Z. Auste. 23_3

Jus. 2518. f.

<3663632394001 5

<3663632394001 5

Bayer. Staatsbibliothek

Oesterreichische Privatrechts-Praxis

enthaltend

die

Theorie des bürgerlichen Processes,

die

Geschäfte des adelichen Richteramtes,

und den

Justiz-Geschäftstil.

Von

Anton Wilhelm Gustermann,

Professor der Rechte in der k. k. Theresianischen Ritterakademie.

Dritter und lezter Band.

Zweite vermehrte, und verbesserte Auflage.

Wien,

bei J. Georg Ritter von Mösle 1805.

[illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Praktische Aufsätze.

I.

In den Geschäften der Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

A) Nach dem allgemeinen (§. 17.) Verfahren.

Nr. 1. Umständliche Geschichte eines Rechtshandels, oder Species facti. (§. 85.)

„Der nun verstorbene Michael Zinner kam den 25. August 1794 zum Tobias Fischer mit bitteren Klagen über die von dem Eheweibe, und den Kindern seines Bruders Anton Zinner erlittenen Mißhandlungen, und über die endliche Verstossung aus dem brüderlichen Hause. Michael Zinner bath Fischern, ihn, da er sonst keine Zuflucht hätte, bei sich im Hause zu behalten. Tobias Fischer weigerte sich lang, weil er selbst viele Kinder zu versorgen hatte, und Michael Zinner zu keiner stärkern Arbeit mehr tauglich war. Da doch Michael Zinner mit Bitten nicht nachließ, und dem Tobias Fischer sogar sein sämmtliches Vermögen durch leztwillige Anordnung zu vermachen versprach, wenn er ihn bei sich behielte, nahm ihn dieser endlich theils aus Mitleiden, theils in der Hoffnung, sich für die

Kosten aus dem ihm zugesicherten Vermögen zu entschädigen, in sein Haus auf, wies ihm in demselben Wohnung und Kost an, welche er mit den übrigen Bedürfnissen durch zehn Jahre bis an seinen am 12. August 1804. erfolgten Tod genossen hat; und gleichwohl sezte Michael Zinner die zwei Söhne seiner Schwester zu Erben ein.

Die Richtigkeit dieser Thatsachen beweiset Tobias 1) durch das Zeugniß des Karls N. und Paul N., welche eben zugegen waren, da Michael Zinner die erlittenen Mißhandlungen erzehlte, und dem Tobias sein Vermögen zu hinterlassen versprach; 2) durch seinen Erfüllungseid; und zur Bestimmung seiner gehabten Kosten für die zehnjährige Unterhaltung erbiethet er sich 3) zum Schäzungseide, und verlanget in der Klage, daß den Erben des Michael Zinner die Abführung 2000 fl. mit dem Interesse vom Tage der Klage gerichtlich auferleget werde. Wien am 30. August. 1804. Stempel 3 kr.

Tobias Fischer.

Nr. 2. Advocaten-Vollmacht für eine einzelne Rechtssache. (§. 85.)

Gewalt und Vollmacht

„Auf den Herrn N. N., der Rechte Doctor, auch Hof- und Gerichts-Advocaten, kraft welcher derselbe in meinem Namen wider Ferdinanden und Petern N. wegen 2000 fl., sammt vier vom Hundert Interesse, welche ich von ihnen, als Michael Zinnerischen Erben, für die dem Michael Zinner durch zehn Jahre gegebene Kost, Wohnung, und die übrigen Bedürfnisse zu fordern habe, die Klage einzureichen, mich, und meine Erben für diesen Fall zu vertreten, die Streitigkeit zu vergleichen, (§. 142.) Eide anzubiethen, (§. 537.) auch

im Hinderungsfalle einen anderen Herrn Rechtsfreund zu substituiren berechtiget seyn soll." Wien am . . .

Tobias Fischer.

Nr. 3. Vollmacht in allgemeinen auf die Vertretung lautenden Ausdrücken. (§. 85.)

„. . . . . kraft welcher derselbe für mich, und meine Erben alle meinen sowohl gegenwärtigen, als künftigen Rechtsangelegenheiten, bei was immer für einem Gerichtsstande, besorgen, mich gehörig vertreten, alle sowohl schriftlichen, als mündlichen Nothdurften verhandeln, und überhaupt, was Rechtens ist, vorkehren kann, und soll, idque cum clausula rati, grati, indemnitatis, nec non con- et substituendi alium. Zu dessen Urkunde meine Fertigung. Wien am . . .

N. N.

Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers. Patent vom 25. October 1802. §. 20. b.

Nr. 4. a. Präjudicial-Klagen. (§. 104.)

„Löblicher Magistrat."

„Der am . . verstorbene bürgerliche Kauffmann Ferdinand Müller hatte meine Mutter Theresia Müller, geborne Faber, laut des beiliegenden Auszuges A aus dem Traubuche am 1. September 1784 geheurathet. Da er aber selbe bald hart zu behandeln anfieng, sah sich selbe genöthiget aus dem Hause ihres Ehemannes, im Monate December des nämlichen Jahres, mit mir schon schwanger, zu entweichen, und hielt sich verborgen in dem Städtchen N. auf, wo sie mich am 5. April 1785. zur Welt brachte, und nach Ausweis des angeschlossenen Taufscheines B. als ihren, und des zu

Wien wohnenden Kauffmannes Ferdinand Müller Sohn in das Tauffbuch eintragen, aber, um ihre, und ihres Ehemannes Ehre zu schonen, im Geheim bis in mein sechstes Jahr zu N. erziehen ließ."

„Als darauf meine Mutter am 20. Hornung 1791. gestorben war, nahm mich mein Vater in sein Haus auf, ließ mich wie sein Kind erziehen, gestattete, daß man mich mit seinem Namen belegte, nennte selbst mich öfters, auch vor fremden Leuten, seinen Sohn, was ich durch die Zeugen, Herrn Anton von N. k. k. Regierungs-Secretär, wohnhaft hier in der Stadt Nr. 526, und Herrn Joseph N. bürgerlichen Handelsmann allhier in der Stadt, in seinem eigenen Hause Nr. 843. wohnend, nach beigelegtem Weisartikel darzuthun mich erbiethe; er behandelte mich bis an seinen Tod so, daß die Nachbarn, und alle Menschen, welche in unser Haus kamen, mich für dessen Sohn hielten, als solchen behandelten, und ich selbst nie den geringsten Zweifel hierüber hatte. Alles dieses wußte der Verstorbene, widersprach nie, erklärte niemals das Gegentheil, erhob niemals einen Zweifel gegen meine eheliche Geburt."

„Gleichwohl hat der Verstorbene in seinem am . . . gemachten, und am . . . publicirten Testamente verordnet, daß, da er keine Kinder habe, sein Freund N. N. Universalerb seyn soll, und dadurch mich, seinen **einzigen Abstämmling** gänzlich übergangen."

„Da nun der Verstorbene mit meiner Mutter in einer rechtmässigen Ehe gelebet hat, ich auch während der Ehe von ihr empfangen, und in der gesezlichen Zeit zur Welt gebracht worden bin, da mein Vater wider meine eheliche Geburt niemals einen Zweifel geäussert hat, so bin ich nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesezbuche IV. Hst. §. 1. 2. für seinen ehelichen Sohn zu halten, als welchen mich der Verstor-

hene auch von meinem sechsten Jahre an, bis an seinen Tod behandelt hat. Daher bitte ich:"

„Der löbl. Magistrat wolle erkennen: daß ich des verstorbenen Kauffmanns Ferdinand Müller leiblicher, und ehelicher Sohn sey, und, da folglich das Testament ungiltig ist, mich zu desselben Verlassenschaft, als Intestaterben zu lassen." St. 3 kr. a. Pat. §. 22. q.

Georg Müller.

Oder Nr. 4. b.

„Hochlöbl. k. k. n. ö. Landrecht."

„Vor drei Monaten habe ich mit der Theresia Faber einen Vertrag der Ehe geschlossen, wie der beiliegende Trauschein A. ausweiset. Izt glaubte ich Merkmale einer früheren Schwangerschaft an meiner Ehegattinn zu entdecken, worüber ich selbe auch ernstlich zur Rede stellte. Nach vielen Ausflüchten gestand sie mir endlich, daß sie schon zur Zeit der mit mir eingegangenen Eheverbindung von dem N. N. wirklich schwanger war, welcher sie durch das Versprechen, sie zu heurathen, verführet, und sich hierauf von hier entfernet habe."

„Sobald sie mir dieses Geständniß gemacht, und ich also von der vorgängigen Schwangerschaft einen Beweis hatte, habe ich mich von diesem Augenblicke an von aller ehelichen Beiwohnung gänzlich enthalten, und beschlossen, mich von ihr zu trennen."

„Da ich vorher von der Schwangerschaft meiner Gattinn schon vor unserer-Trauung keine Wissenschaft hatte, was ich durch meinen Haupteid darzuthun mich erbiethe, so mache ich bei dem Hochlöblichen Landrechte die Anzeige davon, und bitte,"

„Das Hochlöbl. Gericht geruhe zu erklären, daß meine mit der Theresia Faber eingegangene Ehe schon

Anfangs ungiltig war, ich von aller ehelichen Verbindung mit ihr gänzlich frei, und berechtiget sey, allen Falls mit einer andern Weibsperson mich zu vereheli-chen." St. 3 kr.

Nr. 5. Eine dingliche Klage. (§. 105.)

„Löbliches Ortsgericht."

Mein seeliger Oheim Karl von Berge hat das in dem Dorf Hirschfeld gelegene, dieser Herrschaft unterthänige Haus Nr. 52. sammt Garten, und 9 Joch Uiberländ-Gründen bis an seinen Tod eigentümlich besessen, wie aus dem Grundbuchs-Extracte A. erhellet, und mir selbes durch seine leztwillige Anordnung B. §. 5. als ein Vermächtniß hinterlassen, und, weil ich beim Absterben meines Oheims noch minderjährig war, ließ mich meine Pupillar-Instanz in Folge Pat. v. 9. Sept. 785. II. §. 43.

an die Gewähr bringen, laut Auszug aus dem Grundbuche, C."

„Während meiner Minderjährigkeit hat mein Vormund Herr Franz von Eichau dieses Haus sammt den Grundstücken, ohne die Einwilligung meiner Pupillar-Behörde anzusuchen, an den Michael Fischer verkaufet, welcher auch wirklich an der Gewähr steht, nach Ausweis des beiliegenden Auszuges D.

„Sobald ich meine Großjährigkeit erreichet hatte, gieng ich zu Michaeln Fischer, forderte besagtes Haus mit den Grundstücken als mein Eigentum zurück, mit der Erklärung, er sollte seinen Regreß an meinem gewesenen Vormunde suchen, und auch ich wäre bereit, den von ihm gezahlten Kauffschilling, so weit selben der Vormund in dem Waisenvermögen verrechnet hätte, zurück zu zahlen. Der Käuffer weigerte sich standhaft meinem Begehren aus dem Grunde zu willfahren, weil er nun einmal das Haus durch Kauffvertrag an sich gebracht, und, da er an die Gewähr

geschrieben worden, unter öffentlichem Ansehen das Eigentumsrecht erlanget hätte."

„Da ich nun kraft des Testamentes das Eigentumsrecht über das mir vermachte Haus, und die Grundstücke erlanget habe, auch wirklich an die Gewähr geschrieben worden bin, da ich weiters durch den von meinem gewesenen Vormunde ungiltig geschlossenen Kauffvertrag das Eigentumsrecht nicht verlieren konnte; so bitte ich:

Das löbliche Gericht zu erkennen, daß das oben besagte Haus, mit den dazu gehörigen Grundstücken mir eigentümlich zustehe, und Michael Fischer schuldig sey, mir dasselbe zurückzustellen, und alle vom Tage dieses ungiltigen Kauffvertrages an mir entgangenen Zinsen und Nuzungen zu vergüten. St. 3 kr.

Wilhelm von Berge.

Nr. 6. a. §. 106. Eine persönliche Klage.

„Michael Fischer hat dem Anton Steineck tausend Gulden zu fünf von Hundert an Zinsen gegen halbjährige Aufkündung dargelehnet, laut beiliegenden vom Entlehner eigenhändig geschrieben, und unterfertigten Schuldscheines A, und das Geld wirklich zugezählet nach Ausweis der Quittung B."

Da Herr M. Fischer eben tausend Gulden mir zu bezahlen hatte, so trat derselbe seine Forderungen den Anton Steineck sammt allen damit verbundenen Rechten durch die Cessionsurkunde C an mich ab.

Am 3. Jäner lauffenden Jahres habe ich diese Summe nach einem halben Jahre zurück zu zahlen, aufgekündet; und nun sind schon zwey Monate seit dieser Frist verlauffen, ohne daß ich wegen dieser meiner Forderung von ihm Befriedigung erhalten konnte; daher bitte ich:

Das löbliche Gericht wolle erkennen, der Anton

Steinek sei schuldig die oben berührte Summa von tausend Gulden sammt den lauffenden 5percentigen Interessen bei Vermeidung der Execution mir also gleich zu bezahlen. St. 3 kr.

Jacob Meier.

Nr. 6. b. §. 107. Eine possessorische Klage.

„Seit vielen Jahren her habe ich das überflüßige Wasser von meiner Wiese durch des Nachbars Michael Fischer angränzenden Acker abgeführet, und zu dem Ende beständig einen offenen Graben durch dieses Feld gehabt, und noch im vorigen Sommer ist das Wasser durch denselben abgeflossen. Vor kurzer Zeit aber ist der Graben an einigen Orten so zusammengefallen, daß das Wasser von meiner Wiese nicht ablauffen kann. Deßwegen miethete ich Arbeiter, und wollte denselben reinigen und herstellen lassen.

Allein mein Nachbar gestattete den Taglöhnern nicht diese Arbeit vorzunehmen, und störet mich dadurch widerrechtlich in dem ruhigen Besitze dieser meiner Gerechtigkeit, und verursachet mir durch Versäuerung meiner Wiese Schaden, ich bitte

Das löbliche Gericht dem Michael Fischer zu befehlen, daß er mich in dem ruhigen Besitze, und der Räumung des Grabens nicht ferners hindere, noch auf andere Arten mein Besitzrecht störe." St. 3. kr.

Nr. 6. c. §. 108. Klage und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

„Herr Ludwig von Berge hat schon einige Zeit her auf das meinem Mündel Herrn Wilhelm von Berge gehörige Landgut Hirschberg Ansprüche gemacht und hierüber wirklich einen Proceß angefangen, welcher Rechtsstreit aber durch Vermittlung guter Freunde mit Bestättigung der Pupillarbehörde dahin ver-

gliechen worden ist, daß Herr Ludwig von Berge gegen eine ihm bezahlte Summe von 10000 Reichsthalern von seinen Ansprüchen abstand.

Aber bei einer vorgenommenen Untersuchung des Hausarchivs habe ich die hier angeschlossene wichtige Urkunde A gefunden, durch welche unwidersprechlich erwiesen werden kann, daß Herr Ludwig von Berge nicht den geringsten Anspruch auf die Herrschaft Hirschberg mehr hatte."

Weil nun mein Mündel durch diesen Vergleich offenbar sehr verlezet worden ist, und die Geseze in einem solchen Falle dem Verlezten die Rechtswohlthat der Wiedereinsezung in den vorigen Stand angedeihen lassen, so bitte ich

Das Hochlöbl. Landrecht geruhe meinen Mündel gegen diesen getroffenen Vergleich zu restituiren, und dem Herrn Ludwig von Berge zur Zurückstellung des kraft der Transaction erhaltenen Betrages pr. 10000 Reichsthaler zu verurtheilen." St. 3 kr.

Nr. 7. §. 85. Bescheid über die erste Schrift, wenn keine Advocaten-Vollmacht beiliegt.

„Vorläuffig ist die an den unterschriebenen Rechtsfreund ausgestellte Vollmacht beizubringen. Kein Stempel a. P. §. 9. e.

Nr. 8. §. 85. Bescheid, wenn in der beigelegten Vollmacht das Recht zu substituiren nicht enthalten, und Gefahr im Verzuge ist.

„Dem Gegentheile um seine binnen 30 (14 Tagen zu erstattende Einrede (Replik) zuzustellen; übrigens hat der Kläger (Geklagte) in seiner Replik (Duplik) eine mit Einschaltung eines Substituten,

oder des Befugnisses einen Substituten zu benennen, ausgestellte Advocaten Vollmacht nachzutragen." Kein Stempel.

Nr. 9. §. 96. Bescheide, wodurch der Richter die Parthei zur Beobachtung der Gerichtsordnung anweiset.

α) „Wenn der Kläger seine Klage von einem zum Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterschrieben überreichet haben wird, folget derselben Erledigung nach dem Geseze."

β) „Der Kläger hat seine Klage in der landesüblichen Sprache abzufassen, und selbe binnen 8 Tagen verbessert wieder einzureichen."

γ) „Die Klage kann wegen Vermengung mehrerer Gegenstände, welche unter sich keinen Zusammenhang haben, nicht angenommen werden."

δ) „Wegen Abgang eines bestimmten Begehrens kann über diese Klage das richterliche Verfahren nicht eingeleitet werden.

ε) „Da der Kläger (Geklagte) noch minderjährig ist (als ein vom Gerichte erklärter Verschwender unter der Curatel steht) hat er seine Klage (Einrede) durch seinen Vormund (Curator) anbringen zu lassen."

ς) „Da dem Geklagten als einem von dem Reichsvicariate geadelten Trienter-Edelmanne kraft des H. D. vom 13. Mai 1796, das adeliche Forum zu Statten kömmt, hat der Kläger seine Klage bei dem k. k. n. ö. Landrechte zu übergeben."

ζ) „Weil der Kläger in Oesterreich unter der Ens nicht kundbar sattsam bemittelt ist, hat derselbe dem Geklagten vorläuffig eine annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten zu bestellen."

Gesuch wider den lezten Bescheid.

„Durch den auf meine Klage erlassenen Bescheid werde ich dahin gewiesen, daß ich dem Geklag-

ten vorläuffig eine annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellen soll. Da ich aber ihm eine solche nicht verschaffen kann, was ich zu beschwören mich erbiethe; so ersuche ich"

„Das löbl. Gericht dessen ungeachtet auf meine Klage das rechtliche Verfahren einzuleiten." 3 kr. Stempel.

Nr. 11. §. 521. Bescheid um die Einrede.

„Dem Gegentheile um seine binnen 30 (45 60 90) Tagen zu erstattende Einrede zuzustellen." Kein Stempel.

Nr. 10. §. 100. Vorladungsedict eines Geklagten, der im Gerichtsorte nicht wohnet, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird dem Herrn Ludwig von Berge mittels gegenwärtigen Edictes erinnert. Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Herr N. wegen einer Schuldforderung pr 2000 fl. Klage angebracht, und um die richterliche Hilffe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr, und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. N. N. als Curator bestellet, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführet, und entschieden werden wird. Herr Ludwig vom Berge wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelffe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen anderen Sach-

walter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen, ordnungsmäßige Wege einzuschreiten wissen möge, welche er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde; massen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird." St. 15. kr. a. P. §. 22. k.

Nr. 12. §. 112. Einrede.

„Löblicher Magistrat!

„Auf die von Georg Müller wider mich, als Ferdinand Müllerischen Universal-Erben angebrachte Klage, in welcher er, als des Erblassers ehelicher Sohn, und folglich gesezlicher Erb zur väterlichen Verlassenschaft zugelassen zu werden begehret, erstatte ich hiermit meine Einrede'

„Erstens gebe ich zwar zu, daß der sel. Ferdinand Müller die Theresia Faber vorschriftmäßig geheurathet habe; aber es ist auch gewiß"

Zweitens, daß auf dessen Klage A (Nr. 4. b.) diese Heurath wegen einer schon vor der Trauung von einem Dritten verursachten Schwängerung durch das in contumaciam (§. 102.) gefällte Urtheil B vom 24. Jän. 1786 für ungiltig erkläret worden ist."

„Drittens widerspreche ich, daß der Verstorbene seine gewesene Gattinn jemahls hart behandelt habe. Ich kam, als sein von Jugend auf vertrauter Freund, fast täglich in sein Haus; niemahls bemerkte ich nur die geringste Spur einer Mißhandlung. Denn daß er von dem Augenblicke an, als sie ihm das Geständniß der früheren Schwangerschaft gethan hatte, allen weiteren ehelichen Umgang mit ihr vermied, und ihr gerade zu erklärte, er würde die gänzliche Trennung der Ehe beim Gerichte ansuchen, dieß ist doch

wohl keine Mißhandlung. Auch beweißt der Kläger keine.

Viertens, also nicht Mißhandlungen, sondern jene Erklärung des Ferdinand Müller bewog sie aus dem Hause ihres gewesenen Ehegatten heimlich zu entweichen, und sich an einem unbekannten Orte aufzuhalten, entweder um ihre Schande zu verbergen, oder vielleicht weil sie hoffte die Trennung der Ehe dadurch verhindern zu können, wenn sie bei der Behörde persönlich (§. 486.) nicht erschiene.

Fünftens, der, der Klage beiliegende, Taufschein beweiset nicht, daß Ferdinand Müller der Vater sey, weil er bei der Tauffhandlung nicht zugegen gewesen ist. (§. 172.)

Sechstens. Freilich ist der Knab sieben Monate nach der Trauung, und folglich zur rechten Zeit geboren worden, und müßte daher für ein eheliches Kind vom Vater anerkennet werden, wenn nicht das eigene Geständniß der Mutter da wäre, daß sie dieses Kind vor der Trauung mit dem Ferdinand Müller von dem N. N. empfangen hatte. Endlich

Siebentens: daß der Verstorbene den Knaben nach dem Tode der Mutter in sein Haus aufnahm, erzog, denselben als einen Sohn behandelte, auch so nennte, und als solchen von Jedermann betrachten ließ, beweiset (wenn der Kläger auch durch die aufgeführten Zeugen alles dieses darthäte) wohl, daß der Selige ein gutes Herz hatte, nicht aber, daß Georg Müller als dessen Sohn angesehen werden müsse. Es beweiset sein **gutes Herz**, denn die sterbende Mutter schrieb ihm den hier im Originali beiliegenden rührenden Brief C worinn sie ihm beschwor, sich des verlassenen Knaben anzunehmen, und nochmal ihre frühere Schwangerschaft eingestehet. Mitleiden also und (wie er mir mehrmal bekannte) der Gedanke,

daß dessen Mutter doch einmal seine Ehegattinn war, bewogen ihn, das Kind, wie sein eigenes zu erziehen. Es beweiset aber nicht eine Vaterschaft, weil α) aus diesen Handlungen noch keine Anwünschung gefolgert werden kann, β) weil nun einmal erwiesen ist, daß Georg Müller der leibliche Sohn des N. N. sey."

Da nun der Kläger nicht währender Ehe des Ferdinand Müller mit Theresia Faber, sondern schon vorher von einem Dritten gezeuget worden, folglich nicht einmal ein leiblicher, noch angewünschter Sohn, und daher auch kein gesezlicher Erb des Ferdinands Müller ist, so konnte dieser im Abgang aller Abstämmlinge mich mit vollem Rechte zu seinem Universal-Erben einsezen. Daher bitte ich

Das löbliche Gericht wolle erkennen, daß ich mit allem Rechte Universalerb des Ferdinand Müller sey, und den Kläger mit seinem Begehren abweisen." St. 3 kr. a. P. §. 22. a.

Nr. 13. §. 113. Verzögernde Einwendung gegen einen incompetenten Richter.

„Herr Jakob Meier hat mich bei diesem Magistrate auf die Abführung einer Summe von 2000 fl. mit der am 8. August 1804 überreichten Klage A. belanget, welche mir am 10. d M. um meine binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede zugestellet worden ist.

Aber nach dem Zeugnisse des hier beiliegenden Adelsbriefes B bin ich eine adeliche Person, und mache daher die Einwendung, daß ich der Gerichtsbarkeit des hiesigen Magistrates nicht unterliege, und bitte

Der löbl. Magistrat wolle diese meine Einwendung annehmen, und den Gegentheil mit seiner Klage an das k. k. n. ö. Landrecht weisen. Wien am 23. August. 1804.

Anton von Steineck.

Anordnung einer Tagsazung hierüber.

„Wegen dieser Einwendung haben beide Theile am 27. d. M. Vormittags um 11. Uhr vor dem Magistrate also gewiß zu erscheinen, wie im Widrigen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden würde.“

Vernehmung der beiden Theile bei der Tagsazung über diese Einwendung.

Nr. 132.

Gegenwärtige

N. N.
N. N. } Magistratsrath.
N. N.

Herr Anton von Steinek mit seinem Rechtsfreunde Hrn. Dr. Schmidt, Hof- und Gerichtsadvocaten.

Jakob Meyer durch den H. und G. A. Herrn Dr. Müller.

Am 27. August 1804.

Herr Anton von Steinek
wider
Jakob Mayer.

Wegen Einwendung des incompetenten Richters.

„Herr von Steinek beruffet sich auf das beigelegte seinem Vater im J. 1780. von dem Fürstbischofe zu Brixen ertheilte Adelsdiplom, und begehret die Streitsache an das n. ö. Landrecht zu weisen.“

Zur Einrede: „Der Rechtsfreund des Jakob Meier erwiedert dagegen: Damit der auswärtige Adel den adelichen Gerichtsstand gründe, müsse nach dem H. D. vom 13. Febr. 1784. der Adelnde ein wahrer Souverän, oder ein vom Kaiser mit einer Comitiva majore versehener

Reichsstand, oder Kuhrfürst seyn; keines von beiden könnte von den ehemaligen Fürstbischöfen zu Brixen gesagt werden; deßwegen werde auch durch die Verfügung an das tirolische Landrecht vom 27. Apr. 1784. erkläret, daß die von den Hochstiftern Trient, und Brixen geadelten Familien in den österreichischen Provinzen nicht als Adeliche anzusehen, und folglich auch dem Landrechte nicht unterliegen."

Zur Replik: „Hierauf sagt des Hrn. von Steinek Rechtsfreund: Wenn auch diese Familien in Oesterreich für adelich nicht angesehen werden, so habe doch Herr von Steinek sein Adeldiplom im J. 1792. von dem Reichsvicariate erneueren, und bestättigen lassen, also von einem Kuhrfürsten, folglich müsse er, selbst nach dem angeführten Hofdecrete für adelich gehalten werden. Die angeführte Verfügung vom 27. April 1784 aber sei durch das Directorial-Hofdecret vom 13. Mai 1796 abgeändert worden, welches den vom Reichsvicariate geadelten Trienter Edelleuten das Forum nobilium anweiset; dieses gelte auch von den Brixner-Edelleuten, da die vormaligen Hochstifter Trient und Brixen immer gleich behandelt wurden."

Zur Duplik. „antwortet Hr. Dr. Schmidt: die vom Reichsvicariate ertheilte Bestättigung sei ungiltig, weil Herr von Steinek, als ein k. k. Beamter, und Unter-

than selbe nach dem Jahre 1767 ohne landesfürstliche Bewilligung erlanget hat, und daher vermög H. D. vom 7. Decemb. 790. weder für adelich anzusehen ist, noch des privilegirten Gerichtsstandes theilhaftig wird. Das Directorial-Hofdecret betreffe nur jene Trienter-Edelleute, welche keine k. k. Beamten, oder Unterthanen waren, da sie von dem Reichsvicariate geadelt wurden; und dieses Privilegium könne nicht auch auf die Brixner-Edelleute ausgedehnet werden, weil Privilegien einschränkend erkläret werden müssen."

Das Originalprotocoll beim Gerichte hat keinen Stempel; die **Abschrift**, welche die Parthei erhält, fordert einen **St. 3 kr.** a. P. §. 22. t.

Urtheil darauf.

„Von dem Magistrate der kais. und kaiserl. könHaupt- und Residenzstadt wird in der Rechtssache des Jakob Meier unter Vertretung des Doctors der Rechte, auch H. und G. Advocaten Müller wider Anton Steinek, unter Vertretung des H. u. G. Advocaten Dr. Schmidt, wegen Einwendung des incompetenten Richters über das am — — geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet."

„Die von dem Anton Steinek, über die wider ihn durch den Jakob Meier am 8. August 1804. eingereichte Klage, gemachte Einwendung, daß er der Gerichtsbarkeit dieses Magistrates nicht unterliege, habe nicht Statt, sondern er habe über diese Klage seine Einrede binnen der gesezten Frist, von dem Tage dieses ergangenen, (oder, wenn appellirt worden, be-

stättigten) und zugestellten Spruches an gerechnet, zu überreichen, und dem Jakob Mayer die in dieser Rechtssache verursachten, mit Ausschluß der Urtheilstaxe, welche besonders zu vergüten ist, auf — fl. — kr. gemässigten Gerichtskosten binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Urtheils bei Vermeidung der Execution zu vergüten." St. 15 kr. a. P. §. 22. O.

Nr. 14. §. 116. **Eine zerstörende Einwendung**, wegen aufgehobenen Klagrechtes; sieh Nr. 6. C. und Nr. 18.

„Von Seite des hochlöbl. k. k. n. ö. Landrechtes ist mir als dem Vormunde des Herrn Wilhelm vom Berge, eine vom Hrn. Ludwig vom Berge wegen dessen vermeintlichen Ansprüche auf das meinem Hrn. Mündel zugehörige Landgut Hirschberg eingereichte Klage A von — d. M. zugestellet worden."

„Es ist unbegreiflich, wie Herr Kläger auf das Neue seine vermeintlichen Forderungen regen machen konnte, da er doch mit mir vor diesem löblichen Gerichte am 3. Mai vorigen Jahrs den Vergleich B. geschlossen hat, in welchem er gegen eine ihm zu bezahlende Summe von 10000 Reichsthalern von allen weiteren Ansprüchen auf das Landgut Hirschberg abgestanden ist. Dieser Vertrag ist von der Pupillarbehörde bestättiget, die besagte Summe aber, laut Quittung C richtig bezahlet worden."

„Da nun durch diesen gerichtlichen Vergleich alles Klagrecht des Herrn Ludwig von Berge wegen jener Ansprüche gänzlich aufgehoben ist, so lege ich diese Klage zurück, mit der Bitte:"

„Das löbliche Gericht wolle erkennen, daß der Herr Kläger auf die Herrschaft Hirschberg keine weiteren Ansprüche mehr machen könne." St. 3 kr. a. P. §. 22. a.

Nr. 15. §. 119. Exceptivische Schrift, oder Einwendung allein; wie Nr. 14. St. 3 kr.

Nr. 15.* §. 175. Verzichts-Revers der Ehegattinn eines in Verrechnung stehenden Staatsbeamten.

„Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamte ist, und in dessen Betracht von mir die Verzichtsurkunde abgefordert worden, so erkläre ich hierdurch mit gutem Bedacht, und reiffer Entschliessung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner, wie immer gearteten Forderungen, in so lange eine Bezahlung nicht fordern, oder annehmen werde, bis nicht die etwann hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Mannes herrührende Aerarialforderung vollkommen getilget seyn wird, und daß, wenn mein Mann, oder dessen Verlassenschaft in einen Concurs verfiele, ich dasjenige, was auf meine liquidirten Forderungen aus der Concurs-Masse gezahlet werden müßte, dem Aerario so weit abtrete, und cedire, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderungen sonst nicht gelangen könnte."

„Wider diese meine freiwillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern, wie immer, zustehenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Gesez schüzen."

Theresia von Faber, geborne von Berge.

*

Wilhelm von Berge.

Stempel nach der persönlichen Eigenschaft. a. P. §. 20. h.

„Oben stehender Verzichts-Revers ist von dem k. k. n. ö. Landrechte, als Pupillargerichte der noch minderjährigen Frau Theresia von Faber ratificiret worden. Wien am ..." **Kein Stempel.** a. Pat. §. 9. e.

Nr. 16. §. 193. Ersuchschreiben eines Schiedsrichters an die betreffende Behörde um Execution.

„Löbl. Magistrat."

„Wegen eines Anspruches auf eine Summa von 2000 fl., welche Herr Jakob Meier vom Herrn Anton Steinek rechtlich fordern zu können behauptete, haben mich beide Theile durch das Compromiß A. zu ihrem Schiedsrichter dergestalt gewählet, daß sie sich ausdrücklich bedungen, nicht nur die Sache bei meinem Ausspruche bewenden zu lassen, sondern sich auch aller Beschwerführung begaben, und sich mir, als ihren Schiedsrichter, auch in der Executionsführung unterwarfen."

„Nachdem ich die Streitsache gewissenhaft untersuchet hatte, fällte ich den schiedsrichterlichen Spruch B. dahin, daß Anton Steinek die angesprochene Summa pr. 2000 fl. mit den vom 5. März 1804, als von welchem Tage an die Schuld mit Recht ausfergerichtlich zurückgefordert worden ist, (§. 200.) lauffenden Interessen pr. 120 fl. in 2 ein monatlichen Raten dem Jakob Meier bei Vermeidung der Execution zu bezahlen schuldig sey."

„Weil aber Anton Steinek nach Verlauff dreier Monate noch nicht einmal die erste Rate gezahlet hatte, so hat Jakob Meier in seinem Executionsgesuche C. gebethen, daß die ihm zuerkennte Summe von 2000 fl. sammt den aufgelauffenen Interessen pr. 150 fl. auf das dem Anton Steinek eigentümlich gehörige in der Vorstadt . . . liegende Haus Nr. 53. vorgemerket werden möchte."

„Da nun in dieses Begehren gewilliget worden ist, so ersuche ich hiermit den löblichen Magistrat besagte Summe pr. 2150 fl. sammt den noch weiter

lauffenden Zinsen auf das oben berührte Haus auf den Namen des Executionsführers Jakob Meier vormerken zu lassen." St. 15 kr. a. P. §. 22. c.

Nr. 17. §. 199. Endurtheil.

„Von dem Magistrate der k. und k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien wird in der Rechtsache des Jakobs Meier unter Vertrettung des Hrn. Dr. auch Hof- und Gerichtsadvocaten N. Müller Klägers, eines; wider den Anton Steinek, unter Vertretung des Herrn Dr. Schmidt H. u. G. A. Geklagten, andern Theils wegen begehrten Abführung der auf einen Schuldschein von . . . schuldigen 2000 fl., sammt den vom 5. März 1804, als an welchem Tage die Rückzahlung hätte geleistet werden sollen (§. 199.) lauffenden Zinsen pr. 120 fl., (über das am . . geschlossene mündliche Verfahren) die am . . . inrotulirten Acten zu Recht erkennet."

„Anton Steinek sey dem Jakob Meier das in der am . . angebrachten schriftlichen Klage angesprochene in dem Schuldscheine verschriebene, und von dem Geklagten selbst eingestandene Darlehen von 2000 fl. sammt dem Interesse vom Ausstellungstage an, bei Vermeidung der Execution abzuführen schuldig; übrigens werden die in dieser Rechtssache von beiden Theilen gehabten Gerichtskosten gegen einander aufgehoben."

„N. N. Burgermeister."

„N. N. Viceburgermeister."

(L.S.) „Ex Cons. Mag. Vienn.
am 1. Octob. 1804.

St. 15 kr. a. P. §. 22. c.

Von aussen.
„Urtheil"
„in Sachen"
„Jakobs Mayer"
„wider"
„Anton Steinek."
„Am 1. Octob. 1804."

Nr. 18. §. 201. Exceptio rei judicatae.

„Aus den zwischen mir, und dem Herrn Anton Steinek bei diesem löblichen Gerichte verhandelten Acten erhellet, daß derselbe durch das Urtheil A. vom 1. October 1804 schuldig erkennet worden ist, ein in seinem Schuldscheine verschriebenes, von ihm selbst eingestandenes Darlehen pr. 2000 fl. sammt den Interessen vom Ausstellungstage, bei Vermeidung der Execution an mich abzuführen."

„Nachdem dieser Spruch in Rechtskräfte erwachsen war, habe ich in meinem am 17. Octob. 1804. eingereichten Executions-Gesuche B. gebethen, daß diese meine Forderung auf dessen ihm eigentümlich gehöriges in der Vorstadt . . . Nr. 53. liegendes Haus vorgemerket werde."

„Als mein Gegner dieses Gesuch erfahren, hat er in der Absicht, die Execution zu hemmen, bei dem löbl Magistrate die Einwendung angebracht, das im Schuldscheine ausgedrückte Darlehen sey ihm von mir nicht zugezählet worden, folglich auch er nicht schuldig, dasselbe an mich abzuführen."

„Ohne mich aufs Neue in einen Beweis der Gerechtigkeit meiner Forderung einzulassen, beruffe ich mich bloß auf das bereits im Mittel liegende, schon rechtskräftige Urtheil, und bitte:"

„Das löbl. Gericht wolle mir ohne Weiteres die Vormerkung meiner Forderung auf das obbesagte

Haus meines Gegentheils bewilligen.“ St. 3 kr. a. P. §. 22. a.

Zurückerlag einer durch Urtheil bereits entschiedenen, aber nochmal angebrachten Klage.

„Durch das von dem hochl. k. k. n. ö. Appellatorium abgeänderte Urtheil der ersten Instanz, intimirt am 20. Decemb. 1804. ist erkennet worden, daß ich dem Jakob Mayer das von ihm angesprochene Darleben pr. 2000 fl. mit den aufgelauffenen Interessen zu bezahlen nicht schuldig sey. Gleichwohl ist mir die bereits durch Urtheil entschiedene, aber von meinem Gegner nochmals angebrachte Klage um meine Einrede zugestellet worden.

Ich werde mich in einen neuen Rechtsstreit über die ungegründete Forderung des Klägers nicht einlassen, sondern weise hiemit nur das im Mittel liegende vom Appellatorio gefällte, und bereits rechtskräftige Urtheil A. vor, mit der Bitte:

Der löbl. Magistrat wolle erkennen, daß der Zurückerlag der Klage Statt finde.“ St. 3 Kr. a. P. §. 22. a.

Nr. 19. §. 203. Einige Bescheide. Keine St.

a) Vorbescheid auf Nr. 19. b. „Beide Theile haben wegen dieses Zurückerlages am . . . um 10 Uhr Vormittags bei dem Magistrate zu erscheinen.“

Oder „Der Beschwerführer hat seine Beschwerde wider das schiedsrichterliche Urtheil bei dem ordentlichen Richter erster Instanz anzubringen. (§. 192.) Sieh Nr. 9.

b) Endbescheide „Dem Bittsteller wird die gebethene weitere Frist von 14 Tagen zur Erstattung seiner Einrede hiemit ertheilet." oder:

„Die begehrte weitere, und die Gesezmäßige übersteigende Frist wird über die verweigernde Erklärung des Gegentheils abgeschlagen." (§. 499.) oder:

„Da der Gegentheil in eine zweite Erstreckung der über die vorgekommenen Vergleichungsvorschläge angeordneten Tagsazung sich freiwillig nicht einversteht, wird selbe nicht zugelassen." (§. 607.)

Nr. 20. §. 499. Gesuch um Fristerweiterung.

„Die von Herrn Jakob Meier wider mich wegen 2000 fl., die ich ihm schuldig seyn soll am — lauffenden Jahr angebrachte Klage A ist mir am — d. M. um meine binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede zugestellet worden."

„Zur Widerlegung dieser Klage bedarf ich einer in den Händen des Georgs N. befindlichen Quittung; daher schrieb ich gleich am — d. M. noch nach Prag dessen Aufenthaltsort. Allein ich erhielt von ihm die Antwort B er habe meinen Brief in Lemberg erhalten, und könne meinem Begehren erst nach seiner Rückkunft in Prag, welche anfangs des nächsten Monats erfolgen würde, willfahren."

„Aus diesem zeiget es sich, daß ich meine Einrede binnen den anberaumten 30 Tagen welche schon am — zu Ende gehen, nicht erstatten könne, son-

dern hierzu eine weitere Frist von 30 Tagen nöthig habe, weßwegen ich auch bitte:

Der löbliche Magistrat wolle mir zur Erstattung der Einrede eine weitere Frist von 30 Tagen nach Verlauff der Ersten an zu rechnen, ertheilen. St. 3 kr. a. P. §. 22. a)

Nr. 21. §. 499. Bescheid auf dieses Gesuch.

„Dem Bittsteller wird die gebethene weitere Frist von 30 Tagen nach Verlauff der ersten an zu rechnen, zur Erstattung seiner Einrede hiermit ertheilet." oder

2. Dieses Begehren hat nicht Statt." oder

3. Der Bittsteller wird auf die zur Anbringung dieses Gesuchs bereits verstriechene Frist gewiesen."

Nr. 22. §. 499. 500. Bescheid auf das Anbringen wodurch eine die Gesezmäßige übersteigende Frist angesuchet worden.

„Beide Theile haben dieser Sache wegen am 10. des Monats April um 10 Uhr vor dem hiesigen Magistrate zu erscheinen, wie im Widrigen erkennet werden würde, was Rechtens ist." oder:

„Dem Gegentheile um seine Aeußerung zuzustellen, welche er binnen drei (§. 500.) Tagen gewiß zu erstatten hat, widrigens derselbe für einwilligend geachtet, sonach die gebethene Erweiterung bewilliget werden würde.

Nr. 23. §. 500. Anbringen um die Fristerweiterung, wenn sich der Gegentheil nicht erkläret.

Mein Gesuch A um eine weitere Frist von 14 Tagen zur Erstattung der Einrede über die von Jakob

Meier wider mich wegen 2000 fl. am — eingebrachte Klage wurde demselben am — um seine binnen 3 Tagen abzugebenden Aeusserung zugestellet.

Da nun diese 3 Tage bereits verstrichen sind, und der Gegentheil seine Aeusserung noch nicht eingebracht hat, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mir die gebethene weitere Frist von 14 Tagen bewilligen." St. 3 kr. a. Pat. §. 22. a.

Nr. 24. §. 500. Aeußerung des Gegentheils auf das Ansuchen um Fristerweiterung.

„Mein Gegentheil hat am — dieses ein dritte weitere Frist von 14 Tagen zur Erstattung seiner Einrede durch das Anbringen A begehret, welches mir um meine binnen 3 Tagen abzugebende Aeußerung zugestellet worden ist.

Weil nun diese von meinem Gegner begehrte Frist die Gesezmäßige weit übersteigt, und die von ihm angeführten Ursachen nicht hinlänglich bewiesen sind, so äußere ich mich dahin, daß ich in die weitere Frist nicht einwilligen könne, und bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle dem Gegner die verlangte weitere Frist abschlagen." St. 3. kr. a. §.

Nr. 25. §. 500. Endbescheid.

„Die begehrte weitere Frist wird über die verneinende (selbe gestattende) Erklärung des Gegentheils abgeschlagen (ertheilet).

Nr. 26. §. 525. Bescheid um die Replik.

„Dem Gegentheile um seine binnen 14 Tagen zu erstatttende Replik zuzustellen.

Nr. 27. §. 526. Gesuch um Inrotulirung der Acten, weil der Gegentheil seine Sazschrift in der bestimmten Zeit nicht eingebracht hat.

„Meine wegen 2000 fl. welche ich von Herrn Anton Steinek zu fordern habe am — wider ihm eingereichte Klage A ist demselben am — um seine, binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede zugestellet worden."

„Weil nun diese 30 Tage schon verstrichen sind, und der Gegner meines Wissens, seine Einrede noch nicht überreichet, auch keine Fristerweiterung erhalten hat, so bitte ich"

„Der löbl. Magistrat wolle in die Inrotulirung der Acten willigen, und hierzu eine Tagsazung anordnen." St. 3 kr. a. P. §. 22. a.

Bescheid.

„In die gebethene Inrotulirung der Acten wird hiermit gewilliget, und haben beide Theile deßwegen am — um 10 Uhr vor dem Magistrate zu erscheinen." Kein Stempel.

Nr. 28. §. 526. Gesuch des einen Theils um Inrotulirung der Acten, wenn er die Sazschrift seines Gegners nicht beantworten will. St. 3 kr.

„Ueber meine am — v. M. eingebrachte Klage A hat der Geklagte Anton Steinek seine Einrede B überreichet, welche mir um meine binnen 14 Tagen zu erstattende Replik zugestellet worden ist."

Da nun mein Gegentheil in dieser seiner Einrede (nichts Erhebliches angeführet hat) nicht nur die Richtigkeit

des Darlehens eingesteht, sondern auch sich für den Schuldner angibt, so halte ich für überflüßig eine weitere Sazschrift einzubringen, und bitte:

Der löbliche Magistrat wolle zur Inrotulirung der Acten eine Tagsazung anordnen."

Bescheid.

„Beide Theile haben zur Inrotulirungder Acten am — früh um 10 Uhr vor dem Magistrate zu erscheinen."

Nr. 29. §. 528. Gesuch um neue Behelffe anbringen zu dürfen; in der Replik. St. 3 kr.

„Den Herrn Anton Steinek habe ich mit der am — überreichten Klage A auf Abführung 2000 fl. belanget. Hierüber erstattete derselbe die Einrede B in welcher er die Richtigkeit der eingeklagten Forderung bestreitet. Bei Durchlesung dieser Einrede fiel mir erst bei, daß der Geklagte viel später, als er den meiner Klagschrift beiliegenden Schuldschein ausgestellet hat, in einem an mich geschriebenen Briefe den richtigen Empfang dieses Darleihens einbekennet, um Verlängerung der Zahlungsfrist bittet, und die Zurückzahlung nach zwölff Monaten für gewiß verspricht. Nach genauer Durchsuchung meiner Papiere fand ich endlich diesen Brief unter denselben.

Da ich den Umstand, daß der Geklagte in einem, nach ausgestelltem Schuldscheine, an mich erlassenen Schreiben, das Darleihen eingesteht, und die gewisse Zurückzahlung verspricht, wie auch den hier in Abschrift beiliegenden Brief C vom — d. J. in meiner Klage nicht gefliessentlich verschwiegen habe, und dieses auch im erforderlichen Falle zu beschwören bereit bin, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mir die Bewilligung

ertheilen, daß ich diesen neuen Umstand sammt dem Briefe beibringen dürfe."

Nr. 30. §. 528. Bescheid darauf.

„Dem Gegentheile um seine Aeußerung zuzustellen, welche er um so gewisser zu erstatten hat, als im widrigen Falle sein Stillschweigen für eine Einwilligung angesehen werden würde." oder:

Anordnung einer Tagsazung über jenes Gesuch.

„Beide Theile haben wegen dieser Sache am 12. dieses Monats um 10 Uhr vor dem Magistrate also gewiß zu erscheinen, wie im Widrigen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden würde."

Nr. 31. §. 528. Erledigung des obigen Gesuches, wenn der Gegentheil in seiner Aeusserung, oder bei der Tagsazung die Legung der Neuerung bewilliget.

„Ueber die (gestattende Aeusserung) über die Einvernehmung, und Einwilligung des Gegentheils wird dem Bittsteller die gebethene Beibringung der Neuerung in der Replik hiermit gestattet."

Nr. 32. §. 528. Bescheid auf die Replik, wenn der Gegentheil in die Beibringung der Neuerung gewilliget hat.

„Hierüber hat der Geklagte die Duplik binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung zu erstatten; in derselben aber auch die in der Replik vorkommende Neuerung, deren Beibringung von dem Geklagten bewilliget worden ist, zu beantworten."

Nr. 33. §. 528. Urtheil, wenn die Gegenparthei die Neuerung nicht gestatten will.

Sieh Nr. 17. Stpl. 15 kr.

„Von dem Magistrate — wird über das am — geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet:"

„Die von Herrn Jakob Meier angesuchte Beibringung in der Replik, sowohl des Umstandes, daß Hr. Steinek in einem nach ausgestellter Schuldverschreibung an den Herrn Kläger erlassenen Briefe das Darleihen 2000 fl. eingestanden, und die Zurückzahlung derselben versprochen habe, als auch des vom Hrn. Anton Steinek an Hrn. Jakob Meier erlassenen Briefes vom — finde (nicht) nur damahls Statt, wenn Hr. Meier zu schwören vermöchte, daß er diesen Umstand, und den Brief in seiner am — eingebrachten Klage nicht gefliessentlich verschwiegen habe. Daher liegt ihm ob, Falls keine Parthei sich über dieses Urtheil beschweret, um eine Tagsazung zur Ablegung dieses Eides vor Verlauff des achtzehnten Tages (§. 494. g.) vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung des gegenwärtigen Urtheils an, zu rechnen nebst Beilegung einer diesem Erkenntnisse angemessenen Eidesformel so gewiß anzulangen, als widrigens dieser ihm vorbehaltene Beweis erloschen seyn soll."

„Die in dieser Sache aufgelauffenen, und mit Einschluß dieser Urtheilstaxe auf . . fl. gemässigten Gerichtskosten aber sey Hr. Anton Steinek binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Execution, dem Hrn. Jakob Meier zu vergüten schuldig."

Nr. 34. §. 528. Bescheid über die Replik, wenn über die Statthaftigkeit der Neuerung erkennet worden ist.

Der Geklagte soll hierüber binnen 14 Tagen nach dem Tage, als das über die Statthaftigkeit der an-

gebrachten Neuerung geschöpfte Urtheil in Rechtskräfte erwachsen seyn wird, die Duplik erstatten, und sich nach Maßgab dieses Urtheils wegen Beantwortung der Neuerung achten.

Nr. 35. §. 529. Gesuch das in der ersten Klage gestellte Begehren abändern zu dürfen. St. 3 kr.

„In einer wider Petern N. am . . . d. M. eingereichten Klage habe ich das löbl. Gericht gebethen, zu erkennen, derselbe sey schuldig, mir meine goldene Uhr, als mein bei ihm bloß hinterlegtes Eigentum zurückzustellen. Eigentlich habe ich ihm dieselbe mit der Verabredung übergeben, daß er mir in 2 Monaten 100 fl. dafür verschaffen solle.

Da nun dieser Termin schon lang verlauffen ist, und der Geklagte mir die verabredeten 100 fl. nicht verschaffet hat, so bin ich gesinnet, anstatt meine Replik einzubringen (damit ich zu dem Meinigen komme) Petern N. dahin gerichtlich zu belangen, daß er mir entweder die verabredeten 100 fl. verschaffe, oder meine goldene Uhr zurück gebe. Daher bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mir gestatten, das in meiner Klagschrift gestellte Begehren dahin abänderen zu dürfen, daß derselbe mir die verabredeten 100 fl. für meine ihm in dieser Absicht übergebene goldene Uhr verschaffe, oder die Uhr selbst zurückstelle."

Karl N.

Bescheid darauf.

„Der Kläger wird auf den §. 49. der allgemeinen Gerichtsordnung gewiesen." Oder

„Dieses Begehren findet nicht Statt."

Nr. 36. §. 529. Urtheil, wodurch dem Kläger gestattet wird, das in der Klage gestellte Begehren abzuändern. St. 15 kr.

„Uiber die von Karln N. in der Replik geschehene Abänderung des in seiner am . . . gegen Petern N. überreichten Klage gestellten Begehrens, wird diese Klage aufgehoben, Peter N. von Zurückstellung einer bei ihm hinterlegten, dem Kläger eigen seyn sollenden goldenen Uhr losgesagt, und ist Karl N. die Petern N. verursachten Gerichtskosten, welche mit Ausschluß der insbesondere zu entrichtenden Urtheilstaxe auf 15 fl. gemässiget werden, binnen 14 Tagen zu vergüten schuldig. Uibrigens steht Karln N. bevor, das in seiner Replik gestellte Begehren wider Petern N. durch eine neue Klage anzubringen."

Nr. 37. §. 529. Erklärung des Klägers, daß er von der vorigen Klage abstehe; oder eine neue Klage einreichen wolle. St. 15 kr.

a. Pat. §. 22. zweite Abth. 1.

„Durch das von dem löbl. Magistrate am . . . d. M. geschöpfte Urtheil ist die von mir gegen Petern N. angebrachte Klage aufgehoben, mir aber vorbehalten worden, das in meiner Replik gestellte Begehren wider denselben durch eine neue Klage anzubringen.

Weil ich nun gesinnet bin (von der vorigen Klage gänzlich abzustehen) eine neue Klage einzureichen, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle diese meine Erklärung annehmen, und dem Geklagten davon Anzeige machen."

Nr. 38. §. 529. Anzeige dieser Erklärung an den Geklagten. Kein Stempel.

„Dem Gegentheile zur Wissenschoft zuzustellen."

Nr. 39. §. 530. Anbringen des Klägers, um Bestimmung der dem Geklagten verursachten Gerichtskosten.

„Von der wider Petern N. wegen Zurückstellung meiner bei ihm hinterlegten goldenen Uhr am . . . verflossenen Monats eingebrachten Klage bin ich Willens abzustehen; und weil es erforderlich ist, daß ich vorher meinem Gegentheile die ihm verursachten Gerichtsunkosten vergüte, diese Vergütung aber nicht eher leisten kann, als derselben Betrag gerichtlich bestimmt worden ist, so bitte ich:

Das löbliche Gericht wolle zu diesem Ende eine Tagsatzung mit dem Anhange anordnen, daß mein Gegentheil ein belegtes Verzeichniß der ihm durch meine Klage verursachten Gerichtskosten mitbringen, unterdessen aber in der Hauptsache stillgestanden werden solle.“ St. 3 kr.

Bescheid.

„Beide Theile sollen wegen dieser Sache am . . . vor dem Magistrate erscheinen, der Peter N. ein belegtes Verzeichniß der von dem Bittsteller verursachten Gerichtskosten mitbringen. Unterdessen aber soll mit dem weiteren Verfahren in der Hauptsache stillgestanden werden.“

Nr. 40. §. 530. Erledigung des Anbringens, (Nr. 39.) wenn die Partheien über den Betrag einig geworden sind. Kein St.

„Ist mit dem, daß der Bittsteller die durch seine inberührte Klage verursachten, und auf . . . fl. . . kr. vergliechenen Gerichtskosten dem Gegentheile vor Gericht gezahlet hat, und zugleich von der erwähnten Klage abgestanden ist, erlediget.“

Nr. 41. Urtheil, wodurch der Richter die Gerichtskosten bestimmet. St. 15 kr.

„Von dem Magistrate N. wird in der Rechtssache Peters N. wider Karln N. wegen der von Karln N. begehrten Bestimmung der diesem durch die in Betreff einer hinterlegten goldenen Uhr am . . . eingebrachte Klage verursachten Gerichtskosten, über das am . . . geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet;

„Die von Karln N. durch seine wider Petern N. wegen einer hinterlegten goldenen Uhr am . . . eingebrachte Klage, verursachten, und von Petern N. auf 19 fl. 37 kr. angesezten Gerichtskosten werden mit Einschluß der Taxe des gegenwärtigen Urtheils auf 12 fl. 17 kr. hiermit gemässiget."

Nr. 42. §. 530. Erlags-Anbringen. St. 6 kr.

a. Pat. §. 23. num. 21.

„Der Unterzeichnete hinterleget im Baaren den durch das Urtheil vom . . . auf 12 fl. 17 kr. bestimmten Betrag der durch seine am . . . wider Petern N. wegen einer hinterlegten goldenen Uhr eingebrachte Klage demselben verursachten Gerichtskosten, da der besagte Peter N. diesen Betrag anzunehmen sich weigerte. Wien am . . .

Karl N.

Nr. 43. §. 530. Anbringen, wodurch der Kläger nach vergüteten, oder hinterlegten Gerichtskosten von seiner Klage absteht.

St. 15 kr. a. Pat. §. 22. zweite Abth. l.

„Die durch meine am . . . wider Petern N. wegen einer hinterlegten goldenen Uhr eingebrachte Klage demselben verursachten, und über mein Gesuch

A. durch das Urtheil B. vom . . . auf 12 fl. 17 kr. gemässigten Gerichtskosten habe ich (weil mein genannter Gegentheil sich weigerte diesen Betrag anzunehmen, laut des Erlags-Anbringens C. bei Gerichte hinterleget) nach dem Zeugnisse der Quittung D. meinem Gegentheile bereits vergütet; ich will daher von meiner oben erwähnten Klage abstehen, und bitten:

Dieses löbl. Gericht wolle den Gegentheil dessen erinnern."

Bescheid wie Nr. 38.

Nr. 44. §. 530. Bescheid auf das Erlags-Anbringen.

„Den im Baaren mit 12 fl. 17 krn. gemachten Erlag bei dem Gerichte (dem Depositenamte) aufzubehalten."

Nr. 45. §. 531. Bescheid auf die Replik.

„Dem Gegentheile um seine binnen 14 Tagen zu erstattende Duplik zuzustellen."

Nr. 46. §. 533. Bescheid auf die Duplik, welche in der gesezlichen Frist eingebracht worden ist.

„Dem Gegentheile zur Einsicht; übrigens sollen beide Theile am . . . vor dem Magistrate zur Inrotulirung der Acten erscheinen."

Nr. 47. §. 533. Bescheid, wenn die Duplik zu spät überreichet wurde.

„Der Geklagte wird auf die von dem Gegentheile am . . . bewirkte, und auf den . . . angeordnete Inrotulirung der Acten gewiesen."

Nr. 48. §. 533. Bescheid um die Schluß-Schrift.

„Der Kläger hat hierüber seine Schlußschrift binnen 14 Tagen zu erstatten."

Nr. 49. §. 533. Gesuch um einen Bescheid um die Schluß-Schrift. St. 3 kr.

„Die von meinem Gegentheil Hrn. Anton Seinek am . . . eingebrachte Duplik ist durch den Bescheid darauf mir zur Einsicht zugestellet, und zugleich die Inrotulirungs-Tagsazung auf den . . . d. M. angeordnet worden."

Da aber meinem Gegner auf dessen Gesuch A. gestattet worden, ist in seiner Duplik die Neuerung anzubringen, daß ihm erst jezt beifiel von mir eine Quittung überdie wirklich geschehene Zurückzahlung der von mir angesprochenen 2000 fl. empfangen zu haben, welche er doch nicht früher auffinden konnte, und da in einem solchen Falle dem Kläger durch den §. 55. der allgemeinen Gerichtsordnung das Recht, eine Schluß-Schrift einzubringen, gestattet wird, so lege ich die Duplik meines Gegentheils zurück, und bitte:

Das löbliche Gericht wolle mir dieselbe um meine Schluß-Schrift verbescheiden."

Nr. 50. §. 533. Bescheid auf dieses Anbringen.

„Dem Kläger um seine binnen 14 Tagen zu erstattenden Schluß-Schrift zuzustellen; daher es von der auf den . . . angeordneten Inrotulirungs-Tagsazung sein Abkommen hat."

Nr. 51. §. 533. Die Schluß-Schrift. St. 3 kr.

„Uiber die auf den . . . d. M. angeordnete Inrotulirungs-Tagsazung ist mir die Duplik meines Gegners

deßwegen um meine Schluß-Schrift verbeschieden worden, weil er in derselben einen neuen Behelff angebracht hat, welchen ich nun zu widerlegen habe.

Die von dem Gegentheile beigebrachte Quittung ist ihm von mir allerdings ausgestellet worden, allein ich hatte die Unvorsichtigkeit ihm selbe eher zu übergeben, als mir die dargeliehenen 2000 fl. zugezählet worden sind. Mein Gegentheil kam zu mir, verlangte eine Quittung über die Zurückzahlung dieser Summe, welche ich ihm auch alsogleich schrieb, da er versicherte, er werde mir diesen Betrag durch seinen Commis auf der Stelle überschicken.

Da die betrügerische Entweichung des Commis mir in meinem Rechte nicht schaden darf, und mein Gegentheil für die Redlichkeit seiner Diener zu haften hat, so wiederhole ich meine Bitte:

Der löbliche Magistrat wolle dem Herrn Anton Steinek die Abführung der eingeklagten 2000 fl. sammt dem vom Tage des ausgestellten Schuldscheines aufgelauffenen Interesse, nebst dem Ersaze der Gerichtskosten, wovon die weiteren in dem Verzeichnisse A vorkommen, bei Vermeidung der Execution, auftragen.“

Nr. 52. §. 533. Bescheid darauf.

„Hierüber hat der Geklagte binnen 14 Tagen seine Gegenschluß-Schrift zu erstatten.“

(Nr. 53. §. 535. (Nr. 55. §. 535. Urtheil, wodurch der Beweis, und die Art desselben aufgetragen, und ein anderer vorbehalten wird.

Stempel 15 kr.

„Von dem Magistrate . . . wird in der Rechtssache des Jakob Meier . . . Klägers eines . . . wider

Anton Steinek, Geklagten andern Theils über die am . . . inrotulirten Acten zu Recht erkennet:

Der Anton Steinek sey dem Jakob Meier die in dessen am . . . überreichten Klage angesprochenen 2000 fl. nur dazumal abzuführen schuldig, wenn der Jakob Meier durch den in seiner Klage angebothenen ordentlichen Beweis, durch Zeugen, **nöthigen Falls durch seinen Erfüllungseid** dargethan haben wird, daß er dem Anton Steinek die 2000 fl. geliehen habe.

Zu welchem Ende ihm Kläger den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und die in seiner Klage namhaft gemachten Zeugen N. N. und N. N. über die sämmtlichen an selbe gestellten Weisartikel aufzuführen bevorstehe. Doch liege dem Kläger ob, Falls kein Theil sich wider dieses Urtheil beschwerte, diesen Beweis binnen 3 Tagen nach gegenwärtigem zu Rechtskräften gediehenen Urtheile so gewiß anzutreten, widrigens ihm das hierdurch vorbehaltene Beweisrecht erloschen seyn soll.

Uibrigens werde das Erkenntniß wegen des Ersazes der in dieser Rechtssache bis jezt aufgelauffenen Gerichtskosten bis zur Schöpfung des Endurtheiles verschoben.

Nr. 54. §. 535. Urtheil, wodurch erkennet wird, ob der Beweis hergestellet sey. Stempel 15 kr.

„Von dem Magistrate . . wird . . . zu Recht erkennet:

Der Jakob Meier habe jenes, was ihm durch das Urtheil von . . . zu erweisen aufgetragen worden, vollständig erwiesen, und sey daher der Anton Steinek demselben die in dessen am . . . angebrachter Klage angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Ct. In-

tereſſe vom Tage des ausgeſtellten Schuldſcheines, dann die in dieſer Rechtsſache verurſachten, mit Einſchluß der Urtheilstaxe, auf . . . fl. . . . kr. gemäſſigten Gerichtskoſten binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Execution, abzuführen ſchuldig.“

Oder:

„Der Jakob Meier habe jenes, was ihm . . . zu erweiſen aufgetragen worden iſt, zwar nicht vollſtändig, wohl aber zur Hälfte erwieſen. Daher ſey Anton Steinek demſelben die . . . angeſprochenen 2000 fl. nur damals (wenn er Jakob Meier den Erfüllungseid dahin abzulegen vermöchte: daß er dem Anton Steinek die 2000 fl. wirklich geliehen habe) und zwar binnen 14 Tagen nach Ablegung dieſes Eides, bei Vermeidung der Execution, abzuführen ſchuldig. Doch liege ihm Jakob Meier ob, wenn kein Theil ſich gegen dieſes Urtheil beſchwerte, binnen 17 Tagen, nach dem Zuſtellungstage dieſes Urtheils, um eine Tagſazung zur Ablegung dieſes Eides, nebſt Beiſchlieſſung einer angemeſſenen Eidesformel, ſo gewiß anzulangen, und dann bei der angeordneten Tagſazung den Eid abzulegen, widrigens der andurch vorbehaltene Beweis erloſchen, und der Anton Steinek von Abführung der wider ihn angeſprochenen 2000 fl. losgeſagt, zugleich auch der Jakob Meier ihm die in dieſer Rechtsführung aufgelauffenen, mit Einſchluß der Urtheilstaxe, auf . . . fl. . . . kr. beſtimmten Gerichtskoſten binnen 14 Tagen darauf, bei Vermeidung der Execution zu vergüten ſchuldig ſeyn ſoll.“

Oder:

„Der Jakob Meier habe jenes, was ihm . . . zu erweiſen aufgetragen worden, nicht einmal zur Hälfte erwieſen, und werde daher zu dem von ihm angetragenen Erfüllungseide nicht zugelaſſen; mithin ſey auch der Anton Steinek demſelben die in deſſen

am . . . wider denselben eingebrachten Klage angesprochenen 2000 fl. nicht, wohl aber er Jakob Meier dem Anton Steinek die . . . Gerichtskosten zu vergüten schuldig."

Nr. 56. §. 537. Anbringen um eine Tagsazung zur Ablegung des Eides. Sieh Nr. 69 Stpl. 3 kr.

Nr. 57. §. 537. Eidesformel, welche dem zu beweisenden Umstande angemessen ist. Stpl. 3 kr.

„Ich, Jakob Meier, schwöre zu Gott dem Allmächtigen ohne eine Gemüthshinterhaltung, oder zweideutigen Verstand, daß ich (hier wird der zu beschwörende Umstand, z. B. bei der eidlichen Angabe: daß ich aus der Verlassenschaft des N. N. weder etwas entwendet, noch verschleppet, oder verschwiegen) dem Anton Steinek 2000 fl. geliehen, mir die Zurückzahlung nach einer halbjährigen Aufkündung, und jährlich 5 pr. Ct. Interesse bedungen habe; so wahr mir Gott helffe."

Nr. 58. §. 537. Anbringen und ein Ersuchschreiben zur Abnahme des Eides. Stpl. 3 kr.

„Nach dem Inhalte des von diesem löblichen Magistrate zwischen mir, und Herrn Anton Steinek, wegen der von mir angesprochenen 2000 fl. am — geschöpften Urtheiles A habe ich einen (Erfüllungs-) Eid dahin abzulegen, daß — — Nr. 53."

„Da ich aber zu N. wohnhaft, folglich 8 Meilen von dem Gerichtsorte entfernet bin, so bitte ich

zur Ersparung der Reisekosten, und des Zeitverlustes:"

„Das löbl. Gericht wolle an den Magistrat der landesfürstlichen Stadt N. ein Ersuchschreiben zur Aufnehmung dieses Eides nach beiliegender Eidesformel B erlassen."

Bescheid.

„Der Kanzlei wird die Ausfertigung des gebethenen Ersuchschreibens an den Magistrat der landesfürstlichen Stadt N. mit Beischliessung der beiliegenden Eidesformel hiermit aufgetragen."

Nr. 59. §. 537. Ersuchschreiben. Stpl. 15. kr. a. Pat. §. 22. zweit. Abth. c. und §. 23 dritt.

Klasse 12.

„Der in der landesfürstlichen Stadt N. wohnhafte Jakob Meier hat in der zwischen ihm, und dem Anton Steinek anhängigen Streitsache um Erlassung eines Ersuchschreibens an diesen löbl. Magistrat zur Aufnehmung des (Haupt- Erfüllungs-) Eides nach beiliegender Formel gebethen."

„Da nun in dessen Begehren gewilliget worden ist, so geschieht hiemit das Ansuchen dem Jakob Meier diesen Eid abzunehmen, die Eidesformel von ihm unterschreiben zu lassen, und selbe nebst einer Taxnote einzusenden."

Rückschreiben. Stpl. 15. kr. a. a. O.

„In Folge des Ersuchschreibens vom — hat man hier von dem Jakob Meier in Abwesenheit (Gegenwart) dessen Gegentheils Antons Steinek am 12. d. M. den Eid nach der mit überschickten Formel aufgenommen. Man übersendet daher die von Jakob Meier unterschriebene Eidesformel sammt dem Verzeichnisse der zu vergütenden Gebühren."

Nr. 60. §. 538. Anordnung einer Tagsazung zur Ablegung des Eides.

„Beide Theile haben dieser Sache wegen am — dieses vor dem hiesigen Magistrate zu erscheinen, und soll bei selber Tagsazung Herr Jakob Meier den inberührten Eid so gewiß ablegen, als er im Widrigen zu demselben nicht mehr gelassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören hätte, für wahr gehalten werden soll."

Nr. 61. §. 538. Meineides-Erinnerung.

Sie sollen dem Herrn Anton Steinek 2000 fl. geliehen haben. Durch das Urtheil vom — ist diesem auch auferleget worden Ihnen selbe zu bezahlen, wenn Sie schwören ihm diese Summe geliehen zu haben."

Heute hat man Sie zu diesem Schwur hierher beruffen. Können Sie mit gutem Gewissen das beschwören, was Sie vermög des Urtheiles beschwören sollen."?

„Bevor Sie aber schwören, muß ich Sie erinneren, daß der Eid das wichtigste Geschäft sey, welches man nicht ohne vorhergehende reiffe Ueberlegung unternehmen soll. Er ist eine Betheuerung, durch welche der Schwörende Gott, den Allmächtigen, Allwissenden, den Gerechtesten für den Fall der Unwahrheit zum Bestraffen aufforderet.

„Wenn jemand vor dem Richter mit Wahrheit schwöret, ohne Zurückhaltung, Verdrehung, ohne Zweideutigkeit, so ist der Eid ein gutes, Gott gefälliges Werk, weil dadurch dessen Allwissenheit, Allmacht, und Gerechtigkeit anerkennet, und verehret wird.

Aber der falsche Eid ist eine der größten Sünden, welche von Gott hier, oder ganz gewiß dort bestraffet wird, und nicht nachgelassen werden kann, bis nicht

jener, dem durch einen falschen Eid Nachtheil verursachet worden ist, schadlos gehalten wird; eine Sünde, welche auch hier von dem weltlichen Richter, im Falle, daß Jemand des Meineides überwiesen, oder geständig ist, nach den Criminalgesezen sehr scharf bestraffet wird.

Wer einen falschen Eid ableget, versündiget sich gegen Gott, gegen den Nebenmenschen, und gegen den Richter. Gegen **Gott**, indem der Falschschwörende der Unwahrheit sich bewußt sich dennoch auf Gott beruffet, und ihn zum Bestraffen, wenn er die Wahrheit nicht redete, aufforderet; er ist also gottlos, da er durch diese Aufforderung die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes verachtet. Er sündiget gegen seinen **Nebenmenschen**, welchem er durch einen falschen Eid ein Gut entzieht, oder vorenthält; so, daß diese Sünde nicht nachgesehen werden kann, bis das entzogene, oder vorenthaltene Gut zurück gestellet worden ist. Endlich ist der Meineid eine Sünde wider den **Richter**, welcher die Gerechtigkeit zwischen den Partheien handhaben soll, durch den falschen Eid verleitet wird, ein ungerechtes Urtheil zu schöpfen. Deßwegen wird ein Falschschwörender auch peinlich bestraffet, als ein Betrüger, und gleichsam als ein Dieb allezeit zum Gefängnisse, und zur öffentlichen Arbeit, auch nach Umständen zu einer strengeren Straffe verurtheilet.

Wenn Sie nun über diese Erinnerung die Sache reiff überleget haben, und mit gutem Gewissen den Ihnen aufgetragenen Eid abschwören können, so heben Sie die drei ersten Finger auf, und sagen mir die Eidesformel (Nr. 57.) von Wort zu Wort nach."

Nr. 62. §. 539. Gerichtsprotocoll über den abgelegten Eid. Stpl. 3 kr. für die Abschrift; sieh Nr. 13.

Gegenwärtige

Hr. Jakob Meier, und sein Rechtsfreund N.

Herr Anton Steinek mit seinem Rechtsfreunde N.

Herrn Jakob Meier
wider
Hrn. Anton Steinek.

Um Ablegung des durch das Urtheil vom — dem Herrn Kläger aufgetragenen Eides.

„Herr Jakob Meier hat nach der ihm gemachten Erinnerung über die Wichtigkeit des Eides, und die Straffe des Meineides den ihm durch das Urtheil vom — aufgetragenen Eid abgeleget, und darauf die Eidesformel, welche bei der Kanzlei aufzubehalten ist, unterschrieben."

Nr. 63. §. 539. Die jüdische Eidesformel im §. 539. n. 4.

Nr. 64. §. 540. Bestättigung einer Eidesformel, wenn ein Hinderniß zu schwören da ist.

Anbringen des Rechtsfreundes. Stpl. 3 kr.

„In dem Urtheile A vom — ist dem Herrn Jakob Meier aufgetragen worden, den Eid dahin abzulegen, daß er Herrn Anton Steinek eine Summe pr. 2000 fl. wirklich geliehen habe. So bereit als er wäre, eben so unmöglich ist es ihm diesen Eid jezt ab-

zuschwören, da er eine Reise nach Rußland unternehmen mußte, von welcher er vielleicht erst nach mehreren Monathen zurückkommen dürfte."

„Weil nun das Gesez in einem solchen Falle einer unterschriebenen Eidesformel die Kraft des abgeschwornen Eides beileget, so überreiche ich die mir von dem Hrn Jakob Meier zurückgelassene (eingesendete) und von ihm eigenhändig unterschriebene Eidesformel B mit der Bitte:"

„Der löbl. Magistrat wolle Hrn. Anton Steinek dessen erinneren."

Bescheid.

„Die beiliegende Eidesformel bei Gericht aufzubehalten; übrigens ist dem Gegentheile die geschehene Ueberreichung dieser vom Kläger unterschriebenen Eidesformel zu erinneren."

Gesuch um eine Tagsazung zur Ablegung des Eides nach gehobenem Hindernisse.

Stpl 3 kr.

„In dem zwischen mir, und Hrn. Jakob Meier am — geschöpftem Urtheile A ist diesem aufgetragen worden, einen Eid dahin abzulegen, daß er mir 2000 fl. wirklich geliehen habe. Weil es ihm aber wegen einer von ihm nothwendigerweise nach Rußland zu unternehmenden Reise unmöglich war diesen Eid abzuschwören, hat er nach Vorschrift des §. 227. der allgemeinen Gerichtsordnung die von ihm eigenhändig unterschriebene Eidesformel B am — überreichen lassen. Nun ist er wiederum zurück gekommen, und weil dadurch das Hinderniß den Eid abzulegen gehoben ist, so bitte ich."

Der löbl. Magistrat wolle zur Ablegung dieses Eides eine Tagsazung anordnen.

Nr. 65. §. 541. Bescheid darauf.

„Beide Theile haben dieser Sache wegen am — um 10 Uhr Vormittags vor dem Magistrate zu erscheinen."

Nr. 66. §. 541. Erledigung des Gesuches.
(Nr. 64.)

„Ist mit dem vom Hrn. Jakob Meier (oder vom Bittsteller) nach beiliegender Formel, welche bei Gerichte aufzubehalten ist, heut abgelegten Eide erlediget." Oder:

Wird mit dem, daß Hr. Jakob Meier bei der auf heut zur Ablegung des inberührten Eides anberaumten Tagsazung (nicht erschienen ist) diesen Eid nicht ablegen wollte, erlediget."

Nr. 67. §. 542. Gesuch neu gefundene Beweismittel vor Abschwörung des Eides anbringen zu dürfen. Stpl. 3 kr.

„Herr Jakob Meier hat mich durch seine Klage A vom — um Abführung einer Summe pr. 2000 fl. bei diesem Gerichte belanget. Da der Gegner meinen Schuldschein noch in Händen hat, und ich die Erklärung desselben, daß seine Forderung pr. 2000 fl. gegen meine Forderung an ihn, nun compensiret sey, nur durch das Zeugniß des Hrn. Hauptmanns N., welcher bei dieser Aeußerung meines Gegentheils zugegen war, beweisen konnte, dieser aber in feindliche Gefangenschaft gerathen ist, wurde meinem Gegner durch Urtheil R der Eid dahin aufgetra-

gen, daß — — Erst vor wenigen Tagen ist Hr. Hauptmann nach Befreiung aus der feindlichen Gefangenschaft hier angekommen."

„Weil ich nun einerseits bereitet bin die geschehene, und vom Gegentheile eingestandene Compensation durch diesen Zeugen mittels dessen eidlichen Abhörung über die Weisartikel C. und meinen Erfüllungseid zu erweisen, und andererseits mich der §. 231. der allgemeinen Gerichtsordnung hierzu berechtiget, nachdem ich schwören kann, daß ich diesen Zeugen währenden Processes nicht geflißentlich, sondern wegen seiner Gefangenschaft verschwiegen habe, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle erkennen: ich sei zu diesem Beweise zuzulassen, und es habe von dem durch Urtheil vom — meinem Gegner aufgetragenen Eide sein Abkommen."

Nr. 68. §. 542. Urtheil darauf. Stpl. 15 kr.

„Von dem Magistrate — wird — über das am — geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet:"

„Es habe von dem im Urtheile vom — dem Hrn. Jakob Meier aufgetragenen Eide sein Abkommen, und Hr. Anton Steinek werde zu dem ordentlichen Beweise durch den Zeugen Hrn. Hauptmann N. und zu seinem Erfüllungseide über den Umstand, daß Hr. Jakob Meier erkläret habe: seine Forderung pr. 2000 fl. sei gegen die Forderungen seines Gegners an ihn compensiret, zugelassen. Zu welchem Ende demselben den gedachten Hrn. Zeugen über die sämmtlichen beigebrachten Weisartikel aufzuführen bevorstehe. Doch liege Hrn. Anton Steinek ob, Falls keine Parthei über das gegenwärtige Urtheil sich beschwerete, vor Verlauff des 17. Tages nach dem Zustellungstage dieses

Urtheils ein Ersuchschreiben an das k. k. Judicium D. M. M. um Abhörung des Hrn. Zeugen anzusuchen, wie im Widrigen dieser Beweis erloschen seyn soll. Uebrigens werde das Erkenntniß in Betreff der bis jezt von beiden Theilen gehabten Gerichtskosten bis zur Schöpfung des Endurtheiles verschoben."

Nr. 69. §. 543. Schriftliche Erklärung der Parthei, daß sie den aufgetragenen Haupteid annehme.

„Durch das zwischen mir, und dem Jakob Meier am — geschöpfte Urtheil A ist erkennet worden, daß ich den mir von dem Gegentheile aufgetragenen Haupteid, und zwar dahin, daß er mir meines Wissens, und Erinnerns 2000 fl. nicht geliehen habe, annehmen oder zurückschieben solle."

Da ich nun diesen Eid annehme, und nach beikommender Formel B abzulegen bereitet bin, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle zu solchem Ende eine Tagsazung anordnen." Stpl. 15 kr. sieh. Nr. 37."

Nr. 70. §. 543. Bescheid darauf; siehe Nr. 60. 64.

Nr. 71. §. 544. Urtheil, wodurch der Erfüllungs-Eid aufgetragen wird. Nr. 54. β. Stpl. 15 kr.

Nr. 72. §. 545. Gesuch um eine Tagsazung dazu. Nr. 69. Stpl. 3 kr.

Nr. 73. §. 546. Gesuch um Auflegung der eidlichen Angabe. Stpl. 3 kr.

„Meine Mutter, welche bloß von ihren eigenen Mitteln bequem lebte, und in ihrem Hause gut ein-

gerichtet war, ist am 12. September dieses Jahrs gestorben.

Nach ihrem Tode waren meine zwei großjährigen Schwestern Theresia, und Elisabeth ganz allein im mütterlichen Hause; sie wußten alle Einrichtung an Silber, Schmuck, Wäsche; dann alle ihre Capitalien, und Schuldscheine. Auf ihre Angabe ist auch über unsere gemeinschaftliche Erbserklärung A. vom ... die Inventur B. am . . . errichtet worden, aus welcher sich zeiget, daß das Verlassenschafts-Vermögen in einem Schuldscheine, und Sazbriefe pr. 4000 fl., und in einer Einrichtung, die nicht höher, als 80 fl. geschäzet ist, bestehe.

Weil meine Mutter bloß von ihren Capitalien lebte, und meines Wissens verschiedenes Silbergeräth, und andere schöne Einrichtungsstücke besaß, so muß ich zu meiner Sicherheit von meinen zwei Schwestern die eidliche Angabe dahin verlangen, daß sie von der Verlassenschaft weder etwas verschwiegen, verschleppet, noch unter was immer für einem Vorwande, z. B. einer Schenkung u. d. gl. sich etwas zugeeignet haben, sondern daß sie alles, was unsere Mutter bis zu ihrem Tode als Eigentum besessen, und von dem sie Wissenschaft hatten, in der Inventur getreu angegeben haben.

Da nun vermög des §. 220. der allgemeinen Gerichtsordnung jener, welcher von einer besorglichen Vertuschung Wissenschaft haben kann, auf Begehren des Klägers, alles was er weiß, eidlich angeben muß, so können sich meine Schwestern diesem Manifestations-Eide nicht widersetzen. Ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle meinen zwei Schwestern diese eidliche Angabe, nach der von mir entworffenen Formel auftragen, oder deßwegen eine Tagsazung anordnen."

Eidesformel für diesen Fall. St. 3 fl.

„Ich . . . schwöre (Nr. 57.) daß ich aus der Verlassenschaft meiner Mutter N. N. weder etwas entwendet, verschleppet oder verschwiegen, sondern alles, was meine Mutter bis zu ihrem Tode, als Eigentum besaß, in der Inventur getreu angegeben habe; so wahr mir Gott helffe."

Nr. 74. §. 546. Urtheil, oder Verordnung, wodurch die eidliche Angabe aufgetragen wird. St. 15 kr.

„. . . . Die Geklagten seyen schuldig, die von dem Kläger verlangte eidliche Angabe dahin abzulegen, daß sie während ihrer Verwaltung der mütterlichen Verlassenschaft alle Einnahme getreu verrechnet, nichts vertuschet, auch weder sie selbst, noch ihres Wissens jemand Anderer etwas verschleppet habe."

Nr. 75. §. 546. Schriftliche Erklärung, daß man etwas verschwiegen habe. St. 15 kr. a. Pat. §. 22. II. Abth. l.

„Mir ist durch das Urtheil A. vom . . . aufgetragen worden, die eidliche Angabe in Ansehung der Verlassenschaft meiner Mutter dahin abzulegen, daß ich u. s. w.

Ich glaube doch nicht, daß der Gegner diesen Eid wegen des in dem Verzeichniße B. angesezten Silbers verlange, welches mir meine Mutter noch bei ihrem Leben in ihrer lezten Krankheit geschenket hat, mir also allein zugehöret, und folglich in die Inventur nicht mußte gesezet werden.

Doch damit ich von allem Gewissenszweifel befreiet werde, so will ich meinem Bruder N. N. von

dieser Sache gerichtliche Nachricht geben. Ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle meinen Bruder dessen durch Rathschlag erinnern."

Nr. 76. §. 546. Anbringen des Gegners um eine Tagsazung zur Ablegung des Manifestations-Eides. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A. vom . . . ist meiner Schwester aufgetragen worden, die von mir wider sie begehrte eidliche Angabe dahin abzulegen, daß sie u. s. w.

Allein sie hat noch nicht um Anordnung einer Tagsazung zur Ablegung dieses Eides angehalten, obwohl die im Urtheile bestimmte Zeit schon verstrichen ist, und beruffet sich auf die beim Gerichte abgegebene, und mir zugestellte Erklärung B, daß sie verschiedene Stücke von Silber in der Inventur deßwegen nicht angegeben habe, weil ihr selbe von unserer Mutter vor ihrem Tode wären geschenket worden. Allein diese Entdeckung befreiet sie noch nicht von der eidlichen Angabe, weil sie auffer dem entdeckten Silber noch Mehreres verschwiegen haben kann, so daß sie noch immer den Eid, wenigstens nach der abgeänderten, hier beiliegenden Formel C, abzulegen schuldig ist. Ich bitte daher

Der löbl. Magistrat wolle zur Ablegung dieses Eides eine Tagsazung anordnen, und die Gegnerinn bei einer Straffe von 10 Ducaten anhalten, daß sie bei derselben erscheine."

Nr. 77. §. 546. Verordnung, wodurch die Partei zum Manifestations-Eide angehalten wird.

„Bei der Kanzlei ein Decret auszufertigen, wo-

durch der Theresia N. wegen ihrer Verweigerung des Manifestations-Eides die verwirkten 10 Ducaten zur Straffe abgefordert werden. Uibrigens wird diese Tagsazung auf den ... d. M. erstrecket, wo sie bei doppeltem Pönfalle den Eid abzulegen haben wird."

Nr. 78. §. 546. Klage um Zurückstellung des Verschwiegenen. St. 3 kr.

„Meiner Schwester N. N. ist durch das Urtheil A. vom . . aufgetragen worden, die von mir wider sie angesuchte eidliche Angabe dahin abzulegen, daß sie . . . Bei der zur Ablegung dieses Manifestations-Eides auf den angeordneten Tagsaz berieff sie sich auf ihre am . . . beim Gerichte eingebrachte Erklärung B, daß sie verschiedene Stücke von Silber in der Inventur deßwegen nicht angegeben hätte, weil ihr selbe von unserer Mutter vor ihrem Tode besonders wären geschenket worden. Diese Schenkung kann sie aber nicht erweisen; sie muß folglich alle Stücke, welche sie unter diesem Vorwand an sich zog, in das gemeinschaftliche Verlassenschaftsvermögen einbringen, was sie in Güte nicht thun will.

Ich bitte daher, der löbl. Magistrat wolle ihr die Einbringung aller der in dem von ihr gemachten Verzeichniße C ausgesezten Stücke in die gemeinschaftliche Verlassenschaft bei Straffe von 12 Ducaten auftragen."

N. 79. §. 547. Anzeige eines Meineides a) durch ein bürgerliches Gericht. St. 6 kr.

a. Pat. §. 23. num. 23.

Protocolls-Auszug
vom 12. September 1804.

Des Senats in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

„In der zwischen dem Jakob Meier und Anton Steinek verhandelten Rechtssache hat es sich gezeiget, daß Karl N. einen falschen Eid abgeleget habe.

Daher werden einem löblichen Criminalsenate die erforderlichen Behelffe zur weiteren Verfügung mit der Erinnerung mitgetheilet, daß der erwähnte Karl N. gegenwärtig Schulden halber im Polizeiarrest size."

N. N.
Expeditor.

Nr. 80. §. 547. Anzeige eines Meineides durch die Parthei. St. 3 kr.

„Auf mein Gesuch A. ist dem Karl N. durch die gerichtliche Verordnung B. der Manifestations-Eid aufgetragen worden, welchen er auch laut der Erledigung meines Gesuches C. wirklich dahin abgeleget hat, daß er aus der Verlassenschaft meines Oheims weder etwas entwendet, verschleppet, oder vertuscht habe.

Vor einigen Tagen sagte ich bei Gelegenheit einer freundschaftlichen Unterredung zu einem meiner Bekannten, dem Hrn. Peter N., daß ich Willens sey, mir einige kleine Kostbarkeiten anzuschaffen. Schon am folgenden Tage both besagter Hr. Peter N. mir eine goldene Dose, und einen Rautenring zum Kauffe an, welche Stücke ich alsogleich für jene erkennte, deren sich mein verstorbener Oheim immer bediente; ich erklärte selbe als entfremdet zurückbehalten, und bis zum Austrag der Sache gerichtlich hinterlegen zu wollen. Hr. Peter N. betheuerte, beide Stücke von Karln N. um 1200 fl. gekauffet zu haben, was selber auch mit einer von Karln N. eigenhändigen, über 1200 für eine goldene Dose, und einen Brillantenring empfangene Gulden, ausgestellten Quittung dargethan hat.

Da ich nun durch die Zeugen Paul N. und Wilhelm N. nöthigen Falls durch meinen Erfüllungs-Eid

beweisen kann, daß die beiliegenden Stücke Eigentum meines verstorbenen Oheims bis an dessen Tode gewesen, und folglich von Karln N. aus der Verlassenschaft entwendet worden sind, so ergiebt sich's von selbst, daß Karl N. einen falschen Eid abgeleget habe, was ich hiermit dem löblichen Magistrate zur weiteren Verfügung anzeige."

Nr. 81. §. 547. Klage um Zurückstellung dessen, was der Gegner durch seinen Meineid behauptet hat, und um Vergütung der Schaden, und Kosten. St. 3 kr.

„Herr Jakob Meier hat mich in der am . . . überreichten Klage A. auf die Bezahlung 2000 fl., welche er mir dargeliehen haben soll, belanget. Uiber den hierüber schriftlich abgeführten Proceß ist durch das Urtheil B vom . . . v. M. erkennet worden, daß ich ihm die angesprochenen 2000 fl. damals zu bezahlen schuldig, wenn er durch den vorgeschlagenen Zeugen N. N., auch nöthigen Falls durch seinen Erfüllungs-Eid bewiesen haben würde, daß er mir die 2000 fl. wirklich geliehen habe. (Sieh Nr. 53. 55.)

In Gemäßheit dieses Urtheils hat Herr Jakob Meier seinen gedachten Zeugen eidlich vernehmen lassen; und weil die zu erweisenden Umstände in dessen Aussage C durchaus bestättiget, folglich der halbe Beweis, durch den darauf von Herrn Jakob Meier abgelegten Erfüllungs-Eid der vollständige Beweis hergestellet worden ist, so wurde mir in dem Endurtheile D. die Abführung der 2000 fl., und die Vergütung der auf . . . fl. . . kr. bestimmten Gerichtsunkosten aufgetragen; welche zwei Beträge ich dann auch, um die Execution zu vermeiden, laut der Quittung E. schon abgeführet habe.

In kurzer Zeit darauf wurde mein gewesener Gegner mit Franzen N. in einen Rechtsstreit verwickelt, auf eine vom löbl. Civilsenate gemachte Anzeige F. und in den darauf eingeleiteten Criminal-Verfahren überwiesen, daß er in meiner Streitsache seinen Erfüllungs-Eid fälschlich abgeleget habe, zu dessen Beweis die vom Criminalgerichte ausgestellte Urkunde G. dienet.

Da mich nun das Gesetz berechtiget, die meinem gewesenen Gegner bezahlten 2000 fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse von 2 Jahren pr. 80 fl., und den entrichteten Gerichtsunkosten pr. fl.... kr.... zurück zu fordern, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle befehlen, daß mir diese Summe aus dem Vermögen des nun im Criminalarreste sizenden Jakob Meier alsogleich zurück gezahlet werde."

Nr. 82. §. 549. Urtheil, wodurch der Zeugenbeweis aufgetragen wird. Sieh Nr. 53. 55.

Stempel 15 kr.

„Von dem Magistrate . . . wird . . . zu Recht erkennet:

Der Anton Steinek . . . nur dazumal abzuführen schuldig . . . . geliehen habe.

Zu welchem Ende dem Hrn. Kläger den ordentlichen Beweis durch Zeugen vorzunehmen, und aus den in der Klage namhaft gemachten Zeugen (mit Hinweglassung des Wenzel N.) Joseph N. und Paul N. über den ersten, zweiten, vierten, und sechsten Weisartikel (ohne den dritten, und fünften in die Weisung einzumengen) aufzuführen bevorstehe;

Doch liege demselben ob, u. s. w.

Nr. 83. §. 550. Weisartikel. Stempel 3. kr.
a. P. §. 22. gg.

„Ueber welche die von dem Unterzeichneten wider den Hrn. Anton Steinek wegen streitiger 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse in Folge des Urtheils vom . . . aufgeführten, und am Ende genannten Zeugen eidlich zu verhören sind.

1.

Wahr, daß Zeug so wohl den Unterzeichneten, als den Hrn. Anton Steinek der Person nach kenne?

2.

Wahr, daß Zeug gegenwärtig war, als Herr Anton Steinek am . . . in der Wohnung des Unterzeichneten diesen ersuchet hat, ihm 2000 fl. zu leihen?

3.

Wahr, daß Hr. Anton Steinek zur nämlichen Zeit auch gemeldet habe, er wolle diese 2000 fl. mit jährlichen 4 pr. Cento verzinsen?

4.

Wahr, daß der Unterzeichnete hierauf die 2000 fl. dem Hrn. Anton Steinek zugezählet habe?"

Namen der Zeugen.

Joseph N. Kanzelist bei der — Stelle; über alle Weisartikel.

Paul N. Secretär des Hrn. Grafen N. über den dritten und vierten Weisartikel.

Jakob Meier
Zeugenführer.

Nr. 84. §. 551. Fragstücke. Stpl. 3 kr. a. a. O.

„Ueber welche die von dem Jakob Meier wider den Unterzeichneten in Folge des Urtheils vom — wegen streitiger 2000 fl. sammt jährliche 4 pr. Cento

Intereſſe aufgeführten Zeugen Joſeph N. und Paul N. zu vernehmen ſind."

Allgemeine.

1. Wie Zeug mit Tauff- und Zunamen heiße?
2. Wie alt er ſey? u. ſ. w. nach §. 152, G. O.

Beſondere.

„Ueber den 1. Weisartikel.

1. Wie lang Zeug den Unterzeichneten kenne?"
2. Bei welcher Gelegenheit der Zeug ſie beide kennen gelernet habe?"

Ueber den 2. Weisartikel.

1. „Ob der Zeug am — zur nämlichen Zeit, als der Unterzeichnete in der Wohnung des Hrn. Jakob Meier gegenwärtig war?
2. Ob der Unterzeichnete eben damals dem Hrn. Jakob Meier nicht vielmehr gemeldet habe, daß er Unterzeichneter 2000 fl. zur Anſchaffung ſpaniſcher Widder, und Schaffe, zum Ankauff einiger Grundſtücke für das Gut, deſſen Inſpektor der Unterzeichnete damals war, erforderlich habe?"

Ueber den 3. Weisartikel.

1. „Ob der Zeug in ſeine Ohren gehört habe, daß der Unterzeichnete dem Hrn. Jakob Meier verſprochen hat, dieſe 2000 fl. mit 4 pr. Cento zu verzinſen?
2. Ob ſich der Zeug nicht erinnere, daß der Unterzeichnete dem Hrn. Jakob Meier lediglich geſagt: dieſe 2000 fl. würden ihm weit mehr als 4 pr. Cento Intereſſe bringen?"

Ueber den 4. Weisartikel.

1. Was Hr. Jakob Meier bei Behändigung der 2000 fl. gegen den Unterzeichneten gemeldet habe.

2. Ob Hr. Jakob Meier bei Behändigung der 2000 fl. nicht gesagt habe: der Unterzeichnete sollen keinen vortheilhaften Aukauff solcher Sachen, wodurch das Landgut verbessert würde, unterlassen, und bei Abgang des baaren Geldes im Rentamte zu ihm kommen?"

Anton Steinek.

Nr. 85. §. 552. Anbringen um eine Zeugenverhörs-Tagsazung. Stpl. 3 kr.

„Durch das zwischen mir, und Hrn. Anton Steinek wegen der von mir angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse seit — am — ergangene Urtheil A ist mir der ordentliche Beweis durch die in meiner Klage namhaft gemachten Zeugen Joseph N. und Paul N. über den Umstand aufgetragen worden, daß ich meinen erstgedachten Herrn Gegner am — wirklich 2000 fl. geliehen, und derselbe dieses Darleihen mir mit 4 pr. Cento zu verzinsen versprochen habe.

Damit nun die besagten Zeugen zur Folge des berührten Urtheils über die Weisartikel B. vernommen werden mögen, will ich hiermit gebethen haben:

Der löbl. Magistrat wolle zu solchem Ende eine Tagsazung anordnen."

Nr. 86. §. 553. Bescheid.

„Beide Theile haben am 12. d. M. Vormittags um 10 Uhr vor dem Magistrate zu erscheinen, um die inbenannten Zeugen schwören zu sehen; die Zeugen aber sollen hierzu von der Kanzelei von Amtswegen vorgefordert werden."

Nr. 87. §. 553. Vorforderung der Zeugen zur Ablegung des Zeugen-Eides.

„Vor dem Magistrate wird Joseph N. zur Ablegung des Zeugeneides, und eidlichen Verhörung in der Streitsache des Hrn. Jakob Meier wider Hrn. Anton Steinek am 12. d. M. um 10 Uhr Vormittags erscheinen, und sich geziemend anmelden lassen."

Nr. 88. §. 554. Eid der Wahrhaftigkeit.

„Ich Joseph N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, Allwissenden und Gerechtesten einen reinen, unverfälschten Eid, ohne einige Gemüthshinterhaltung, oder zweideutigen Verstande, d. h., daß ich nicht anders rede, als ich denke, und nicht anders denke, als ich rede, sondern wie ich es mir sowohl jezt, als dermaleinst vor seinem gerechtesten Richterstuhle zu verantworten getraue, daß ich über alles, was ich in der Streitsache des Jakob Meier wider Anton Steinek werde befragt werden, die reine Wahrheit aussagen, und von meiner Aussage auch Niemanden etwas entdecken wolle, als bis selbe vom Gerichte aus wird bekannt gemacht worden seyn. So wahr mir Gott helffe."

Nr. 89. §. 556. Weisungsprotocoll. Stpl. wie Nr. 13.

Bei dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 12. December 1804.

Gegenstand.

Ist die eidliche Abhörung der in der Rechtssache des Hrn. Jakob Meier wider Hrn. Anton Steinek wegen angesprochener 2000 fl sammt 4 pr. Cento Interesse, aufgeführten Zeugen Joseph N. und Paul N.

Gegenwärtige.

Von Seite des Gerichtes.	Von Seite der Partheien.
Hr. Viceburgermeister N. N. Hr. N. N. Magistratsrath. Hr. N. N. Magistratsrath. Heinrich N. als Actuar.	Hr. Jakob Meier, Zeugenführer. Hr. Karl N. der R. Dr., auch H. und G. Advocat mit Vollmacht des Hrn. Anton Steinek.

Zeugen.

Joseph N.
Paul N.

„Vorher haben die Zeugen vor der allgemeinen Rathsversammlung (vor dem Hrn. Viceburgermeister, dann den 2 Herrn Magistratsräthen N. N. und dem Secretär N. N. §. 538.) nach vorläuffiger vorschriftmäßigen Meineids-Erinnerung den Eid laut A abgeschworen. Hierauf legte der Hr. Rechtsfreund Karls N. die besonderen Fragstücke ein, und nachdem die Partheien, und der zweite Zeug Paul abgetretten waren, wurde der Zeug Joseph N. so wie folget, abgehöret."

Allgemeine Fragstücke.

in Folge des §. 125. der a. G. O.

ad a Joseph N.
ad b Dreyßig Jahre.
ad c Kanzelist bei der * Stelle.
ad d Nein.
ad e Behebt sich.
ad f Keinerdings.
ad g Behebt sich.
ad h Keines von beiden.

ad i Fällt von sich weg.

ad k Ja.

ad l Der Bruder des Jak. Meier versprach mir zwar eine Dose; aber ich nahm dieses Versprechen nicht an, und werde auch wegen dieses Antrages meine Pflicht nicht verlezen, noch einen Meineid schwören.

Auf den 1. Weisartikel:

Ja, er kenne beide der Person nach.

Auf das erste besondere Fragstuck:

Den Jakob Meier kenne er seit zwei Jahren.

Auf das zweite:

Er habe den Jakob Meier bei seinem Collegen Friedrich N. auf einem Hausmahle kennen gelernet; den Anton Steinek aber bei Jakob Meiern selbst, da er zu diesem öfters kam.

Auf den 2. Weisartikel u. s. w.

Auf den 3. Weisartikel:

Auf den 4. Weisartikel:

Ja.

Woher es der Zeug wisse? (§. 555.)

Weil er dabei war, als Jakob Meier dem Anton Steinek diese Summe zuzählte.

Auf das erste besondere Fragstuck: Anton Steinek sollte ihm über diese empfangene Summe die Quittung bringen.

Auf das zweite besondere Fragstuck: Nein, dessen erinnere er sich nicht.

Auf das dritte: In vier Bankozedeln jedes pr. 500 fl.

Als dem Zeugen die obigen Aussagen vorgelesen worden (§. 555. veränderte er seine Antwort auf das dritte besondere Fragstuck über den vierten Weisartikel dahin, daß Jakob Meier dem Anton Steinek nur zwei Bancozedel pr. 500 fl. eines aber pr. 1000 fl. übergeben habe; und da er ausser diesem nichts zu erinnern hatte) bestättigte er selbe durchaus, und wurde nach vorheriger Unterfertigung mit dem wiederholten Auftrag, seine Aussagen zu verschweigen, entlassen.

Joseph N.
Zeug.

„Darauf wurde zum Verhör des zweiten Zeugen Pauls N. geschritten, und selber auf obige Art befraget u. s. w.

Auf diese Art wurde die Weisung vollendet."

Geschehen wie oben steht.
N. N. Viceburgermeister.
N. N. Magistratsrath.
N. N. Magistratsrath.
Heinrich N. als Actuar.

Litera A.

Zeugen-Eid.

Ich Joseph N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. s. w. wie oben Nr. 88.

Joseph N.
Paul N.

Vorstehender Eid wurde vor dem Hrn. Viceburgermeister, dann den 2 Hrn. Räthen N. N. und N. N. abgeschworen am 12. December 1804.

Heinrich N.
Secretär."

Nr. 91. §. 556. Anmerkung auf dem Tagzedel.

„Da nun alle in der Rechtssache des Hrn. Jakob Meier wider Hrn. Anton Steinek aufgeführten Zeugen verhöret, und deren Aussagen eingebracht worden sind, so steht beiden Theilen frei davon Abschriften zu erheben; am 16. December 804.

N. N. Expeditor."

Nr. 90. 556. Tagzedel über die Zeugen-Aussagen.

„Verzeichniß
der bei der Kanzlei befindlichen Zeugen-Aussagen, wovon Abschriften zu haben sind:

Zeugen-Aussagen in der Rechtssache des N. wider N. zur Kanzlei am . . .

Zeugen-Aussagen in der Rechtssache des Jakobs Meier, wider Anton Steinek; zur Kanzlei gekommen am 17. December 804."

Nr. 92. §. 557. Anbringen des Zeugenführers um Inrotulirung der Proceß- und Weisungs-Acten, ohne Beweisschrift.

Stempel 3 kr.

„In dem zwischen mir, und meinem Gegner Hrn. Anton Steinek, wegen des von mir angesprochenen Darleihens pr. 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse geschöpften Urtheile ist mir der ordentliche Zeugenbeweis aufgetragen worden. Es wurden auch die von mir in meiner Klage nahmhaft gemachten Zeugen zur Abhörung nach der Ordnung aufgeführet, und die Aussagen derselben sind bereits in dem gewöhnlichen Tagzedel eingetragen.

Nun stände mir zwar frei eine Beweisschrift zu überreichen, allein ich finde die Erstattung einer solchen Schrift überflüßig, und bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle eine Tagsazung zur Inrotulirung der gesammten Proceß- und Weisungs-Acten anordnen."

Bescheid.

„Beide Theile haben zur Inrotulirung der inberührten Acten am . . . bei dem Magistrate zu erscheinen.

Nr. 93. §. 557. Rotulus der (Weisungs-) Acten. Stempel 3 kr.

„Verzeichniß der Acten.

In Sachen des Hrn. Jakobs Meier

wider

Hrn. Anton Steinek

wegen Herstellung des durch Urtheil vom . . . aufgetragenen Zeugenbeweises.

Nr. I.

Beweisschrift des Hrn. Jakobs Meier vom . . . im Originali.

Beilagen.

A) Urtheil vom . . .
B) Anbringen vom . . . um Antretung des Zeugenbeweises.
C) Die Weisartikel in Abschrift.
D) Die Fragstücke in Abschrift.
E) Die Aussagen vom . . .
F) Verzeichniß der Gerichtskosten.

Nr. II.

Beweiseinrede des Hrn. Anton Steinek vom . . . im Originali.

Beilagen.

1) Unkostenverzeichniß.

Die Acten des Hauptprocesses liegen schon besonders inrotuliret bei diesem Gerichte. Wien am 28. Jän. 1805.

N. N. Magistratsrath.

N. N. Kanzelist.

N. N. Rechtsfreund des Jakobs Meier, als Zeugenführers.

N. N. Rechtsfreund des Anton Steinek."

N. 94. §. 557. Beweisschrift. St. 3 kr.

„Ich habe den mir durch das Urtheil A. vom . . aufgetragenen ordentlichen Zeugenbeweis, vermittelst des Gesuches B. vom . . . durch die Zeugen Joseph N., und Paul N. über die für selbe in meiner Klage angeführten Weisartikel C. zur rechten Zeit angetreten. Mein Gegner hat bei der zur Ablegung des Eides, und Verhörung der Zeugen auf den 12. Dec. 1804

ungeordneten Tagsazung die Fragstücke D. eingeleget, über welche die Zeugen die Aussage E. vom nämlichen Tage abgegeben haben.

Die Aussage des Zeugen Josephs N. ist durchaus klar für mich in allen Puncten. Der zweite Zeug Paul N. sagt auf den zweiten und vierten Weisartikel aus, daß er gegenwärtig war, als mich Anton Steinek ersuchte, ihm 2000 fl. zu geben, und daß ich ihm selbe behändiget habe; und auf den dritten Weisartikel: er habe es mit angehöret, daß mir Hr. Anton Steinek ein gutes Interesse von dieser Summe zusicherte.

Ich habe also erwiesen, was ich durch meine Zeugen zu erweisen mich erbothen habe, und mir auch durch das Urtheil zu erweisen aufgetragen worden ist. Und wenn ich auch nicht alles erwiesen hätte, so habe ich doch gewiß durch den Zeugen Joseph N. einen halben Beweis hergestellet, so, daß ich noch zu dem Erfüllungs-Eid gelassen werden muß, zu welchem ich mich schon in der Klage angebothen habe, und auch hier in dieser Beweisschrift anbiethe. Ich bitte daher durch diese Beweisschrift:

Der löbl. Magistrat wolle erkennen, daß ich den mir durch Urtheil vom . . . aufgetragenen Beweis hergestellet habe, und folglich mein Gegner mir die 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse, und die Gerichtsunkosten, deren Verzeichniß F. hier beiliegt, zu vergüten schuldig sey.

Nr. 95. §. 557. Beweis-Einrede. St. 3 kr.

„Mein Gegner, Herr Jakob Meier, hat den ihm durch das Urtheil vom . . . aufgetragenen Beweis durch seine Zeugen angetreten, und auch seine Beweisschrift am . . . mir zustellen lassen. Nun ist es an dem, daß ich meine Beweiseinrede erstatte.

Zwar ist es richtig, daß der Zeug Joseph N.

ganz für meinen Gegner aussagt; allein des Gegners Tochter ist, (was ich erst vor wenigen Tagen erfahren habe) an diesen Zeugen verlobet, folglich ist dieser Zeug nach der a. G. O. §. 141. d. verwerflich.

Die Aussage des zweiten Zeugen Pauls N. beweiset das Darleihen nicht; er bezeuget nur, daß ich Hrn. Jakob Meier ersuchet habe, mir 2000 fl. zu geben, welche ich auch zur Ameliorirung seines Landgutes wirklich von ihm begehrte, und zwar dringend, weil ich mich als Inspector darfür interessirte. In der Aussage auf den dritten Weisartikel sagt der Zeug nur, daß er von namhaften Interessen habe reden gehöret, nicht eben von 4 pr. Cento, mit denen eine geliehene Summe verzinset werden sollte. Daher bitte ich durch diese Beweiseinrede:

Der löbl. Magistrat wolle erkennen, daß Herr Jakob Meier den ihm durch das Urtheil vom ... aufgetragenen Beweis nicht hergestellet habe, und folglich ich nicht verbunden sey, ihm die angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse zu bezahlen, sondern daß vielmehr er noch die aufgelauffenen, auf 84 fl. gemässigten Gerichtskosten, deren Verzeichniß hier beiliegt, bei Vermeidung der Execution, mir zu vergüten habe."

Nr. 96. §. 557 Urtheil über den geführten ordentlichen Zeugenbeweis. Sieh Nr. 55. 53.

Stempel 15 kr.

Nr. 97. §. 558. Gesuch des Zeugenführers um ein Ersuchschreiben. St. 3 kr.

„Mir ist in dem zwischen mir und Herrn Anton Steinek wegen durch mich angesprochener 2000 fl. am ... geschöpften Urtheile A. der ordentliche Beweis durch die Zeugen Hrn. Joseph von N., und Paul

N. über die Umstände aufgetragen worden, daß ich dem Herrn Anton Steinek 2000 fl. geliehen, und er mir dieselben vier vom Hundert zu verzinsen versprochen habe.

Da aber von den obigen Zeugen der Hr. Joseph von N. dem n. österr. Landrechte untersteht, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle wegen Abhörung dieses Zeugen das erforderliche Ersuchschreiben an das k. k. n. öst Landrecht mit Beischliessung der Weisartikel B. erlassen."

Nr. 98. §. 558. Ersuchschreiben. St. 15. kr.

„Der Jakob Meier hat um Ausfertigung eines Ersuchschreibens an das löbl. k. k. n. öst. Landrecht gebethen, damit der von ihm in dessen Rechtssache wider Anton Steinek wegen angesprochener 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse aufgeführte, dem löbl. Landrechte unterstehende Zeug Hr. Joseph von N. eidlich abgehöret würde.

Da nun in diese Bitte gewilliget worden ist, so geschieht hiermit das geziemende Ansuchen, den erwähnten Zeugen Hrn. Joseph von N. über die Weisartikel A, und Fragstücke B. eidlich zu vernehmen, und dessen Aussage, nebst dem Verzeichnisse der dießfälligen Taxen, um solche vergüten zu können, einzuschicken."

Nr. 99. §. 558. Bewilligung des Gesuchs durch Bescheid.

„Die Erlassung des inberührten Ersuchschreibens wird hiermit bewilliget, und der Kanzlei die Ausfertigung desselben mit Bedachtnehmung auf den §. 156. 157. der a G. O. aufgeleget."

Nr. 100. §. 558. Vorladung der Partheien.

„Der Jakob Meier, und Anton Steinek werden,

um den in der zwischen ihnen wegen angesprochener 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse obwaltenden Streitsache aufgeführten Zeugen Joseph von N. schwören zu sehen am . . . Vormittags um 10 Uhr vor dem k. k. n. ö. Landrechte zu erscheinen vorgefordert, mit dem Anhange, daß wenn einer, oder beide Theile ausblieben, der Eid nichts desto weniger aufgenommen werden würde."

Nr. 101. Vorforderung des Zeugen.

„Dem Hrn. Joseph von N. wird zur Ablegung des Zeugeneides (einer Zeugenschaft, wenn er Landstand ist) am . . . Vormittags um 10 Uhr vor dem k. k. n. ö. Landrechte zu erscheinen hiemit aufgetragen."

Nr. 102. §. 558. Anzeige des vom requirirten Richter verschobenen Zeugenverhörs.

Stempel 3 kr.

„Uiber das Urtheil A. vom . . . habe ich durch das Anbringen B. um ein Ersuchschreiben an das k. k. nieder-österr. Landrecht zur Verhörung des Zeugen Hrn. Joseph v. N. gebethen, und auch erhalten. Dieses Ersuchschreiben ist schon vor sechs Wochen dahin erlassen worden, und doch über die Zeugenaussage noch kein Rückschreiben eingegangen. Ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle diesen Fall dem k. k. n. österr. Appellationsgerichte anzeigen, damit dem k. k. n. ö. Landrechte auferleget werde, den Zeugen ohne Verschub zu verhören, und darüber die Aussage durch ein Rückschreiben einzusenden."

Nr. 103. §. 558. Rückschreiben des requirirten Richters. St. 15 kr. Nr. 59.

„In dem am . . . hierher erlassenen Schreiben wurde das Ansuchen gemacht, den vom Jakob Meier

wider Anton Steinek wegen vom Ersteren angesprochener 2000 fl., sammt 4 pr. Cento Interesse aufgeführten Zeugen Herrn Joseph von N. über die beigeschlossenen Weisartikel, und Fragstücke (eidlich) abzuhören.

In Gemäßheit dieses Ersuchschreibens hat das k. k. n. österr. Landrecht den gedachten Hrn. Zeugen (eidlich) vernommen, und überschicket hiermit desselben Aussage A. sammt den mitgetheilten Weisartikeln B. Fragstücken C. und dem Verzeichniße D. der wegen dieses Zeugenverhörs gebührenden Taxen."

Nr. 104. §. 559. Klage, wodurch der Gegner des Beweisführers das Bezahlte zurückfordert, wenn nach geschöpftem Urtheile ein Meineid der Zeugen entdecket worden ist.

Stempel 3 kr.

„Herr Jakob Meier hat mich . . . belanget . . . wirklich geliehen habe. (Nr. 81.)

In Gemäßheit dieses Urtheils . . . abgeführet habe. (Nr. 81.)

Bald darauf aber wurde der erwähnte Zeug N. N. auf eine von diesem löbl. Civilsenate an den Criminalsenat gemachte Anzeige F. und in dem hierauf eingeleiteten Criminal-Verfahren überwiesen, daß er (von Ferdinanden W. bestochen) einen falschen Eid abgeleget habe, was ich durch die vom Criminalgerichte ausgestellte Urkunde G. beweise.

Da nun der §. 236. (237.) der allgemeinen Gerichtsordnung mich berechtiget, meine Erholung, wider den meineidigen Zeugen zu suchen (jenen, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitete, zur vollkommenen Entschädigung zu verhalten) so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle ihm Zeugen N. N. (dem Verführer Ferdinand W.) auftragen, daß er

mir die bereits abgeführten 2000 fl., dann die bezahlten 4 pr. Cento zweijährigen Interessen pr. 80 fl. und entrichteten Gerichtsunkosten pr. — fl. — kr. (vergüten) zurückzahlen solle."

Nr. 105. §. 561. Urtheil, wodurch der summarische Zeugenbeweis aufgetragen wird. Stpl. 15. kr.

„Von dem Magistrate — wird in der Rechtssache des — zu Recht erkennet."

„Herr Anton Steinek sei dem Hrn. Jakob Meier die in dessen am — überreichten Klage angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse vom Tage des geschlossenen Vertrages (ausgestellten Schuldscheines) nur damahls zu bezahlen schuldig, wenn die von Hrn. Jakob Meier vorgeschlagenen Zeugen Joseph N. und Paul N. ihre der Klage beiliegenden schriftlichen Zeugnisse von — und — dahin werden beschworen haben, daß sie den Inhalt derselben ohne Gemüthshinterhaltung, oder zweideutigen Verstand Niemanden zu Lieb' oder Leide, wahrhaftig, und gewissenhaft durch ihren Eid bestättigen."

„Es liege daher ihm, Hrn. Jakob Meier ob, Falls sich kein Theil wider das gegenwärtige Urtheil beschwerete, binnen 17 Tagen nach dem Zustellungstage dieses Urtheil um eine Tagsazung zur Beschwörung der gedachten Zeugnisse mit Beilegung der angemessenen Eidesformel so gewiß anzulangen, widrigens dieser ihm vorbehaltene Beweis erloschen seyn soll. Das Erkenntniß wegen des Ersazes der in dieser Rechtssache bisher aufgelauffenen Gerichtskosten werde bis zur Schöpfung des Endurtheils verschoben."

Gesuch diesen Beweis wegen nicht begehrter Tagsazung für erloschen zu erklären.

Stpl. 3 kr.

„In dem vom löbl. Magistrate in meiner Rechtssache wider Hrn. Jakob Meier wegen — geschöpften Urtheile ist erkennet worden — (Nr. 105.)

Da nun Hr. Jakob Meier in der gehörigen Zeit diese Tagsazung nicht angesuchet hat, so bitte ich

Der löbl. Magistrat wolle diesen Beweis für erloschen erklären."

Bescheid.

„Da Hr. Jakob Meier den ihm durch das Urtheil vom — aufgetragenen summarischen Zeugenbeweis in der gesezlichen Frist anzutreten unterlassen hat, so wird dieser ihm vorbehaltene Beweis hiermit für erloschen erkläret."

Nr. 106. §. 561. Anbringen um eine Tagsazung zur Beschwörung der Zeugnisse.

Stpl. 3 kr.

„Durch das in der Rechtssache zwischen mir, und Hrn. Anton Steinek geschöpfte Urtheil A wurden mir die angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse gegen dem zuerkennet, daß ich die von meinen Zeugen Joseph N. und Paul N. ausgestellten Zeugnisse vom — und — durch diese Zeugen beschwören lassen solle. Um dieses zu befolgen, bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle eine Tagsazung anordnen, bei welcher die oben benannten Zeugen ihre Zeugnisse B C nach den beiliegenden Eidesformeln D E beschwören können."

Nr. 107. §. 561. Bescheid.

„Zur Beschwörung dieser. Zeugnisse wird die Tagsazung auf den — um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet, und beide Theile, dann auch die Zeugen, mit dem Anhange dazu vorgeforderet, daß wenn auch ein, oder beide Theile ausblieben, der Eid gleichwohl abgenommen werden würde."

Vorladung der Zeugen durch ein förmliches Decret.

„Der Joseph N. hat am — Vormittags um die zehnte Stunde zur Beschwörung des dem Hrn. Jakob Meier in seiner Rechtssache wider Hrn. Anton Steinek wegen angesprochener 2000 fl. ausgestellten Zeugnisses vor diesem Gerichte zu erscheinen."

Nr. 108. §. 561. Eidesformel. St. 3 kr.

„Ich Joseph N. schwöre — (Nr. 57.) daß das von mir am — ausgestellte Zeugniß die reine Wahrheit sei, so wahr mir Gott helffe.

Joseph N.

Nr. 109. §. 561. Protocoll über den summarischen Zeugenbeweis. Sieh Nr. 62..

Nr. 110. §. 561. Erledigung des obigen (Nr. 106.) Gesuches.

„Ist mit dem, daß Joseph N. und Paul N. nach der beim Gerichte aufbewahrten Eidesformel ihre Zeugnisse beschworen haben, erlediget."

Nr. 111. §. 561. Urtheil, wodurch sogleich mit Auftragung des summarischen Zeugenbeweises die Streitsache entschieden wird.

Stpl. 15 kr.

„Von dem Magistrate — wird — zu Recht erkennet."

Herr Anton Steinek sei dem Hrn. Jakob Meier die in dessen am — überreichten Klage angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cent. Interesse, und den in dieser Rechtssache verursachten mit Einschluß der Urtheilstaxe auf — fl. — kr. hiermit bestimmten Gerichtskosten nur damals (wenn die von Hrn. Jakob Meier vorgeschlagenen Zeugen Joseph N. und Paul N. ihre schriftlichen Zeugnisse vom — und — werden beschworen haben) binnen 14 Tagen nach Ablegung dieser Eide bei Vermeidung der Execution schuldig. Doch liege ihm Hrn. Jakob Meier ob, Falls sich kein Theil wider dieses Urtheil beschwerete, vor Verlauff des 14. Tags nach dem Zustellungstage dieses Urtheils an zu rechnen, um eine Tagsazung zur Beschwörung der gedachten Zeugnisse mit Beilegung der angemessenen Eidesformel so gewiß anzulangen, wie im Widrigen dieser vorbehaltene Beweis erloschen, und Hr. Anton Steinek sowohl in diesem Falle, als auch in jenem, da die erwähnten Zeugen ihre Zeugnisse nicht beschwören könnten, von Abführung der angesprochenen 2000 fl. mit dem 4 pr. Ct. Interesse losgesprochen seyn, und jeder Theil die gehabten Gerichtskosten selbst tragen soll."

Nr. 112. §. 562. Gesuch um den Beweis durch Kunstverständige, ohne ein Urtheil zu erwarten. Stpl. 3 kr.

Löbliches Ortsgericht!

„Mein Nachbar Johann N. hat in der verflossenen Nacht mit seiner ganzen Heerde meine Wiese in der Jesera genannt, abgeweidet, und mir dadurch einen sehr beträchtlichen Schaden theils durch das Abweiden selbst, theils durch das Niedertreten verursachet:

Weil nun bis dahin, da das löbl. Ortgericht von dieser Sache hinlängliche Kenntniß erlangen wird, das abgeweidete Gras wieder heranwachsen, und die Spuren der Fußtritte ganz natürlich verschwinden, folglich die Streitsache ihre ganze Gestalt ändern muß, so wäre es sodann unmöglich die wahre Beschaffenheit, und die Größe meiner Beschädigung zu erheben und eben darum drohet mir ein jeder Verzug eine wirkliche Gefahr. Daher bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle für diesen Fall den Beweis durch Kunstverständige ohne allen Verschub veranlassen."

Nr. 113 a. Verordnung oder Bescheid, wodurch dieser Beweis aufgetragen wird.

„Wegen dargethaner Gefahr am Verzuge wird der Beweis durch die Kunstverständigen Michael N. und Kaspar N. hiermit veranlasset, zur Bescheinigung der abgeweideten Wiese die Tagsazung auf den morgigen Tag, d. i. auf den 5. Mai um 10 Uhr Vormittags im besagten Orte bestimmet, und sowohl an die Gerichtsabgeordneten als auch die Kunstverständigen der nöthige Auftrag erlassen. Es steht beiden

Theilen auch frei, dabei zu erscheinen, und allenfalls jene Erinnerungen zu machen, welche sie nöthig finden mögen.“ Oder:

Wenn keine Gefahr dargethan worden.

„Gegenwärtiges Anlangen wird dem Gegentheil zur Aeußerung binnen 8 Tagen gegen Rückgabe mitgetheilet.“

Bescheid, wenn sich über den vernommenen Gegentheil zwischen den Partheien kein Widerspruch ergiebt.

„Da sich über den vernommenen Gegentheil zwischen den Partheien kein Widerspruch ergiebt, so wird nun hiermit der Beweis durch die Kunstverständigen Michael N. und Kaspar N. veranlasset, hierzu die Tagsazung auf den 5. Mai um 10 Uhr Vormittags in dem Orte Jesera genannt bestimmet, an die ernennten Gerichtsabgeordnete den Amtsschreiber Karl N. und Rentschreiber Friedrich N. das Nöthige erlassen, und werden beide Theile hiervon mit dem Anhange verständiget, daß der Beweisführer zur Bestreitung der Unkosten binnen acht Tagen — fl. zu erlegen, (§. 463.) mit den Kunstverständigen aber sich in Einvernehmen zu sezen habe.“

Nr. 113. b. §. 562. Urtheil, wodurch dieser Beweis aufgetragen wird. Stpl. 15 kr.

„Von dem Magistrate — wird in der Rechtssache des Sebastian N. wider Johann N. wegen angesprochenen Schadenersazes pr. — für des Klägers abgeweidete Wiese über den bei Vernehmung des Geklagten sich ergebenden Widerspruch zu Recht erkennet:“

Der Johann N. sei dem Stephan N. den in dessen am — angebrachten Klage geforderten Schadenersaz pr. — fl. nur damals abzuführen schuldig, wenn der Stephan N. mittels des Beweises durch Kunstverständige darzuthun vermöchte, daß die Beschädigung wirklich durch Abweiden und Niedertretung einer Heerde verursachet worden sei, und der Schaden wirklich — fl. betrage; und stehe sowohl ihm, als den Johann N. bevor, Falls keiner aus beiden wider das gegenwärtige Urtheil sich beschwerete, um eine Tagsazung zur Beaugenscheinigung der Abweidung und Niedertretung anzulangen; Uebrigens werde wegen des Ersazes, der bisher in dieser Rechtssache aufgelauffenen Gerichtskosten das Erkenntniß bis zur Schöpfung des Endurtheils verschoben.

Nr. 114. §. 563. Gesuch um eine Augenscheins-Tagsazung. St. 3 kr.

„In dem zwischen mir, und dem Paul N. wegen eines durch mich angesprochenen Schadenersazes pr. 1000 fl. am — geschöpftem Urtheile ist mir durch Kunstverständige zu erweisen aufgetragen worden, daß die Gewölbung in meinem Hause Nr. 25. wegen unächter Bauart zum Theile eingestürzet sey, ich bitte nun:

Der löbliche Magistrat wolle zur Beaugenscheinigung der eingestürzten Gewölbung eine Tagsazung mit Zuziehung der Werkverständigen anordnen."

Nr. 115. Bescheid.

„Zur Vornehmung der gebethenen Beaugenscheinigung werden die Magistratsräthe Hr. N. N. und N. N. mit Zuziehung des Secretärs N. N. ernennet, und sollen zu diesem Ende beide Theile am

12. März auf dem — Grunde, im Hause Nr. 25 erscheinen; die zwei beeidigten Maurermeister N. N. und N. N. aber durch die Kanzelei von Amtswegen vorgefordert werden."

Nr. 116. §. 563. Vorforderung der Kunstverständigen durch die Kanzelei.

„Da zur Beaugenscheinigung der zwischen Wenzel N. und Paul. N. streitigen Bausache eine Tagsazung den 12. März angeordnet worden ist, so hat derselbe an dem bestimmten Tage auf dem — Grund im Hause Nr. 25. sich einzufinden."

Nr. 117. Gesuch um einen andern Kunstverständigen. Stpl. 3 kr.

„In dem beiliegenden Bescheide A vom — ist zur Beaugenscheinigung der im gegentheiligen Hause Nr. 25. eingestürzten Gewölbung der Maurermeister Michael N. und Peter N. ernennet worden."

„Weil aber der Michael N. ein Geschwisterkind des Gegentheiles folglich nach dem §. 142. der a. G. O. ein bedenklicher Zeug ist, so bitte ich

Das löbl. Gericht wolle an Statt desselben einen andern Werkverständigen ernennen."

Nr. 118. Bescheid darauf.

„Hiermit wird zur inberührten Beaugenscheinigung an Statt des Michaels N. der Maurermeister Leopold N. ernennet, und soll derselbe zu der auf den 12. März in dem Hause Nr. 25. auf dem — Grund angeordneten Beaugenscheinigung vom Amtswegen vorgeforderet, der Michael N. aber, daß er zu dieser Beaugenscheinigung sich nicht einzustellen habe, gleichfalls von Amtswegen erinneret werden."

Vorforderung des neuen Werkverständigen.

„In der zwischen Wenzeln N. und Paulen N. streitigen Bausache ist auf den 12. März eine Augenscheins-Tagsazung angevrdnet worden; da nun wegen einer wider Michaeln N. gemachten Einwendung den Leopold N. zu diesem Ende als Kunstverständigen zu ernennen befunden worden ist, so hat derselbe an dem bestimmten Tage auf dem . . . Grund in dem Hause Nr. 25 sich einzufinden."

Nr. 119. §. 564. Erinnerung, welche der Richter an die schon überhaupt beeidigten *) Kunstverständigen vor dem Augenscheine machen muß.

„Meine Herrn! Wenzel N. hat wider den Paul N. eine Klage angebracht, um einen Schadenersaz von 1000 fl., weil die Gewölbung in seinem Hause zum Theil eingestürzt ist."

„In dieser Sache ist das Urtheil dahin ausgefallen, daß Paul N. dem Wenzel N. diesen Ersaz nur dann abzuführen schuldig sey, wenn der Wenzel N. durch Kunstverständige zu beweisen vermag, daß diese Gewölbung, wegen unächter Bauart eingestürzet sey."

„Nachdem dieses Urtheil zu Rechtskräften erwachsen war, daß sich kein Theil darüber mehr beschweren konnte, hat Wenzel N. (Paul N.) auch zur rechten Zeit um Anordnung einer Tagsazung zur Beaugenscheinigung, und Erkennung der Kunstverständigen angelanget."

„Diese Augenscheins-Tagsazung ist auf heute angeordnet, und Sie sind als Kunstverständige dazu ernennet worden; Sie haben jezt zu untersuchen, ob . . . Sie sind zwar schon in Eid und Pflicht genommen, doch muß ich Sie derselben nochmal erinneren; Indem von ihrem Befunde in der Sache die Entscheidung

des Rechtsstreites abhängt, so sind sie Ursache alles Schadens, welchen jener hat, dem ein Unrecht dadurch geschähe, in Ansehung dessen Sie sowohl hier, als dort der größten Verantwortung ausgesezet sind, und wenn man Sie eines falschen Befundes überweisen könnte, so müßten Sie nicht nur allen dadurch verursachten Schaden den Partheien ersezen, sondern Sie würden noch besonders, vielleicht gar peinlich, weil Sie eines Meineids schuldig wären, bestraffet werden."

„Ich hoffe, Sie werden als ehrliche Männer die Sache genau untersuchen, und so, wie Sie selbe wirklich finden, in Ihrem Befunde anzeigen. Damit Sie den Gegenstand des Augenscheines noch besser kennen lernen, so steht den Partheien auch bevor, über jeden Umstand ihre Erinnerungen zu machen, welche Sie anzuhören, und auch beim Augenscheine in Erwägung zu ziehen haben."

(*)

Eidesformel bei Aufstellung eines Kunstverständigen für alle Fälle.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, so oft mich das löbl. Gericht zur Beaugenscheinigung einer Streitsache als Kunstverständigen in Bau- (Bergwerks- Landwirthschafts- u. d. gl.) Gegenständen abordnen wird, die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft, und deutlich anzeigen wolle; So wahr mir Gott helffe."

Nr. 120. §. 564. Schriftlicher Befund der Kunstverständigen. St. 3 kr. für die Abschrift; a. P. §. 22. i.

„Befund,

Welcher sich über unseren auf Veranlassung des

löbl. Magistrates heut vorgenommenen Augenschein gezeiget hat.

Erstens haben wir bei Untersuchung des Gebäudes gefunden, daß die gehörige Bauart nicht angewendet worden ist, folglich das Gewölb sinken mußte.

Zweitens, daß die schlechte Eigenschaft der Materialien, als der Ziegel, den Einsturz beschleunigte, u. s. w.

Michael N. Maurermeister
Peter N. Maurermeister."

Nr. 121. §. 564. Protocoll über eine Augenscheins-Tagsazung. St. wie Nr. 13.

„Protocoll

Aufgenommen zu Seedorf am 2ten December 1804.

Gegenstand

Ist der gerichtlich vorzunehmende Augenschein der zwischen Stephan N. und Philipp N. (wegen einer von Philippen zu errichtenden Wasserwähre) obwaltenden Streitsache, und zwar in Folge des von dem Magistrate . . . gefällten Urtheils vom 16. Nov. 804.

Gegenwärtige

Herr Franz N. Magistratsrath,
Peter B. Actuar.

Partheien.

Stephan N. und Philipp N., beide in Person.

Kunstverständige.

Johann Korn, Müllermeister zu Ladorf; dann Wenzel Hake, Wasserbaumeister aus Riedthal. Vorläuffig wurde der bereits überhaupt beeidigte Sach-

kundige Wenzel Hake, seines abgelegten (Nr. 119.*) Eides, umständlich erinneret (Nr. 119.) und der Müllermeister Johann Korn hat, nach vorhergegangener Meineidserinnerung und erklärter Eidesformel, folgenden Eid abgeleget:

„Ich Johann Korn schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen Stephan N. und Philipp N., wegen der von diesem zu erbauenden Wasserwähre, obwaltenden Streitsache den streitigen Gegenstand genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche das löbl. Gericht zu wissen nöthig hat, deutlich, und wahrhaft anzeigen wolle. So wahr mir Gott helffe."

Johann Korn, Müllermeister.

Hierauf hat man den Kunstverständigen das Eingangs erwähnte Urtheil vom . . . vorgelesen, und ihnen vorgetragen, daß es sich um die Frage handle: ob durch Errichtung der Wasserwähre, so wie selbe in dem den Kunstverständigen vorgelegten Bauriſſe A. der Klage dargestellet wird, die angränzenden Felder, und Wiesen des Stephans N. einer Gefahr öfterer Uiberschwemmungen unterliegen.

Man verfügte sich an den Ort, wo die Währe errichtet werden sollte, und die Kunstverständigen nahmen vor allen anderen die Höhe des Wassers auf, wobei der Kläger Stephan N. erinnerte, die Werkverständigen hätten genau zu erwägen, daß das Wasser durch die Währe aufgeschwellet, und daher das linke hervorragende Ufer, Nr. 2. des Bauriſſes, drücken, selbes gar leicht durchbrechen, und forttreiben würde.

Dagegen erwiederte der Geklagte: der Druck des Wassers wirke seiner Natur, und den Begriffen der Schwere nach, senkrecht, daher immer gegen den Grund, nie aber gegen die Seitenwände. Diese Erinnerung

haben die Kunstverständigen übergangen (§. 567. 8.) weil es hier hauptsächlich darauf ankömmt, ob das Wasser durch die zu errichtende Währe, so hoch angeschwellet werden könne, daß es öfters austretten müßte, und die Felder, und Wiesen des Klägers auf eine nachtheilige Art überschwemmen würde.

Nachdem nun der streitige Gegenstand genau in Augenschein genommen war, gaben die Kunstverständigen ihre Meinung einhällig im Folgenden zu Protocoll:

Die Felder des Stephans N. unterstehen gar keiner Gefahr, denn sie liegen um $1\frac{1}{2}$ Klafter höher als der Bach, in welchem der Bau angesonnen wird. Die Wiesen dürften zwar öfters überschwemmet werden; weil aber der Grund des Baches fast gar keinen Sand, sondern gutartigen Schlamm führet, wäre selbes niemals nachtheilig.

Dieser Befund der Werkverständigen, und das Protocoll wurde den Partheien alsogleich vorgelesen, und (weil sie ausserdem, daß sie sich die fernere Ausführung ihrer Gerechtsamen vorbehalten, nichts weiter zu erinnern hatten) geschlossen, und zur Fertigung vorgeleget.

Stephan N. Kläger. (L.S.) Johann Korn, Müllermeister.

Philipp N. Geklagter. (L.S.) Wenzel Hake, Wasserbaumeister.

Geschehen, Jahr und Tag, wie oben.

Franz N. Magistratsrath, als Commissär.

Peter N. Actuar."

Nr. 122. §. 564. Bericht der Gerichtsabgeordneten über den Augenschein. St. 15½ kr.

a. Pat. §. 22. II. h. §. 23. 14.

Von aussen.

Bericht

Johann's N. und Karls N. Magistratsräthe, und gerichtlich ernennter Commissäre.

Uiber den laut Verordnung vom . . . vorgenommenen Augenschein.

Von innen.

„Löblicher Magistrat.

Bei der Augenscheins-Tagsazung, welche zu Folge Urtheils A. vom . . . über das Gesuch B. des Klägers Wenzel N. vom . . . auf den 2. Dec. 804. angeordnet war, und zu der wir, als Commissäre zugezogen worden sind, waren laut Protocolls C. gegenwärtig, Wenzel N. durch seinen Rechtsfreund N. N. dann Paul N. selbst, und die zwei Kunstverständigen Michel N. und Peter N. Maurermeister, welche, nachdem sie ihres Eides erinnert worden, in unserer Gegenwart zum Augenscheine geschritten, und über ihre Untersuchung den Befund D. schriftlich abgegeben haben. Wien am . . . "

Nr. 123. Bescheid, wodurch die Augenscheins-Tagsazung erstrecket wird.

„Uiber den sich ergebenen Umstand, daß die zur Beaugenscheinigung der inberührten Streitsache ernennten Kunstverständigen Michael N. und Peter N., dann bei der Tagsazung vorgeruffene Leopold N. verschiedener Meinung gewesen, werden zu einer neuen Vornehmung dieser Beaugenscheinigung die zwei Maurermeister N. und N. ernennet, und die Tagsazung auf den . . . erstrecket, wozu die gedachten zwei Maurer-

meister von der Kanzlei von Amtswegen vorgefordert werden sollen."

Nr. 124. §. 565. Urtheil über den geführten Beweis durch Kunstverständige. Stempel 15 kr.

„Von dem Magistrate . . . wird in der Streitsache des . . . zu Recht erkennet. (Nr. 96.)

Der Wenzel N. habe den ihm durch das Urtheil vom . . (Nr. 113. b) auferlegten Beweis durch Kunstverständige nicht hergestellet, folglich sey der Paul N. ihm den begehrten Schadenersaz pr. 1000 fl. nicht schuldig, sondern der Kläger Wenzel N. habe vielmehr dem geklagten Paul N. die in dieser Streitsache aufgelaufenen, und auf . . . fl. . . kr. gemässigten Gerichtsunkosten zu vergüten."

Nr. 125. §. 569. Gesuch um die gerichtliche Einsicht einer Urkunde. St. 3 kr.

α) Wenn die aussergerichtliche verweigert worden ist.

„Hr. Jakob Meier hat mich durch eine am . . . überreichte Klage A. auf die Bezahlung einer Summe pr. 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse belanget. Die Richtigkeit seiner Forderung will er durch einen Schuldenschein darthun, welchen ich am . . . eigenhändig geschrieben, und unterfertiget haben soll, und den er mir auch in der Abschrift B. mittheilte."

„In der Uiberzeugung, daß die Urschrift dieses Schuldscheines sichtbare Bedenken haben müsse, begehrte ich von meinem Gegner mir denselben aussergerichtlich einsehen zu lassen. Obschon ich dieses Begehren am 30ten vorigen Monats, also noch in der gehörigen Frist stellte, wie ich es im erforderlichen Falle durch den Zeugen N., für welchen ich die Weisartikel C.

beilege, und durch meinen Erfüllungseid zu erweisen bereit bin, so weigert er sich doch, mir die Einsicht zu gestatten. Daher bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle eine Tagsazung mit dem Anhange anordnen, daß der Gegentheil bei derselben das Original des erwähnten Schuldscheines mir so gewiß vorzuweisen habe, widrigens auf diesen Schuldschein bei Erledigung des Processes keine Rücksicht getragen werden soll."

β) Wenn die aussergerichtliche nicht vorläuffig angesuchet worden ist.

Hr. Jakob Meier hat mich . . . mittheilte.

Weil ich aber überzeuget bin, das Original habe sichtbare Bedenken, so bitte ich u. s. w.

γ) Wenn bei der aussergerichtlichen Einsicht die Urkunde als bedenklich versiegelt worden ist.

Bei der aussergerichtlich genommenen Einsicht habe ich das Original des Schuldscheines, auf welchen Hr. Jakob Meier seine wider mich wegen 2000 fl. am . . . eingebrachte Klage A gründet, bedenklich gefunden; aus dieser Ursache wurde auch das besagte Original von mir, und meinem Gegner versiegelt.

Da ich nun in diesem Falle nach Vorschrift des §. 125. der a. G. O. die gerichtliche Einsicht anzusuchen berechtiget bin, so bitte ich, u. s. w."

Bescheid

„Beide Theile sollen am . . . vor dem Magistrate erscheinen, wobei Herr Jakob Meier den inberührten (versiegelten) Original-Schuldschein so gewiß vorzuweisen haben wird, widrigens auf solchen bei Erledigung des Proceßes kein Bedacht genommen werden würde."

Erledigung des Gesuches.

„Ist mit dem, daß Jakob Meier die Urschrift des inberührten Schuldscheines dem Anton Steinek nicht vorgewiesen (daß der Gegentheil bei der auf heut angeordneten Tagsazung nicht erschienen) mithin auf diesen Schuldschein bei Schöpfung des Urtheils keine Rücksicht zu tragen (der Schuldschein für unbedenklich zu halten) sei, erlediget."

Erledigung, wenn mehrere Urkunden eingesehen worden.

„Ist mit dem, daß der Bittsteller bei der vor Gericht genommenen Einsicht den Schuldschein vom — und die Quittung vom — für bedenklich, den Brief vom — aber für unbedenklich angegeben, erlediget."

Nr. 126. §. 570. Gesuch um Aufbewahrung des Originals bei Gericht. Stpl. 3 kr.

„Hr. Jakob Meier hat mich — belanget — mittheilte." (Nr. 125. α)

In der Ueberzeugung — einsehen zu lassen"

Bei dieser ausser gerichtlich genommenen Einsicht habe ich das Original dieses Schuldbriefes bedenklich befunden."

Da mir nun in diesem Falle der §. 127. der a. G. O. das Recht einräumet den gerichtlichen Erlag dieses bedenklichen Schuldscheines bis zur Entscheidung des Hauptprocesses zu verlangen, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle erkennen, die Urschrift dieses bedenklichen Schuldbriefes sei zu Gerichts Händen zu erlegen, und dort bis zur Entscheidung des Hauptprocesses aufzubewahren."

Anordnung einer Recognoscirungs-Tagsazung (Nr. 125.)

Nr. 127. §. 570. Der Bescheid, in welchem das Erkenntniß über die streitige Urkunde enthalten ist.

„Ueber die Einvernehmung beider Theile wird erkennet: es sei Herr Jakob Meier den vom Hrn. Anton Steinek bei der aussergerichtlichen Einsicht für bedenklich angegebenen Schuldschein bis zur Inrotulirung der Acten in der Hauptsache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen nicht schuldig, die begehrte gerichtliche Einsicht des — Schuldscheines aber habe (Statt.) nicht Statt."

Nr. 128. §. 570. Gesuch um Ausfolgung der Urkunden. Stpl. 3 kr.

Durch den über die Recognoscirung-Tagsazung vom — erlassenen Bescheid A ist erkennet worden, daß ich den von meinem Gegner bei der aussergerichtlichen Einsicht bedenklich befundenen Original-Schuldschein vom — bis zur Inrotulirung der Acten in der Hauptsache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen nicht schuldig sei. Daher bitte ich

Das löbl. Gericht wolle mir den erwähnten, unterdessen gerichtlich verwahrten, Original-Schuldschein ausfolgen lassen.

Nr. 129. §. 571. Klage, wenn die Urkunde durch Schuld des Ausstellers verloren gieng.

„Dem Hrn. Anton Steinek habe ich am 1. März 1802 eine Summe von 2000 fl. gegen 4 pr. Cents

jährlichen Interesse auf drei Jahre geliehen. Er stellte mir auch am nämlichen Tage einen von ihm eigenhändig geschriebenen, und unterfertigten Schuldschein aus, in welchem er nicht nur den Empfang der 2000 fl. einbekennete, sondern auch dieselben mit 4 pr. Cento jährlich zu verzinsen, und die Rückzahlung nach dem Verlauffe des dritten Jahres zu leisten versprach.

Am Ende der Zurückzahlungsfrist gieng ich zu ihm, wies ihm seinen Schuldschein vor, und verlangte die 2000 fl, mit den rückständigen dreijährigen Interessen zurück. Anstatt aber mir die Zahlung zu leisten, nahm er mir den Schuldschein aus der Hand zerriß selben in kleine Stücke, und sagte mir, nun sey ich bezahlet."

„Den Umstand, daß der oben erwähnte Schuldschein wirklich auf diese erst erzählte Art aus meinen Händen gekommen sei, will ich im erforderlichen Falle durch den Zeugen Hrn. Wilhelm N. mittels seiner eidlichen Abhörung über die Weisartikel A, und meinen Erfüllungseid erweisen; den angeführten Inhalt des Schuldscheines aber erbiethe ich mich zu beschwören, daher bitte ich

Der löbliche Magistrat wolle dem Hrn. Anton Steinek auftragen, daß er die ihm geliehenen 2000. fl. sammt den rückständigen dreijährigen Zinsen zu vier von hundert pr. 240 fl. abführen solle." Stpl. 3 kr.

Nr. 130. §. 571. Urtheil darauf. Stpl. 15 kr.

„Von dem Magistrate — wird — zu Recht erkennet:

„Hr. Anton Steinek sei dem Hrn. Jakob Meier die in dessen am — überreichten Klage angesprochenen 2000 fl. mit den rückständigen dreijährigen Interesse zu vier von Hundert pr. 240 fl. abzuführen nur damals schuldig, wenn Hr. Jakob Meier er-

stens mit dem angebothenen ordentlichen Beweis durch den Zeugen Wilhelm N. und seinem Erfüllungseide zu erweisen vermöchte, daß Hr. Anton Steinek den von ihm ausgestellten Schuldschein vom — zerrissen habe; dann nach Herstellung dieses Beweises weiters zweitens beschwören würde, daß Hr. Anton Steinek in dem von ihm ausgestellten, nachher zerrissenem Schuldscheine von ihm Hrn. Jakob Meier 2000 fl. zu leihen empfangen zu haben einbekennet, und dieses Capital mit 4 pr. Cento jährlich zu verzinsen versprochen habe. Zu welchem Ende u. s. w. (Nr. 53. 55.)

Nr. 131. §. 571. Klage, wenn die Urkunde ohne Verschulden des Gegners verloren ging. Stempel 3 kr.

„Der verstorbene Heinrich N. hat mir lebenslänglich den Genuß seines auf der Landstrasse liegenden Hauses Nr. 35. Schenkungsweise überlassen, und mir hierüber eine von ihm ausgestellte Urkunde behändiget. Gleich nach dessen Tode wollte ich mich wegen des gedachten Genusses bei dessen Erben Karl N. mit dieser Urkunde legitimiren; allein ungeachtet alles Nachsuchens konnte ich dieses Instrument nicht auffinden, und noch bis jezt weiß ich nicht, wie dasselbe aus meinen Händen gekommen sey.

Daß ich wirklich eine von dem Heinrich N. ausgestellte Urkunde gehabt habe, in welcher mir der Genuß des erwähnten Hauses lebenslänglich überlassen worden ist, kann ich durch die zwei Zeugen Wilhelm N. und Friedrich N., für welche die Weisartikel A hier beikommen, mit Beihilffe meines Erfüllungseides erweisen; und da ich mich der Gefahr nicht aussezen

will, im Falle daß meine Zeugen stärben, diesen Genuß zu verlieren, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle durch Urtheil erkennen, der Karl N. sey den Genuß des in die Verlassenschaftsmasse des Heinrich N. gehörigen auf der Landstrasse liegenden Hauses Nr. 35. mir lebenslänglich beizulassen schuldig."

Nr. 132. §. 572. Anbringen um eine Tagsazung zur Erneuerung einer Urkunde. St. 3 kr.

Laut des von dem verstorbenen Hrn. Anton N. k. k. Hofkoncipisten eigenhändig geschriebenen, und unterfertigten Schuldenscheines A habe ich demselben 2000 fl. gegen järliche 4 von Hundert Zinsen auf sechs Jahre geliehen, und zur grössern Sicherheit meiner Forderung hat dessen Ehegattinn Frau Theresia N. nach vorläuffiger Certioration, und Herr Konrad Edler von N. mir Bürgschaft geleistet, wenn diese Summe nach Verlauff der sechs Jahre mir etwa von Herrn Anton N. nicht zurückgezahlet werden sollte."

Nun dieser hier beiliegende Schuldschein ist, da durch die heurige Uiberschwemmung meine Wohnung ganz unter Wasser gesezet worden, ganz durchweicht, fängt an zu zerreissen, läßt die Tinte fahren, so daß selber schon fast unleserlich wird; es liegt mir daher ob, denselben gerichtlich erneuern zu lassen; ich bitte daher:

Das hochlöbl. k. k. Landrecht geruhe zur gerichtlichen Erneuerung dieses Schuldscheines eine Tagsazung mit Zuziehung des Hrn. Konrads Edlen von N., und der Witwe Frau Theresia N. anzuordnen.

Bescheid.

Der Bittsteller, der Herr Konrad Edler von N. die Witwe Theresia N. haben am — um 11 Uhr bei dem k. k. n. ö. Landrechte zu erscheinen.

Nr. 133. §. 572. Erledigung.

Ist mit dem, daß über die Einvernehmung und Einwilligung des Hrn. Konrads Edlen von N. und der Witwe Theresia N. der inberührte Schuldschein heut vor Gericht erneueret, das Original desselben aber vertilget worden ist, erlediget; oder:

Nr. 134. §. 572. Urtheil hierüber. Stpl. 15 kr.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird — zu Recht erkennet:

„Es seien Hr. Konrads Edler von N. und die Witwe Theresia N. den inberührten von dem verstorbenen Anton N. ausgestellten Schuldschein vom — in Gemäßheit des in der Beilage A beigebrachten Inhalts binnen vier Wochen erneueren zu lassen schuldig —

Nr. 135. §. 572. Gesuch um die Erneuerung einer Urkunde. Stpl. 3 kr.

„Durch das beikommende Urtheil A, welches (nun schon in Rechtskraft erwachsen ist) in zweiter Instanz nach dem Zeugnisse des Decretes B bestättiget worden ist, wurde erkennet, daß Hr. Konrad Edler von N. und die Witwe Theresia N. den von dem verstorbenen Hrn. Anton N. an mich ausgestellten Schuldschein C über 2000 demselben dargeliehenen Gulden vom — erneueren zu lassen schuldig seien;

damit nun dieses Urtheil in Vollziehung gebracht werde, bitte ich:

Das hochlöbl. Landrecht wolle diesen Schuldschein auf dieser Abschrift D erneueren.

Bescheid.

Ist mit dem, daß der inberührte Originalschuldschein vertilget, und derselbe auf der beiliegenden Urkunde erneueret worden, erlediget.

Nr. 136. §. 572. Die Erneuerung selbst.

Stempel wie die vorige Urkunde.

Diese Abschrift wurde heut am — von dem k. k. n. ö. Landrechte mit dem dießfälligen Originali gleichlautend befunden, und derselben die Kraft des Originales beigeleget.

Nr. 137. §. 574. Gesuch des Gegners ihm das Recht, worüber er eine Urkunde begehret, durch Urtheil zuzusprechen. Stpl. 3 kr.

„Im Monate Junius des verflossenen Jahres hat mir Hr. Karl N. auf mein Begehren zugesagt, daß er mir jene Wohnung, welche ich derzeit in seinem auf dem Kohlmarkte Nr. 9 befindlichen Hause im zweiten Stocke habe, um einen jährlichen Zins pr. 1000 fl. durch zehen Jahre, von Michaelis des verflossenen Jahres an gerechnet, beilassen werde; als ich ihn sodann ersuchte mir hierüber eine schriftliche Urkunde auf meine Unkosten auszustellen, weigerte er sich platterdings meinem Begehren zu willfahren.

Daß die obige Zusage mir von dem Gegner wirklich gemacht worden sey, bin ich im erforderlichen Falle durch den Zeugen N. N., welcher über die Weisartikel A abgehöret werden kann, und durch meinen Erfüllungseid darzuthun bereitet.

Bei dieser Beschaffenheit der Sache will ich nun in Folge des §. 177. der a. G. O. gebethen haben:

Der löbliche Magistrat wolle durch Urtheil erkennen: der Gegner sey mir die oben berührte Wohnung um einen jährlichen Zins pr. 1000 fl. durch zehen Jahre, von Michaelis des verflossenen Jahres an zu rechnen, beizulassen schuldig.

Nr. 138. §. 574. Urtheil hierüber. Stpl. 15 kr.

Von dem Magistrate — wird — zu Recht erkennet:

Der Friedrich N. habe jenes, was ihm durch das Urtheil vom — (Nr. 53.) zu erweisen aufgetragen worden ist, vollkommen erwiesen, und daher sey Karl N. demselben die in dessen am — eingebrachten Klage angesprochene Wohnung in dem auf dem Kohlmarkte Nr. 9 befindlichen Hause im zweiten Stock um einen jährlichen Zins pr. 1000 fl. durch zehen Jahre, von Michaelis des verflossenen Jahres an gerechnet, beizulassen, dann die in dieser Rechtssache verursachten, mit Einschluß der Urtheilstaxe auf — fl. — kr. gemässigten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution abzuführen schuldig.

Nr. 139. Klage, wenn ein Theil sich weigert das aussergerichtlich verlangte Beweistum auszustellen. Stpl. 3 kr.

Durch das Urtheil A vom — bin ich schuldig erkennet worden, dem Hrn. Jakob Meier die von ihm in dessen Klage B vom — gegen mich angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cent. rückständigen dreijährigen Zinsen pr. 240 fl. zu bezahlen. Um die Execution zu vermeiden habe ich ihm dieselben in der bestimmten

Frist in Gegenwart des Wilhelm N. und Stephan N. richtig, und baar zurückgezahlet, und verlangte hierüber eine Quittung, welche er mir noch am nämlichen Tage zu schicken versprach. Da ich aber selbe auch am folgenden Tage nicht erhielt, gieng ich zu ihm, und verlangte dringend eine Quittung, welche er mir auszustellen sich hartnäckig weigerte.

Daß ich die inberührte Summe an Hrn. Jakob Meier wirklich baar entrichtet habe — bereitet. (Nr. 137.)

Zwar hätte ich, wenn mich mein Gegner um die besagte Summe nochmal belangte, die Einwendung der schon geschehenen Zahlung, allein ich könnte jene nicht anbringen, weil ich keinen schriftlichen Beweis in Händen habe. Da ich nun in Folge des §. 178. der a. G. O. befugt bin, über die geschehene Zurückzahlung von meinem Gegner ein schriftliches Beweisthum zu fordern, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle durch Urtheil erkennen, Hr. Jakob Meier sey mir eine Quittung über die von mir an ihn gemachte Zurückzahlung der von ihm in dessen Klage B. gegen mich angesprochenen, und durch Urtheil A. von . . . ihm zuerkennten 2000 fl. sammt den 4 pr. Ct. rückständigen dreijährigen Interessen pr. 240 fl. eine Quittung zu meiner ferneren Sicherheit auszustellen schuldig.

Urtheil wie Nr. 128. mit kleiner Abänderung.

Nr. 140. §. 574. Gesuch die Zeugen zum ewigen Gedächtniße zu vernehmen.

Stempel 3 kr.

„Ich habe am 1. Mai 1801 dem Anton Steinek in Gegenwart des Wilhelm N. 2000 fl. gegen 4 vom Hundert jährliches Interesse geliehen, von demselben aber hierüber keinen Schuldschein erhalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Weil nun der gedachte Wilhelm N., durch welchen ich mit Beihilffe meines Erfüllungseides das erwähnte Darlehen im erforderlichen Falle zu erweisen hätte, nach dem Zeugnisse A. seines Arztes mit einer so gefährlichen Krankheit behaftet ist, daß sein Tod in wenigen Tagen zu befürchten steht, so liegt mir daran, daß dieser Zeug, so lang er noch bei gesundem Verstande ist, über die beiliegenden Weisartikel B. vernommen werde, daher bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle die unverzügliche Abhörung dieses Zeugen veranlassen."

Bescheid.

„Die Abhörung des inbenannten Zeugen zum ewigen Gedächtnisse wird hiermit verwilliget, und soll dieselbe von den hierzu ernannten Magistratsräthen Hrn. N. und Hrn. N., mit Zuziehung des Secretärs N. N. unverzüglich vorgenommen werden."

Nr. 141. §. 575. Urtheil, wodurch der angebothene Gegenbeweis vorbehalten wird. Stempel 15 kr.

„Von dem Magistrate . . . wird . . . zu Recht erkennet:

Der Anton Steinek sey dem Jakob Meier die in dessen am . . . überreichten Klage angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cento Interesse nur damals abzuführen schuldig, wenn der Jakob Meier durch den in der Klage angetragenen ordentlichen Beweis durch Zeugen, und im erforderlichen Falle, auch mit seinem alldort angebothenen Erfüllungseide, zu erweisen vermöchte, daß er dem Anton Steinek am . . . diese 2000 fl. geliehen, und dieser ihm solche mit vier vom Hundert Interesse jährlich zu verzinsen versprochen ha-

be; der Anton Steinek hingegen durch den in seiner Einrede angetragenen, und hiermit vorbehaltenen Gegenbeweis durch Zeugen, und nöthigen Falls mit dem auch allda angebothenen Erfüllungseide darzuthun nicht im Stande wäre, daß der Karl N. diese 2000 fl. sammt dem seit . . . verfallenen 4 percentigen Interesse dem Jakob Meier bereits gezahlet habe.

Zu welchem Ende dem Jakob Meier die von ihm in der Klage namhaft gemachten Zeugen N. und N., wie auch dem Anton Steinek die in der Einrede benennten Zeugen N. und N. über die für jeden dieser Zeugen eingelegten Weisartikel der Ordnung nach aufzuführen, bevorstehe.

Doch liege beiden ob, Falls keiner aus ihnen wider das gegenwärtige Urtheil sich beschwerete, und zwar dem Jakob Meier binnen 17 Tagen nach dem Zustellungstage dieses Urtheils, dem Anton Steinek aber binnen 14 Tagen, vom Tage der ihm zugestellten gegentheiligen Weisartikel, um Abhörung ihrer gedachten Zeugen so gewiß anzulangen, widrigens im Unterlassungsfalle des Jakobs Meier der ihm vorbehaltene Beweis, im Unterlassungsfalle des Anton Steinek aber der Gegenbeweis erloschen seyn soll. Uibrigens werde wegen der in dieser Rechtssache bisher aufgelaufenen Gerichtskosten bei Schöpfung des Urtheils der gehörige Bedacht genommen werden."

Nr. 142. §. 576. Gesuch des Gegenbeweisführers um Abhörung der Zeugen.

Stempel 3 kr.

„Durch das Urtheil A. vom . . . in der Streitsache zwischen mir, und Jakob Meier bin ich die von ihm angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cto. Interesse zu bezahlen schuldig erkennet worden, doch nur dannals, wenn u. s. w. Nr. 141.

Jakob Meier hat in 3 Tagen, nachdem das Urtheil in Rechtskräfte erwachsen war, zur rechten Zeit durch das Gesuch B. vom . . . den Beweis angetreten, und mir die Weisartikel C. worüber seine Zeugen vernommen werden sollen, am . . . zustellen lassen, so daß ich izt von der Zustellung dieser Weisartikel den mir vorbehaltenen Gegenbeweis mittels der Weisartikel D anzutreten habe. Ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle zur Vereidung der Zeugen, durch welche ich den Gegenbeweis herzustellen habe, und zur Verhörung derselben eine Tagsazung anordnen.

Nr. 143. §. 577. Bescheid über jede lezte Sazschrift.

Dem Gegentheile zur Einsicht; übrigens sollen beide Theile zur Inrotulirung der Acten am . . . vor dem Magistrate erscheinen.

Nr. 144. §. 577. Gesuch, um die Inrotulirung der Acten, wenn der Gegentheil seine Sazschrift in der gehörigen Frist nicht eingereichet hat. St. 3 kr.

„Meine wegen 2000 fl. sammt 4 percentigen Interesse wider den Anton Steinek eingebrachte Klage A. ist demselben schon am . . . um seine binnen 30 (14) Tagen zu erstattende Einrede (Duplik) zugestellet worden.

Weil nun diese 30 (14) Tage schon verstrichen sind, und der Gegner meines Wissens seine Einrede (Duplik) noch nicht überreichet hat, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle in die Inrotulirung der Acten willigen, und hierzu eine Tagsazung anordnen.“

Nr. 145 §. 578. Bescheid.

„In die gebethene Inrotulirung der Acten wird hiermit gewilliget, und haben beide Theile dieser wegen am . . . vor dem Magistrate zu erscheinen."

Nr. 145. b. §. 87.

Verzeichniß des Advocatenverdienstes, und der bestrittenen Kosten. St. 3 kr.

	Angesezt. fl.	kr.	Gemässiget. fl.	kr.
Species facti verfasset	=	4	=	—
Gewalt und Vollmacht aufgesezet		2	=	—
Stempel	=	1	=	—
Die erste Klage verfaßt	=	12	=	—
Stempel auf 4 Bögen in Duplo	—		=	24
Abschreiben der 4 Bögen in Duplo		2	=	16
Rathschlag erhoben	=	—	=	6
Zustellung	=	—	=	6
Replik verfaßt	=	9	=	—
Stempel auf 3 Bögen in Duplo	—		=	18
Abschreiben von 3 Bögen in Duplo	1		=	42
Rathschlag erhoben	=	—	=	6
Zustellung	=	—	=	6
Bei der Inrotulirung erschienen	2		=	—
Inrotulirungstaxe bezahlet	=	1	=	—
Zus.	36		=	4

Nr. 145. c. §. 87. Urtheil in der Hauptsache, in welchem zugleich ausgedrücket wird, daß der Advocat wegen nicht beigelegten Kostenverzeichnisses das Recht, selbe zu fordern, verloren habe, und die Parthei das etwa schon Gezahlte zurück fordern könnte.

Stempel 15 kr.

„Von dem Magistrate . . . wird . . . zu Recht erkennet: (Nr. 17.)

Der Anton Steinek sey dem Jakob Meier die angesprochenen 2000 fl. . . . abzuführen schuldig; die Gerichtskosten werden zwischen beiden Theilen aufgehoben. Wo übrigens der Hr. Dr. N. N. als Rechtsfreund des Jakob Meier, wegen nicht beigebrachten Kostenverzeichnisses, des Rechts, die Bezahlung der von ihm in dieser Rechtssache bestrittenen baaren Auslagen, und seines Verdienstes zu fordern verlurstig, und der Jakob Meier die etwa hieran schon geleistete Bezahlung zurück zu begehren berechtiget seyn soll.

Nr. 146. §. 581. Protocoll, welches bei Inrotulirung der Acten zu führen ist, wenn die Legung einer Urkunde streitig geworden.

„Am 20. Jänner 1805.
Nr. 1041.
Gegenwärtige
N. N.

Jakob Meier
wider
Anton Steinek

Inrotulirung der Acten wegen der von Jakob Meier wider Anton Steinek angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Cto. Interesse.

Anton Steinek durch Hrn. Dr. N. N. erinnert: er gestatte die Legung des in der Klage angeführten Urtheils vom . . . nicht, weil nach dem H. D. vom 15. Jän. 1787. alle Beilagen, die mit der Sazschrift dem Gerichte überreichet werden, zuzustellen sind; es hätte also auch dieses Urtheil ihm zugestellet werden sollen; da nun dieses nicht geschehen, könne er wider die Legung desselben protestiren.

Jakob Meier erwiderte durch seinen Rechtsfreund, Hrn. Dr. N. N., das Urtheil vom . . sey eine Urkunde, welche der Gegner bereits in Händen hat; es wäre also überflüssig gewesen, solches nochmal mitzutheilen. Das angeführte H. D. rede nur von solchen Urkunden, welche sich in den Händen des Gegentheils nicht befinden.

Die Inrotulirung der Acten wurde vorgenommen, und in der Klaße angemerket, daß die Legung des Urtheils vom . . . streitig sey.

Nr. 147. §. 581. Rotulus, oder Verzeichniß der Acten. St. 3 kr. a. P. §. 22. ee.

Jakob Meier
wider
Anton Steinek

wegen der vom Jakob Meier angesprochenen 2000 fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse.

Nro. I. Klage de præs. . . im Originali.

Beilagen.

A) Zeugniß vom . . . des N. N. in Abschrift.
B) Zeugniß vom . . . des N. N. in Abschrift.
C) Weisartikel.
D) Vollmacht vom . . . in Abschrift.

Nro. II. Einrede de præs. . . . im Originali.

Beilagen.

1) Ist die Klage.
2) Zeugniß vom . . . des N. N. in Abschrift.
3) Weisartikel.
4) Vollmacht vom . . . in Abschrift.

Nro. III. Replik de præs. . . im Originali.

Beilagen.

A) Ist die Einrede.
B) Das Verzeichniß der Gerichtskosten.

Nro. IV. Duplik de præs. . . im Originali.

Beilagen.

1) Ist die Replik.
2) Verzeichniß der Gerichtskosten.

Wien am . . . 1805.

N. N. Magistratsrath. N N. Rechtsfreund d. J. Meier.
N. N. Kanzellist. N. N. Rechtsfreund d. A. Steinek.

Umschlag über den Rotulus.

Schriftliches Verfahren in der Rechtssache.

Jakob Meier
wider
Anton Steinek

wegen von Jakob Meier angesprochener 2000 fl.

Inrotulirt am 20. Jän. 1805.

Nr. 148. §. 582. Urtheil, wodurch eine Injurienklage mit Vorbehalt des Appellationszuges entschieden wird. St. 15 kr.

(Sieh Nr. 17.)

„Von dem Magistrate . . . wird in der Rechtssache des Wilhelm N., Klägers eines; wider den Leopold N., Geklagten andern Theils, wegen begehrter schriftlichen Abbitte, und 12 Ducaten zur Genugthuung für die dem Kläger mit Worten zugefügten Unbild, dann Vergütung der verursachten Gerichtskosten über das am 19. März geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet:

Der Leopold N. sey dem Wilhelm N. für die demselben mit Worten zugefügte Unbild zwar die in der angebrachten Klage begehrte schriftliche Abbitte, nicht aber auch die 12 Ducaten zur Genugthuung zu leisten schuldig; übrigens werden die in dieser Rechtssache von beiden Theilen gehabten Gerichtskosten gegen einander aufgehoben, und sey beiden Theilen der Appellationszug vorbehalten."

Nr. 149. §. 582. Gesuch um das mündliche Verfahren in einer zum Schriftlichen geeigneten Streitsache. St. 3 kr.

Hr. Jakob Meier hat mich in seiner am 1. März angebrachten Klage auf eine Summe von 2000 fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse belanget;

Nun ist zwar diese Rechtssache wegen der so beträchtlichen Summe zum schriftlichen Verfahren geeignet, gleichwohl wünschte ich, daß dieser Rechtsstreit in das mündliche Verfahren eingeleitet würde, theils, weil ich dadurch Zeit und Gerichtskosten ersparrete, theils auch, weil bei der mündlichen Nothdurftshandlung durch die Gegenwart der Partheien, welche in ihrer Streitsache am besten unterrichtet sind, alles Ungewisse gleich erläutert, und das Mangelhafte auf der Stelle ergänzet werden kann. Daher bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle meinen Gegner, ob er in das mündliche Verfahren einwillige, vernehmen, und zu diesem Ende eine Tagsazung anordnen."

Bescheid.

„Dieser Sache wegen haben beide Theile am 31. März, Vormittags um 10 Uhr, bei dem Magistrate zu erscheinen.

Nr. 150. §. 582. Erledigung des Gesuches.

„Ist mit dem, daß der Kläger in das mündliche Verfahren nicht einwilliget, erlediget."

Nr. 151. §. 583. Erstreckungsbescheid, wenn im mündlichen Verfahren der Geklagte bei der Tagsazung nicht erscheinet, sondern seine Einrede schriftlich anbringet.

„Uiber das Ausbleiben des Geklagten wird ge-

genwärtige Tagsazung auf den — erstrecket, mit dem Anhange, daß der Geklagte dem Kläger die Kosten der vorigen Tagsazung vergüten, bei der künftigen aber so gewiß erscheinen soll, wie im Widrigen ohne Rücksicht auf dessen überreichte schriftliche Einrede dem erscheinenden Kläger in Betreff des Factums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beigemessen, und darüber, was Rechtens ist, erkennet werden würde."

Nr. 152. §. 583. Bescheid auf die schriftlich angebrachte Einrede.

Der Geklagte wird auf die heut erfolgte Erstreckung der über die inberührte Klage angeordneten Tagsazung gewiesen.

Nr. 153. §. 583. Erledigung, wenn der Kläger in das schriftliche Verfahren williget.

Ist mit der vom Geklagten überreichten, und von dem Kläger angenommenen schriftlichen Einrede erlediget.

Nr. 154. §. 583. Bescheid über die Einrede.

„Dem Gegentheile um seine binnen 14 Tagen zu erstattende Replik zuzustellen.

Nr. 155. §. 585. Bescheid.

α) wodurch der Richter die Klage dem gesezlichen Vertreter desjenigen zustellen läßt, der sich nicht selbst vertreten darf.

Aus dem beiliegenden Protocollsauszuge (schriftlichen Klage) wird Hr. Wilhelm N. abnehmen, was

für ein Klagrecht sein Mündel, (Curand, der Cridatar) N. N. bei dem hiesigen Magistrate wider Karln N. angebracht habe. Da aber dieser nicht befugt ist, sein Recht selbst einzuklagen, so wird demselben als Vormunde (Curator, Massevertreter) diese Klage zu dem Ende mitgetheilet, damit er hierüber, wenn er sich aufzukommen getrauet, sein Amt pflichtmäßig handeln möge.

β) Wodurch er den Kläger an dessen gesezlichen Vertreter weiset.

Da der Bittsteller noch minderjährig (unter der Curatel steht, ein Cridatar) ist, hat er dieses sein Gesuch durch seinen Vormund (Curator, Massevertreter) anbringen zu lassen.

γ) Ausfertigung wodurch der Richter die Sache an die Behörde, welcher der Vertreter des Klägers unterliegt, gelangen läßt.

Bei diesem Gerichte hat Peter N. die angeschlossene Klage A wider Hrn. Anton von N. überreichet. Da aber Peter N. als ein Mündel sich selbst zu vertreten nicht befugt ist, so wird dem löbl. Magistrate die freundschaftliche Mittheilung davon gemacht, und demselben überlassen, nach Gutbefinden das Nöthige an dessen gesezmäßigen Vertreter zu erlassen."

δ) wodurch der Richter den Kläger anweiset, die Klage wider den gesezlichen Vertreter des Geklagten einzureichen.

Peter N. hat gegenwärtige Klage umzuschreiben, und wider Johann N. als den Curator des Pauls N. einzureichen."

8) wodurch der Kläger an den kompetenten Richter gewiesen wird.

„Der Kläger hat seine Klage bei der Herrschaft N. als dem Gerichtsstande des Geklagten anzubringen; oder:

„Der Kläger hat sich mit gegenwärtiger Klage an das Wirthschaftsamt der Herrschaft N. zu wenden; oder:

„Der Kläger hat seine Klage bei dem Magistrate N., wo über das Vermögen des Geklagten ein Concours eröffnet worden ist, wider den bestellten Massevertreter einzureichen."

Nr. 156. §. 586. Eine in das Protocoll eingetragene mündliche Klage.

Gegenwärtige:

Joseph Langer, Verwalter.
Johann Ebner, Amtschreiber.
Martin Rigler, Richter.
Peter Kerner, Kläger.

Protocoll.

Blumendorf am 20. Merz 1805.

in Sachen

Peters Kerner Inwohners hier Nr. 15. Klägers.

wider

Paul Kunz, Nachbarn allhier Nr. 27. Geklagten.

Ein Darleihen pr. 200 fl. sammt Kostenersaz betreffend.

„Der Kläger sagt, er habe dem Geklagten 200 fl. geliehen, und bringet einen Schuldschein vom 2. Jän. 803. darüber bei, und legt eine Abschrift da-

von ein: sagt, er habe schon das dritte Mal die Bezahlung vergebens begehret: er bitte deßwegen den Geklagten aufzutragen, daß er diese 200 Gulden, und die wegen der Klage auflauffenden Kosten bezahle.

Joseph Langer, Verwalter.

Nr. 157. §. 586. Protocolls-Auszug über diese Klage.

„Peter Korn brachte mündlich klagbar an: er habe dem Paul Kunz 200 fl. u. s. w."

„Hierüber haben beide Theile am — in der Kanzelei dieser Herrschaft zu erscheinen."

Nr. 158. §. 590. Bescheid über die Erklärung des Klägers, daß er von seinem Klagrechte abgehe.

Diese Klage ist über die gerichtliche Erklärung des Klägers, daß er von dem darin angebrachten Klagrechte abgehe, aufgehoben. Daher hat der Kläger dem Geklagten die auf 4 fl. 30 kr. gemäßigten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen."

Nr. 159. §. 590. Erstreckungsbescheid mit Einschaltung der vom Kläger abgeänderten Bitte.

Uiber das Ausbleiben des Geklagten wird die gegenwärtige Tagsazung auf den — erstrecket, mit

dem Anhange, daß Paul die in seiner ersten Klage gestellte Bitte dahin abgeändert habe, daß der Geklagte schriftlich abbitten, und zur Genugthuung 50 fl. entrichten solle."

Nr. 160. §. 591. Bescheid auf die Einrede, wodurch der Geklagte auf die anberaumte Tagsazung gewiesen wird.

„Der Geklagte wird auf die auf den — über die inberührte Klage angeordnete Tagsazung gewiesen.

Nr. 161. §. 593. Einbegleitungs-Anbringen bei gerichtlicher Mittheilung der Urkunden. Stpl. 3 kr.

Am 3. dieses Monats ist mir die hier beiliegende von Hrn. Jakob Meier wider mich wegen 2000 fl. die ich ihm noch schuldig seyn soll, am 30. des vorigen Monats angebrachte Klage A zugestellet worden."

Da ich nun wider diese Klage bei der hierüber auf den — angeordneten Tagsazung erhebliche Einwendungen, welche sich auf die zwei Quittungen B und C gründen, anzubringen gedenke, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle diese zwei Quittungen dem Gegner zustellen lassen.

Bescheid.

„Dem Gegentheile zuzustellen.

Nr. 162. §. 593. Bescheid, wodurch die Tagsazung wegen nicht geschehener Mittheilung der Urkunden erstrecket wird.

Ueber die von dem Geklagten unterlassenen Mittheilung der zu seiner Vertheidigung dienenden brief-

lichen Urkunden wird die Tagsazung auf den — überlegt, und hat der Geklagte dem Kläger die auf 3 fl. 30 kr. bestimmten Erstreckungskosten zu vergüten.

Nr. 163. §. 596. Erstreckungsbescheid, wenn die anwesende Parthei der anderen das Ausbleiben nachsieht.

Ueber das Ausbleiben des Geklagten (Klägers) wird die gegenwärtige Tagsazung mit Einwilligung des anwesenden Klägers (Geklagten) auf den — dieses, Vormittags um 10 Uhr erstrecket.

Nr. 164. Rechtfertigungs-Schrift, wenn der Richter auf Ansuchen des anderen Theils schon erkennet hat, was Rechtens ist. St. 3 kr. a. P. §. 22. W.

„Der Peter Kerner hat wider mich die Klage A wegen 200 fl., die ich ihm schuldig seyn soll, bei diesem Gerichte angebracht, worüber auf den — dieses eine Tagsazung angeordnet worden ist, und weil ich bei derselben nicht erschienen bin, wurde beiliegendes Urtheil B wider mich gefället, in Folge dessen ich dem Peter Kerner die von ihm eingeklagten 200 fl. abführen, und zugleich die Gerichtskosten mit 6 fl. 26 kr. vergüten solle.

Die Ursache meines Ausbleibens ist folgende: als ich am — früh zwischen 8 und 9 Uhr eben auf dem Wege war um bei der Tagsazung zu erscheinen, und über den nach den herrschaftlichen Gerichtsort führende Steg fuhr, brach selber, und ich fiel mit Kalesch und Pferden in den Bach, wobei ich das Unglück hatte, mir einen Fuß zu brechen; ich wurde von zwei Männern Karl N. und Leopold N. in das kaum

verlassene Städtchen N. in die Offizin des Wundarztes Hrn. Friederich N. überbracht, wo ich mich erst nach zwei Stunden, und geschehenem Verbande von meiner Ohnmacht erhohlte. Sobald ich meiner wiederum mächtig war, ersuchte ich gleich den Rathsmann Hrn. Philipp N. sich unverzüglich zum Gerichte zur Tagsazung zu verfügen. Dort aber mußte Hr. Philipp N. von dem Gerichtsdiener vernehmen, daß mein Gegner seine Klage bereits zum Spruche eingelegt habe; auch ist mir das Urtheil am — zugestellet worden.

Dieses ganze Factum bin ich theils durch das Zeugniß C des Wundarztes Hrn. Friedrichs N. theils durch die eidliche Abhörung der oben genennten zwei Männer Karl N. und Leopold N. über die Weisartikel D E F zu erweisen bereit, und erbiethe mich zugleich zum Erfüllungseide.

Da es also erhellet, daß ich durch einen unvorhergesehenen, und unvermeidlichen Zufall vom Erscheinen bei der Tagsazung abgehalten wurde, dadurch aber mein Ausbleiben gerechtfertiget wird, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle von dem am — wider mich geschöpften Urtheile abgehen, und über die gegentheilige Klage eine neue Verhandlung der Nothdurften einleiten."

Nr. 166. §. 598. Urtheil darauf. Stpl. 15 kr.

Von der Herrschaft N. — wird über das am — geschlossene mündliche Verfahren wegen dessen angesuchten Aufhebung des Urtheil vom — und Einleitung einer neuen Nothdurftshandlung zu Recht erkennet:

„Die von Paulen Kunz in dessen am — überreichten Rechtfertigungsschrift begehrte Aufhebung des zwischen ihm als Geklagten, und dem Peter Kerner,

als Kläger, wegen 200 fl. am — geschöpften Urtheils habe nur damals Statt, wenn der Paul Kunz durch den in seiner Rechtfertigungsschrift angebothenen ordentlichen Beweis durch Zeugen — zu erweisen vermöchte, daß u. s. w. (Nr. 53.) Oder:

Die von Paulen Kunz angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens von der auf den — angeordneten Tagsazung habe nicht Statt, daher habe es auch bei dem geschöpftem Contumazurtheile sein Verbleiben; oder:

„Es habe von dem zwischen dem Peter Kerner, als Kläger, und dem Paul Kunz als Geklagten wegen 200 fl. am — geschöpften Urtheile sein Abkommen; und stehe daher jedem Theile bevor, um eine neue Verhandlung der Nothdurften über die am — von Petern Kerner eingebrachte Klage anzulangen, die in dieser Rechtssache von beiden Theilen gehabten Gerichtsunkosten aber werden gegen einander aufgehoben."

Nr. 165. §. 596. Protokoll über eine mündliche Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagsazung wegen eines Zufalles.

Nr. 356.

„Philipp N., Rathsmann zu N., als Machthaber des Peters Kerner wider Paulen Kunz.

Uiber die von Petern Kerner wider Paulen Kunz wegen 200 fl. am ... mündlich angebrachte Klage wurde eine Tagsazung auf den... dieses angeordnet. Bei der-

selben erschien Paul Kunz nicht, sondern, mit dessen Vollmacht versehen, Herr Philipp N., Rathsmann zu N., mit der Anzeige: Paul Kunz habe auf dem Wege zur Herrschaftskanzlei das Unglück gehabt, sich durch einen Sturz den Fuß zu brechen, und derselbe würde, laut des wundärztlichen Zeugnisses vom . . . vor 5 Wochen gewiß nicht im Stande seyn, auszugehen. Er bitte daher, die Tagsazung auf 6 Wochen zu erstrecken."

Anbringen um eine neue Verhandlung der Nothdurften. St. 3 kr.

„Durch das beiliegende Urtheil A. (Nr. 166.) ist der zwischen mir, und meinem Gegner, Paul Kunz, über meine wegen 200 fl. angebrachte Klage B., auf Ausbleiben des Gegentheils ergangene Spruch C. aufgehoben, und uns beiden vorbehalten worden, eine neue Verhandlung der Nothdurften über die gedachte Klage anzusuchen. Daher bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle zur solchen neuen Verhandlung der Nothdurften eine Tagsazung anordnen."

Bescheid.

„Beide Theile sollen zu diesem auf . . . in der Kanzlei dieser Herrschaft erscheinen.

Erstreckungsbescheid.

„Die wegen der von Petern Kerner wider den Paul Kunz wegen 200 fl. am . . . mündlichen ange-

brachten Klage auf den . . . angeordnete Tagsazung wird, wegen dargethanenen Krankheit des Pauls Kunz, auf den . . . erstrecket."

Nr. 167. §. 599. Bescheid auf die vorliegende Klage, wenn beide Partheien ausgeblieben sind.

„Beiden Theilen über ihr Ausbleiben zuzustellen, mit dem Bedeuten, daß auf Anlangen des einen, oder andern Theiles die vorstehende Tagsazung reassumiret werden würde."

Nr. 168. §. 599. Reassumirungs-Gesuch.

Stempel 3 kr.

„Die über meine wider den Paul Kunz wegen 200 fl. am . . . angebrachte Klage auf den . . . angeordnete Tagsazung ist darum nicht vor sich gegangen, weil ich mit meinem Gegner in Vergleichs-Unterhandlungen stand, daher weder er, noch ich zur selben erschienen bin.

Weil aber nun keine Hoffnung zu einem gütlichen Vergleiche mehr übrig ist, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle eine neue Tagsazung anordnen."

Bescheid wie Nr. 165.

Nr. 169. §. 600. Motivirter Erstreckungs-Bescheid, wenn beide Theile bei der Tagsazung erschienen sind.

„Vorstehende Tagsazung wird wegen der dem Kläger von dem Geklagten noch nicht mitgetheilten Quittung vom . . . auf den 20. d. M. mit dem Beisaze erstrecket, daß der Geklagte bis dahin die erwähnte Quittung so gewiß beibringe, widrigens erkennet werden soll, was Rechtens ist."

Nr. 170. §. 600. Erstreckungs-Bescheid auf das Ansuchen eines Theiles.

„Uiber Einvernehmung beider Theile wird, da der Kläger den von seinem Gegner über die richtig zugezählten 200 fl. ausgestellten Schein mit seinem Reis-Kofer vom Postwagen noch nicht erhalten hat, die vorstehende Tagsazung, ungeachtet des Klägers Weigerung, auf den . . . d. M. mit dem Beisaze erstrecket, daß u. s. w. wie Nr. 169.

Nr. 171. §. 603. Protocoll über die mündlichen Nothdurften.

Nr. 3^4.

„Peter Kerner
wider
Paul Kunz

wegen begehrter Abführung der auf einen Schuldschein vom . . . schuldigen 200 fl. sammt den vom Ausstellungstage mit vier vom Hundert lauffenden jährlichen Interesse.

Der Kläger Peter Kerner, unter Vertretung des Hrn. Drs. N., vernimmt (§. 603. II.) seine am . . . mit dem vom Geklagten ausgestellten Schuldscheine, und Quittung über die zugezählten 200 fl. eingereichte Klage; sezet aber auch bei, er fordere auch die Zinsen vom Tage des ausgestellten Schuldscheines, und bittet nun zu erkennen: der geklagte Paul Kunz sei ihm die eingeklagten 200 fl. sammt dem 4 pr. centigen Interesse von dem 20. März 1804 . . . als dem Tage des ausgestellten Schuldscheines abzuführen, und die verursachten Gerichtskosten zu vergüten schuldig.

Der Geklagte Paul Kunz gesteht durch seinen Rechtsfreund, Hrn. Dr. N. das Darleihen von 200 fl., und die Ausstellung des Schuldscheines ein; sagt aber, er habe diese Summe dem Kläger schon zurück bezahlet; weder seyen Interessen bedungen, noch eine Zahlungsfrist bestimmet worden, wie der Schuldschein ausweiset, er wäre also nur von dem Tage der eingereichten Klage ein Interesse zu bezahlen schuldig (§. 200.) wenn er auch nicht die Schuld selbst schon getilget hätte. Zwar sey niemand bei der Zurückzahlung gegenwärtig gewesen, auch habe er sich keine Quittung hierüber geben lassen, weil er an der Rechtschaffenheit Peters Kerner nicht zweifelte; den Schuldschein aber habe er nicht zurück erhalten, weil der Gegner selben nicht finden zu können vorgab, und ihn, sobald er sich fände, zu zerreissen versprach. Er, Geklagter, habe auch nach einiger Zeit den Peter Kerner gefragt, ob der Schuldschein gefunden worden? und dieser ihm versichert, er habe denselben schon zerrissen. Er leget die seinem Rechtsfreunde ertheilte Vollmacht ein, und bittet zu erkennen: die von dem Kläger begehrte Abführung der 200 fl. und des 4 percentigen Interesse vom Tage der Ausstellung des Schuldscheines habe nicht Statt, und der Kläger sey die in dieser Rechtssache verursachten Gerichtskosten ihm zu ersezen schuldig.

Schließlich sagte der Kläger: er widerspreche, daß der Geklagte ihm diese Summe zurückgezahlet habe; auch sey es nicht nothwendig, sich Zinsen ausdrücklich zu bedingen, um selbe fordern zu können, weil es sich von selbsten versteht, daß ein Wirthschaftsmann sein Geld, welches er immer höher nüzen könnte, ohne Interesse nicht herleihe, folglich sich selbes stillschweigend bedinge; er widerspreche weiters, daß er Peter Kerner soll gesagt haben: er könne den Schuldschein nicht finden; er würde selben schon zerreißen,

wenn er sich vorfände; und ein anderes Mal: er habe selben schon zerrissen; alles dieses sey erdichtet, und nicht bewiesen. Das Widerspiel dessen könne er, Kläger, aus seinem Handbuche darthun, in welchem die dem Geklagten geliehenen, mit eigener Hand des Klägers in Gegenwart des Gegners eingetragenen 200 fl. noch angemerket stehen; wie dieß der aus dem Handbuche genommene Auszug beweiset, welchen er hiermit einleget; durch diesen Auszug, und im erforderlichen Falle, durch den Erfüllungseid wolle er, Peter Kerner, darthun, daß der Geklagte diese 200 fl. noch nicht zurückgezahlet habe. Die in dieser Rechtssache ihm (Kläger) verursachten Gerichtskosten bestehen; in der Species facti pr. 2 fl., in der Vollmacht, sammt Stempel 1 fl. 15 kr.; in der Klage sammt Stempel 1 fl. 3 kr. in der Zustellungstaxe pr. 3 kr., und dem Advocatenverdienste bei dieser Nothdurftshandlung pr. 3 fl."

„Gegenschließlich: das Handbuch des Peters Kerner könne nach dem §. 113. 119. der a. G. O. als eine Privaturkunde, und da der Kläger weder Handelsmann, noch Fabrikant ist, gar keinen, auch nicht einen halben Beweis wider den Geklagten machen, folglich nach dem §. 212. der a. G. O. der Kläger auch nicht zum Erfüllungseide gelassen werden; und damit die Zinsen aus dem Geseze vor der Zurückforderung lauffen, fordere das H. D. vom 17. Jun. 1788, und 15. Jän. 1787, m. daß entweder eine Frist zur Zurückzahlung, oder die Zinsen ausdrücklich bedungen worden seyn sollen; endlich lege der Geklagte das Verzeichniß seiner gehabten Gerichtskosten ein."

Nr. 172. §. 603. Verzeichniß der von den Partheien dem Richter bei der Tagsazung übergebenen Urkunden. St. 3 kr.

1) Der von Paul Kunz auf 200 fl. ausgestellte Schuldschein vom 2. März 803.
2) Die vom Geklagten ausgestellte Quittung vom 2. März 803. über die zugezählten 200 fl.
3) Auszug aus des Klägers Hand-Buche, Seite 56.

} Alle 3 Urkunden von dem Kläger beigebracht.

4) Antwort des Klägers auf des Geklagten Schreiben vom 25. Jäner 1805. um Zurückgabe des Schuldscheines, und der Quittung über die zugezählten 200 fl.; eingelegt von dem Geklagten.

Peter Kerner.
Paul Kunz.

Nr. 173. §. 607. Protocoll über den gerichtlichen Versuch eines gütlichen Vergleiches.

Am 19. März 1805.
In der Rechtssache des Jakob Meier, Klägers, wider Anton Steinek, Geklagten. Wegen Abführung 2000 fl. sammt 4 pr. Ct Interesse.

Gegenwärtige
Hr. Viceburgermeister N. N.
Hr. Karl N. Magistratsrath.
Hr. Friedrich N. Magistratsrath.
Anton N. Protocollist.

„Bei der durch Bescheid vom . . . auf heute zum Versuche eines gütlichen Vergleiches angeordneten Tagsazung, erschien der Kläger in Person mit Beistand des H. und G. A. Hrn. D. N., wie auch der Ge-

klagte persönlich, und unter Vertretung seines Rechtsfreundes Hrn. Dr. N.

Die Tagsazung wurde damit eröffnet, daß den Partheien bekannt gemacht wurde, das Gericht wolle die Mühe übernehmen, zwischen ihnen einen Vergleich zu versuchen. Sie möchten beide die Kosten, den Verdruß, die Weitläuffigkeit, und den ungewissen Ausgang eines jeden Processes in Erwägung ziehen, und dabei die Christenpflicht zur Versöhnlichkeit nicht aus den Augen lassen, mithin die löbliche Absicht des Gerichtes möglichst unterstüzen. Hierauf wurden sie erinnert, Vorschläge zum Vergleich zu thun.

Der **Kläger** erboth sich, mit der Hälfte der geforderten 4 pr. Cent Intereſſe vorlieb zu nehmen, und statt der 6 Monate, 8 Monate Zeit zur Abführung der Schuld zu verwilligen, wogegen aber der Geklagte auf seine Einrede Verzicht thun müsse.

Der **Geklagte** erwiderte: auf diese Vorschläge könne er sich durchaus nicht einlassen; das Gericht that nun von Amtswegen den Vorschlag:

„Daß der Kläger die Forderung der Zinsen vom Tage der Ausstellung des Schuldscheines her fahren lasse, der Geklagte hingegen die von der Veruntreuung seines Commis hergenommene Einrede nicht weiter urgire, und 1800 in dreijährigen Terminen, jeden zu 600 fl. entrichte."

Man ließ den Geklagten abtreten, und zeigte dem Kläger, daß man von Seite des Gerichts nicht anders einsehen könne, als daß die Zinsforderung vom Ausstellungstage des Schuldscheines nach dem H. D. vom 17. Junius 1788 hinweg falle, mithin diese keinen Gegenstand des Vergleiches ausmachen könne; es komme nur auf einen sehr billigen Nachlaß von der eingeklagten Forderung pr 2000 fl., und auf die Zahlungstermine an; der stillschweigende Wille, sowohl

des Darleihers, als Entlehners gieng ja dahin, daß zur Verbesserung des Guts zwei tausend Gulden Geldes verwendet würden; da aber Kläger diese Summe bloß in Obligationen hergab, und der Geklagte bei dem nothwendigen Verkauffe derselben 10 pr. Cent, also 200 fl. verlor, so habe selber nur 1800 fl. benuzen können; weiters sey ja zwischen beiden mündlich ausgemacht worden, daß dieses Darlehen in der Zeit zurück bezahlet werden sollte, wenn der Geklagte durch die gemachte Verbesserung auf seinem Gute sich von den erlittenen Unglücksfällen würde erholet haben. Nun würde dem Kläger selbst bekannt seyn, daß der Geklagte ohne seine größte Beschwerlichkeit, und vielleicht nicht ohne seine Zugrunderichtung 2000 fl. binnen den 6—8 Monaten die ganze Summe pr. 2000 fl. bezahlen könnte. Der Kläger möchte daher den vorgeschlagenen Nachlaß und die Fristen bewilligen, weil sonst eine weitläuffige Vermögens-Untersuchung des Geklagten, oder Behandlung der Gläubiger, oder gar Eröffnung des Concurses bevorstände, und sowohl der Betrag, als die Termine der Bezahlung so reguliret werden müßten, wie es die Umstände des Vermögens erlaubten. Es verstehe sich von selbst, daß er von dem Geklagten hinreichende Sicherheit für diese Summe fordern könne, wozu man diesen zu vermögen trachten werde.

Nachdem der Kläger Abtritt genommen, wurde dem Geklagten vorgestellet: er sey ganz irrig daran, wenn er glaube, den Nachlaß, und die Zahlungsfristen nach Willkühr zu bestimmen; es sollt ihm Nachsicht widerfahren, und ihm nicht zugesezet werden: das hieße nur soviel, daß er über sein Vermögen nicht zur Bezahlung angestrenget werden solle. Es würde ihm wahrscheinlich wenig damit gedienet seyn, es zur Namhaftmachung seiner Güter, oder gar zur Ansagung einer

Crida kommen zu lassen; er habe also Ursache durch Vergleich billige Zahlungsfristen festzusezen; es verstände sich von selbst, daß er hierüber dem Kläger Sicherstellung leisten müsse. Auf seine Einrede möchte er Verzicht leisten, weil man nicht einsehen könne, wie er damit durchkommen würde, da er zwar gegen seinen untreuen Commis den Regreß hat, aber die Malversation desselben das Recht des Gläubigers nicht aufhebt.

Hierauf mußten beide Partheien zusammen vortreten, und der Geklagte nahm den gemachten Vergleichsvorschlag, so wie er geschehen, an, versprach auch den Kläger durch Vormerkung auf sein Gut sicher zu stellen, daß die Bezahlung zur bestimmten Zeit erfolgen solle. Der Kläger wollte anfänglich weder einigen Nachlaß an der Forderung, noch eine längere Zahlungs-Frist, als ein Jahr gestatten; es wurde aber auf fernere Unterhandlungen endlich ein Vergleich dahin geschlossen: daß der Geklagte binnen einem Jahre von heut an gerechnet 900 fl. die übrigen 900 fl. aber ein Jahr nachher bezahlen wolle, und solle. Er versprach auch heute noch eine Aufsandung auszustellen.

Nach geschehener Vorlesung, und Genehmigung des Protocolls haben beide Theile selbes unterschrieben, und hierauf dem bisherigen Processe, und der ganzen Rechtssache entsagt, auch gebethen, über diesen Vergleich obrigkeitlich zu halten. So geschehen Wien, am 5. April 1805.

Nr. 174. §. 607. Anzeige der Partheien an den Richter, daß sie in Vergleichsanträgen stehen. St. 3 kr.

„In der durch die von Hrn. Jakob Meier wegen 2000 fl. gegen mich am — eingebrachte Klage A bei diesem löbl. Gerichte anhängigen Rechtssache haben wir uns, unter Vermittlung unserer beiderseis-

ligen Rechtsfreunde, in Vergleichs-Tractaten eingelassen, und es hat den Anschein, daß zwischen uns beiden ein gütlicher Vergleich zu Stande kommen werde."

„Wir halten es für unsere Pflicht davon die Anzeige zu machen, und zugleich zu bitten:

Das löbl. Gericht wolle mit dem weiteren Verfahren einhalten, bis wir anzeigen können, daß ein Vergleich wirklich abgeschlossen worden, oder daß keine Hoffnung zur Ausgleichung mehr vorhanden sey."

Nr. 175. §. 607. Gesuch des einen Theils an den Richter sein Amt wieder zu handeln.

Stpl. 3 kr.

„In der durch — eingelassen, und es hatte den Anschein — — kommen würde. (Nr. 174.)

Da aber nun alle Hoffnung verloren ist, meinen Gegner zu bewegen, daß er sich zu billigen Bedingungen herbeilasse, so bin ich entschlossen die Streitsache den Weg Rechtens gehen zu lassen; daher bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle das richterliche Amt wieder handeln, und das weitere gerichtliche Verfahren einleiten."

Nr. 176. §. 607. Wenn jene (Nr. 174) Anzeige nach schon expedirten Urtheil gemacht worden, erfolget der

Bescheid.

„Die Bittsteller werden auf das in dieser Rechtssache bereits geschöpfte, und expedirte Urtheil gewiesen."

Nr. 177. §. 607. Anzeige des Klägers, daß er sich mit seinem Gegner wirklich verglichen habe. Stpl. 3 kr.

„In der durch — — eingelassen (Nr. 174.) und sind so glücklich gewesen, diese weit aussehende

Streitsache in Güte beizulegen, und den hier beiliegenden Vergleich A abzuschliessen. Ich zeige dieses hiermit pflichtmässig an, entsage dem bisherigen Processe, und der ganzen Streitsache mit der Bitte:

Das löbl. Gericht wolle über diesen Vergleich obrigkeitlich halten."

Nr. 178. §. 607. Erledigung dieser Anzeige.

„Wird mit dem, daß es durch wirkliche Abschliessung des angezeigten Vergleiches von der Streit- (oder Executions-) Sache sein Abkommen habe, erlediget; übrigens ist diese Anzeige in der Registratur aufzubehalten.

Nr. 179. §. 608. Protocoll über die Verhandlungen beim Vergleiche. Sieh Nr. 173.

Nr. 180. §. 610. Bescheid, wenn die Streitsache nach ergangenem Schiedspruche beim ordentlichen Richter zu spät angebracht worden.

„Dieses Begehren hat nicht mehr Statt, und wird daher der Bittsteller zur Befolgung des inberührten schiedsrichterlichen Spruches gewiesen."

Nr. 181. §. 611. Beweggründe. Die Abschrift, Stpl. 3 kr. a. P. §. 22. l.

„Zu dem vom Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, in der Rechtssache des Hrn. Jakob Meier, wider Hrn. Anton Steinek wegen begehrter Abführung des auf einen Schuldschein vom — geforderten Darleihens pr. 2000 fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse vom Tage der Ausstellung nebst Ersaz der Gerichtskosten am — geschöpften Urtheile."

„Der Kläger Hr. Jakob Meier gründet seine Forderung auf einen Schuldschein, welcher von dem Geklagten, und zwei Zeugen unterfertiget ist, folglich auf eine Urkunde, welcher nach dem §. 114. der allgemeinen Gerichtsordnung wider den Aussteller vollkommener Glauben beizumessen ist. Der Geklagte hat das Darleihen eingestanden, und den von ihm ausgestellten Schuldschein erkennet, aber die Zurückzahlung auf keine Art erwiesen."

„Auch die Interessen werden dem Kläger zugesprochen vom Tage des ausgestellten Schuldscheines, weil selbe bedungen worden, und nach dem H. D. vom 15 Jänner 1787. m. der Inhalt des Einverständnisses die Richtschnur ist, die geforderten ausständigen Interessen zuzuerkennen."

„Weil es doch scheinet, daß der Geklagte mehr aus Mangel eines rechtsbeständigen Beweises sachfällig geworden, so werden die aufgelauffenen Gerichtskosten zwischen beiden Theilen aufgehoben.

(L. S.)

Pr. Magistratskanzlei.

Nr. 182. §. 613. Appellations-Anmeldung mit Beilegung der Appellationsbeschwerde.

Für jede ein Stempel. 3 kr. a. P. 22. e f.

„Durch das in der Rechtssache zwischen mir, und dem Herrn Jakob Meier, wegen der von dem Kläger begehrten Abführung eines Darleihens pr. 2000 fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse vom Tage des ausgestellten Schuldscheines von dem löbl. Magistrate am — geschöpfte, und mir am ... zugestellte Urtheil A. finde ich mich beschweret. Ich habe daher die Appellation hiermit anmelden, die dießfälligen Appellationsbeschwerden in B. beilegen, und nebst Anschließung des Verzeichnisses der Gerichtskosten C. bitten wollen:

Der löbl. Magistrat geruhe die Appellationsanmeldung anzunehmen, und die Beschwerden sammt allen übrigen Arten an die höhere Behörde zu befördern."

Bescheid.

„Dem Gegentheile um seine binnen 14 Tagen in Folge der a. G. O. zu erstattenden Appellationseinrede zuzustellen."

Appellations-Anmeldung ohne Beilegung der Appellationsbeschwerde. St. 3 kr.

„Durch das . . . Urtheil finde ich mich beschweret (Nr. 182.) und bin daher entschlossen die Appellation zu ergreiffen.

Weil aber mein Rechtsfreund in wichtigen Geschäften durch einige Täge abwesend war, und kränklich zurück kam, ich mich also mit ihm über meine Rechtssache noch nicht besprechen, und die Gründe der Beschwerde nicht beilegen kann, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle diese meine Appellations-Anmeldung annehmen."

Bescheid.

„Hiermit will der Magistrat diese in gehöriger Zeit angemeldete Appellation angenommen haben."

Nr. 183. §. 614. Bescheid über die zu späte Appellations-Anmeldung.

„Der Bittsteller wird auf die vom Gegentheile bewirkte Pfändung (Execution) gewiesen."

Nr. 184. §. 616. Appellations-Beschwerde. Stempel 3 kr.

„Durch das . . . Urtheil A. (Nr. 182) finde ich mich aus nachstehenden Gründen beschweret.

Obwohl der von mir ausgestellte Schuldschein

nach dem §. 113. und 114. der a. G. O. wider mich beweiſet, ſo folget, laut des Patentes vom 1. März 1787. nur ſo viel daraus, daß mein Kläger, als Inhaber dieſes Schuldſcheines keinen weiteren Beweis über deſſen richtigen Inhalt zu führen habe; doch hat der Ausſteller noch immer das Recht, zu beweiſen, daß er ſchon gezahlet habe.

Da ich ſchon ſeit vielen Jahren mit Weinen, und allen Getreidarten im Großen handle, und meine Handbücher mit eben der Genauigkeit, und auf die Art führe, wie es Kaufleute thun, ſo hätte dem Auszuge aus denſelben, wodurch ich die geſchehene Zurückzahlung zu beweiſen mich angetragen habe, die Wirkung eines halben Beweiſes, wie den Handlungsbüchern beigeleget, und ich daher auch zu dem von mir angebothenen Erfüllungseide gelaſſen werden ſollen, wodurch ich dann die von mir geſchehene Zurückbezahlung der 2000 fl. vollſtändig erwieſen hätte.

Ich hoffe daher, das hochlöbl. Appellationsgericht werde mich entweder platterdings, oder gegen den Beweis der Zurückzahlung durch den Auszug aus meinen Büchern, und Ablegung des Erfüllungseides von der Abführung des oben berührten Darlehens, und Intereſſe losſprechen."

Nr. 185. §. 618. Geſuch des Appellaten um Abgebung der Acten an die höhere Behörde, wenn die Appellationsbeſchwerde in der geſezmäſſigen Friſt nicht eingekommen iſt. St. 3 kr.

„Uiber das zwiſchen mir, und Anton Steinek wegen . . . am . . . geſchöpfte Urtheil hat mein Gegner die Appellation ergrieffen, die Appellations-Anmeldung am . . . eingereichet, aber auch jezt noch

nicht, nach dem Verlauffe einer erhaltenen weiteren 14tägigen Frist, die Appellationsbeschwerden eingebracht; ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle die sämmtlichen Acten zur höheren Entscheidung befördern."

Bescheid.

„Der Kanzlei wird die unverzügliche Abgebung dieses Anbringens, sammt den beim Gerichte befindlichen Proceß-Acten, und den bei Schöpfung des Urtheils gehabten Beweggründen, mit einem Einbegleitberichte an das k. k. n. ö. Appellationsgericht hiermit aufgeleget."

Nr. 186. §. 119. Appellations-Einrede.

Stempel 3 kr.

„Uiber die von meinem Gegner, Anton Steinek, wider das in der zwischen ihm und mir verhandelten Rechtssache, wegen . . . gefällte Urtheil A. überreichte Appellationsanmeldung, und zugleich angebrachte Appellationsbeschwerde B., erstatte ich hiermit in Kürze meine Appellationseinrede.:

Das von meinem Gegner angeführte Hofdekret vom 1. März 1787. redet bloß von dem Falle der nicht geschehenen Zuzählung; ohne sich auf dieses Gesez zu beruffen, ist es gewiß, daß mein Gegentheil ein Recht habe, die Zurückzahlung zu beweisen; er hat ja dieses Recht wirklich ausgeübet; aber eben weil er keinen rechtsbeständigen Beweis aufbringen konnte, wurde mir meine auf einer vollen Glauben verdienenden Urkunde sich gründende Forderung zuerkennet.

Damit ein Auszug aus einem Handbuche einen halben Beweis mache, ist es nicht genug, daß jener, welcher selbes führet, Handlung treibe, sondern er muß, vermög des §. 119. der a. G. O. ein berechtigter, d. h. mit einer besonderen Freiheit versehener

Handelsmann seyn, was mein Gegner nicht ist; folglich kann der Auszug aus dessen Handbuche keinen halben Beweis machen, daher durft er nach Vorschrift des Gesezes zum Erfüllungseide nicht gelassen werden; er bewies also seine Behauptung nicht rechtsbeständig, und wurde mit Recht sachfällig; mithin tröste ich mich,

Das hochlöbl. Appellationsgericht werde das Urtheil erster Instanz bestättigen."

Nr. 187. §. 119. Bescheid.

„Dem Gegentheile zur Einsicht, und sollen die sämmtlichen inrotulirten Acten, sammt den bei Schöpfung des Urtheils gehabten Beweggründen, mit dem gewöhnlichen Einbegleitungsberichte, an die hochlöbl. Appellationsbehörde sogleich überreichet werden."

Nr. 188. §. 619. Erledigung des obigen. (Nr. 185.) Gesuches.

„Ist mit dem, daß der Kanzlei die Abgebung der Proceßacten, sammt den Beweggründen, und dem Einbegleitungsberichte aufgelegt worden, erlediget."

Nr. 189. §. 620. Einbegleitungs-Bericht.

Kein Stempel. a. P. §. 9. q.

„Hochlöbl. k. k. n. ö. Appellationsgericht.

Uiber das zwischen dem Jakob Meier, und Anton Steinek, wegen der vom Ersteren angesprochenen Abführung 2000 fl., sammt 4 pr. Ct. Interesse, vom Tage des ausgestellten Schuldscheines, nach vorher gegangener Berathschlagung zwischen dem k. k. Rathe, und Viceburgermeister Hrn. N., dann den Magistratsräthen N. und N. und N. (§. 620. c.) am . . . d. M. gefällte Urtheil, haben sowohl Jakob Meier, als Anton Steinek die Appellation angemeldet, und beide darauf ihre Appellationsbeschwerden, und Appellations-

einreden eingebracht. Es werden daher sowohl die Appellations- als übrigen Acten (Protocollsauszüge, in dem mündlich verfahren worden) beider Partheien, mit den bei Schöpfung der Urtheile gehabten Beweggründen, hiermit zugleich unter einem (§. 620 c.) zum höheren Erkenntniße übergeben. Dabei hat man noch zu bemerken (§. 617. b.) daß dem Anton Steinek zur Einbringung seiner Appellationsbeschwerde eine weitere Frist von 14 Tagen deßwegen ertheilet worden, weil dessen Rechtsfreund Hr. Dr. N. wichtiger Geschäfte halber einige Tage abwesend war, und kränklich zurück kam, (Nr. 182. b.) laut des vom Hrn. Dr. N. ausgestellten, und den Appellationsacten beiliegenden Zeugnisses, und daher die Appellationsbeschwerde in der gesezmäßigen Frist nicht abfassen konnte."

Nr. 190. §. 621. Appellationsurtheil. Stempel 15 kr.

„Das k. k. n. ö. Appellationsgericht hat befunden, das in der Rechtssache Jakob Meier Klägers eines: wider den Anton Steinek Geklagten andern Theils, wegen Abführung eines Darleihens pr. 2000, fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse vom Tage des ausgestellten Schuldscheines von dem hiesigen Magistrate unterm . . . geschöpfte Urtheil über die von dem Geklagten (von beiden Theilen) ergrieffene Appellation (zu bestättigen) dahin abzuändern, daß der Geklagte u. s. w. die in der Rechtssache aufgelauffenen Gerichtskosten gegen einander aufgehoben seyn, und eben also auch jeder Theil die Appellationskosten selbst tragen solle. (HD. v. 9. Mai 785. Nr. 426.) Welches dem Magistrate zur Verständigung der Partheien, mit Rückanschliessung der Acten, und der Beweggründe des Appellationsurtheiles hiermit erinnert wird."

Nr. 191. §. 621. Decret, wodurch die Entscheidung des Appellationsgerichtes den Partheien kund gemacht wird. St. 15 kr.

a. P. §. 22. II. p.

„Das k. k. n. ö. Appellationsgericht hat mittels Decretes vom 5. März, und empfangen am 10. d. M. in der Rechtssache des Jakob Meier, Klägers, einen: und Anton Steinek, Geklagten, andern Theils, wegen begehrter Abführung eines Darleihens, pr. 2000 fl., sammt 4 pr. Ct. Interesse, vom Tage des ausgestellten Schuldscheines, daß von dem Magistrate der k. auch k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am . . . geschöpfte, durch die von dem Geklagten (den beiden Partheien) ergrieffenen Appellation dahin gediehene Urtheil (aufzuheben, zu bestättigen) dahin abzuändern befunden, daß u. s. w. (in der Expedition des Decretes selbst muß der wörtliche Inhalt des Appellationsurtheiles hier eingeschaltet werden) Wo übrigens die Appellationskosten hiermit gegen einander aufgehoben werden

Welches dem- (den-) selben zur Wissenschaft hiermit erinnert wird."

N. N. Burgermeister k. k. Rath.

Ex Cons. Mag. Vien.

am 12. März 805.

Von aussen.

An Herrn Anton Steinek.

Nr. 192. §. 622. Protocoll über die mündliche Appellations-Anmeldung.

Nr. 256. Am 1. März 1805.

Gegenwärtige Paul Kunz

wider

Peter Kerner.

„Paul Kunz bringt an: er glaube durch das in der

Rechtssache zwischen ihm, und Petern Kerner wegen Abführung 200 fl., sammt Interesse, vom Tage der Ausstellung des Schuldscheines, am 21. Februar 1805, geschöpfte Urtheil beschweret zu seyn, und melde daher die Appellation an."

Nr. 103. Anordnung einer Tagsazung, oder Bescheid.

„Dem Gegentheile zuzustellen, und haben beide Theile, und zwar Paul Kunz zur Beibringung seiner Appellationsbeschwerden, Peter Kerner aber zur Angebung seiner Appellations-Einrede am 16. d. M. Vormittags um 10 Uhr in der Kanzlei dieser Herrschaft zu erscheinen."

Nr. 194. Protocoll über die mündlichen Nothdurften bei dieser Tagsazung.

Nr. 264. Am 16. März 805.

in Sachen

Pauls Kunz

wider

Petern Kerner.

Gegenwärtige „Die Appellation über das Urtheil vom 21. Febr. 805 betreffend.

Appellationsbeschwerde. Paul Kunz glaubet,

er sey durch das Urtheil vom 21. Febr. beschweret, weil seinem Auszuge aus seinem Handbuche die Kraft eines halben Beweises nicht zugestanden, er zum Erfüllungseide nicht gelassen worden, und daher keinen rechtsbeständigen Beweis auffinden konnte, da doch auch er ein Handelsmann sey, und folglich seine ordentlich geführten Bücher einen halben Beweis liefern müßten."

Appellationseinrede.

„Peter Kerner erwidert dagegen: sein Gegner sey kein **berechtigter** Handelsmann, und nach der G. O. mache der Auszug aus dem Handlungsbuche nur dann einen halben Beweis, wenn es vorschriftmäßig von einem berechtigten Kauffmanne geführet wird."

Nr. 195. §. 624. Intimirung des Revisionsurtheiles. St. 15 kr. a. P. §. 22. II. t.

„Das k. k. n. ö. Appellationsgericht hat durch Decret vom . . . vorigen Monats anher erinnern lassen:

„Es haben Se. k. auch k k. apostol. Majestät mittels höchsten Decretes vom . . . in der Rechtssache des Jakob Meier u. s. w. (Nr. 191.)

Nr. 196. §. 626. Nullitätsklage. St. 3 kr.

„Durch das in der Rechtssache des Jakob Meier, und Anton Steinek wegen begehrter 2000 fl., sammt 4 pr. Ct. Interesse, vom Tage des ausgestellten Schuldscheines, am . . . geschöpfte Urtheil A., ist Anton Steinek schuldig erkennet worden, diesen Betrag, bei Vermeidung der Execution, binnen 14 Tagen abzuführen.

Nun aber ist dieser Anton Steinek, laut Beilage B. für einen Verschwender erkläret, ihm die freie Verwaltung seines Vermögens genommen, und mir die Curatel über ihn, nach dem Aufstellungs-Decret C., übertragen worden, folglich hat selber nach Vorschrift des §. 64. der allgemeinen Gerichtsordnung, kein Recht sich selbst zu vertreten, sondern die wider ihn eingereichte Klage hätte gleich verworffen, und der Kläger an mich, als den gesezlichen Vertreter meines Curanden gewiesen werden sollen. Da nun dieses nicht geschehen, sondern der Proceß unter eigener Vertretung meines Curanden bis zum Urtheile abgeführet worden ist, so ergiebt sich von sich selbst, daß der Spruch gegen die klare Vorschrift des Gesezes abgefasset sey, und eine offenbare Nullität enthalte. Ich bitte daher:

„Das hochl. k k. n. ö. Appellationsgericht geruhe zu erkennen, daß das wider meinen Curanden, Anton Steinek, am . . geschöpfte Urtheil für rechtsbeständig nicht zu halten sey."

Nr. 197. §. 628. Recurs-Schrift. St. 3 kr.

„Meinem Gegentheile, Anton Steinek, ist auf sein am . . . eingereichtes Gesuch A. gestattet worden, eine Neuerung in seiner Duplik anzubringen. Die von ihm am . . . in der gesezmässigen Frist erstattete Duplik wurde von dem Magistrate am 10. März mir zur Einsicht verbeschieden, und durch eben

diesen Bescheid B. die Inrotulirungstagsazung auf den 16. d. M. angeordnet. Bei dieser Tagsazung bin ich nicht erschienen, weil ich, vermöge des §. 55. der a. G. O., das Recht habe, eine Schluß-Schrift einzubringen, mit deren Verfassung mein Rechtsfreund beschäftiget ist, und die er in der vorgeschriebenen Frist auch einreichen wird. Unterdessen aber hat mein bei der Inrotulirungstagsazung anwesender Gegner mit dem zur Inrotulirung der Acten bestellten Magistratsrath N. N. die Inrotulirung vorgenommen, seine eigenen Schriften und Beilagen eingeleget.

Vermuthlich hat der löbl. Magistrat die Duplik mir um meine Schluß-Schrift deßwegen nicht verbeschieden, weil er die in jener angebrachte Neuerung nicht bemerkte, oder für ungiltig angebracht, oder für unerheblich gehalten hat. Allein dadurch kann mir das vom Geseze eingeräumte Befugniß nicht entgehen, und ich finde mich bemüßiget, auf dieses gesezliche Recht darum nicht Verzicht zu thun, weil die vom Gegner in dessen Duplik angebrachten neuen Behelffe wirklich etwas Blendendes haben, und mir bei Schöpfung des Urtheils nachtheilig werden könnten, wenn ich selbe in einer Schluß-Schrift nicht widerlegete, und sie der Richter daher für wahr annähme.

Da also dieser, obwohl vielleicht lediglich die Form betreffende, Bescheid offenbar wider den §. 55. der a. G. O. ergieng, und daher der §. 267. in diesem Falle der beschwerten Parthei gestattet, dem oberen Richter den Vorfall zur Hebung dieser Beschwerde anzuzeigen; so bitte ich:

Das hochlöbl. Appellatorium geruhe, den vom Magistrate am 10. März auf die Duplik ertheilten Bescheid von Amtswegen aufzuheben, und zu verordnen, daß diese Duplik mir um meine Schluß-Schrift verbeschieden werde."

Nr. 198. §. 633. Gesuch um die Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen eine Fallfrist. St. 3 kr.

„Die von meinem Gegner, Jakob Meier, in unserer Streitsache eingereichte Replik ist mir am . . . um meine binnen 14 Tagen zu erstattende Duplik zugestellet worden, welche aber in dieser Frist nicht eingereichet wurde, weil mein Rechtsfreund N. N., welcher vier Tage vor Verstreichung dieser Frist wegen eines dringenden Geschäftes nach Krems abreisen mußte, krank geworden. Er hatte gerechnet, am folgenden Tage von da wiederum abzureisen; allein ein gäher Fieber-Anfall hielt ihn an dem zur Abreise bestimmten Tage zurück, und er mußte drei Tage das Bett hüten, konnte daher in der gehörigen Zeit hier nicht eintreffen, und so war die zur Einreichung meiner Duplik bestimmte Frist bei seiner Zurückkunft bereits verstrichen. Mein Gegentheil hat sogleich die Inrotulirungstagsazung angesuchet, und bewirket, welche mir auch am . . . zugestellet worden ist.

Da ich nun, wenn die Proceßacten ohne meine Duplik inrotuliret würden, Gefahr lauffe, gar sachfällig zu werden, (indem mein Gegner neue Behelffe in seiner Replik anzubringen durch das Urtheil A. (Nr. 33.) gestattet worden ist, und selbe für wahr gehalten werden könnten, wenn ich selbe in meiner Duplik nicht entkräftete) und da die mir bestimmte Frist weder durch meine, noch meines Rechtsfreundes Schuld verstrichen ist, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mich wider die verstrichene Fallfrist in den vorigen Stand wieder einsezen, und mir die Einbringung meiner Duplik gestatten."

Bescheid.

„Wegen dieser Sache haben beide Theile am . . . Vormittags um 10 Uhr vor dem Magistrate zu erscheinen."

Nr. 199. §. 633. Erledigung des Gesuches Nr. 193.

„Uiber Einvernehmung beider Theile wird dem Geklagten die gebethene Einsezung gegen die zur Erstattung seiner Duplik bestimmte und verstriechene Fallfrist hiermit bewilliget; daher hat derselbe binnen 14 Tagen seine Duplik einzubringen, auch dem Kläger die ihm in dieser Wiedereinsezungssache verursachten auf . . . fl. . . . kr. bestimmten Gerichtsunkosten zu vergüten."

Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen einen Spruch. St. 3 kr.

„Durch das von dem . . . Magistrate am 13. Jun. 1798 geschöpfte, von diesem hochlöbl. Appellationsgerichte bestättigte Urtheil A. bin ich schuldig erkennet worden, dem Jakob Meier die von ihm angesprochenen 2000 fl., sammt 4 pr. Ct. Interesse, vom Tage des ausgestellten Schuldscheines, und den auf . . . fl. . . . kr. gemässigten Gerichtskosten binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Execution, zu bezahlen; diesen Betrag hatte ich, laut seiner Quittung B. vom 30. Aug. 1798, in der vorgeschriebenen Frist an ihn abgeführet."

Die Ursache, warum ich sachfällig geworden bin, ist allein diese, weil ich die schon lang von mir geschehene Zurückzahlung durch die zwar in meinen Händen befindlichen, aber in Verstoß gerathenen brieflichen Urkunden nicht beweisen konnte. Endlich nach sieben Jahren (§. 632. B.) da ich eben jezt eine neue

Wohnung bezog, meine Bücher und Schriften in Ordnung brachte, fiel mir der hier beigeschlossene Brief C. meines Gegners, in welchem er mir meldete, daß ihm mein Oheim, Herr von N., diese Forderung für mich bezahlet habe, und auch die beiliegende Quittung D. in die Hände.

Aus diesem Hergang der Sache erhellet, daß der mich verurtheilende richterliche Spruch A. zwar gemäß der Gerichtsordnung geschöpfet worden sey, selber mich aber doch zur nochmaligen Abführung einer Forderung verhalten habe, auf welche mein Gegentheil offenbar kein Recht mehr hatte; daher bitte ich:

Das hochlöbliche Appellationsgericht geruhe mich gegen diesen Spruch in den vorigen Stand zu setzen, und dann zu erkennen, mein gewesener Gegentheil sey schuldig, mir den indebite bezahlten Betrag pr. . . . fl. . . kr. zurückzugeben."

Bescheid. (§. 631. d.)

„Der Bittsteller hat dieses sein Gesuch bei dem . . . Magistrate anzubringen." *)

*) Ist dieses geschehen, so erfolget von dem Magistrate der

Bescheid.

„Dem Jakob Meier, um seine binnen 30 (§. 45, 60. 90.) Tagen zu erstattenden Einrede zuzustellen."

Nr. 200. §. 633. Urtheil. St. 15 kr.

„Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird in der Rechtssache des Anton Steinek, unter Vertretung des Hrn. N. N. wider Jakob Meier, unter Vertretung des Hrn. N. N., wegen der vom Anton Steinek begehrten Einsezung in den vorigen Stand, gegen das am . . . von diesem Ma-

gistrate geschöpfte, und vom k. k. n. ö. Appellationsgerichte bestättigte Urtheil (in Betreff des von Jakob Meier angesprochenen Darleihens pr. 2000 fl., sammt 4 pr. Ct. Interesse, vom Tage des ausgestellten Schuldscheines,) über die am . . . inrotulirten Acten zu Recht erkennet:

Die von Anton Steinek begehrte Einsezung in den vorigen Stand gegen den besagten richterlichen Spruch habe Statt; daher sey der Jakob Meier die von Anton Steinek bezahlte Summe pr. . . . fl. . . . kr. zurück zu stellen, auch die demselben verursachten, auf . . . fl. . . . kr. gemässigten Gerichtskosten zu vergüten binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Execution, schuldig."

Nr. 201. §. 635. Arrestgesuch ohne Sicherstellung. St. 3 kr.

„Ich habe dem Anton Steinek am 12. Februar 1798. 2000 fl. geliehen, welche er nach drei Jahren zurück zu zahlen, und unterdessen mit 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen versprach; er hat mir auch hierüber einen von ihm, und zwei Zeugen unterfertigten Schuldschein A. vom . . . ausgestellet; nun aber sind schon vier volle Jahre über diese Zahlungsfrist verstrichen, und ungeachtet der mehreren schriftlichen Aufforderungen zur Abführung dieses Darleihens ist meine Forderung noch nicht befriediget worden.

Ungefähr vor 8 Tagen kam mein Schuldner hieher, hat in dem Gasthause zum N. ein Quartier genommen, ist aber währenden Tages nie anzutreffen, und laut Zeugnißes B. habe ich ihn schon dreimal vergebens aufgesuchet, und, wie es heißt, wird er morgen wiederum von hier abreisen.

„Ich bin also in der Gefahr, daß ich abermals nicht bezahlet werde, und weiß auch hier keine Güter

desselben, auf welche ich greiffen könnte; folglich muß ich auf meine Gefahr, und Rechtfertigung den Personalarrest ansuchen, an welchem kein Anstand seyn kann, weil **erstens** der Schuldschein von dem Ausstteller, und zwei Zeugen unterfertiget ist, und daher vollen Glauben verdienet; **zweitens**, weil die Gefahr schon daraus erhellet, daß er schon vier Jahre nach verstriechener Zahlungsfrist mich nicht befriediget hat, im Geheim hierher kam, und eben so wieder abreisen will. Daher bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mir auf meine Gefahr, und Rechtfertigung den Personalarrest wider den Anton Steinek bewilligen, und zur Vornehmung desselben das Nöthige verfügen."

Arrestgesuch gegen Erlegung einer Caution.
St. 3 kr.

„Ich habe dem Anton Steinek . . . versprach. Dieses Darleihen bin ich durch die Zeugen N. und N., und im erforderlichen Falle durch meinen Erfüllungseid zu beweisen erbiethig. Nun sind schon vier Jahre . . . nicht befriediget worden. (Nr. 201.)

Ungefähr vor acht Tagen . . . wiederum abreisen.

Damit ich also wegen meiner Forderung pr. 2000 fl. sammt 5 pr. Ct. jährlichen Interesse vom Tage des gegebenen Darleihens gesichert werde, muß ich auf die Person meines Schuldners greiffen, weßwegen ich auch, um den Personalarrest wider denselben zu erhalten, laut des Erlagscheines B. 300 fl. als Caution zu Gerichts Händen erleget habe.

Die Ertheilung desselben kann keinen Anstand haben, weil ich **erstens** dieses Darleihen durch den angebothenen Zeugenbeweis und meinen Erfüllungseid darthun kann, **zweitens**, weil mein Schuldner seinen hiesigen Aufenthalt immer verheimlichet, und ich Gefahr lauffe, meine Befriedigung wiederum nicht zu

erhalten, und drittens, weil ich zur Genugthuung meines Schuldners eine hinreichende Sicherstellung geleistet habe. Daher bitte ich: u. s. w."

Nr. 202. §. 635. Bescheid.

„Der gebethene Arrest (hat nicht Statt) wird (gegen die geleistete Caution pr. 300 fl.) hiermit bewilliget, und dem Gerichtsdiener die Vornehmung desselben (mit Zuziehung der Polizeiwache) aufgetragen. (Dessen der Hauptmann gedachter Wache durch Rathschlag zu erinnern ist.)

Nr. 203. §. 637. Gesuch um Entlassung aus dem Arreste. St. 3 kr.

„Mein Oheim, Hr. Wilhelm N., hat dem Jakob Meier, welcher durch das Gesuch A. wider mich, wegen eines Darleihens pr. 2000 fl. den Personalarrest auf seine Gefahr, und Rechtfertigung (gegen vorläufige Sicherstellung) bewirkte, für meine Person hinreichende Bürgschaft geleistet. Da nun dieser Mann bekanntlich alle Sicherheit verschaffen kann, so kann mein Gegner auch keinen Anstand nehmen, daß ich aus dem Arreste entlassen werde; daher bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle mich über diese Bürgschaft aus dem Arreste entlassen, und deßwegen das Nöthige (an den Polizei-Hauptmann) verfügen."

Oder:

„Hr. Jakob Meier hat wider mich, wegen eines Darleihens pr. 2000 fl. den Personalarrest, auf seine Gefahr, und Rechtfertigung, bewirket, welcher dann am . . . wirklich mit mir vorgenommen worden ist.

Da nun derselbe seine angebliche Forderungen weder in der gesezlichen Frist von 14 Tagen eingeklaget, noch meines Wissens eine Fristerweiterung erwirket hat, mir auch der länger fortdaurende Arrest,

durch Hemmung meines Gewerbes, noch größeren Schaden verursachen würde, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle mich nun aus dem Arreste entlassen, und deßwegen das Nöthige verfügen."

Nr. 204. §. 638. Klage des Arrestwerbers zugleich mit dem Arrestgesuche. St. 3 kr.

„Ich habe dem Anton Steinek . . . befriediget worden, u. s. w. wie Nr. 201.

„Da sich derselbe hier in Geheim aufhält, und morgen schon wiederum abreisen will, habe ich zur Sicherheit meiner Forderung in dem beiliegenden Gesuche A. zugleich den Personalarrest gegen den Anton Steinek begehret; und muß ihn nun wegen meiner Forderung gerichtlich belangen.

Die Richtigkeit meiner Forderung ist ausser allem Zweifel, weil ich **erstens** hierüber eine von ihm, und zwei Zeugen unterfertigten, am 12. Febr. 1798 ausgestellten Schuldschein besize, und **zweitens**, der bedungene Zahlungstermin schon seit vier Jahren verlauffen ist; ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle dem Gegner die Abführung dieses Darleihens, sammt 5 pr. Ct. Interesse, vom Tage des Contractes (des ausgestellten Schuldscheines,) bei Vermeidung der gerichtlichen Pfändung, auferlegen. Wien am 15. März 1805."

Bescheid.

„Beide Theile haben am 18. März Vormittags vor dem Magistrate wegen dieser Sache zu erscheinen."

Klagschrift des Arrestwerbers nach erwirktem Arreste. St. 3 kr.

„Ich habe dem Anton Steinek . . . befriediget worden, u. s. w." (Nr. 201.)

„Da er sich hier . . . Gesuch A. (Nr. 204.) den Personalarrest gegen denselben erwirket, welcher vorgestern auch wirklich vorgenommen worden ist. Nun muß ich ihn wegen meiner Forderung gerichtlich belangen, u. s w." wie Nr. 204.

Bescheid; der vorhergehende.

Nr. 205. §. 641. Verboths-Gesuch. St. 3 kr.

„Dem Anton Fischer, bürgerlichen Kauffmann, habe ich 1500 fl. gegen 5 pr. Ct. Interesse, gegen einen von ihm eigenhändig geschriebenen, und unterfertigten Schuldschein, auf zwei Jahre geliehen. Diese sind nun schon längst verstrichen, und auf mein wiederholtes Anfordern hat er gleichwohl diese Schuld noch nicht abgetragen. Gestern sind aus Triest Waaren für ihn angekommen, und in dem Gasthofe zum goldenen Stern eingestellet worden, welche aber schon morgen von hier weggeführet werden sollen.

Würden diese Waaren von hier abgeführet, so geriethe ich in eine augenscheinliche Gefahr, meine Forderung sobald nicht zu erhalten, da sonst kein anderes Zahlungsmittel vorhanden ist. Ich sehe mich also bemüßiget das durch den §. 283. der allgemeinen Gerichtsordnung eingeraumte Rechtsmittel zu ergreiffen, und wegen meiner Forderung auf die meinem Schuldner gehörigen, und in dem gesagten Gasthofe eingestellten Waaren einen Verboth zu schlagen.

Die Bewilligung desselben kann keine Bedenklichkeit haben, weil erstens, meine Forderung sich auf einer Urkunde gründet, welche vollen Glauben verdienet, und weil zweitens, jedes andere hinlängliche Zahlungsmittel abgeht; ich bitte daher:

Das löbl. Gericht wolle mir den Verboth auf die besagten Waaren bewilligen, und an den Inhaber des berührten Gasthofes, Paul N., das Nöthige verfügen."

Nr. 206. §. 642. Erinnerung des Verbothes durch Bescheid. St. 15 kr. a. P. §. 22. II. s.

„Der gebethene Verboth auf die dem bürgerlichen Kauffmanne Anton Fischer gehörigen, und in dem Gasthofe zum goldenen Stern eingestellten Waaren wird hiermit bewilliget, dessen der Inhaber des besagten Gasthofes durch Rathschlag zu erinnern ist, mit dem Auftrage, bei eigener Dafürhaftung, Niemanden von diesen Waaren etwas verabfolgen zu lassen.

Nr. 207. §. 643. Rechtfertigungsklage des Verbothes; wie Nr. 204. mit kleinen Abänderungen.

Nr. 208. §. 644. Gesuch um Aufhebung des Verbothes; mit der nöthigen Abänderung wie Nr. 203.

Nr. 209. §. 645. Widerklage um Genugthuung. St. 3 kr.

Hr. Friedrich von N. hat wegen einer Forderung pr. 1500 fl. an mich bei diesem löbl. Magistrate auf meine aus Triest hier angekommenen, im Gasthofe zum goldenen Stern eingestellten Waaren durch sein Anbringen A. ein Verboth angesuchet, und laut des dem Inhaber des besagten Gasthofes durch Rathschlag B. zugestellten Bescheides auch erwirket. Mit dem Verbothsgesuche hat mein Hr. Gegner zugleich seine Rechtfertigungsklage C. eingereichet. Hierüber wurde eine Tagsazung angeordnet, (§. 656.) und durch das nach geschlossenem mündlichem Verfahren am . . . geschöpfte Urtheil D. ist darauf erkennet worden, daß die obenberührte Forderung des Verbothwerbers an mich ungegründet sey.

Diese Waaren sind für den Josephi-Markt in Pesth bestimmet gewesen; durch den auf selbe geschlagenen, und noch haftenden Verboth können meine Waaren zur gehörigen Zeit in Pesth nicht mehr ankommen, und so entgeht mir ein richtig berechneter Gewinn; dazu kömmt noch, daß ich durch den auf meine Waaren geschlagenen Verboth beschimpfet, und mein Credit geschwächet worden; ich leide also durch das übereilte Benehmen des Hrn. Friedrichs von N. einen Schaden, welchen ich, gering gerechnet, auf 900 fl. ansezen kann, und diesem Betrag erbiethe ich mich durch meinen Schäzungseid hinlänglich darzuthun.

„Da mich nun in diesem Falle der §. 291. der allgemeinen Gerichtsordnung berechtiget, für den erlittenen Schimpf, und Schaden eine billige Genugthuung zu fordern, so bitte ich:

„Der löbl. **Magistrat** wolle erkennen, daß Hr. Friedrich **von** N. zur Genugthuung für den mir angethanen Schimpf, und verursachten Schaden 900 fl. an mich abzuführen, und die Gerichtskosten zu vergüten schuldig sey."

Nr. 210. Sequestrationsgesuch, wenn ein Theil im Besize ist. St. 3 kr.

„Herr Graf Ludwig N. hat nach dem am . . . erfolgten Tode meines Bruders des Grafen Karl N., dessen Tochter, und Universalerbinn er zur Gemahlinn hat, auch die Herrschaft N. als einen Theil der Verlassenschaft in Besiz genommen, und läßt jezt unforstmässig sehr viel Holz fällen, und wider alle Jagdordnung Gewild zusammen schiessen.

Allein laut des von dieser löblichen Abhandlungsinstanz errichteten Inventariums A, und des demselben beiliegenden Fideicommiß-Instrumentes B (sieh §. 445.) ist diese Herrschaft ein Fideicommiß, welches

nach dem Tode meines ohne männliche Erben verstorbenen Bruders Graf Karl an mich fallen muß.

Zwar habe ich wider Hrn. Grf. Ludwig von N. eine ordentliche Klage schon eingereichet; allein damit ich durch seine Verwaltung währenden Rechtsstreites nicht Schaden leide, welcher wirklich wegen des ganz unforstmässigen vielen Holzschlageus, und Ausschiessung des Gewildes höchst wahrscheinlich zu befürchten ist, so muß ich die Sequestration dieses Landgutes ansuchen, und damit mir selbe ohne Anstand bewilliget werde, habe ich zur Sicherstellung für den meinem Herren Gegner etwa erwachsenden Schaden die Banco-Obligation Nr. . . pr. 7000 fl. eingeleget. Ich bitte daher:

Das löbl. k. k. Landrecht in die Sequestration der Fideicommiß-Herrschaft N. zu willigen, und wegen Aufstellung eines Sequesters das Nöthige zu verfügen."

Nr. 211. §. 646. Bewilligung der Sequestration durch Bescheid.

„Uiber Vernehmung, und Einverständniß beider Partheien wird die vom Hrn Joseph Grafen von N. wider Herrn Grafen Ludwig von N. auf die Herrschaft N. gebethene Sequestration bis zum Ausgang des Rechtsstreites über das bestehende Fideicommiß hiermit verwilliget, und beide Theile haben sich binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage dieser Verordnung in Güte über den aufzustellenden Sequester zu vergleichen, und solchen so gewiß in Vorschlag zu bringen, als widrigens derselbe von Amtswegen ernennet werden würde."

Nr. 212. §. 646. Bewilligung der Sequestration durch Urtheil. St. 15 kr.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird in der Rechtssache des Hrn. Grafen Joseph von N. Klägers, als Sequestrationswerbers eines, wider Hrn. Ludwig Grafen von N. Geklagten andern Theils, um Verhängung der Sequestration über die streitige Herrschaft N. bis zur Endigung des Fideicommiß-Streites über das am . . . geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet:

Es sey die vom Hrn. Grafen Joseph N. wider Hrn. Grafen Ludwig N. begehrte Sequestration der streitigen Herrschaft N. bis zum Ausgang des Streites über das bestehende Fideicommiß bewilliget, und beide Theile haben u. s. w. wie Nr. 211.“

Nr. 213. §. 646. Sequestrationsgesuch, wenn kein Theil im Besize ist. St. 3 kr.

„Zu der Verlassenschaft des verstorbenen Karls N. habe ich mich aus dem Testamente A durch das Anbringen B als Erben erkläret; aber Anton N. focht das Testament als ungiltig an, und überreichte daher als Intestaterb auch seine Erbserklärung C. Zwischen uns beiden muß also erst ausgetragen werden, wem das Erbrecht gebühre.

Damit aber unterdessen von dem Verlassenschafts-Vermögen nichts verderbe beschädiget oder verschleppet werde, besonders aber, weil keiner von uns beiden im Besize der Erbschaft ist, bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle die Sequestration dieser Verlassenschaft bewilligen.“

Nr. 214. §. 647. Bescheid auf das Anbringen, in welchem ein Sequester von beiden Theilen vorgeschlagen worden.

„Hiermit wird der in Vorschlag gebrachte Leopold N. zum Sequester der Verlassenschaft des verstorbenen Karls N. aufgestellet, und an denselben das erforderliche Decret auszufertigen verordnet."

Nr. 215. §. 647. Erledigung, wenn nur ein Theil den Sequester vorschlägt.

„Der von Anton N. allein in Vorschlag gebrachte Leopold N. wird hiermit zum Sequester . . aufgestellet, und an denselben u. s. w." wie Nr. 214.

Nr. 216. §. 648. Aufstellungsdecret an den Sequester. St. 15 kr. a. P. II. b.

„Von dem Magistrate . . wird Hr. Leopold N. zum Sequester der von dem Anton N. und Joseph N. angesprochenen, und daher zwischen diesen Erben streitigen Verlassenschaft des Karls N. bis zur Entscheidung dieses Rechtsstreites hiermit aufgestellet. Derselbe hat sich also dieser Sequestration gegen künftige Belohnung sogleich zu unterziehen, die gedachte Verlassenschaft als ein guter Hauswirth zu besorgen, und die eingehobenen Nuzungen dorthin zu erlegen, wo es seiner Zeit, nachdem vorläuffig der Anton N. und Joseph N. hierüber auf sein Anlangen werden vernommen seyn, verordnet werden wird."

Nr. 217. §. 648. Betreibungsdecret an den Sequester, Rechnung zu legen.

„Schon durch das Decret A. vom 4. d. vor. Monats ist derselbe als Sequester der streitigen Verlassenschaft des Karls N. bei Straffe von 10 Reichsthalern

betrieben worden, die Rechnung binnen drey Wochen zu legen. Da nun über diese Frist 14 Tage verstriechen sind, ohne daß die abgeforderte Rechnung geleget worden, so hat der Gerichtsdiener von dieser Behörde den Auftrag, demselben diese Geldstraffe abzunehmen, ihm ein weiteres Betreibungsdecret zuzustellen, des Inhaltes, daß, wenn derselbe die abgeforderte Rechnung in der besagten Frist nicht legen sollte, ihm die Sequestration abgenommen, und eine Belohnung für die bisher geführte Sequestrirung zu begehren nicht bevorstehen solle.

Nr. 218. 650. Bescheid, wodurch der Richter dem Kläger die Sicherstellung aufträgt.

„Der Kläger hat vorläuffig dem Geklagten eine annehmliche Sicherheit für die in dieser Rechtssache auflauffenden Gerichtskosten zu leisten."

Nr. 219. §. 651. Gesuch des Klägers um Sicherstellung seiner Forderung. Stpl. 3 kr.

„Mit der hier in Abschrift beiliegenden am — überreichten Klage A habe ich den Anton Steinek auf Abführung eines dargeliehenen Betrages pr. 2000 fl. belanget. Ueber diese Klage wurde eine Tagsazung auf den — angeordnet, bei welcher mein Gegentheil verschiedene Einwendungen gegen die Richtigkeit meiner Forderung beibrachte, und zugleich die Sache in das schriftliche Verfahren einzuleiten begehrte, weßwegen ihm auch meine Klagschrift um seine Einrede zugestellet worden ist."

„Da nun mein Gegner bei der Tagsazung eingestand, daß er den mir ausgestellten Schuldschein B vom — wirklich eigenhändig geschrieben, und un-

terfertiget habe, ich hingegen wegen meiner Forderung weder durch Bürgschaft, noch durch ein Pfand bedecket bin, so will ich gemäß dem §. 298. der allgemeinen Gerichtsordnung hiermit bitten:

Der löbl. Magistrat wolle meinem Gegentheile die Sicherstellung meiner Forderung pr. 2000 fl. auflegen."

Nr. 220. §. 651. Urtheil hierauf. Stpl. 15 kr.

„Von dem Magistrate — wird in der Rechtssache des Jakob Meier wider Anton Steinek, wegen der vom Jakob Meier begehrten Sicherstellung des auf einen Schuldschein vom — bereits angesprochenen Darleihens pr. 2000 fl. über das am — geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet."

„Der Anton Steinek sei dem Jakob Meier die in dessen am — überreichten Klage angesprochenen 2000 fl. binnen 14 Tagen, nach dem Zustellungstage dieses Urtheils, sicher zu stellen, und binnen eben dieser Frist, die in dieser Rechtssache verursachten, mit Einschluß der Urtheilstaxe auf — fl. — kr. hiermit gemäßigten Gerichtskosten bei Vermeidung der Execution abzuführen schuldig."

Nr. 221. §. 651. Anbringen um die gemeine Sicherstellung. Stpl. 3 kr.

„Laut des Schuldscheines A habe ich dem Anton Steinek 2000 fl. geliehen, welche er mir nach sechs Jahren vom Tage des ausgestellten Schuldscheines zurückzahlen soll."

„Allein jetzt wird er von N. N. auf 1000 fl. und von N. N. wegen 1200 fl. auf einen verfallenen Wechsel geklaget, die er aber zu bezahlen nicht im Stande seyn wird, weil er sein Gewerb nicht mit je-

nem Fleiße treibt, daß man wahrnähme, er werde uns befriedigen können, besonders da er anstatt zu arbeiten, vielmehr den Ergötzlichkeiten nachgeht."

„Mir drohet also eine augenscheinliche Gefahr meine 2000 fl. zu verlieren, wenn er mir keine Sicherheit leistet; daher bitte ich:"

„Der löbl. Magistrat wolle dem Anton Steinek auftragen, daß er mir diese 2000 fl. sicher stelle."

Nr. 222. §. 655. Executionsgesuch ohne einen vorläuffigen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. Stpl. 3 kr.

„Dem Anton Steinek habe ich 2000 fl. gegen 4 pr. jährlichen Interesse auf 6 Jahre geliehen, wie (der von demselben an mich ausgestellte, von ihm eigenhändig geschriebene und unterfertigte Schuldschein A zeiget) ich durch die Zeugen N. und N. und im erforderlichen Falle meinen Erfüllungseid darzuthun bereit bin. Nun sind schon 18 Monate über die Zahlungsfrist verstrichen, und ich konnte die Befriedigung noch nicht erhalten; daher bitte ich:

„Der löbl. Magistrat wolle mir die gerichtliche Pfändung auf die Zinsen des meinem Schuldner gehörigen auf dem — Grunde liegenden Hauses Nr. 25 verwilligen, und zur Behebung derselben einen Sequester aufstellen, welcher mir gegen Quittung die eingehobenen Zinsen so lang ausfolgen lasse, bis meine Forderung befriediget ist."

Nr. 223. §. 655. Bescheid α) wenn der Klage keine Urkunde beiliegt, welche vollen Glauben verdienet.

„Dieses Begehren hat derzeit nicht Statt, sondern der Bittsteller hat vorläuffig einen gerichtlichen Vertrag beizubringen, oder ein Urtheil zu erwirken."

Nr. 224. §. 656. Bescheid β) wenn eine solche Urkunde beilieget.

„Beide Theile haben dieser Sache wegen am — vor dem Magistrate, und zwar hat der Geklagte so gewiß zu erscheinen, wie derselbe im Widrigen der inberührten Forderung geständig gehalten werden würde."

Nr. 225. §. 657. Bescheid, wodurch bei dieser Tagsazung die Klage in das schriftliche Verfahren eingeleitet wird.

„Ueber die vernommenen Nothdurften dem Geklagten um seine binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede zuzustellen."

Nr. 226. §. 659. Gesuch wenn der Geklagte durch Straffbefehle zu einer Arbeit angehalten wird, welche ein Dritter nicht leisten kann. Stpl. 3 kr.

„Peter N. ist durch das Urtheil A schuldig erkennet worden mir kraft des mit ihm am — errichteten Administrations-Contractes über die Verwaltung meines Hauses, und die durch ein Jahr eingenommenen Zinsen bei Straffe von 10 Ducaten in 14 Tagen eine Ausweisung zu machen."

„Nun sind schon 3 Wochen vom Tage des ihm zugestellten Urtheils verstrichen, und Peter N. hat mir diese Ausweisung noch nicht gemacht; ich bitte also"

„Der löbl. Magistrat wolle erstens die verwirkte Straffe von 10 Ducaten ihm abfordern; zweitens ihm die Ablegung der Rechnung bei Androhung des Arrestes binnen 14 Tagen auflegen."

Nr. 227. §. 659. Klage um den Ersaz des Schadens. Stpl. 3 kr.

„In dem am 5. Febr. 1804 abgeschlossenen, von beiden Contrahenten unterfertigten Vertrage A hat Herr Michael Hueber burgerlicher Uhrmacher mir versprochen bis zum Anfange des Monats Februar 1805 zwölf Stockuhren, eine zu 30 fl. zu verfertigen, welche ich meinem Handelsfreunde N. N. auf dessen Bestellung B nach Pesth überschicken sollte. In zwei Briefen C D ermahnte ich Hrn. Hueber, mir die bestellten Uhren an dem bestimmten Termine fertig zu liefern, und in seinem Antwortschreiben E und F sagte er mir: ich sollte mich auf sein gegebenes Wort verlassen. Der bestimmte Termin kam, und es waren nur drei Uhren fertig, die ich meinem Handelsfreunde überschickte, und die Sache, wie sie ist, erzehlte. Weil nun durch diesen Abgang seine Speculation für den Josephi-Markt vereitelt worden, brach er in dem Schreiben G allen weiteren Verkehr mit mir ab."

„Mit diesem Manne machte ich so wichtige Geschäfte, daß ich ganz gering gerechnet jährlich 200 fl. dabey gewann; denn seit einem Jahre her hat er mir um 4000 fl. im vorigen um 3000 fl. Waaren abgenommen, wie der beiliegende Auszug H aus meinen Handlungsbüchern beweiset, und ich durch meinen Erfüllungseid darzuthun bereit bin."

„Dieser Nuzen ist mir durch die Schuld des Geklagten auf immer entgangen, welchen ich ganz mässig auf 2000 fl. schäzen kann, und durch den §. 215. der allgemeinen Gerichtsordnung wider ihn einzuklagen berechtiget wäre; der Gegner kann mir aber nie meinen Schaden ganz ersezen; ich bitte also nur"

„Der löbl. Magistrat wolle erkennen, der Geg-

ner sei den mir zugefügten Schaden mit 400 fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse vom Tag der zugestellten Klage, und die in dieser Rechtssache anlauffenden Gerichtskosten zu ersezen schuldig."

Nr. 228. §. 659. Gesuch die schuldige Arbeit von einem Dritten verfertigen lassen zu dürfen. St. 3 kr.

„Der Maurermeister Paul Hofmann ist durch das Urtheil A vom — zur Folge des zwischen uns geschlossenen Contractes B die eingefallene Gartenmauer binnen 6 Wochen herzustellen schuldig erkennet worden, widrigens ich berechtiget seyn soll, selbe auf seine Kosten aufführen zu lassen.

Schon längst ist dieses Urtheil zu Rechtskräften erwachsen; die 6 Wochen sind verstriechen, gleichwohl machet der Gegner keine Anstalten das Urtheil zu befolgen; ich bin also gezwungen, die Gartenmauer durch einen Dritten auf Kosten des Geklagten herstellen zu lassen, weßwegen ich den Riß C und Uiberschlag D habe machen lassen; daher bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mir gestatten, die besagte Mauer auf des Geklagten Kosten durch einen Dritten, dem beiliegenden Riß und Uiberschlag gemäß, herstellen zu lassen."

Bescheid.

„Hiermit wird dem Bittsteller verwilliget, daß er die inberührte Gartenmauer durch einen Dritten, nach dem beigelegten Rißе, auf die sowohl für ihn, als für den Gegner unschädlichste Art herstellen lasse, und den dafür ausgelegten Betrag wider den Maurermeister Paul Hofmann erhole."

Nr. 229. §. 659. Klage um den ausgelegten Betrag. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A. vom . . . ist dem Maurermeister, Paul Hofmann, aufgetragen worden, die eingefallene Gartenmauer binnen 6 Wochen herzustellen; da er aber in dieser Frist das Urtheil nicht befolgte, habe ich durch das Anbringen B. die Erlaubniß, selbe auf des Geklagten Kosten herstellen zu lassen, angesuchet, und durch den Bescheid C. erhalten; dieser Bau hat laut Quittung D. des Maurermeisters Franz Wolf 188 fl. gekostet, was ich auch durch einen Schäzungseid zu beweisen bereit bin; daher bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle meinem Gegentheile auftragen, mir diese 188 fl. sammt den in dieser Sache bisher gehabten auf . . fl. . . kr. sich belauffenden Kosten, bei Vermeidung der Execution, zu ersezen."

Nr. 230. §. 662. Exekutionsgesuch auf die Pension, oder Pfründe. St. 3 kr.

„Hr. Michael Grueber, Pfarrer in N., ist durch das von diesem löblichen Landrechte am . . . geschöpfte Urtheil A. schuldig erkennet worden, 1200 fl. nebst 4 pr. Ct. Interesse seit dem 2. Mai 1802, und den mir verursachten, auf 68 fl. 45 kr. gemässigten Gerichtskosten, binnen 14 Tagen an mich abzuführen. Diese Zahlungsfrist ist nun schon lang verstrichen, und ich habe noch keine Befriedigung erhalten, daher bin ich entschlossen, auf die Einkünfte der demselben verliehenen Pfründe zu N., so weit ihm der Genuß, und die Verwaltung derselben zusteht, die Execution führen.

Da diese Pfründe, laut der von meinem Herrn Gegner selbst eingereichten Fassion B. reine 1700 fl. beträgt, und ihm folglich nach Abzug meiner Forde-

rung pr. 1316 fl. 45 kr. noch 383 fl. 15 kr., folglich noch mehr als die Congrua pr. 300 fl. übrig bleibet, und ich also kraft des Hofdecretes vom 27. Jun. 1791 berechtiget bin, das, was über die Congrua pr. jährlichen 300 fl. erübriget, mit Execution zu belegen, so bitte ich:

Das hochlöbl. k. k. n. ö. Landrecht geruhe mir auf diese Pfarreinkünfte das Pfandrecht zu bewilligen, und zu diesem Ende, so weit jene Einkünfte aus unbeweglichen der Herrschaft N. unterliegenden Gütern gezogen werden, durch Ersuchschreiben das Urtheil darauf vormerken zu lassen, zugleich auch einen Sequester in der Person des Hrn. N. Dechants und Pfarrers zur Erhebung sowohl jener, als der übrigen Pfarreinkünfte aufzustellen."

Bescheid.

„Dem Bittsteller wird das Pfandrecht auf die Einkünfte der Pfarr N., doch ohne Abbruch der Congrua (Pfarrgebühr) hiermit ertheilet, und zu dem Ende der Kanzlei die Ausfertigung eines Ersuchschreibens an die Herrschaft N., das inberührte Urtheil in ihrem Grundbuche vorzumerken, aufgetragen, übrigens aber zur Einhebung dieser Pfarreinkünfte der vom Executionswerber vorgeschlagene Dechant, und Pfarrer Hr. N. zum Sequester aufgestellet, an welchen das erforderliche Decret auszustellen ist."

Nr. 231. §. 664. Executionsgesuch auf ein hinterlegtes Geld des Schuldners.

Stempel 3 kr.

„Durch das Urtheil A. vom . . . ist der Anton Steinek schuldig erkennet worden . . . an mich abzuführen. Diese Frist . . . entschlossen (Nr. 230.) auf das meinem Gegentheile gehörige baare Geld

pr. 3000 fl., welches Herr N. N. wohnhaft in der Stadt im Hause Nr. 65. in Verwahrung hat, die Execution zu führen; ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle den Gerichtsdiener zum Hrn. N. N. mit dem Auftrage abordnen, daß er von dem dort hinterlegten gegentheiligen Geld so viel als meine Forderung an Capital, Interesse, und den im Urtheile gemässigten Gerichtskosten beträgt, nämlich 2148 fl. 45 kr. abnehme, und mir gegen Quittung übergebe."

Nr. 232. §. 664. Bescheid.

„Hiermit wird dem Gerichtsdiener aufgeleget, daß er sich zu dem N. N. begebe, von der bei demselben hinterlegten baaren, dem Anton Steinek gehörigen Geldsumme pr. 3000 fl. soviel, als die inberührte Forderung an Capital, Interesse, und Gerichtskosten beträgt, abnehmen, selbe dem Bittsteller gegen dessen Quittung übergeben, und hierüber relationiren solle."

Nr. 233. §. 664. Relation des Gerichtsdieners. St. 15 kr. a. P. §. 22. 11.

„In Gemäßheit der mir zugekommenen Auflage A. habe ich mich am 1. Mai zu dem N. N. begeben, von der bei demselben hinterlegten baaren, dem Anton Steinek gehörigen Geldsumme die dem Jakob Meier an Capital schuldigen . . . . . 2000 fl.
an Interesse vom . . zu 4 pr. Ct. . . 80 fl.
und an Gerichtskosten . . . . . 68 — 45 kr.

zusammen 2148 fl. 45 kr.

abgenommen, und selbe dem Jakob Meier gegen dessen Quittung B. *) übergeben."

Wien am 2. Mai 1805.

*) Mit Stempel nach dem Werth des Gegenstandes. a. P. §. 21. i.

Nr. 234. §. 665. Executionsgesuch auf eine Forderung des Geklagten, worüber er eine Urkunde hat. St. 3 kr.

Mein Gegentheil, Anton Steinek, ist durch das Urtheil A. vom . . . entschlossen (Nr. 230.) auf jene 3000 fl., welche derselbe dem Karl N. geliehen, und worüber der Gegner einen Schuldschein in den Händen hat, die Execution zu führen; ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle mir diese gegentheilige Forderung, in so weit sich meine gedachte Forderung beläufft, einantworten, den Gerichtsdiener zu meinem Gegentheile mit dem Auftrage abordnen, daß er demselben den Schuldschein abnehme, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und solche dem Gegentheile wieder zurückstelle, auch die Einantwortung dem Schuldner meines Gegners erinneren."

Bescheid.

„Hiermit wird die inberührte Forderung des Anton Steinek an Karln N. dem Bittsteller, in so weit sich dessen Forderung an Capital, Interesse, und Gerichtskosten beläufft, eingeantwortet, dem Gerichtsdiener aber aufgetragen, daß er dem Anton Steinek diesen Schuldschein abnehme, die geschehene Einantwortung darauf anmerken, und selben wieder zurückstellen soll, dessen Karl N. zu erinnern ist."

Erinnerung an den Schuldner des Executen.

„Dem Jakob Meier ist über sein Executionsgesuch A. auf die Forderung des Geklagten Antons Steinek an ihn Karl N. bewilliget worden, daß dem Anton Steinek der von ihm Karl N. ausgestellte Schuldschein auf 3000 fl. abgenommen, die dem Executionswerber

durch Urtheil zuerkennte Forderung pr. 2148 fl. 45 kr. darauf angemerket werde, welches demselben hiermit erinnert wird."

Nr. 235. §. 665. Die vom Gerichtsdiener gemachte Anmerkung auf den Schuldschein.

„Der in diesem Schuldschein vorkommende Betrag ist in Folge gerichtlicher Anordnung von . . . dem Jakob Meier, in so weit sich die ihm durch Urtheil vom . . . zuerkennte Forderung an Capital pr. . . . . 2000 fl.
an Interesse vom . . zu 4 pr. Ct. . 80 —
und an gehabten Gerichtskosten . 68 — 45 kr.
belaufft, eingeantwortet worden. Wien am

Nr. 236. §. 665. Relation des Gerichtsdieners.

„In Gemäßheit . . . begeben (Nr. 233.) demselben den an ihn von Karln N. ausgestellten Schuldschein von 3000 fl. abgenommen, darauf die dem Jakob Meier geschehene Einantwortung angemerket, und sohin diesen Schuldschein dem Anton Steinek wieder behändiget."

Nr. 237. §. 666. Executionsgesuch auf eine vorgemerkte Forderung des Geklagten. Stempel 3 kr.

„Durch das Urtheil A. . . entschlossen auf jene 3000 fl., welche Anton Steinek dem N. dargeliehen, und auf dessen Haus Nr. 25. satzweise versichert sind, die Execution zu führen; ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle mir diese vorgemerkte Forderung meines Gegentheils, so weit sich meine Forderung an denselben an Capital, Interessen, und Ge-

richtskosten beläufft, einantworten, und wegen Vormerkung dieser Einantwortung das Ersuchschreiben an die Herrschaft N. erlassen."

Bescheid.

„Hiermit wird die inberührte auf das dem Karln N. eigentümlich zugehörige Haus Nr. 25. vorgemerkte Forderung des Antons Steinek dem Bittsteller, so weit . . . belaufft, eingeantwortet, und wegen Vormerkung dieser Einantwortung das Ersuchschreiben an die Herrschaft N. auszufertigen verordnet, dem Gerichtsdiener aber aufgetragen, daß er den dießfälligen Schuldschein dem Anton Steinek abnehmen, die geschehene Einantwortung darauf anmerken, und ihm denselben wieder zurückstellen solle."

Nr. 238. §. 666. Ersuchschreiben. St. 15 kr.

Es hat der Jakob Meier gebethen, daß ihm jene 3000 fl., welche Anton Steinek dem Karl N. dargeliehen hat, und auf dessen am . . . Grunde liegendes Haus Nr. 25. sazweise versichert sind, nach Maß der ihm durch Urtheil vom . . . wider den Anton Steinek zuerkennten 2000 fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse vom Tage des ausgestellten Schuldscheines, und Gerichtskosten pr. 68 fl. 45 kr. im Wege der Execution eingeantwortet, und diese Einantwortung auf jenes Sazcapital vorgemerket werde,

Da man nun in dieses Begehren gewilliget, und die oben gesagte Forderung des Anton Steinek an Karln N. dem Executionswerber Jakob Meier bereits eingeantwortet hat, so wird die Herrschaft N. hiermit ersuchet, die erfolgte Einantwortung auf das gedachte Sazcapital des Anton Steinek gegen Entrichtung der gesezmässigen Gebühr vorzumerken." Sieh auch Nr. 16.

Nr. 239. §. 667. Executionsgesuch auf ein bestimmtes fahrendes Gut, welches noch vorhanden ist. St. 3 kr.

„Durch beiliegendes Urtheil A von . . . ist dem Peter N. aufgetragen worden, daß er mir die durch ihn von dem N. N. erkauffte goldene Sackuhr binnen 14 Tagen einhändigen soll; da ich aber bis jezt die Uhr noch nicht erhalten habe, so bitte ich:

Der löbliche Magistrat wolle dem Gerichtsdiener auftragen, daß er solche dem Peter N. abnehme, und mir gegen meinen Empfangschein einhändige."

Bescheid.

„Dem Gerichtsdiener wird hiermit aufgetragen, daß er die inberührte Sackuhr dem Peter N. abnehmen, und dem Bittsteller gegen dessen Empfangschein übergeben soll."

Nr. 240. §. 667. Relation des Gerichtsdieners. Kein Stempel; aber die Abschrift Stempel 3 kr. a. P. §. 22. k.

„In Gemäßheit der vom Johann N. erwirkten, und mir zugekommenen Auflage A. vom . . . habe ich mich zu dem Peter N. begeben, von ihm die goldene Sackuhr, welche er von dem N. N. erkauffet hatte, abgefordert, aber nicht erhalten, weil er seinem Vorgeben nach selbe weiter an N. N. verkauffet, und demselben bereits übergeben habe."

Bescheid darauf.

„Diese Relation soll aufbehalten, und auf Begehren Abschriften davon ertheilet werden."

Nr. 241. §. 667. Klage des Executionswerbers, wenn das Gut nicht mehr vorhanden ist. St. 3 kr.

„Der Peter N. ist durch das Urtheil A vom ... schuldig erkennet worden, die ... goldene Sackuhr, bei Vermeidung der Execution, mir binnen 14 Tagen einzuhändigen. Da ich aber selbe in der bestimmten Frist nicht erhielt, habe ich durch das Anbringen B die gerichtliche Vollstreckung des Urtheils angesuchet; worauf dem Gerichtsdiener aufgetragen worden ist, diese Uhr dem Peter abzunehmen, und selbe mir gegen meinem Empfangschein zu übergeben. Allein wider mein Vermuthen sehe ich aus der Relation des Gerichtsdieners C, daß der Geklagte die Uhr an den N. N. verkauffet, und auch übergeben habe, welcher damit weggereiset ist. Ich muß ihn also auf den Werth dieser Uhr, welchen ich auf 80 fl. eidlich angeben kann, belangen; ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle ihm auflegen, daß er mir für diese goldene Sackuhr 80 fl., bei Vermeidung der Pfändung, abführe."

Nr. 242. §. 668. Gesuch des Executionswerbers, wenn das unbestimmte fahrende Gut nicht vorhanden ist. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A. vom ... ist Karl N. schuldig erkennet worden, mir 200 Mezen Getreid binnen 14 Tagen zu liefern, und weil er diesen Spruch nicht befolgte, wurde auf mein Anlangen B. der Gerichtsdiener abgeordnet, um diese 200 Mezen Getreid meinem Gegentheile abzunehmen. Da aber der Gerichtsdiener, laut seiner Relation C., bei dem Gegner gar kein Getreid vorgefunden hat, so bitte ich:

Die löbl. Herrschaft wolle mir verwilligen, daß ich die 200 Mezen Getreid kauffen, und den dafür ausgelegten Betrag von dem Gegner abfordern könne."

Bescheid.

„Dem Bittsteller wird hiermit bewilliget, daß er sich die inberührten 200 Mezen Getreid auf die für ihn sowohl, als auf den Gegentheil unschädlichste Art von einem Dritten ankauffe, und den dafür ausgelegten Betrag wider den Karl N. einklage."

Nr. 243. §. 668. Klage um Vergütung des ausgelegten Betrages. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A. . . . nicht befolgte (wie Nr. 242.) habe ich auf mein Gesuch B. die gerichtliche Bewilligung erhalten, selbe auf Kosten des Geklagten von einem Dritten einzukauffen. Der Werth dieser angekaufften 200 Mezen Getreides beträgt, laut der Gegenquittung C. des Leopolds N., von welchem ich selbe erhandelt habe, den Mezen zu 4 fl., wie es der Marktpreis ausweiset, zusammen 800 fl., was ich auch mit meinem Schätzungseide zu bestättigen bereit bin.

Da ich meinem Gegner schon vorher diese 200 Mezen, dem Contracte gemäß, zu 3 fl. 30 krn. mit 700 fl. bezahlet habe, und der ausgelegte Betrag um 100 fl. mehr ausmachet, so bitte ich:

Die löbl. Herrschaft wolle dem Karl N. auftragen, daß er mir die ihm schon vorhinein bezahlten 700 fl. zurückzahle, und den ausgelegten größeren Betrag pr. 100. nebst vier vom Hundert Interesse, vom Tage der Klage an, bei Vermeidung der Execution, an mich abführe."

Nr. 244. §. 668. Klage des Executionsführers um Entschädigung. St. 3 kr.

„Karl N. ist laut Urtheil A. vom . . . schuldig, mir vermög Contractes B. binnen 14 Tagen 200 Mezen Getreides zu liefern. Nun sind schon fünf Wochen verlauffen, und der Gegner hat den Spruch noch nicht befolget. Nunmehr ist mir die Lieferung unnüz, weil ich selbe in der gehörigen Zeit nicht erhalten habe.

Wären mir diese 200 Mezen in der bestimmten Frist geliefert worden, so hätte ich bei jedem Mezen 30 kr. gewinnen können, wie ich es durch die Zeugen N. und N. mittels der Weisartikel C. zu beweisen, und nöthigen Falls mit meinem Erfüllungseide zu bestättigen mich erbiethe, da N. selbst mir dieses Quantum abgekauffet hätte; ich leide also einen Schaden von 100 fl., welchen mir der Gegner zu ersezen hat. Ich bitte daher:

Die löbl. Herrschaft wolle erkennen, der Karl N. sey mir diesen Schadenersaz pr. 100 fl. wegen der nicht zur rechten Zeit gelieferten 200 Mezen Getreides, nebst 4 pr. Ct. Interesse, vom Tage der Klage, und die Gerichtskosten zu bezahlen schuldig."

Nr. 245. §. 669. Executionsgesuch, wenn der Geklagte das liegende Gut nicht einräumen will. St. 3 kr.

„In dem beiliegenden Urtheile A. vom . . . ist der Martin N. mir das im Dorfe N. befindliche, dieser Herrschaft unterstehende Haus Nr. 25. binnen 6 Wochen einzuräumen schuldig erkennet worden. Ungeachtet diese Frist bereits lang verstrichen ist, will er doch aus diesem Hause nicht ausziehen, und mir selbes nicht einräumen; ich bin also genöthiget zu bitten:

Die löbliche Herrschaft wolle erstens mich an das Eigentum dieses Hauses bringen, und zu diesem Ende

obiges Urtheil in das Gewährbuch einverleiben, und mir die gewöhnliche Gewähr ertheilen; zweitens den Gerichtsdiener abordnen, daß er den Gegner delogiere, demselben die zu diesem Hause gehörigen Schlüssel abnehme, und mir den Besiz des Hauses einräume; endlich drittens die in diesem Hause befindlichen Zinspartheien meines erlangten Eigentums durch Rathschlag erinneren."

Bescheid.

„Hiermit will die Herrschaft N. verordnet haben, daß erstens der Bittsteller an das Eigentum des . . Hauses Nr. 25. gebracht, zu dem Ende das inberührte Urtheil in das Gewährbuch einverleibet, und ihm die Gewähr ertheilet werden solle; zweitens, daß der Gerichtsdiener sich in dieses Haus zu begeben, daselbst den Karl N. zu delogieren, demselben die zu diesem Hause gehörigen Schlüssel abzunehmen, und dem Bittsteller, nebst Einhändigung dieser Schlüssel, den Besiz des Hauses einzuräumen habe; endlich drittens, daß die im Hause befindlichen Zinspartheien dessen durch Rathschläge zu erinnern seyen."

Nr. 246. §. 669. Executionsgesuch, wenn der Geklagte die Einräumung nicht verweigert. St. 3 kr.

„In dem beiliegenden Urtheile A. . . erkennet worden. (Nr. 245.) Diesem richterlichen Spruche zur Folge hat mir der Gegner sein gedachtes Haus wirklich schon übergeben, und es beruhet nur noch an dem, daß ich an das Eigentum desselben gehörig gebracht werde; daher bitte ich:

Die löbliche Herrschaft wolle verwilligen, daß ich in Folge des hier Orts geschöpften Urtheiles an das Eigentum des . . . Hauses Nr. 25. gebracht, zu

dem Ende das gedachte Urtheil dem (betreffenden) Grundbuche einverleibet, und mir die Gewähr ertheilet werde."

Bescheid.

„Hiermit will die Herrschaft N. daß der Bittsteller an das Eigentum des . . Hauses Nr. 25. gebracht, zu dem Ende das inberührte Urtheil dem Grundbuche einverleibet, und ihm die Gewähr ertheilet werde, bewilliget haben."

Nr. 247. §. 670. Executionsgesuch auf eine Dienstbarkeit. St. 3 kr.

„Durch den richterlichen Spruch A. vom . . . ist mein Nachbar Martin N. schuldig erkennet worden, mich aus seinem Brun das Wasser schöpfen zu lassen; was mir derselbe seit dem geschöpften Urtheile nun ohne Weigerung gestattet. Um aber auch für die Zukunft wegen dieses Rechts sicher zu seyn, bitte ich:

Die löbl. Herrschaft wolle dieses Urtheil auf das Haus meines Nachbars vorzumerken bewilligen, und deßwegen das Nöthige an das Grundbuch erlassen."

Bescheid.

„Die Vormerkung des inberührten Urtheils auf das . . . Haus Nr. 25. wird verwilliget, und die Vornehmung derselben dem Grundbuche hiermit aufgeleget."

Nr. 248. §. 772. Gesuch um die Pfändung fahrender Güter des Geklagten. St. 3 kr.

„Durch das beikommende Urtheil A vom . . . ist der Anton Steinek schuldig erkennet worden, mir 2000 fl. sammt vier vom Hundert Interesse pr. 80 fl.

und den Gerichtskosten pr. 68 fl. 45 kr. binnen 14 Tagen nach dem Tag der Zustellung dieses Urtheils zu bezahlen. Da dieser Zahlungstermin schon lang verstrichen ist, und ich den gedachten Betrag noch nicht erhalten habe, so bin ich entschlossen, auf die fahrenden Güter meines Gegentheils, als Schmuck, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Zinn, Leibeskleidung, Wäsch, Tischzeug, Bettgewand, Kästen u. s. f. die Execution zu führen; zu diesem Ende bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle die Güter durch den Gerichtsdiener in die Pfändung nehmen lassen."

Bescheid.

„Die Pfändung der inberührten gegentheiligen fahrenden Güter, mit Ausnahme der unentbehrlichen Leibeskleidung, wird hiermit bewilliget, und die Vornehmung derselben dem Gerichtsdiener aufgetragen."

Nr. 249. §. 672. Relation des Gerichtsdieners. Stpl. wie Nr. 667.

„In Gemäßheit der von Jakob Meier bewirkten, und mir durch die Verordnung A aufgetragenen Pfändung der fahrenden Güter des Geklagten Anton Steinek habe ich mich mit dem Gewaltsträger des Executionsführers zu dem Geklagten begeben, und die bei ihm vorgefundenen zu pfändenden beweglichen Güter in B genau beschrieben; den vorgefundenen Brillantenring, zwei goldene Uhren, und die auf N. N. lautende Bancoobligation pr. 500 fl. in gerichtliche Verwahrung genommen, welche ich hiermit zu Gerichtshänden übergebe; die übrigen Sachen aber habe ich in dem letzten Zimmer der gegentheiligen Wohnung, in welches nur eine Thüre führt, versperret, und durch Aufdrückung des Gerichts-Siegels auf die Thür die Sperr versichert." Wien am —

Nr. 250. §. 673. Executionsgesuch auf die Früchte eines liegenden Guts. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A — zu bezahlen — nicht erhalten habe (Nr. 248.) so bin ich entschlossen auf die Früchte des meinem Gegner eigenthümlich zustehenden zu Erdberg liegenden Hauses Nr. 25., und des dazu gehörigen Obst- und Küchengartens die Execution zu führen. Deßwegen bitte ich hiermit"

„Die löbl. Herrschaft wolle mir das Pfandrecht auf diese Früchte verwilligen, und zu dem Ende bei dem unterstehenden Grundbuche das Urtheil auf das gedachte Haus, und den Garten vormerken lassen, und zugleich auch einen Sequester in der Person des Herrn Martin N. zur Erhebung dieser Früchte aufstellen."

Bescheid.

„Dem Bittsteller wird das Pfandrecht auf die Früchte des inberührten Hauses, und Gartens hiermit ertheilet, und zu dem Ende bei dem Grundbuche dieser Herrschaft das Urtheil auf das gedachte Haus und den Garten vorzumerken verordnet, übrigens aber zur Einhebung der Früchte der Martin N. zum Sequester aufgestellet, an welchen das erforderliche Decret auszustellen ist." sieh auch Nr. 213. 214.

Nr. 251. §. 674. Pfändungsgesuch, wenn die Früchte in einem Geldbetrag stehen. Stpl. 3 kr.

„Durch das Urtheil A — zu bezahlen — nicht erhalten habe (Nr. 248.) so bin ich nun entschlossen auf die Interessen des meinem Gegner ge-

hörigen in der Stadt-Banco unter der Numer — angelegten Capitals pr. 40,000 fl. die Execution zu führen, und bitte hiermit."

„Der löbl. Magistrat wolle verwilligen, daß mir diese Interessen, in so weit sich meine Forderung erstrecket, von halb zu halb Jahr erfolget, und diese Bewilligung bei der Gemeiner-Stadt Wien Banco-Hauptcasse vorgemerket, und sie dessen erinneret werde."

Bescheid.

„Die gebethene Erfolglassung der vom Gegentheile aus der Gemeiner-Stadt Wien Banco-Hauptcasse zu beziehenden Interessen von dem im Stadtbanco unter der Numer — angelegten, dem Geklagten gehörigen Capitale pr. 40,000 fl. wird in so weit, als sich die inberührte Forderung des Bittstellers erstrecket, hiermit verwilliget, und soll die gedachte Kasse wegen Vormerkung dieser Bewilligung durch Zustellung der gegenwärtigen Verordnung erinnert, zugleich aber auch die erforderliche Präsidialnote an die k. auch k. k. Finanz-Hofstelle bei der Kanzlei von Amtswegen ausgefertiget werden."

Nr. 252. §. 675. Pfändungsgesuch auf ein liegendes Gut. wie Nr. 250.

Nr. 253. §. 676. Gesuch des Executionswerbers, damit die österreichische Justizbehörde wegen Vornehmung der Execution in Ungern einschreite. Stpl. 3 kr.

„Durch das Urtheil vom — ist Hr. Emerich von Sz — ky de Eadem schuldig erkennet wor-

den, die von mir vermög des Leihcontractes vom 1. Aug. 1803. (in welchem derselbe in Ansehung dieser eingegangenen Verbindlichkeit ausdrücklich seinem Gerichtsstande entsagt, und sich dem k. k. n. ö. Landrechte unterwirfft) angesprochenen 2000 fl. sammt den vom Tage des geschlossenen Vertrages aufgelauffenen fünf vom Hunderte jährlichen Zinsen pr. 116 fl. 40 kr. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution an mich abzuführen. Weil aber diese Zahlungsfrist schon lange verstrichen ist, ohne daß Hr. von Sz — ky. meine Forderung befriediget hatte, so bin ich gesinnt auf dessen im Preßburger-Comitate gelegenes Nobilitargut Sz — ky die Execution zu führen; daher bitte ich"

„Das löbl. k. k. n. ö. Landrecht wolle mir diese Execution bewilligen, wegen Vornehmung derselben in Ungern einschreiten, und bei der k. k. ungerischen Hofkanzeley die Ausfertigung des erforderlichen Compaßschreibens an die löbl. Preßburger-Gespannschaft erwirken."

Bescheid.

„Hiermit wird dem Bittsteller die Execution auf das inberührte Nobilitargut des Hrn. Geklagten bewilliget, und der Kanzelei wegen Vornehmung derselben das Ersuchschreiben an die k. k. ungerische Hofkanzlei um Erlassung des erforderlichen Compaßschreibens an das Preßburger Comitat auszufertigen aufgetragen. Uibrigens aber hat der Executionswerber dem Stuhlgerichte des Preßburger-Comitates einen Rechtskundigen Bestellten namhaft zu machen, welcher in dessen Namen bei Vornehmung der Execution einschreite."

Nr. 254. §. 679. Gesuch um die gerichtliche Schäzung. Stpl. 3 kr.

„Uiber das Urtheil A vom — wegen 500 fl. Capital, 40 fl. Interesse, und 24 fl. 45. kr. Gerichtskosten habe ich durch mein Gesuch B die gerichtliche Pfändung auf das meinem Gegner Johann Glas eigentümlich gehörige dieser löblichen Herrschaft Stahlburg unterthänige Gut bewirket. Bis jezt noch bin ich wegen meiner Forderung nicht befriediget, ich muß also die gerichtliche Schäzung des gedachten Bauernguts ansuchen; daher bitte ich:

Die löbl. Herrschaft wolle mir die gerichtliche Schäzung des in Pfändung genommenen Guts verwilligen, und deßwegen an die geschwornen Schäzleute das Nöthige verfügen."

Bescheid.

„Die Schäzung des inberührten Bauernguts wird hiermit verwilliget, und die Vornehmung derselben dem Grundbuche (oder wo das Grundbuch kein besonderes Amt ausmachet, den Gerichtsschreiber Wenzel Hueber) mit Zuziehung der beeideten Sachkundigen aufgeleget."

Schäzungs-Protocoll.

Aufgenommen im Dorfe Kohlheim am 21. März 1805.

Gegenstand.

Ist die gerichtliche Abschäzung des dem Johann Glas gehörigen Bauernguts Nr. 10, welches im Wege der Execution zu Händen des Martin Sommer wegen zu fordern habenden 500 fl. dann 40 fl. Interesse, und Gerichtskosten pr. 24 fl. 45 kr. von Seite

des obrigkeitlichen Ortsgerichtes der Herrschaft Stahlburg vorgenommen wird.

Gegenwärtige.

Hr. Wilhelm Wenkh Justiziar.
Wenzel Hueber, Actuar.
Jos. Kornfeld.) Wirthschafts- Karl Sommer, Executionsführer.
Karl Pflug.) kundige.
Franz Köhler) Bauverstän- Georg Stauber,
Tobias Fischer) dige. Pfandgläubiger.
Johann Glas, Execut.

Vorläuffig wurden die beiden Kunstverständigen ihres abgelegten Eides umständlich erinneret, den Wirthschaftskundigen aber die Beschaffenheit und Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes zu Gemüthe geführet, ihnen die auf einen Meineid vom Landesfürsten gesezten Criminalstraffen vorgestellet, und die Wichtigkeit gerichtlicher Schäzungen, so wie auch die Eidesformel wohl begreiflich erkläret, worauf sie folgenden Eid ablegten:

„Ich Joseph Kornfeld (Karl Pflug) schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen Karln Sommer, und Johann Glas obwaltenden Executionssache, das dem lezteren gehörige unterthänige Gut, zu dessen Schäzung mich das löbl. Ortsgericht Stahlburg beizieht, genau in Augenschein nehmen, dessen wahren Werth, welchen es nach Ueberlegung aller Umstände meiner Meinung nach hat, wahrhaft und getreu anzeigen wolle, und werde. So wahr mir Gott helffe.“

Joseph Kornfeld. (Karl Pflug.)

Sodann wurde zur Schäzung geschritten. Das dem Johann Glas gehörige Bauerngut liegt in dem Dorfe Kohlheim Nr. 10, durch welches eine doppelte Landstrasse geht, und welches von der Stadt Wallenfest eine Stunde entfernet ist; alle Felder, bis auf jene Nr. 810, und 813 liegen beisammen in einer Ebene von dem Hause eine kleine halbe Stunde entfernet, und auf einem Berge; die Wiesen aber an dem sogenannten Goldbache, aus welchen sie gewässert werden können.

1. An Gebäuden.

	fl.	kr.
a) Das Wohnhaus Nr. 10 ist acht Klafter, zwei Schuhe lang, drei Klafter vier Schuhe breit, zur ebenen Erde; durchaus vom Stein im Kalk gebauet; besteht aus einer grösseren Wohnstube, einem Nebenzimmer, gewölbter Küche, und Kammer, einem abgetheilten Boden, und hat einen starken Dachstuhl; ist übrigens mit Mauertaschen bedecket; selbes wird mit Rücksicht auf die Reperaturkosten geschäzet auf . . .	420	
b) Der Viehstall ist sechs Klafter lang, drei Klafter breit, eben auch von Stein und Thon gebaut, besteht in zwei Abtheilungen, ist mit Schindeln gedeckt, mit Steinen gepflastert . . .	95	
c) Die Scheuer ist zwischen acht in Kalk gemauerten Pfeilern von Holz aufgeschrotten, und mit Stroh bedecket; übrigens 7 Klaf-		

	fl.	kr.
ter lang, und 3 Klafter 5 Schuh breit; pr.	51	—
d) Die Wagenschupfe besteht in einem auf hölzernen Säulen ruhenden Dache, in welchem ein Heuboden angebracht ist; geschäzet zu	27	
Summe der Gebäude	593	—

II. An Feldern.

Nach der Steuerregulirungs-Ausmessung Nr. 88. beim Kreuzwege, der ersten Klasse zehen Joche 566 □ Klafter oder 31 Mezen 1 Maßl der ersten Klasse, den Mezen zu 70 fl. macht . . .	2174	22
Unter Nr. 92 am Birnbaum, der zweiten Klasse 2 Joch, 198 □ Klafter, oder 6 Mezen, 6 Maßel einen zu 60 fl. giebt . .	382	15
Hier erinneret der Schäzungswerber, das dieses Feld zu gering angenommen sei, in dem es an Güte jenem am Kreuzwege gar nicht nachstehe. Die Schäzleute nahmen aber darauf keine Rücksicht, weil die Klassificirung auf der controllirten Fassion beruhet, und wirklich der Boden mehr sandig ist.		
Unter Nr. 810 beim Birkensteg der zweiten Klasse 3 Joche 533 □ Klafter, oder 6 Mezen, einer zu 54 fl. beträgt . . .	540	—
Und unter Nr. 813 bei dem Kirchhof der zweiten Klasse 1165 □ Klafter, oder 2 Mezen, und 3 Maßl, auch zu 54 fl., macht .	118	$7\frac{1}{2}$
Summe der Felder	3214	$45\frac{1}{2}$

	fl.	kr.
III. An Wiesen.		
Unter Nr. 107 am Goldbache 7 Joche 566 □ Klafter, oder 22 Mezen, 1 Maßl zu 80 fl. . .	1765	—
Summa per se		
IV. An Gärten.		
Unter Nr. 5 der Hausgarten, welcher mit einer im Ton gebauten Mauer umgeben ist; enthält 6 Maßl, und ist mit veredelten Obstbäumen bepflanzet; den Mezen zu 120 fl. macht	45	—
Summa per se		
V. An Fundo instructo.		
a) 2 Wägen, 2 Pflüge, 2 Eggen mit allem Zugehör . . .		
b) Angebauet sind: 7 Mezen Winterweizen; 9 Mezen, 8 Maßl Winterkorn, 10 Mezen Gerste, 9 Mezen Haber, 2 Mezen Leinsamen, und 5 Mezen Klee		
An zur Wirthschaft geeignetem Vieh.		
2 Stücke Zugpferde zu . .	200	—
2 Stücke Zugochsen pr. . .	72	—
6 Melk-Kühe eine zu 18 fl. macht	188	—
2 Stücke Kalbinnen, eines zu 8 fl. beträgt	16	—
Summa	476	—

VI. An verschiedenen Rubriken.	fl.	kr.
a) Hat der Besizer das Recht sein Vieh auf die Gemeinweide zu treiben, und aus den Gemeinwaldungen, das nöthige Bau, und Brennholz, dann die Waldstreu zu nehmen; diese Gerechtsame werden im Durchschnitte auf jährliche 20 fl. geschäzet, machen also zu Capital geschlagen a 5 pr. Ct.	400	—
b) Die Dienstbarkeit über die Wiese unter Nr. 106 zu fahren, wurde schon bei der Schäzung der Wiesen in Bedacht genommen.		
Summa per se		

Summarien.

An Gebäuden	593	—
An Feldern	3214	45
An Wiesen	1765	—
An Gärten	45	—
An Vieh	396	—
An verschiedenen Rubriken . .	400	—
Totalbetrag	6413	45

Abzugs-Posten.

1) An landesfürstl. Grundsteuer jährlich 25 fl. 30 kr. macht zu 5 pr. Ct. ein Capital von	510	—
2) An Zugrobath wöchentlich 2 Tage mit 2 Pferden, macht jährlich 104 Tage, einen zu 30 kr. gerechnet 52 fl. diese zu Capital geschlagen, betragen	1040	—

	fl.	kr.
3) An Handrobath von Johannis bis Michaeli 13 Tage, einen zu 10 krn. gerechnet, machen 2 fl. 10 kr., also an Capital	43	20
4) An Grundzinse 4 fl., an Hühnerzinse 20 kr., an Flachszinse 20 kr., an Eierzinse 20 kr., zusammen 5 fl. thut an Capitali . . .	100	—
5) An Zehent dem Pfarrer zu N. jährlich 50 Mezen Korn zu 2 fl. macht 10 fl. 5 Mezen Haber, einer 1 fl. macht 5 fl. 10 Seidel Schmalz zu 12 kr. m. 2 fl.		
Summe 17 fl. im Capitali .	340	—
6) Dem Meisner an Leitgarben jährlich 21 kr., beträgt im Capital . .	7	—
7) Zur Gemeinde jährlich 1 fl.		
8) Für die Erhaltung des Dorfhirten . . 2 fl. 45 kr.		
Summe 3 fl. 45 kr. Thut an Capital .	75	—
Summa	2115	20
Wenn nun von dem ganzen Schätzungswerthe pr.	6413	45
das zur Bedeckung der Giebigkeiten vorstehende Capital pr. . . .	2115	20
abgeschlagen wird, so stellet sich der reine Werth dar mit	4298	25

Sage vier tausend, zwei hundert, neunzig, acht Gulden rein, zwanzig fünf Kreuzer.

Da über das vorgelesene Protocoll Niemand etwas zu erinneren hatte, wurde selbes mit allseitiger Unterschrift geschlossen.

Nr. 255. §. 680. Feilbiethungsgesuch.

„Mein Gegner, Anton Steinek, ist durch beiliegendes Urtheil A, vom . . . schuldig erkennet worden, mir 2148 fl. 45 kr. binnen 14 Tagen abzuführen, weil er aber diesen Spruch nicht befolgte, erwirkte ich durch das Anbringen B. die Vormerkung auf sein Haus, und durch ein weiteres Gesuch C. die Schäzung dieses Hauses, und wie die dießfällige Abschrift D. zeiget, wurde selbe am . . . wirklich vorgenommen.

Ich habe die Bezahlung der gedachten Forderung noch nicht erhalten, und weil ich wegen meiner Geschäfte immer herumreisen muß, will ich auch dieses Haus um die Schäzung nicht behalten, sondern bitte:

Der löbl. Magistrat wolle die gerichtliche Feilbiethung dieses Hauses bewilligen, und das nöthige Edict ausfertigen lassen.“ St. 3 kr.

Bescheid.

„Dem Bittsteller wird hiermit die öffentliche Feilbiethung des inberührten Hauses verwilliget; weßwegen das nöthige Edict in der Kanzlei auszufertigen ist, so daß zur **ersten** der 3. Jäner, zur **zweiten** der 4. Februar, zur **dritten** der 6. März 1805 festgesezet wird.“

Nr. 256. §. 681. Bescheid.

a) Wenn dieses Gesuch zwar zu spät, aber mit beiliegender Erklärung des Gegners angebracht worden ist.

„Die öffentliche Feilbiethung des inberührten Hauses wird gegen Zurückbehaltung der beiliegenden gegentheiligen Erklärung verwilliget; weßwegen u. s. w. wie Nr. 225.“

ß) Wodurch der Richter die Feilbiethung veranlasset, wenn der Bittsteller sich auf des Gegners Bewilligung nur beruft.

„Uiber die Einvernehmung, und Einwilligung des Gegentheils wird der Kanzelei die Ausfertigung der Feilbiethungsedicte in Betreff des inberührten Hauses verwilliget, so daß zur **ersten** u. s. w. wie Nr. 325.

Nr. 225. §. 682. Feilbiethungsedict. St. 15 kr.

„Von dem Magistrate der k. auch k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jakobs Meier in die Feilbiethung des dem Anton Steinek eigentümlich gehörigen auf 3550 fl. gerichtlich geschäzten Hauses im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drei Termine, und zwar für den **ersten** der 3. Jäner, für den **zweiten** der 4. Februar, für den **dritten** der 6. März mit dem Beisaze bestimmt worden ist, daß wenn dieses Haus weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Termine um die Schäzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bei dem dritten dem die Execution führenden Gläubiger (jedoch nach vorläuffiger Vernehmung der vorgemerkten Gläubiger) in dem Schäzungswerthe eingeantwortet (**oder** nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen) werden würde, so haben alle diejenigen, welche dieses Haus gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tägen Vormittags um 10 Uhr vor diesem Magistrate zu erscheinen. Wien am . . . 1804.

N. N. Burgermeister.
N. N. Viceburgermeister.
N. N.)
N. N.) Magistratsrath.

Nr. 258. §. 684. Anmerkungen auf dieses Edict.

α) Wenn bei der ersten, oder zweiten Feilbiethung kein Kauflustiger sich meldete.

„Bei der auf heut bestimmten ersten (zweiten) Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. Den 3. Jäner (4. Februar) 1805.

N. N. Secretär.

ε) Wenn sich auch bei der dritten Feilbiethung Niemand gemeldet hat.

„Bei Gericht aufzubehalten, und auf Begehren Abschriften hiervon (Nr. 259.) zu ertheilen.

Nr. 259. §. 684. Hierüber (Nr. 258. α.) kömmt in das Gerichtsprotocoll.

„Erste Feilbiethung des dem Anton Steinek gehörigen, auf dem ... Grunde liegenden, auf 3550 fl. gerichtlich geschäzten Hauses Nr. 25, welche von dem Jakob Meier im Wege der Execution am ... erwirket worden ist."

„Es hat sich kein Kauflustiger gemeldet."

„Schluß."

„Das dießfällige Edict ist wieder anzuschlagen, vorläuffig aber darauf anzumerken, daß sich kein Kauflustiger gemeldet habe."

Nr. 260. §. 685. Ausruff des feilen Guts.

Bei der ersten, und zweiten Feilbiethung.

„Das ... Haus (Nr. 259.) wird feil gebothen; wer es um den Schäzungsbetrag, oder darüber an sich zu bringen Willens ist, der beliebe sein Anboth zu machen, u. s. w."

Nr. 261. §. 687. Gesuch um eine nochmalige Feilbiethung auf Gefahr, und Kosten des Meistbiethenden, welcher den Kaufschilling nicht berichtiget.

„Am 6. März wurde das . . . auf 3550 fl. geschäzte Haus Nr. 25. im Wege der Execution unter dem ausdrücklichen Bedingnisse feil gebothen, daß der ganze Kauffschilling alsogleich baar erleget werden sollte, wobei der Karl Fischer mit 3690 fl. der Meistbiethende verblieb, wie der Protocolls-Auszug A zeiget.

Da aber Karl Fischer den gedachten Kauffschilling bis jezt noch nicht berichtiget hat, so bin ich als Executionsführer berechtiget zu bitten:

Der löbl. Magistrat wolle dieses Haus auf Gefahr, und Kosten des Karls Fischer mit Anberaumung einer einzigen Frist abermal feilbiethen, und zu diesem Ende die Edicte ausfertigen lassen."

Bescheid.

„Die abermalige Feilbiethung des inberührten Hauses auf Gefahr, und Kosten des Karls Fischer wird hiermit verwilliget, und der Kanzelei die Ausfertigung des erforderlichen Edictes mit Einschaltung einer einzigen Frist auf den 26. April aufgelegt."

Nr. 262. §. 687. Feilbiethungsedict. St. 3 kr.

„Von dem Magistrate . . . wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in die abermalige Feilbiethung des . . . liegenden, auf 3550 fl. gerichtlich geschäzten, und bei der am 6. März gerichtlich abgehaltenen Feilbiethung von dem Karl Fischer um den höchsten Anboth pr. 3690 fl. bereits erkauften Hauses Nr. 25. auf Gefahr, und Unkosten des Käuffers wegen nicht

geschehener Berichtigung des Kauffschillings gewilliget worden.

Da nun hierzu der einzige Termin auf den 26. April d. J. mit dem Beisaze bestimmet wird, daß dieses Haus, wenn es um die Schäzung oder darüber nicht an den Mann gebracht werden könnte, nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben u. s. w." wie Nr. 257.

Nr. 263. §. 687. Licitationsprotocoll bei liegenden Gütern.

Gegenwärtige

Herr Philipp N. Commissär
Jakob Meier,
Anton Steinek
Johann N.)
Franz N.) Kauflustige
Karl Fischer)

„Jakob Meier
wider
Anton Steinek,

Die Feilbiethung des ... Hauses Nr. 25. zu Folge des Edictes vom ... betreffend.

Erstens, ist die Bedingniß festgesetzet, daß der Käuffer, von Georgi an, alle Steuern, und Beschwerden tragen soll.

Zweitens, daß auf dem Hause eine Weinschanksgerechtigkeit hafte.

Drittens, daß der Käuffer die eine Hälfte alsogleich, die andere Hälfte nach sechs Wochen erlegen müsse.

Endlich wurde das Haus ausgeruffen um den Schäzungswerth pr. 3550 fl. Franz N. both sich gleich

zum Schäzungswerthe an
pr. = = = = 3550 fl.
Johann N. both 3600—
Franz N. = = 3640—
Karl Fischer = 3690—

Karl Fischer blieb bis zum dritten Ausruffe, welcher nach dem zweiten erst in 6 Minuten geschah, der Meistbiethende mit 3690 fl., erlegte den halben Kauffschilling mit 1845 fl. alsogleich baar, und versprach die übrige Hälfte, wie beim Anfange der Feilbiethung erinnert worden ist, in 6 Wochen zu erlegen.

Karl Fischer."

Nr. 264. §. 688. Erfolglassungs-Gesuch. Stempel 3 kr.

„Ich habe wegen 2000 fl. sammt Interesse vom ... pr. 80 fl. und gemässigten Gerichtskosten pr. 68 fl. 45 kr. über das Urtheil A die gerichtliche Pfändung B, wie auch die Schäzung C auf das ... Haus geführet; selbes ist endlich über das Edict D laut Protocolls E an Karln Fischer um 3690 fl. verkauffet worden.

Dieser hat nach Zeugniß des Gesuches F um die Gewähr den ganzen Kauffschilling schon gerichtlich erleget, daher mir meine Forderung bezahlet werden kann. Selbe beträgt an Capital 2000 fl. an Interessen vom ... 80 fl. an gemässigten Gerichtskosten 68 fl. 45 kr; zusammen 2148 fl. 45 kr., und die weiteren Gerichtskosten. Ich bitte daher:

Löbl. Magistrat, daß mir meine Forderung von

2148 fl. 45 kr. von dem erlegten Kaufschilling ausgefolget werde."

Bescheid.

„Der Magistrat bewilliget hiermit, daß von dem im hierortigen Depositenamte sub num. depos. 5231 unter der Rubrik: Steinekische Hauss-Kauffschillingsgelder inliegenden baaren 3690 fl. dem Bittsteller ein Betrag von 2148 fl. 45. krn. gegen seine von dem Dr. N. als Zeugen mitzufertigende Quittung erfolget werden. Weßwegen sich in dem magistratischen Depositenamte zu melden ist."

Videat Buchhalterei.

Nr. 265. §. 689. Feilbiethungsedict fahrender Güter; zu Nr. 257. Stpl. 15 kr.

„Von dem Magistrate — wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Jakob Meier in die Feilbiethung der dem Anton Steinek gehörigen fahrender Güter, als Schmuck, Gold, Silber u. s. f. im Wege der Execution gewilliget worden."

„Da nun hierzu drei Termine, und zwar für den **ersten** der 3. Jäner 1805, für den **zweiten** der 17. eben d. M. für den **dritten** den 31. dieß, mit dem Zusaze bestimmet werden, daß, was von diesen Gütern weder bei der ersten, u. s. w. wie Nr. 257.

Nr. 266. §. 690. Relation des Gerichtsdieners, wenn er bei der Pfändung keine fahrenden Güter vorgefunden hat.

„Unterzeichneter hat die vom Jakob Meier wider Anton Steinek durch die gerichtliche Verordnung A vom — erwirkte Pfändung nicht vorgenommen,

weil in der Wohnung des Antons Steinek, als er sich mit Jakob Meier dahin verfügte, auſſer einigen ganz abgenüzten und unbrauchbaren Kleidungsstücken nichts von einigem Werthe vorgefunden wurde."

N. N. Gerichtsdiener.

Nr. 267. §. 690. Des Gerichtsdieners Zeugniß hierüber. Stpl. 3 kr. a. P. §. 22. hh.

„Der Unterfertigte bezeuget hiermit, daß er sich mit dem Jakob Meier in Gemäßheit der von diesem wider den Anton Steinek erwirkten Pfändungsverordnung vom — in die Wohnung des Antons Steinek begeben, und daselbst auſſer einigen ganz abgenüzten, und unbrauchbaren Kleidungsstücken, keine in die Pfändung zunehmenden Güter vorgefunden habe.

Wien am —

N. N. Gerichtsdiener.

Nr. 268. §. 690. Gesuch um Namhaftmachung aller Güter des Geklagten. St. 3 kr.

„Nach dem Inhalte des von dem Gerichtsdiener (ausgestellten Zeugnisses) erstatteten Berichtes A, und der Beschreibung B wurde bei der Vornehmung der von mir wider den Anton Steinek erwirkten Pfändung auſſer einigen zur Bedeckung meiner Forderung pr. 2145 fl. 45· kr. offenbar unzulänglichen Kleidungsstücken keine anderen Güter vorgefunden, ich bin daher bemüßiget zu bitten."

„Der löbl. Magistrat wolle dem Anton Steinek die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen drei Tagen bei wirklichem Arreste auftragen.

Nr. 269. §. 690. Bescheid, wenn die Unzulänglichkeit offenbar ist.

„Dem Gegentheile wird die Namhaftmachung aller seiner Güter bei wirklichem Arreste auferleget."

Nr. 270. §. 690. Bescheid, wenn die Unzulänglichkeit zweifelhaft ist.

„Der Bittsteller hat vorläuffig um die Schäzung der gepfändeten Güter anzulangen."

Nr. 271. §. 691. Arrestgesuch über die Erklärung der Zahlungs-Unvermögenheit. St. 3 kr.

Durch das am — geschöpfte Urtheil A ist Anton Steinek schuldig erkennet worden 2148 fl. 45 kr. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution an mich abzuführen. Zwei Tage, nachdem das Urtheil in Rechtskräfte erwachsen war, habe ich in meinem Gesuche B um die Pfändung der Güter meines Gegners gebethen, doch bevor noch als mir selbe bewilliget worden ist, reichte mein Gegner die Erklärung C ein, daß er kein Vermögen besize."

„Da ich nun in diesem Falle vermög H. D. vom 29. Jänner 1790 b. berechtiget bin, den Personalarrest gegen meinen Schuldner zu verlangen, so bitte ich:"

„Der löbl. Magistrat wolle mir wider meinen Gegner den Personalarrest bewilligen und wegen Vornehmung desselben das Nöthige verfügen."

Bescheid. wie Nr. 202.

Nr. 272. §. 691. Verordnung, wodurch der Richter von Amtswegen die Arrestirung des Schuldners einleitet.

„Uiber die von Anton Steinek hier bei Gericht

überreichte Erklärung, daß er gar kein Vermögen besitze, ist der Concurs zu eröffnen, zugleich aber wird dem Gerichtsdiener aufgetragen, mit Zuziehung der Polizeiwache wider denselben den Arrest vorzunehmen, dessen der Hauptmann der gedachten Wache durch Rathschlag zu erinnern ist."

Nr. 273. §. 691. Arrestgesuch, wenn der Schuldner seine Güter nicht nahmhaft machet. Stpl. 3 kr.

„Dem Anton Steinek ist durch die gerichtliche Verordnung A aufgetragen worden, daß er mir alle seine Güter binnen 3 Tagen bei wirklichem Arreste namhaft machen solle; da nun diese 3 Tage vermög des in A angesezten Zustellungsscheines bereits verstrichen sind, ohne daß er den gedachten Auftrag befolget hat, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mir den Arrest wider ihn bewilligen, und wegen Vornehmung desselben das Nöthige veranlassen."

Bescheid wie Nr. 202.

Nr. 274. §. 691. Arrestgesuch, wider den säumigen Geklagten wegen einer Arbeit, die ein Dritter nicht leisten kann. Stpl. 3 kr.

„Durch das Urtheil A ist Peter N. schuldig erkennet worden, mir kraft des mit ihm am — errichteten Administrationscontractes über die Verwaltung meines Hauses und die durch ein Jahr eingenommenen Zinsen bei Straffe von 10 Ducaten die Rechnung in 14 Tagen zu legen. Ueber diesen Termin waren 4 Wochen vergangen, und ich bewirkte durch mein Gesuch B, daß ihm die verwirkte Straffe von 10 Du-

saten abgefordert, und die Rechnung binnen 14 Tagen mit Androhung des Arrests zu legen aufgetragen wurde.

Da aber auch jezt über diese lezte Frist schon wiederum 2 Wochen verlauffen sind, und sich klar ergiebt, daß er durch die angewendeten gelinderen Mittel zur Legung der aufgetragenen Rechnung nicht zu vermögen sei, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle mir wider Petern N. den Personalarrest auf so lang, bis er die ihm aufgetragene Rechnung geleget haben wird, bewilligen, und zur Vernehmung desselben u. s. w. wie Nr. 202.

Nr. 275. §. 691. Gesuch um Fristerweiterung zur Leistung der Arbeit Stpl. 3 kr.

„Mein Kläger Hr. N. hat, wie ich höre, wegen der ihm von mir noch nicht gelegten Rechnung über die Administritung seines — Hauses Nr. 25. den Personalarrest angesuchet. Gleich nach der ersten Betreibung habe ich diese weitläuffige Rechnung zu bearbeiten angefangen, kaum hatte ich die Hälffte davon in Ordnung gebracht, so fiel ich in ein Fieber, welches in eine hizige Krankheit ausartete, von welcher ich kaum seit 4 Tagen genesen bin. Diesen ganzen Umstand beweise ich durch das Zeugniß meines Arztes, der mich 6 Wochen hindurch behandelt hat, und nöthigen Falls durch meinen Erfüllungseid.

Da ich nun nicht aus Saumseligkeit das Urtheil zu befolgen unterließ, sondern gehindert durch eine Krankheit, welche mich so geschwächet hat, daß kaum in drei Wochen meine Kräfte sich nur einiger Massen erholen werden, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mir die Frist zur Ablegung der Rechnung noch auf 6 Wochen vom Tage

dieses Gesuches erweitern, und mich bis dahin mit dem Arreste verschonen."

Nr. 276. §. 694. Anfrage an den Landmarschall.

„Ueber das am — geschöpfte Urtheil, wodurch Hr. Baron N. schuldig erkennet worden ist, dem Karl N. 6000 fl., sammt 5 pr. Cent Interesse vom Tage des ausgestellten Schuldscheines zu bezahlen, hat der Kläger wider seinen Gegner den Personalarrest im Wege der Execution bewirket, welcher auch wirklich am — vorgenommen, und der Hr. Geklagte in das grüne Stübel gesezet worden ist."

„Weil nun Hr. Baron von N. die Kosten der Bewachung, und Beheizung aus Eigenem zu tragen nicht vermag, und dem Executionsführer die Last, die Kosten der Arrestirung in dem besagten Orte zu tragen nicht kann aufgebürdet werden, so findet sich das k. k. Landrecht bewogen, die Aeusserung Eurer Excellenz, als Landmarschalls einzuholen, ob etwa die ständische Kasse diese Kosten zu entrichten, auf sich nehmen wolle, massen, wenn sich die Hrn. Stände hierzu nicht geneigt erklärten, der in die Personalexecution verfallene Baron N., obschon derselbe ein ständisches Mitglied ist, in den allgemeinen Arrest der Schuldner übersezet werden müßte."

Nr. 277. §. 695. Beispiel einer Einwendung um die Execution zu hemmen. Stpl. 3 kr.

„Auf das Gesuch A meines Gegners Jakob Meier ist mir die Namhaftmachung aller meiner Güter auferleget worden; welchen Auftrag ich auch binnen der vorgeschriebenen Frist von 3 Tagen befolget

habe. Weil aber mein Gegner sah, daß alle meine namhaft gemachten Güter zur Bedeckung seiner Forderung gleichwohl nicht hinreichen, hat derselbe bei diesem Gerichte durch sein Anbringen B den Personalarrest wider mich bewirket."

Eben gestern erhielt ich von Prag die hier beiliegende Abschrift C des Testamentes, in welchem mich mein Oheim Paul Steinek zum Universalerben seines ganz ansehnlichen reinen Vermögens eingesezet hat."

„Weil ich nun durch die Erbschaft in den Stand komme, die Forderung meines Gegners gänzlich zu befriedigen, und dieses, sobald mir die Verlassenschaft meines Oheims eingeantwortet seyn wird, alsogleich zu thun Willens bin, so bitte ich:"

„Der löbl. Magistrat wolle diese Zahlungsfrist bis dahin erweitern, und mich mit dem Personalarreste verschonen (daraus entlassen.)

Nr. 378. §. 695. Ein anderes Beispiel. Stpl. 3 kr.

„Der Jakob Meier hat in seiner Klage A, wodurch er auf einen von mir eigenhändig geschriebenen, und unterfertigten Schuldschein B 2000 fl. sammt 4 pr. Ct. Interesse vom — wider mich anspricht, die gerichtliche Vollstreckung angesuchet. Hierüber ist auf den vierten Tag eine Tagsazung angeordnet worden, und auf mein Ausbleiben von derselben wurde ich der Schuld geständig gehalten, und von diesem Gerichte ohne Weiteres auf die Execution erkennet." (sieh §. 656.)

„Ich mache keinen Anstand die gedachte Schuld vollkommen einzugestehen, doch kann ich die Forderung meines Gegentheils deßwegen nicht gleich befriedigen, weil auch ich an ihn wegen noch ausständigen zweijährigen Hauszinses pr. 1200 fl. eine Gegenforderung habe, deren Befriedigung ich (da seine, obwohl

stillschweigend mir verpfändeten Einrichtungsstücke nicht die Hälffte dieser Summe werth sind) auf keine andere Art erhalten kann, als wenn ich selbe von jener Forderung, welche er an mich hat, abziehe."

„Um doch dem gerichtlichen Spruche Gehorsam zu leisten, habe ich die von meinem Gegner eingeklagten 2148 fl. 45 kr. laut Erlagsschein gerichtlich hinterleget, und bitte:

„Der löbl. Magistrat wolle mir gestatten den ausständigen zweijährigen Hauszins pr. 1200 fl. von der gegentheiligen Forderung abzuziehen."

Nr. 279. §. 696. Gesuch um Verschonung mit der Personalexecution gegen Abtrettung lebenslänglicher Einkünfte. St. 3 kr.

„Meinem Gegner N. N. ist auf sein Gesuch A wegen der ihm durch das Urtheil B vom — zugesprochenen 1200 fl. der Arrest wider mich wirklich bewilliget worden.

Ich beziehe aus dem k. k. Kameralzahlamte eine Besoldung von jährlichen 900 fl., und habe laut Testamentes C von dem Vermächtnisse, welches meinen Kindern von ihrem Oheim N. hinterlassen worden ist, die Interesse lebenslänglich zu geniessen.

Obwohl nun auf meine Besoldung kein Beschlag geleget werden kann, so sind doch die Interessen dieses Vermächtnisses pr. 480 fl. hinreichend die 1290 fl. betragende Forderung meines Gegners in 3 Jahren zu befriedigen.

Da nun nach dem §. 349. der allgemeinen Gerichtsordnung solche lebenslängliche Einkünfte vom Personalarreste befreien, so bitte ich:

„Das löbliche Gericht wolle erkennen, mein Gegentheil sei diese Einkünfte zur Befriedigung seiner

Forderung anzunehmen schuldig, und mich von dem Personalarreste lossprechen."

Nr. 280. §. 697. Gesuch um Behandlung der Gläubiger. St. 3 kr.

„Häuffige Krankheiten in meiner Familie, und andere Unglücksfälle haben mein Vermögen vermindert, und mich genöthiget auch Schulden zu machen, so, daß ich gegenwärtig laut des Verzeichnisses meines Vermögens A nicht mehr, als 3000 fl. besize, aber den in B benennten Gläubigern im vereinigten Betrage 9000 fl. schuldig bin. Um mich von dem sonst bevorstehenden gänzlichen Verderben zu retten, hat sich mein Schwiegervater Friderich Müller nach dem Zeugnisse seiner hier beiliegenden Erklärung C entschlossen, meinen Gläubigern 2 Drittheile ihrer Forderungen baar zu bezahlen, Falls sie mir das weitere Drittel nachlassen wollten."

„Da nun die von meinem Schwiegervater angebothene Bezahlung meinen Gläubigern viel vortheilhafter ist, als jene, welche sie nach einem etwa ausbrechenden Concurse aus meinem Vermögen erhalten könnten, so zweifle ich nicht, daß meine Gläubiger sich mit derselben begnügen werden; daher bitte ich:

„Der löbl. Magistrat wolle zur Vernehmung der Gläubiger eine Tagsazung anordnen, und bei solcher Falls nicht alle, jedoch die mehreren von ihnen in den gedachten Nachlaß willigen sollten, durch Urtheil erkennen, daß auch die Uebrigen beizutreten schuldig seien."

Nr. 281. §. 690. Bescheid darauf.

„Der Bittsteller, und seine sämmtlichen Gläubiger haben wegen dieser Sache am 6. k. M. vor dem

Magistrate zu erscheinen, und soll dieses den Gläubigern durch öffentliche von der Kanzelei auszufertigende Edicte kund gemacht werden."

Nr. 282. §. 698. Edict.

„Von dem Magistrate — wird hiermit kund gemacht: Es habe Karl Fischer um Vernehmung seiner Gläubiger, ob sie ihm ein Drittel seiner Forderungen gegen das nachlassen wollen, daß sie die anderen zwei Drittheile aus den Händen des Friedrichs Müller sogleich baar erhalten, sodann um das richterliche Erkenntniß, daß im Falle der für den gedachten Nachlaß sich ergebenden Mehrheit der Stimmen, die diesen Nachlaß verweigernden Stimmen jener beizutreten schuldig seien, gebethen. Da nun zu diesem Ende eine Tagsazung auf den 6. k. M. bei diesem Magistrate anberaumet worden ist, so haben die sämmtlichen Gläubiger sich dabei entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte einzufinden, und ihre Aeußerungen hierüber abzugeben." Stpl. 15 kr. a. P. §. 22. II. k.

Nr. 283. §. 699. Gesuch um Erkenntniß, daß der kleinere Theil schuldig sei der Mehrheit beizutreten. Stpl. 3 kr.

„Durch mein mit A B C belegtes Anbringen D vom — habe ich die gütliche Behandlung meiner sämmtlichen Gläubiger angesuchet. Auf dieses Gesuch wurde eine Tagsazung auf den 6. d. M. angeordnet, zu welcher alle meine Gläubiger durch ein öffentliches Edict vorgeladen worden sind."

„Bei dieser Tagsazung haben sich laut Protocoll E die meisten Gläubiger zum Nachlasse des Drittel gegen das herbeigelassen, wenn ihnen mein Schwiegervater die anderen zwei Drittheile sogleich baar bezah-

lete, und Franz N. hat seinen Beitritt durch die Erklärung F nachgetragen, so daß nur Paul N. wegen 600 Gulden, und Peter N. wegen einer Forderung pr. 400 fl. nicht einverstanden sind.

Die Ursachen, durch welche ich in Schulden gerathen bin, sind in meinem obigen Gesuche D angeführet, und bewiesen. Die Forderungen der Gläubiger, welche die gütliche Behandlung mit mir eingehen, machen 8000 fl., die Forderungen der übrigen nur 1000 fl. aus, und diese haben keine Bedeckung, oder Vorrecht; daher bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle diese zwei Gläubiger verhalten, der von allen übrigen theils durch eine gerichtliche, theils auffergerichtliche Erklärung angenommenen Behandlung beizutreten.

Nr. 284. §. 700. Eide.

α) Des Schuldners.

„Ich Karl Fischer schwöre zu Gott dem Allmächtigen, ohne Gemüthshinterhaltung, oder zweideutigem Verstand, daß ich von meinem Vermögen nichts beseitiget, keine erdichteten Schulden angesezet, weder mit meinem die Schulden übernehmenden Schwiegervater, Friedrich Müller, noch mit einigem Gläubiger wegen verstellten Nachlasses, oder heimlich zugesagten größeren Bezahlung, oder sonst zum Schaden der übrigen Gläubiger mich einverstanden habe. So wahr mir Gott helffe

β) Des die Behandlung übernehmenden Dritten.

„Ich Friedrich Müller schwöre ... Verstand, daß ich weder mit meinem Schwiegersohne Karl Fischer, noch mit dessen Befreundten, oder andern für denselben ein-

schreitenden Personen, noch auch mit einem Gläubiger ein, wie immer ersinnliches, zum Schaden auch nur eines einzigen Mitgläubigers abzielendes heimliches Einverständniß gepflogen habe. S. w. m. G. h.

Nr. 285. §. 700. Urtheil.

„Von dem Magistrate . . . wird in der Rechtssache des Karls Fischer wider den Paul N. und Peter N., wegen des von Karln Fischer begehrten Erkenntnisses, daß seine gedachten Gläubiger der vorhandenen Stimmenmehrheit in Ansehung des Nachlasses eines Drittels der an ihn zustellenden Forderungen beizutreten schuldig seyen, über das am . . . geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet:

„Es sey der Paul N. und Peter N. der Stimmenmehrheit, wegen des dem Karl Fischer zu machenden Nachlasses eines Drittels der an ihn zu stellenden Forderungen beizutreten schuldig; die in dieser Rechtssache beiden Theilen aufgelauffenen Gerichtskosten werden gegen einander aufgehoben." St. 15 kr. a. P. 22. II. c.

Nr. 286. §. 703. Gesuch um Abtretung der Güter. St. 3 kr.

„Seit ich zu wirthschaften angefangen habe, traff mich ein Unglücksfall über den anderen. Im Jahre 1798. legte eine Feuersbrunst mein Haus in die Asche, und verzehrte den größten Theil meiner unlängst eingeführten Früchte. Zwei Jahre darauf zernichtete der Schauer meine ganze Aernde, und endlich vor einigen Wochen fielen mir 12 Stücke Vieh. Alle diese Unglücksfälle sind der löbl. Herrschaft zwar ohnehin bekannt, doch bin ich selbe durch die Zeugen N. und N. für welche ich die Weisartikel A beilege, dann durch meinen Erfüllungseid zu erweisen erbiethig.

Diese Unglücksfälle sezten mich in die Nothwendigkeit, daß ich nach, und nach die in B verzeichneten

Schulden pr. 7000 fl. machte, welche ich, da mein sämmtliches in C beschriebenes (Sieh Nr. 254.) Vermögen nur 4298 fl. 25 kr. beträgt, zu tilgen ausser Stand bin. In dieser traurigen Lage bleibt mir kein anderes Mittel übrig, als daß ich mein Vermögen den Gläubigern abtrete, und wegen der angeführten Unglücksfälle bitte:

Die löbl. Herrschaft wolle mich von der Personalexecution freisprechen, und meine Gläubiger zur Beibelassung der in dem Verzeichnisse D vorkommenden Kleidung- Bett- und Hausgeräthschafts-Stücke verhalten."

Bescheid.

„Wegen dieser Sache haben der Bittsteller, und seine sämmtlichen Gläubiger am... in der Kanzlei dieser Herrschaft zu erscheinen; übrigens will dieses Gericht den Concurs über das hier Landes befindliche Vermögen des Bittstellers hiermit verhänget, zu diesem Ende der Kanzlei die unverzügliche Ausfertigung der vorgeschriebenen Edicte, dem Amtschreiber, und Geschwornen N. die Vornehmung der Sperr, Beschreibung, und Schätzung aufgetragen, den Mitnachbarn Martin N. (§. 759.) durch Decret aufzustellen, und dessen den gedachten Amtsschreiber, und Geschwornen N. durch Rathschlag (Protocollsauszug) von Amtswegen zu erinnern verordnet haben."

Nr. 287. §. 763. Urtheil, wenn die Gläubiger das Begehren nicht bewilligen.

Stempel 15 kr.

„Von der Herrschaft N. wird in der Rechtssache des Stephan Müller wider seine Gläubiger, namentlich den N., und N., wegen der von Stephan Müller begehrten Befreiung von der Personalexecution, dann Beilassung der in seinen Gesuch unter D verzeich-

neten Kleidungs- Bettgewands- und Hausgeräthstücke über das am . . . geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet:

Der N. und N. seyen den Stephan Müller mit der Personalexecution zu verschonen, auch demselben die in dem Verzeichniße D vorkommenden Stücke beizulassen schuldig; die dießfalls beiden Theilen aufgelauffenen Gerichtskosten werden gegen einander aufgehoben."

Nr. 288. §. 703. Erledigung des Gesuches (Nr. 286.) wenn die Gläubiger bei der Tagsazung einwilligen.

„Ist mit dem, daß die sämmtlichen Gläubiger dem Bittsteller die Verschonung mit der Personalexecution, wie auch die Beibelassung der im beiliegenden Verzeichniße D vorkommenden Kleidungs- Bettgewands- und Hausgeräthstücken zugestanden haben, erlediget."

Praktische Aufsäze

in den Geschäften der Gerichtsbarkeit in Streitsachen

B) nach dem besonderen (§. 17.) Verfahren.

Nr. 289. §. 707. *) Schirmungs-Edict.

„Von dem k. k. n. öst. Landrechte wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Herr Friedrich Graf von S*. die Herrschaft N. cum appertinentiis dem Herrn August Freiherrn v. M. verkauffet, und um die Ausfertigung der landesüblichen Schirmungs-Edicte gebethen. Es werden daher alle, welche an die obgedachte landtäfliche Realität entweder in petitorio, oder possessorio, oder aus immer für einen andern Rechtstitel (z. B. wegen Dienste, oder Entrichtungen, welche von Unterthanen aus dem Bande der Unterthänigkeit gefordert worden sind, (§. 467.) Forderungen, oder Sprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiermit öffentlich aufgefordert, ihre dießfälligen etwaigen Rechte binnen 3 Jahren, und 18 Wochen bei diesem n. ö. Landrechte um so gewisser anzubringen, und auszuführen, als sonst hierwegen

*) Eigentlich §. 725.

Niemand mehr gehöret werden würde, vielmehr allen, und jeden das ewige Stillschweigen dießfalls aufgelegt seyn soll. Wien am 8. Febr. 1805. St. 15 kr.

Nr. 290. §. 709. Vertretungsgesuche. Stempel 3 kr.

„Johann Meisner hat mir am 4. December 1804 den gesammten in des Jakobs Hueber Keller befindlichen Wein, welchen er vom Jakob Hueber gekaufft zu haben vorgab, gegen diese Bedingniß abgetreten, daß ich den besagten Keller in 8 Monathen leeren, und bei jeder abgehenden Fuhr dieses Weines vorher für jeden Eimer 9 Gulden an den Jakob Hueber baar abführen sollte. In Gemäßheit dieses Vertrages wollte ich nun am 14. Jäner d. J. aus dem gedachten Keller 100 Eimer abnehmen, und meldete dieß dem Jakob Hueber, da ich ihm zugleich 900 fl. baar überschickte; dieser aber schickte mir diese Summe zurück, und äusserte sich in seinem Antwortschreiben A dahin: daß Johann Meisner sich zwar gegen Ende des verflossenen Novembers erkläret hätte, diese Weine kauffen zu wollen, der Kauff aber sey von ihm nicht abgeschlossen worden, und er Jakob Hueber sey dermalen nicht gesinnet seine Weine zu verkauffen.

Weil nun die Richtigkeit der gedachten an mich geschehenen Uiberlassung des Weines aus der von Johann Meisner am 4. December 1304 eigenhändig ausgestellten Urkunde B. erhellet, und folglich er mich dabei zu schüzen schuldig ist, so will ich hiermit gebethen haben:

Dieses löbl. Gericht wolle dem Johann Meisner auflegen, die Sache mit dem Jakob Hueber auszutragen, damit mir der oben berührte Wein nach Inhalt der angeführten Urkunde B übergeben werde.“

Bescheid, wenn mündlich verfahren wird.

„Beide Theile haben dieser Sache wegen am ... in der Kanzlei dieser Herrschaft zu erscheinen."

Nr. 291. §. §. 709. Ein anderes Gesuch. St. 3 kr.

„Vor einem Monate habe ich von dem Johann Meisner das ihm eigentümlich gehörige dieser Herrschaft untersiehende Haus in Kleedorf Nr. 25. mit den daran liegenden Grundstücken als ein freies unbeschwertes Eigentum um 2350 fl. erhandelt, und ihm den Kaufschilling baar ausgezahlet.

Bald darauf kam Michael Meier, und forderte von mir, daß ich ihm nicht nur das Wasser aus meinem Brunn zu schöpfen, sondern auch seine Früchte über meine Felder einzuführen gestatten solle, weil ihm diese Dienstbarkeiten immer zugestanden hätten. Uiber meine Weigerung überreichte er am 29. v. M. eine Klage wider mich ein, in welcher er verlanget, daß ich ihm diese Dienstbarkeiten zu gestatten schuldig erkennet werden soll, welche Klage mir am 2. d. M. zugestellet worden ist.

Zum Beweise, daß ich dieses Haus mit den Grundstücken, als ein von aller Dienstbarkeit freies Eigentum von dem Johann Meisner gekauffet, und den dafür bedungenen Kauffschilling pr. 2350 fl. demselben schon wirklich bezahlet habe, trage ich ihm den Hauptеid auf, und weil er als Verkäuffer mich in Ansehung des vollständigen Eigentums dieses mir, als eines von aller Dienstbarkeit freien, verkaufften Guts zu schüzen, folglich auch wider den Michael Meier, oder dessen eben gedachte Klage zu vertreten schuldig ist, so bitte ich:

Die löbl. Herrschaft wolle dem Johann Meisner diese Vertretung auftragen."

Bescheid, wenn schriftlich verfahren wird.

„Dem Geklagten, Johann Meisner, um seine binnen dreißig Tagen zu erstattende Einrede zuzustellen."

Nr. 292. §. 711. Erledigung des Gesuches (Nr. 290.), wenn der Gegner bei der Tagsazung erkläret, die Vertretung leisten zu wollen.

„Ist mit der von dem Johann Meisner vor Gericht abgegebenen Erklärung, daß er dem Kaspar N. die begehrte Vertretung leisten wolle, erlediget.

Nr. 293. §. 711. Urtheil über diese Klage nach gehandelten Nothdurften, wenn der Gegner die Vertretung verweigerte. Stempel 15 kr.

„Von der Herrschaft N. wird in der Rechtssache des Michael Meier, Klägers eines: wider den Kaspar N. Geklagten, andern Theils, wegen der dem Johann Meisner angesonnenen Vertretung gegen die vom Michael Meier (um Gestattung der ihm zustehenden Dienstbarkeiten, Wasser in dem Hause Nr. 25. zu schöpfen, und seine Früchte über die zu diesem Hause gehörigen Felder einzuführen) wider ihn Kaspar am 10. Jäner 1804 angebrachte Klage, über (die am 20. September inrotulirten Acten) das am 10. September geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet:

Der Johann Meisner sey dem Kaspar N. gegen die vom Michael Meier, um Gestattung . . . eingebrachte Klage die Vertretung zu leisten, und zugleich die in dieser Rechtssache verursachten, mit Einschluß der Urtheilstaxe, auf . . fl. . . kr. gemässigten Gerichtskosten binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung

des gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, bei Vermeidung der Execution, zu vergüten schuldig."

Nr. 294. §. 712. Urtheil, wenn das Vertretungsgesuch zu spät eingereichet worden, und der Dritte nun die Vertretung zu leisten sich weigert; wie das vorige Muster, nur muß das Urtheil absprechend seyn.

Nr. 295. §. 713. Gesuch des Vertretungswerbers, dieß dem Kläger zu erinneren.

Stempel 3 kr.

„Der Michael M. hat mich mit der am 10. Jun. überreichten Klage A um Gestattung der Dienstbarkeiten . . . belanget; ich dagegen habe, wie der Rathschlag B zeiget, wegen dieser Sache von dem Johann Meisner die Vertretung gerichtlich angesuchet.

Damit nun der gedachte Kläger von diesem zwischen mir, und dem Johann Meisner anhängigen Vertretungsgeschäfte Wissenschaft überkomme, und bis zur Beendigung desselben nach Vorschrift des Gesezes still zu stehen wisse, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle ihn dessen erinneren."

Bescheid.

„Dem Gegentheile zur Wissenschaft zuzustellen."

Nr. 296. §. 713. Bescheid auf die Klage, wenn der Vertretungswerber bei der in der Hauptsache angeordneten Tagsazung die geschehene Einleitung zeiget, und der Kläger sich erkläret, bis zur Beendigung des Vertretungsgeschäftes in der Hauptsache still stehen zu wollen.

„Ist mit der von dem Michael Meier vor Gericht abgegebenen Erklärung, daß er mit dieser seiner Klage bis zur Beendigung der von dem Geklagten, Kaspar N., wider den Johann Meisner anhängig gemachten Vertretungssache still stehen wolle, erlediget."

Bescheid, über die vom Kläger bewirkte Inrotulirungstagsazung, in eben diesem Falle.

„Uiber die von dem Michael Meier vor Gericht abgegebene Erklärung, daß . . . wolle, hat es von der auf heut angeordneten Inrotulirung der Acten sein Abkommen."

Nr. 297. §. 713. Urtheil, wenn der Kläger in die Stillstehung mit seiner Klagsache nicht einwilliget. St. 15 kr.

„Von der Herrschaft N. wird in der Rechtssache des Michael Meier, Klägers eines: wider den Kaspar N., Beklagten andern Theils, wegen der von dem Michael Meier (begehrten Inrotulation der Acten, in Betreff der von demselben) angesprochenen Gestattung der Dienstbarkeiten . . . dagegen aber von Kaspar N. gebetl jenen Stillstehung mit dieser Rechtführung, bis

er die deßwegen bereits anhängig gemachte Vertretungssache mit dem Johann Meisner austrage, über das am . . . geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet:

Die von dem Michael Meier wider den Kaspar N. angesprochene Gestattung der Dienstbarkeiten . . . (oder die von Michael Meier wider Kaspar N. am . . . angesuchte Inrotulirung der Acten in Betreff der in dessen am . . . eingereichten Klage angesprochenen Gestattung der Dienstbarkeiten . . .) habe der Zeit nicht Statt, sondern der Michael Meier sey mit dieser seiner Rechtsführung bis zur Beendigung der zwischen dem Kaspar N. und Johann Meisner deßwegen anhängigen Vertretungssache, Falls der Kaspar N. selbe gehörig fortsezet, still zu stehen, und anbei dem Kaspar N. die in diesem Nebenstreite verursachten, mit Einschluß der Taxe für das gegenwärtige Urtheil auf . . . fl. genäßigten Gerichtskosten binnen . . . zu vergüten schuldig."

Nr. 298. §. 713. Gesuch um Ausweisung, ob der Geklagte die Vertretungssache gehörig fortseze. St. 3 kr.

„Der Kaspar N. hat mich in A (N. 295.) gerichtlich erinneren lassen, daß er von dem Johann Meisner die Vertretung wider meine am . . . eingereichte Klage, um Gestattung der Dienstbarkeiten . . . angesuchet habe.

Seit dieser mir zugestellten Erinnerung sind bereits 2 Monate verstrichen, ohne daß ich weiß, ob die Vertretungssache geendiget, oder wenigstens der Ordnung nach fortgesezet werde, (oder durch das Urtheil A (Nr. 297.) ist mir aufgetragen worden, daß ich mit meiner, mittels der am . . . eingereichten Klage, anhängig gemachten Rechtssache, wegen Ge-

stattung der Dienstbarkeiten . . . bis zum Austrage der von dem Geklagten, Kaspar N., deßwegen angesuchten Vertretung still stehen soll, Falls der Kaspar N. diese Vertretungssache gehörig fortsezet.)

Damit ich es nun in Erfahrung bringe (ob ich in Folge des erwähnten Urtheils noch weiters mit meiner Klagsache still zu stehen schuldig sey) so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle eine Tagsazung anordnen, und zugleich dem Kaspar N. auftragen, daß er bei selber sich ausweise, ob er diese Vertretungssache gehörig fortseze, und wie weit er in derselben gekommen sey."

Bescheid.

„Beide Theile sollen am . . . in der Kanzelei dieser Herrschaft am . . . Vormittags um 10 Uhr erscheinen, wo sich der Kaspar N., ob er die gedachte Vertretungssache gehörig fortseze, und wie weit er in derselben gekommen sey, auszuweisen haben wird."

Nr. 299. §. 714. Anbringen des Vertretungswerbers, um dem Kläger die Entscheidung der Vertretungssache zu erinneren. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A vom . . . (Nr. 293.) ist erkennet worden, daß der Johann Meisner mich wider die vom Michael Meier wegen Gestattung der Dienstbarkeiten . . . eingebrachte Klage zu vertreten schuldig sey.

Damit nun der Michael Meier Wissenschaft davon überkomme, so bitte ich:

Das löbliche Gericht wolle denselben dessen erinneren."

Bescheid.

„Dem Kläger Michael Meier zur Wissenschaft zuzustellen."

Nr. 300. §. 714. Gesuch des Klägers um Reassumirung der Tagsazung. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A vom . . . (Nr. 297.) ist erkennet worden, daß ich mit meiner Rechtsführung wider Kaspar N. wegen Gestattung der Dienstbarkeiten . . . bis zum Austrage der zwischen Kasparn N. und Johann Meisner deßwegen anhängigen Vertretungssache still zu stehen schuldig sey.

Da aber, laut der mir am . . . zugestellten Erinnerung B, dieser Nebenstreit nunmehr entschieden ist, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle zu einer neuen Verhandlung der Nothdurften wider den Johann Meisner eine Tagsazung anordnen."

Bescheid.

„Sowohl der Bittsteller, als der Johann Meisner haben wegen dieser Sache in der herrschaftlichen Kanzelei am . . . um 10 Uhr Vormittags zu erscheinen."

Nr. 301. §. 716. Urtheil, in welchem das Vertretungsgesuch als ein muthwilliges Begehren angesehen wird. St. 15 kr.

„Von der Herrschaft N. wird . . . zu Recht erkennet: (Nr. 293.)

Der Johann Meisner sei dem Kaspar N. . . . die ohne allen Grund begehrte Vertretung zu leisten nicht schuldig; vielmehr habe er Kaspar N. dem Michael Meier allen durch diesen Aufzug etwa entstandenen Schaden,

wie auch die in dieser Rechtsache seinem Gegner verursachten ... Gerichtskosten binnen 14 Tagen vom Tag der Zustellung des gegenwärtigen Urtheils an zu rechnen, bei Vermeidung der Execution, zu vergüten."

Nr. 302. §. 716. Entschädigungsklage des Klägers in der Hauptsache. St. 3 kr.

Aus dem am ... geschöpften Urtheile A (Nr. 301.) ergiebt sichs, daß mein Gegner Kaspar N. von dem Johann Meisner die Vertretung muthwillig; und nur zum Aufzuge angesuchet habe, weil derselbe mir allen durch diesen Aufzug verursachten Schaden, und die Gerichtskosten zu vergüten schuldig erkennet worden ist. Wirklich hat mir dieser Aufzug beträchtlichen Schaden verursachet; denn weil die Brüne meiner Mitnachbarn kaum das für ihren Viehstand nöthige Wasser darbiethen, war ich gezwungen in größter Eile einen Brun in meinem Hause graben zu lassen, unterdessen aber wechselweise bei meinen Mitnachbarn gegen Entrichtung von 6 krn. täglich das zur Tränkung meines Viehes nöthige Wasser holen lassen. Die Grabung des Bruns hat mich laut Quittung A des Brunmeisters ... fl. gekostet, und für das einstweilige Wasserschöpfen aus fremden Brünen habe ich ... fl. . kr. bezahlen müssen, so daß mir jener Aufzug einen Schaden von ... fl. ... kr. verursachet hat; welchen Betrag ich durch meinen Schäzungseid zu beweisen bereit bin.

„Da ich nun in diesem Falle durch den §. 61. der allgemeinen Gerichtsordnung berechtiget bin meine Entschädigung zu verlangen, so bitte ich:

Die löbl. Herrschaft wolle dem Kaspar N. auftragen, mir diese ... fl. ... kr, bei Vermeidung der Execution, zu ersezen."

Nr. 303. §. 720. Bescheid, die Widerklage besonders anzubringen.

„Der Geklagte hat seine Gegenforderung ins besondere anzubringen."

Nr. 304. §. 722. Widerklage. St. 3 kr.

„Der Hr. Baron von N. hat mich bei diesem löbl. Magistrate durch seine am . . . angebrachte Klage A, wegen eines Schadenersazes pr. 1200 fl., weil wegen der von mir, nach seinem Vorgeben, unächten angewendeten Bauart das Gewölb in seinem . . . Hause Nr. . . eingestürzet ist, belanget.

Auch ich habe wegen eines andern geführten Baues noch eine Gegenforderung pr. 900 fl. an den Hrn. Baron von N. zu machen, worüber mir selber den von ihm eigenhändig geschriebenen, und unterfertigten Schuldschein B ausgestellet hat; ich bitte daher durch gegenwärtige Widerklage:

Der löbl. Magistrat wolle erkennen, daß (Hr. Baron von N. diese meine in dem gedachten Schuldschein B ausgedrückte Gegenforderung an mich abzuführen schuldig sey) auch meine Gegenforderung richtig sey, und selbe von der Forderung des Hrn. Gegners abzurechnen mir gestatten."

Nr. 305. §. 722. Urtheil. St. 15 kr.

„Von dem Magistrate der . . . Stadt N. wird in der Rechtssache des Karls N. bürgerlichen Maurermeisters, unter Vertretung des Hrn. Doctors N. als Widerklägers, eines: wider den Hrn. Baron von N. als Widergeklagten, und andern Theils, wegen Abführung der vom Karl N. auf einen vom Hrn. Baron N. ausgestellten Schuldschein angesprochenen 900 fl.

über die am . . . inrotulirten Acten zu Recht erkennet:

Die von dem Widerkläger auf den am . . . ausgestellten Schuldschein angesprochenen 900 fl. (sey der Hr. Baron N. dem Karl N. binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Execution, abzuführen schuldig) seyen für richtig erkennet, und ihm Karl N. werde gestattet, solche von der Forderung des Hrn. Widergeklagten abzurechnen; übrigens . . . Gerichtskosten gegen einander aufgehoben."

Nr. 306. §. 729. Aufforderungsklage.

Stempel 3 kr.

„Mein Stiefsohn Johann N. hat sich am 5. des verflossenen Monats in dem Hause meines Schwiegervaters, Anton Wieser, öffentlich heraus gelassen, daß er in Ansehung der Verlassenschaft seiner Mutter an mich, als an seinen Stiefvater, verschiedene Forderungen habe; allein ich weiß keinen Rechtsgrund, aus welchem derselbe einen Anspruch wider mich machen könne, denn laut des Abhandlungsverlasses A, habe ich ihm seinen mütterlichen Erbtheil heraus zu bezahlen gehabt, und diesen hat er auch empfangen.

Die Berühmung bin ich, im Falle, daß der Johann N. selbe widersprechen sollte, durch die 2 Zeugen N. und N. mittels ihrer eidlichen Abhörung über die beiliegenden Weisartikel B, zu erweisen bereitet.

Damit nun, da ich schon ein alter Mann bin, meine Erben nicht etwa nach meinem Tode in unnütze Streitigkeiten verwickelt werden, so muß ich ihn zur Darthuung aller seiner Forderungen an mich, selbe mögen von der mütterlichen Verlassenschaft, oder aus was immer für einem andern Rechtsgrunde herrühren, auffordern; daher bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle dem Johann N. auftra-

gen, daß er seine Forderungen, deren er sich berühmte, darthun, oder gewärtigen soll, daß ihm über selbes das ewige Stillschweigen auferleget werde."

Oder: Vergleich Nr. 291.

„Mein Nachbar, Michael Meier, holte schon seit einiger Zeit her das Wasser, welches er sowohl für sein Haus, als auch zum Tränken seines Viehes nöthig hatte, aus meinem Brune. Ich gestatte ihm dieses theils wegen der Nachbarschaft, theils wegen des guten Einvernehmens, in welchem wir immer lebten; da ich aber wegen des eingefallenen langen trocknen Wetters beförchtete, ich könnte selbst an dem nöthigen Wasser Mangel leiden, so untersagte ich ihm das weitere Wasserschöpfen aus meinem Brune; Michael Meier hingegen behauptete mir in das Gesicht: er, als Eigentümer des Hauses Nr. 24, habe das **Recht**, das nöthige Wasser immer aus dem anstossenden mir gehörigen Hause Nr. 25 zu holen. Ich weiß keinen Rechtsgrund, aus welchem er dieses Befugniß fordern könne; denn daraus, daß ich ihm dieses bisher gestattete, entstand doch wohl keine Dienstbarkeit, da es bloß von meiner Willkühr abhieng. (Cum fuerit actus meræ facultatis.)

Die Berühmung erbiethe ich mich durch (meinen Haupteid) den Zeugen Leopold N. mittels eidlicher Abhörung desselben über die angeschlossenen Weisartikel A, und meinen Erfüllungseid zu beweisen.

Damit aber der Werth meines Hauses durch eine Dienstbarkeit, deren sich der Michael Meier gerühmet hat, sich nicht vermindere, so bitte ich:

Die löbliche Herrschaft wolle meinem Nachbarn, Michael Meier auftragen, das Recht, welches er wider mich zu haben vermeinet, auszuführen, oder zu

gewärtigen, daß ihm dieses angemaßte Wasserschöpfen auf immer untersaget werde.“

Johann Meisner.

Nr. 307. §. 729. Bescheid, wodurch der Richter das unverständliche Begehren verwirfft.

„Da aus des Klägers Begehren nicht zu entnehmen ist, über welche Berühmung seines Gegners derselbe klage, kann seinem Gesuche nicht willfahren werden; wenn er aber bestimmter ausgedrückt haben wird, worin das Recht bestehe, dessen sich der Gegentheil wider ihn gerühmet hat, folget die ordentliche Einleitung nach Vorschrift der Gerichtsordnung.“

Nr. 208. §. 731. Bescheid auf die Aufforderungsklage.

„Der Geklagte hat binnen 30 Tagen entweder zur Beantwortung der Aufforderungsklage seine Einrede zu überreichen, oder zur Behauptung seines Rechtes, dessen er sich gerühmet haben soll, seine Klage anzubringen, widrigen Falls zu gewärtigen, daß ihm darüber das ewige Stillschweigen (sich des inberührten Rechtes auf immer zu enthalten) aufgetragen werde.“

Nr. 309. §. 731. Erklärung auf die Berühmung. St. 15 kr. a. P. §. 22. II. 1.

„Mein Stiefvater Martin N. hat mich durch seine am . . . eingereichte Aufforderungsklage A angegangen: ich hätte mich gerühmet, daß ich von meiner mütterlichen Erbschaft her noch verschiedene Forderungen habe.

Allein ich muß erinneren, daß ich in dem Hause des Anton Wieser nur gesagt habe: ich hätte von meiner mütterlichen Erbschaft, welche 1000 fl. betrug, nur 700 fl. von meinem Stiefvater erhalten, und daß ich noch einige kleine Forderungen an die Verlassenschaft meiner Mutter machen könnte. Die 300 fl., welche mir von der mütterlichen Erbschaft noch gebühreten, kann ich von meinem Stiefvater mit Recht nicht mehr verlangen, weil derselbe gerade so viel auf einen Schuldschein zu fordern hat, die nun compensiret sind; die anderen Forderungen aber, von denen ich geredet habe, sind zu unbeträchtlich, und ich erkläre hiermit vor Gericht, daß ich an meiner Mutter Verlassenschaft nie den mindesten Anspruch, weder an meinen Stiefvater, noch an dessen Erben machen wolle; ich bitte hiermit:

Die löbl. Herrschaft wolle den Gegentheil wegen dieser meiner Erklärung erinneren."

Bescheid.

„Dem Gegentheil zur Nachricht zuzustellen."
Oder: „Beide Theile haben dieser Sache wegen ... zu erscheinen."

Nr. 310. §. 731. Bestreitung der Aufforderung. St. 3 kr. a. P. §. 22. h.

„Uiber die von dem Kaspar N. am ... wider mich eingereichte Aufforderung, um die Darthuung des mir zustehenden Rechtes, das sowohl für mein Haus, als auch zum Tränken meines Viehes nöthige Wasser aus dem Brunne des anstossenden dem Gegentheil eigentümlichen Hauses Nr. 25. zu holen, ist mir durch den Bescheid A vom ... aufgetragen worden, entweder zur Beantwortung der Aufforderungsklage meine Einrede zu überreichen, oder

zur Behauptung des Rechtes, dessen ich mich gerühmet hätte, meine Klage anzubringen, widrigens mir aufgeleget werden würde, mich des besagten Rechtes auf immer zu enthalten."

„Das angeführte Recht Wasser aus dem Brunne des an das Meinige stossenden Hauses zu schöpfen, hat schon mein Vater, als Besizer des nun mir gehörigen Hauses Nr. 24. noch zur Lebzeit des Joseph N., des Vaters meines Gegners, und nun ich bis auf gegenwärtige Zeit ununterbrochen und ungestört ausgeübet, wie im ganzen Dorfe bekannt ist; ich habe daher durch die fortgesezte Ausübung dieses Rechtes mich keines neuen Rechtes gerühmet, sondern mich nur eines Befugnisses, in dessen Besize ich immer war, bedienet."

„Da nun ohne eine vorhergegangene Berühmung die Aufforderungsklage nicht Statt haben kann, auch der Besizer die Rechtmässigkeit seines Besizes zu erweisen nicht aufgeforderet werden darf, so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle den Gegner mit seiner gegen mich eingereichten Aufforderung gegen Ersaz der Gerichtskosten abweisen."

Nr. 311. §. 731. Urtheil hierüber. Stpl. 15 kr.

„Von der Herrschaft N. wird in der Rechtssache des Kaspar N. wider Michael Meier, wegen der von dem Kaspar N. am — überreichten Aufforderung, daß der Michael Meier in Betreff des Rechtes aus dem Brunne des dem Kaspar N. gehörigen Hauses Nr. 25 das nöthige Wasser zu schöpfen, dessen sich der Michael Meier gerühmet haben soll, seine Klage einbringe, und dagegen von dem Michael Meier bestrittenen Rechtmässigkeit der Aufforderung, über (das am — geschlossene mündliche Verfahren) die am — inrotulirten Acten zu Recht erkennet:

Der Kaspar N. sei nicht berechtiget den Michael Meier aufzufordern, daß dieser das Recht, aus dem Hausbrunne des Kaspar N. das nöthige Wasser zu schöpfen, beweise, oder sich dessen für immer enthalte; daher wird die von Kaspar N. am — überreichte Aufforderungsklage hiermit für aufgehoben erkläret."

Oder:

„Der Michael Meier sei ungeachtet seiner Weigerung schuldig, wider den Kaspar N. das Recht — Wasser zu schöpfen, zu beweisen, und deßwegen die ordentliche Klage binnen 30 Tagen nach dem Tage, an welchem dieses Urtheil zu Rechtskräften erwachsen seyn wird, einzureichen, widrigens er sich dieses Rechtes für immer zu enthalten schuldig seyn soll."

Nr. 312. §. 731. Klage über die geschehene Aufforderung. Stpl. 3 kr.

„Mein Stiefvater Martin N. hat mich wegen der Ansprüche, welche ich vermög der mütterlichen Erbschaft, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde machen zu können vermeine, durch das mit A B belegte Anbringen C vom — aufgefordert. Nun erweise ich aus dem Testamente D, daß er mir 1000 fl. als meinen Pflichttheil zu bezahlen schuldig sei.

Auf diese 1000 fl. habe ich noch nicht mehr, als 550 fl. empfangen, worüber er auch von mir eine Quittung in seinen Händen haben muß. Er ist mir also noch 450 fl. schuldig.

Derselbe wäre zwar schuldig gewesen, mir meinen ganzen Pflichttheil gleich, und noch bevor ihm die übrige Verlassenschaft meiner Mutter eingeantwortet wurde, zu bezahlen; allein ich gestand ihm eine Zahlfrist von 2 Jahren zu. Weil er mich aber sogar zur Darthuung meiner Ansprüche auffordert, so kann er

sich nicht weigern, den noch ausständigen Betrag meines Pflichttheils, da die 2 Jahre schon verflossen sind, nun abzuführen. Ich bitte daher durch diese abgeforderte Klage:

Daß die löbl. Herrschaft meinem Stiefvater Martin N. die Abführung des von dem mir in dem mütterlichen Testamente ausgemessenen, und kraft der Geseze gebührenden Pflichttheile pr. 1000 fl. noch ausständigen Betrages von 450 fl., sammt dem Interesse vom Tage der Klage, und den Gerichtskosten auftragen wolle."

Oder:

„Der Kaspar N. hat mich durch sein am — eingereichtes Anbringen A aufgeforderet, das von mir angesprochene Recht aus seinem Hausbrunne — Wasser zu schöpfen, zu beweisen."

„Dieses Recht hat nicht nur mein Vater, als Eigentümer des nun mir gehörigen Hauses Nr. 24 bei Lebzeiten des Josephs N. Vater meines Gegners, sondern auch ich ungestört bisher ausgeübet, wie ich durch die zwei Zeugen N. und N. die ältesten Männer im Dorfe durch ihre eidliche Abhörung über die beiliegenden Weisartikel B zu beweisen mich erbiethe. Nach dem Tode des Joseph N. habe ich mich immer dieses Rechtes bedienet, wie mein Gegner selbst in seiner Aufforderungsklage (Nr. 306.) gesteht; also habe ich diese Dienstbarkeit wider den Kaspar N. schon verjähret."

„Weil ich diese Dienstbarkeit wider den Sohn des Joseph N. geltend mache, so ist nicht nothwendig, daß selbe soll vorgemerket werden seyn, da Kaspar N. als Universalerb seines Vaters dieses mein Recht eben so, wie sein Vater schon mußte, anzuerkennen verbunden ist. Ich bitte daher:"

Das löbl. Gericht wolle erkennen, daß der Kaspar N. mich in der Ausübung des obgedachten Rechtes nicht zu stören schuldig sei."

Nr. 313. §. 731. Inrotulirungsgesuch, wenn der Aufgeforderte über die Aufforderungsklage schwieg. Stpl. 3 kr.

„Die wider meinen Stiefsohn Johann N. von mir angebrachte Aufforderung A wurde demselben am — mit dem Auftrage zugestellet, daß er binnen 30 Tagen entweder die darin angeführte Berühmung dessen, daß er an mich noch verschiedene Forderungen habe, beantworten, oder seine Klage wegen dieser Forderungen einbringen, widrigens gewärtigen sollte, daß ihm darüber das ewige Stillschweigen aufgeleget werde.

Weil nun die gedachte Frist von 30 Tagen bereits verstrichen ist, ohne daß der Johann N. die Beantwortung der Berühmung, oder seine Klage eingebracht hätte, so bitte ich:"

„Das löbl. Gericht wolle zur Inrotulirung der Acten eine Tagsazung anordnen."

Nr. 314. §. 731. Urtheil hierauf. Stpl. 15 kr.

„Von der Herrschaft N. wird in der Aufforderungssache — zu Recht erkennet (Nr. 311.)

Dem Johann N. werde in Ansehung jener Forderungen, welche er kraft Testamentes auf die Verlassenschaft seiner Mutter an den Bittsteller Martin N. machen zu können vermeint, das ewige Stillschweigen aufgeleget (Der Michael Meier sey sich der Dienstbarkeiten, daß er — für immer zu enthalten schuldig.)

Nr. 315. §. 372. Bescheid, wodurch in einer zum mündlichen Verfahren geeigneten Aufforderungssache auf die Aufforderungsklage eine Tagsazung angeordnet wird.

„Hierüber sollen beide Theile am — Vormittags um 10 Uhr in der Kanzlei dieser Herrschaft erscheinen, und hat der Geklagte bei dieser Tagsazung entweder die Aufforderungsklage zu beantworten, oder zur Behauptung des Rechtes, dessen er sich gerühmet haben soll, seine Klage anzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ihm darüber das ewige Stillschweigen aufgetragen werde."

Nr. 316. §. 732. Bescheid nach der über die Aufforderungsklage gehaltenen Tagsazung.

„Da der Aufgeforderte heut die Klage, zu welcher er aufgeforderet worden ist, überreichet hat (Nr. 312.) und hierüber das Verfahren der Ordnung nach eingeleitet wird, so erhält dadurch die gegenwärtige Aufforderungsklage (Nr. 306.) die Erledigung."

Nr. 317. §. 732. Gesuch um Auflegung des ewigen Stillschweigens. St. 3 kr.

„Durch den Bescheid vom — ist eine Tagsazung auf den — angeordnet worden, mit dem Auftrage an den Geklagten, daß er bei dieser Tagsazung u. s. w. (Nr. 315.)

Weil nun der Geklagte bei derselben gar nicht erschienen ist, so bitte ich:

Die löbl. Herrschaft wolle ihm über die Rechte,

deren er sich gerühmet hat, das ewige Stillschweigen (sich dieser Dienstbarkeiten auf immer zu enthalten) auflegen."

Bescheid nach Nr. 314.

Nr. 318. §. 735. Bauconsens der politischen Behörde. Stpl. 15 kr. a. P. §. 23. 15.

Protocollsauszug.

„Ueber Vernehmung und Erklärung des Anrainers Martin Baumann, und des Jakob Hueber, daß jener gegen den angetragenen Bau keinen Anstand nehme, dieser aber an der ganzen Sache keinen Antheil habe, wird dem Bittsteller die Erlaubniß sein Gebäude nach dem eingereichten Risse drei Schuh über die Linie, welche von der Gartenmauer gezogen ist, hinauszuführen, und auf das Wohnhaus einen zweiten Stock aufzusezen ertheilet."

Nr. 319. Bescheid, wodurch die Partheien an den Rechtsweg gewiesen werden.

„Der Bittsteller hat die zwischen ihn, und seinem Anrainer Martin Baumann, dann den Jakob Hueber über den vorhabenden Bau entstandenen Irrungen in dem ordentlichen Wege Rechtens vorläufig auszumachen."

Nr. 320. Bedingter Bauconsens der politischen Obrigkeit. Stpl. 15 kr.

„Dem Bittsteller wird hiermit die Erlaubniß — ertheilet (Nr. 318.) doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die zwischen — vorläuffig (Nr. 319.) ausgemacht werden."

Nr. 321 §. 737. Aufforderungsklage des Bauführers. St. 3 kr.

„Ich habe von der löblichen Herrschaft N. durch das Anbringen A die Erlaubniß angesuchet, mein zwischen dem Hause des Martin Baumann, und Jakob Hueber liegendes Haus Nr. 19 nach dem beiliegenden Risse B weiter hinaus führen, und einen zweiten Stock auffezen zu dürfen."

Bei der politischen Untersuchung des vorzunehmenden Baues haben der Martin Baumann, und Jakob Hueber, als Eigentümer der an das Meinige stossenden Häuser Nr. 18 und 20 verschiedene Anstände gemacht, welche nicht konnten gütlich auseinander gesezet werden, weßwegen die Herrschaft N. mir zwar den Bauconsens C ertheilte, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die — Irrungen — vorläuffig ausgemacht werden sollen." (Nr. 320.)

„Da mir nun sehr daran liegt den Bau bis zu Michaelis zu vollenden, so bitte ich:

„Der löbl. Magistrat (§. 33. γ.) wolle meinen Nachbarn und Anrainern M. B. und J. H. auftragen, ihr Recht wider den Bau, welchen ich vorhabe, auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen dießfalls das ewige Stillschweigen auferleget, und mir den Bau nach dem vorgelegten Risse vorzunehmen gestattet werde."

Nr. 322. §. 738. Bescheid vom Magistrate.

„Den aufgeforderten Nachbarn und Anrainern des Bittstellers dem M. B. und J. H. wird hiermit aufgetragen, ihr Recht, welches sie wider den vom Bittsteller vorzunehmenden Bau zu haben meinen, binnen 30 Tagen durch eine ordentliche Klage darzuthun, widrigens denselben das ewige Stillschweigen aufgeleget, und dem Bittsteller (vermög des von der politischen Obrigkeit schon ertheilten Consenses) den

Bau nach dem vorgelegten Risse vorzunehmen gestattet werden würde."

Nr. 323. §. 738. Klage des aufgeforderten Anrainers, wie Nr. 312 mit der nöthigen Abänderung.

Nr. 324. §. 740. Rechnung über das von mir vom 1. October 1803 bis 1. Octob. 1804 verwaltete Haus in der Stadt Nr. 25.

Stpl. 3 kr. a. P. §. 22. a. a.

„Empfang an Hauszins."

Von Michaelis 1803 bis Georgi 1804.

	fl.	kr.
1) Von dem Kauffmannsgewölbe zahlte Hr Karl N.	300	—
2) Von dem Schuhmacherladen zahlte Hr. N.	60	—
3) Für den ersten Stock bezahlte Hr. von N.	600	—
4) Für den zweiten Stock bezahlt vom Hrn. N.	500	—

„Von Georgi bis Michaelis 1804."

5) Von dem Kauffmannsgewölbe zahlte Hr. Karl N.	300	—
6) Für den Schuhmacherladen .	60	—
7) Für den ersten Stock bezahlte Hr. von N.	400	—

200 fl. sind noch ausständig.

8) Der Zins pr. 500 fl. für den zweiten Stock ist noch ausständig.		
Sämmtlicher Betrag des Empfangs:	2220	—

Ausgabe.

	fl.	kr.
1) Dem Rauchfangkehrer laut Quittung Nr. 1. am 5. Jänner 1804 bezahlt	40	—
2) Vermög Steuerbüchel Nr 2 vom 7. Jänner 1804 am jährlicher Haussteuer abgeführet	520	—
3) Dem Ziegeldecker für die Ausbesserung des Daches laut Quittung Nr 3 vom 7. März 1804. . .	30	—
4) Im ersten Stock einen neuen Ofen sezen lassen, laut Quittung Nr. 4 vom 8. Nov. 1303 bezahlet .	50	—
5) Dem Rechtsfreunde Hrn. Dr. N. laut quittirten Kostenverzeichnisses Nr. 5. vom 1 Febr. 1804 bezahlt.	80	—
Sämmtlicher Betrag der Ausgabe: .	720	—

Empfang 2220 fl.
Ausgabe 720 fl.

Bleiben 1500 fl.
Wien am 20. Mai. 1804.
Franz N. Stadt-Sequester.

Nr. 325. §. 740. Gesuch des Rechnungslegers um seine Abfertigung. Stpl. 3 kr.

„Hr. Baron N. hat mir die Verwaltung seines hier in der Stadt liegenden Hauses Nr. 25 übergeben; ich habe ihm darüber die Rechnung A vom 20. Mai geleget, und zugeschicket, welche er mir aber weder genehmigen noch bemängeln will."

„Da mir aber theils wegen meiner Kinder, theils wegen Erhaltung meines öffentlichen Credits sehr dar-

an liegt, daß ich gegen alle Ansprüche, welche wegen dieser Rechnung an mich gemacht werden könnten, sicher sei, so bitte ich:

Das löbl. Landrecht geruhe dem Hrn. Baron N. aufzutragen, daß er meine gedachte Rechnung in einer zu bestimmenden Frist so gewiß bemängle, widrigens dieselbe für genehmiget gehalten werden solle.

Bescheid.

„Beide Theile haben am — vor dem k. k. n. ö. Landrechte zu erscheinen.

Nr. 326. §. 741. Erledigung des Gesuches, wenn beide Theile bei der Tagsazung sich wegen der Frist einverstanden haben.

„Ist mit dem bei der heutigen Tagsazung getroffenen Einverständnisse erlediget, vermög dessen der Hr. Baron N. die von dem Bittsteller über die Verwaltung des hier in der Stadt liegenden Hauses Nr. 25 vom 1. Octob. 1803 bis 1. Octob. 1804 gelegte Rechnung binnen 14 Tagen entweder zu bemängeln, oder zu genehmigen hat, widrigen Falls die Rechnung für vollkommen genehmiget gehalten werden solle."

Nr. 327. §. 741. Urtheil, wenn die Partheien bei der Tagsazung über die Frist nicht einig geworden sind. Stpl. 15 kr.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird in der Rechtssache des Franz N. Stadtsequesters, wider den Hrn. Baron N. wegen des von Franz N. angebrachten Begehrens seine, über das von ihm ver-

waltete, hier in der Stadt liegende Haus Nr. 25. vom 1. Octob. 1803 bis 1. Oct. 1804. gelegte Rechnung in einer zu bestimmenden Frist zu bemängeln, oder genehm zu halten, über das geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet."

„Hr. Baron N. sei die von Franz N. gelegte Rechnung über das von diesem vom 1. October — Haus Nr. 25. binnen 20 Tagen zu bemängeln schuldig, widrigens selbe für genehmiget gehalten werden soll."

Nr. 328. §. 742. Absolutorium. Kein Stpl. a. P.

§. 10. e.

„Ueber die von Hrn. Franz N. Stadtsequester (über das von ihm für mich verwaltete, hier in der Stadt liegende Haus Nr. 25) vom 1. Octob. 1803 bis 1. Octob. 1804 gelegte Rechnung.

Nachdem die von Hrn. Fr. N. Stadtsequester über das für mich verwaltete, hier in der Stadt liegende Haus Nr. 25 vom 1. Octob. 1803 bis 1. Octob. 1804 gelegte Rechnung durch einen Rechnungsverständigen ordnungsmässig revidiret, und aller Empfänge, und Ausgaben halber für richtig befunden worden ist, so wird dem Hrn. Stadtsequester Franz N. sammt seinen Erben gegenwärtiges Absolutorium hiermit ertheilet, und er seiner geführten Hausverwaltung halber hiermit allerdings quitt, ledig, frei, und losgesprochen. Wien am 12. Juni 1804.

Friederich Reichsfreiherr v. W.

Nr. 329. §. 742. Bemänglung. Stpl. 3 kr.

„Mängel.

Ueber die von dem Hrn. Stadtsequester Franz N. in Ansehung meines — Hauses Nr. 25 vom 1. October 1803 bis 1. Octob. 1804. abgelegten Administrationsrechnung."

„Bei dem Empfange hat fl. kr.

Die erste Post mit . . . 300 —
— zweite — . . . . 60 —
— dritte — . . . . 600 —
— vierte — . . . . 500 —
— fünfte — . . . . 300 —
— sechste — . . . . 60 —

ihre Richtigkeit.

Zu dem unter Nr. 7 angesezten Zins pr. 400 —
hätten die rückständigen 200 fl. schon
längst eingetrieben werden sollen, mithin
muß der Rechnungsleger ersezen diese 200 —

Eben so hätte auch die unter Nr. 8 vor-
kommende Post pr. . . . 500 —
schon gerichtlich eingetrieben werden sollen,
welche also der Rechnungsleger auch zu ver-
güten hat."

„Bei der Ausgabe ist

die erste Post mit . . 40 —
— zweite — . . . 520 —

als richtig anerkennet worden.

Die unter Nr. 3 angesezte Post mit 30 —
ist offenbar als ein Ziegeldecker-Verdienst
zu hoch angesezet, weil meines Wissens
das Haus keine so kostspielige Reparation
bedurfte; sie werden also nicht passiret,
und sind daher von der Ausgabe abzuziehen

Die Post unter Nr. 4 mit . 50 —
für die Sezung eines Ofens wird als eine
unnöthige Ausgabe nicht passiret.

Die fünfte Post pr. . . 80 —
für den Rechtsfreund ist abzuthun, weil die
gerichtliche Mässigung abgeht.

Wien am — 1804."

Nr. 330. §. 742. Gesuch des Rechnungslegers um die Inrotulirung. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A vom — ist dem Hrn. Baron N. aufgetragen worden, die von mir gelegte Rechnung, über das von mir verwaltete — Haus Nr. 25 binnen 20 Tagen zu bemängeln."

„Weil nun über diese Frist schon 5 Tage verstrichen sind, und der Herr Gegner mir noch keine Mängel gestellet hat, so bitte ich:

Das hochlöbl. Gericht wolle in die Inrotulirung der Acten willigen, und eine Tagsazung hierzu anordnen."

Nr. 331. §. 742. Urtheil nach verstriechener Frist. St. 15 kr.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird — zu Recht erkennet: (Nr. 327.)

Die von dem Stadtsequester Franz N. am — abgelegte Rechnung über die von ihm vom 1. Octob. 1804 geführte Verwaltung des hier in der Stadt liegenden dem Hrn. Baron N. eigentümlich gehörigen Hauses Nr. 25 sey anmit für genehmiget gehalten, und die Abschrift dieser Rechnung bei der Registratur aufzubewahren."

Nr. 332. §. 743. Klage des Rechnungslegers auf dieses Urtheil, wenn er aus der Rechnung einen Anspruch zu machen hat. St. 3 kr.

„Ich habe dem Hrn. Baron N., dessen Haus ich verwaltete, die Rechnung A vom 1. Octob. 1803 bis 1. Octob. 1804 gelegt. Hierauf wurde demselben durch das Urtheil B aufgetragen, diese meine Rechnung binnen 20 Tagen so gewiß zu bemängeln, wi-

drigen Falls dieselbe für genehmiget gehalten werden würde, und weil der Herr Gegner mir in der erwähnten Frist keine Mängel gestellet hat, so wurde die gedachte Rechnung durch das Urtheil C vom — wirklich für genehmiget erkläret.

Da nun aus der angeführten Rechnung erhellet, daß mir der Hr. Gegner noch einen Betrag von 300 fl. zu vergüten habe, so bitte ich:

Das hochlöbl. Gericht wolle demselben die Abführung dieser 300 fl. sammt den vom Tag der Ueberreichung gegenwärtiger Klage mit 4 von Hundert lauffenden Zinsen, und die Vergütung der Gerichtskosten auflegen."

Bescheid.

„Beide Theile haben am — Vormittags um 10 Uhr bei diesem — Landrechte, und zwar der Hr. Geklagte so gewiß zu erscheinen; widrigens derselbe der inberührten Forderung geständig gehalten werden würde."

Nr. 333. 334. §. 743. Bescheid auf die zu spät eingebrachte Bemänglung.

a) wenn der Rechnungsleger seine Forderung schon eingeklaget hat.

„Der Herr Rechnungsnehmer wird hiermit auf die von dem Rechnungsleger Franz N. am — eingebrachte Klage um die ihm aus der gelegten, und durch das Urtheil vom — genehmigten, Rechnung gebührenden Forderung pr. 300 fl. gewiesen."

β) wenn der Rechnungsleger selbe noch nicht eingeklaget hat.

„Dem Rechnungsleger um seine binnen 30 Tagen zu erstattende Erläuterung zuzustellen."

γ) wenn er die zu späte Ueberreichung rüget.

„Die nun nach verstriechener Frist geschehene Ueberreichung der Bemänglung findet nicht mehr Statt.

Nr. 335. §. 745. Einreichung der Bemänglung. Stpl. 3 kr.

„Die von dem Stadt-Sequester Franz N. mir abgelegte Administrationsrechnung A wurde mir um meine binnen 20 Tagen zustellenden Mängel verbeschieden, welche ich hiermit zur rechten Zeit in der Beilage B (Nr. 329.) erstatte."

„Aus demselben erhellet, daß der Rechnungsleger noch 700 fl. in dem Empfange zu sezen, und 160 fl. in der Ausgabe wegzunehmen, folglich mir noch 860 fl. zu ersezen habe; daher bitte ich:"

„Das löbl. Landrecht wolle dem Franz N. auftragen, diese 700 fl. in den Empfang zu sezen, die 160 fl. in der Ausgabe wegzulassen, und mir daher den Betrag von 860 fl. bei Vermeidung der Execution, sammt den auflauffenden Gerichtskosten zu vergüten."

Nr. 336. §. 745. Bescheid, wie Nr. 33 B.

Nr. 337. Erläuterung der gestellten Mängel. Stpl. 3 kr.

„Erläuterung.

Ueber die Mängel der über meine gelegte Administrationsrechnung des Hauses Nr. 25.

	fl.	kr.
Die erste Post mit . . .	300	—
— zweite — . . .	60	—
— dritte —	600	—
— vierte —	500	—
— fünfte —	300	—
— sechste —	60	—
Zusammen	1820	—

sind ohnehin richtig"

„Allein die unter Nr. 7 vorkommende Post mit . . . . . 200 —
ist deßwegen nicht eingetrieben worden, weil sich Hr. von N. auf einmal geflüchtet hat, ohne daß jemand wußte, wohin er gekommen ist, wie ich es durch N. N. mittels der beiliegenden Weisartikel A und meinen Erfüllungseid bestättigen kann."

„Die unter Nr. 8 vorkommenden . 500 —
habe ich laut der Klage B bei der Concursmasse des Schuldners angemeldet.

„Was die Ausgabe betrifft, so ist

Die erste Post mit	40	—
— zweite — . . .	520	—

als richtig angenommen worden.

Die dritte Post mit . .	30	—

für die Herstellung des Hausdaches muß angenommen werden, weil selbes laut des Zeugnisses C zweier Baumeister, und der darüber gestellten Weisartikel D hergestellet

werden mußte; eben so mußte auch der Ofen gesezet werden, welcher unter Nr. 4 vorkömmt mit . . . . fl. 50 kr.

Die Nr. 5 vorkommende Post mit . 80 —

habe ich deßwegen ohne Moderirung bezahlet, weil der Rechtsfreund viele, und nothwendige Gänge zu machen hatte, und mit vielem Eifer die Sache betrieb."

Nr. 338. Anbringung der Erläuterung. Stempel 3 kr.

„Die von meinem Hrn. Gegner gemachte Bemänglung A meiner über die Verwaltung des — Hauses Nr. 25 gelegten Rechnung ist mir um meine binnen 30 Tagen zu erstattenden Erläuterungen zugestellet worden, welche ich hiermit in B (Nr. 337.) in der bestimmten Frist einbringe."

„In denselben glaube ich die mir zum Ersaz angesezten Posten widerleget, und die ausgestrichenen Ausgaben als nothwendig hinreichend erwiesen habe, ich bitte daher:

Das hochlöbl. Landrecht geruhe meine inberührte Rechnung für richtig zu halten, und den Hrn. Gegentheil mit seinem Begehren eines ihm von mir zu vergütenden Betrages pr. 860 fl. abzuweisen."

Nr. 339. Anbringung der Mängel, oder Erläuterungen durch die bloß darauf gesezte Rubrik.

Rubrik K. K. N. De. Landrecht.

Mängel (Erläuterungen)
Karls Freiherrn von N. (Franz N. Stadtsequesters)
wider
Franz N. Stadtsequester (Hrn. Baron von N.)
„Die (Mängel in Ansehung der) Rechnung über die Verwaltung des — Hauses Nr. 25 betr.

Nr. 340. Urtheil über den Rechnungsproceß. St. 15 kr.

„Von dem k. k. ni. österr. Landrechte wird in der Streitsache des Herrn Baron von N. wider den Stadtsequester Franz N., als Rechnungslegers wegen verschiedener in Ansehung der über die Verwaltung des hier in der Stadt liegenden, dem Hrn. Baron v. N. eigentümlichen Hauses Nr. 25. gelegten Rechnung vom 1. October 1803—1804. angebrachten Mängel, von dem Franz N. aber dagegen gestellten Begehrens, seine Rechnung für richtig zu halten, über das geschlossene schriftliche Verfahren, und die am . . . inrotulirten Acten zu Recht erkennet:

Der Rechnungsleger sey die in der **Einnahme** unter Nr. 7. angesezte Post pr. 200 fl., als einen nicht eingenommenen Zins, zu ersezen schuldig; nicht aber auch die in den Mängeln unter Nr. 8. angesezte, und nicht eingenommene Post von 500 fl.; bei der **Ausgabe** sey er, Rechnungsleger, die unter Nr. 3. angesezte Post von 30 fl., wegen eines hergestellten Ziegeldaches, und die unter Nr. 4. vor-

kommenden 50 fl. für die Sezung eines Ofens, nicht abzuthun schuldig, wohl aber die unter Nr. 5. angesezte Post von 80 fl, als nicht gemässigte Gerichtskosten. Die in dieser Rechtssache aufgelauffenen Gerichtskosten sind gegen einander aufgehoben.

Nr. 341. §. 747. Buchhalterei-Erledigung.

Nr. 342. 343. 344. §. 748. Notionen.

Kein Stempel. a. V. §. 9. bb.

α) „Von der k. k. n. öst. Bankalgefällen-Administration wird hiermit nachstehende Notion gefället:

„Wider Ferdinand Aichner, Fabrikanten von Kleinstattl in Böhmen, welchem nachstehende, theils ungestempelte, theils mit falschen, theils mit angeschobenen Stempeln versehenen Waaren, nämlich:

5 Stücke Manchester,
4 Stücke gedruckten Wallis,
2 Stücke Piquet,
1 Stück Jeanette,
3 Stücke broschirten Wallis

im Schäzungswerthe pr. 345 fl. 48 kr. allhier beanständiget wurden, wird nicht nur schon wegen Mangels des vorgeschriebenen Commercial-Stempels auf den Verfall gesammter dieser Waaren nach dem §. 11. des höchsten Commerzialstempel-Patentes vom Jahre 1792, sondern auch, weil solche durchgehends von Werkverständigen für ausländisch erkennet werden, und der Bezug derselben inner Landes durch die beigebrachten, hier rückfolgenden zwo Noten von dem Juden Abraham N., und Isaak N., welche nicht einmal ausfindig zu machen sind, nicht gesezmässig erwiesen ist, in Folge der §§. 2. 48. 86 und 102. des höchsten Zollpatentes vom Jahre 1788. auf den Verfall der Waare

sowohl, als die besondere Werths-Straffe von dreihundert, vierzig, fünf Gulden, 48 Kru. hiermit erkennet; jedoch wird demselben freigestellet, innerhalb 12 Wochen, vom Tage des Empfanges der gegenwärtigen Notion stilisiret: An eine hochlöbl. k. auch k. k. Hofkammer, Finanz- und Commerz-Hofstelle, jedoch unmittelbar zu Händen dieser Administration, entweder im Wege der Gnade zu recuriren, oder im Wege Rechtens bei dem kais. königl. nied. österr. Landrechte zu provociren, (das k. k. n. öst. Fiscalamt durch eine ordentliche Aufforderungsklage zum Beweise des in dieser Notion gegen ihn zukommenden Rechtes zu betreiben) nach fruchtlosem Verlauff dieser Zeit aber wird nach Vorschrift ohne Weiteres vorgegangen werden.

Wien am 18. April 1805.

Karl Franz N.

Joseph von N."

An das Ortsgericht der Herrschaft Seedorf.

No.

Nachdem das Ortsgericht der Herr= 22ten März 1805 in der Rechtssache contra Ferdinand Mühlbacher ein Ur= sepha Hueberin, somit ungestempelt znzüz nach dem = = 22. = = §. = laufs vom 5ten October 1802. ihr zer sollen verwendet werden sollen; so 22sechs Kreuzer mit Fünf = = = sechs Kreuzer ist nebst der nachträglichen mit Fünf —— Gulden, 15 kr. im 29. §. bestimmten Ruckfrist von Ruckf im Rechts= dem Gemeinde Communal= Einnehmeramte = Kasse zu nur kein Stempel gegeben, sondern der Taxordnung gemäß entrichtet

Von der Kaiserl. Tabak, und ver=

Nr. 1062.

---

zion.

schaft Seedorf : : : zulezt der Josepha verwittweten Hueberinn theil bloß auf das Anbringen der Jo= ausgefertiget : : : : Litt. O. Das allerhöchste Klassenzeichen der dritten Klasse zu 15 Kreu= wird hie in dem 25. — §. benannten Gebäude — kr. simuil zurückamt. Die= Klassenzeichen — fl. 15 kr. zusam= men so gewisse bis zum Verlaufe der vier Monate, binnen welcher Zeit der offene Schein, zu der hinterlegten k. k. Kasse, als im widrigen Falle nicht abgenommen Lehen durch die im 25ten hiesen Monat eingebracht werden würde.

Königl. N. Oest. Banko„ einigten Kammeral„Siegelge= fällen„ Administration.

Wien am 16. April 1805.

An die Josepha Hueberin, Wirthinn zu Seedorf

No=

Nachdem dieselbe = = = = = = = 22ten März 1805. in ihrer Streitsache, theil der Herrschaft Seedorf lediglich ausgefertiget angenommen hat = wozu auf dem — 22. — §. Litt. O. 5ten October 1802. der Klagtheil der fällen verwandelt werden sollen, so wird Klaffer mit zwei = = = = Gulden ist unbst der nachträglichen Klagtheilen= zwei Gulden 45 kr. um so gewisser bis ihnen Rechtsfrist von vier Wochen, Rechts= oder Gnadenmittlen offen stehet, Klagtheilenfällen = Kasse zu nehmen, als für gegeben, sondern der obbemannte vorgeschriebenen gewöhnlichen Mitgl mit=

Von der Kaiserl. Tabak„ und ver=

Nro. 1062.

zion.

= = = = = = = = = = zulosen

mit Ferdinanden Mühlbacher ein Ur=
auf ihr Anbringen, somit ungestempelt
= = = = = = = =
des allerhöchsten Normalpatentes vom
dritten Classe pr. fünfzehen Kreuzer
Sie in dem 25ten §. bestimmten 10 — sonst
30 Kr. simul zusammt. Diesem Betrag
büsse pr. — fl. 15 kr. zusammen mit = = =
zum Verlauff der im — 29 — §. be=
stimmten weitern Theil des Betrags in
zu der Einschaltigen k. k. Kammeral=
ins widrigen sogleich mit der Exe=
cution durch die im 25ten Patentsor=
gekehrt werden würde.

Königl. N. Dest. Banko„
einigten Kammeral„ Siegelge=
fällen„ Administration...

Linz am 16. Dezr. 1805.

Nr. 345. §. 751. Aufforderungsklage wider das Fiscalamt wegen einer Notion. Stempel 3 kr.

„Ich habe zwar durch mein Anbringen A über die Notion *) vom 18. Apr. 1805. bei der hochlöbl. k. und k. k. Hofkammer- Finanz- und Commerz-Hofstelle den Weg der Gnade angesuchet.

Doch damit ich, im Falle, daß ich mit der angesuchten Gnade abgewiesen würde, noch in der gesezlichen Frist den Weg des Rechtes ergreiffe, so muß ich hiermit auch, in Gemäßheit der geschöpften Notion, das k. k. n. öst. Fiscalamt auffordern, damit selbes das mir gänzlich unbekannte Recht, die in der Notion zuerkennte Straffe über mich zu verhängen, durch eine ordentliche Klage darthue. Daher bitte ich:

Das hochlöbl. k. k. Landrecht wolle dem k. k. Fiscalamte auftragen, daß selbes die durch das wider mich am . . . geschöpfte Erkenntniß zuerkennte Straffe bei Androhung des ewigen Stillschweigens darthue.

*) Nun muß die Notion den Stempel pr. 15 kr. haben; a. P. §. 9. bb.

Nr. 346. §. 756. Schriftliche Erklärung des Verschuldeten, daß er unvermögend sey zu zahlen. St. 3 kr.

„Löblicher Magistrat.

Der Unterfertigte zeiget an, er sey theils durch Unglücksfälle, theils durch die Unredlichkeit einiger Handelsleute, mit denen er im Verkehr stand, in seiner Handlung so weit herabgekommen, daß seine Schulden den Vermögensstand übersteigen, und er daher unvermögend ist seine Gläubiger zu befriedigen.

Wien am 2. März 1805.

Konrad Schmidt.

Nr. 347. §. 756. Gesuch des Erben, oder Verlassenschaftscurators um Eröffnung des Concurses. St. 3 kr.

„Am 2. März dieses Jahres habe ich mich durch das Gesuch A zu der Verlassenschaft des Peters Hirsch aus dem Testamente B (als Intestaterb meines Bruders) gegen Errichtung der Inventur für den Erben erkläret.

Allein es melden sich schon so viele Gläubiger, daß sie mit ihren Forderungen die ganze Verlassenschaft erschöpfen; es ist daher erforderlich, daß über das Vermögen des Verstorbenen ein Concurs verhänget werde; deßwegen bitte ich hiermit:

Der löbl. Magistrat wolle über das Verlassenschaftsvermögen des Peters Hirsch den Concurs eröffnen."

Oder:

„Laut des Decretes A bin ich von diesem löbl. Gerichte zum Curator der Verlassenschaft des Peters Hirsch aufgestellet worden. Allein u. s. w."

Nr. 348. §. 756. Gesuch eines Gläubigers um Eröffnung des Concursus. St. 3 kr.

„Hr. Konrad Schmidt, burgerlicher Handelsmann allhier, ist mir laut des beiliegenden Schuldscheines A 2000 fl.; dann seiner Ehegattinn Karolina, nach Zeugniß des Grundbuchs-Auszuges B, kraft des Heurathsbriefes 4600 fl., dem Anton N. 5000 fl. und dem Joseph N. 900 fl. schuldig; sein Vermögen hingegen besteht lediglich in dem kleinen Waarenlager von etwa 3000 fl., und in dem zu Seedorf befindlichen Hause, sammt dem dazu gehörigen Garten, und Felde, welches er vor 2 Jahren laut des in Abschrift hier beigeschlossenen Kauffbriefes C um 6000 fl. erkaufet hat.

Weil es also klar erhellet, daß sein Vermögen zur Tilgung der Schuldenlast nicht hinreiche, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle über das Vermögen des gedachten Konrads Schmidt den Concurs eröffnen."

Nr. 349. Bescheid.

„Beide Theile haben dieser Sache wegen am ... Vormittags um 11 Uhr vor dem Magistrate zu erscheinen; der Geklagte hat aber entweder immittels den Bittsteller zu bedecken, oder seinen Vermögens- und Schulden-Stand zu verfassen, widrigens über desselben hier Landes befindliches Vermögen der Concurs ohne weiters eröffnet werden wird."

Nr. 350. Erledigung des Gesuches Nr. 348. nach der Tagsazung.

„Ist über die den Gläubiger zu seiner Sicherheit cedirten Forderung pr. 2000 fl., welche der Konrad Schmidt auf einen Wechsel an den Johann N. zu fordern hat, erlediget." Oder:

„Uiber die von dem Geklagten bei der Tagsazung abgegebene Erklärung, daß er seinen Gläubiger Wilhelm N. derzeit nicht könne sicher stellen, will der Magistrat über dessen sämmtliches u. s. w. wie Nr. 351.

Nr. 351. §. 756. Eröffnung des Concurses.

Stpl. 3 kr. a. P. §. 22. O.

„Von dem Magistrate N. wird in die Eröffnung des Concurses über das gesammte in Niederösterreich unter der Ens befindliche Vermögen des Konrads Schmidt, bürgerlichen Handelsmannes allhier gewilliget. Zu dem Ende wird der Advocat Hr. Dr. Frie-

drich N. zum Vertreter der Concursmasse aufgestellet, und soll das Convocationsedict ungesäumt ausgefertiget, und gehörig kund gemacht, auch das Vermögen des Verschuldeten beschrieben, geschäzet, und in die gerichtliche Sperr genommen werden, weßwegen (sowohl) an den Gerichtssecretär N. N. der nöthige Befehl (als auch an die Herrschaft Seefeld das Ersuchschreiben) auszufertigen hiermit verordnet wird."

Nr. 352. §. 759. Aufstellungsdecret für den Massevertreter. Stpl. 3 kr. a. P. §. 22.

„Von dem Magistrate wird dem Hr. Dr. Friedrich N. hiermit bedeutet: Es sei über das in Niederösterreich unter der Ens befindliche Vermögen des hiesigen bürgerlichen Handelsmannes Konrad Schmidt in die Eröffnung eines Concurses heut gewilliget; und derselbe zum Vertreter dieser Concursmasse bestellet worden. Dem zur Folge ergeht hiermit an ihn der Auftrag, daß er sich dieser Vertretung pflichtmässig unterziehe, und die Masse, nicht nur wo sie gegen Klagen zu vertheidigen ist, sondern auch, wo für sie Rechte zu behaupten sind, standhaft und eifrig vertrete. Seine Arbeiten, worüber er ein genaues, ordentlich belegtes Verzeichniß zu führen hat, werden aus der Concursmassa billigermassen belohnet werden (Uibrigens wird demselben der Advocat Hr. Philipp N. als Substitut zugegeben, welchen er in unvermeidlichen Hinderungsfällen, oder wenn er sonst wohl gegründete Ursachen hat, zur Vertretung zu bevollmächtigen befugt ist."

Nr. 353. §. 759. Protocoll über „Verzeichniß der Gläubiger, welche sich bei der Con=

Namen der angemelderen Gläubig.	Zeit d. Aumeldung Monat.	Tag.	Vertreter.
Johanna N. Dienstmagd.	April. 1805	10.	Durch sich selbst.
Wilhelm N.	April. 1805	12.	Durch Dr. N.
Karolina Ehegattinn d. verschuldeten Konr. Schmidt.	Mai. 1805.	2.	Durch den Dr. N.
Jakob N.	Mai. 1805.	3.	Durch sich selbst.
Anton N.	Mai. 1805.	3.	Durch Dr. Müller.
Joseph N.	Mai. 1805.	5.	Durch Dr. N.
Michael N.	— —	—	Durch Dr. Ebener.

die angemeldeten Forderungen.
cursmasse des Konrads Schmidt gemeldet haben.

Betrag an Capit.	Betrag an Inter.	Rechtsgrund.	Beweise	Begehrte Klasse.
48	—	Ausständiger Liedlohn von 2 Jahren.	Dienstbothenbuch.	1
2000	40	Darlehen.	Schuldschein.	4
4200	—	Heuratsgut und Widerlage.	Heuratsbrief sammt Quittung.	3
Eine Uhr.	—	Eigentum.	2 Zeugen.	Die Absonderung.
5000	halbjähr. zu 4pr. Ct.	Darlehen.	Schuldschein und Sazbrief.	2
900	18	Darlehen.	Schuldschein vorgemerkter.	2
600	—	Für gelieferte Waaren.	Auszug aus d. Handlungsbuche.	4

Nr. 354. §. 760. Ersuchschreiben an die besondere Real-Instanz in der nämlichen Provinz. Stpl. 15 kr.

„Da der Konrad Schmidt, wider welchen von Seite des Magistrates N. ein Concurs eröffnet worden ist, ein Haus sammt Garten, und einem Felde besizet, welche unter dem Grundbuche der Herrschaft Seedorf stehen, so wird dieses Grundbuch hiermit freundschaftlich ersuchet, die gedachten Stücke beschreiben und schäzen zu lassen, sodann aber die Beschreibung und Schäzung mit dem Verzeichnisse der hierüber aufgelauffenen Taxen und Unkosten, um solche vergüten zu können, gefällig einzusenden.

Nr. 355. §. 760. Gegenschreiben. St. 15. kr.

„Zu Folge des Ansuchens des Magistrates N. sind die in die Concursmasse des Konrads Schmidt gehörigen, an das Grundbuch dieser Herrschaft Seedorf dienstbaren Stücke ordentlich beschrieben und geschäzet werden; daher wird in dem Anschlusse diese Beschreibung und Schäzung sammt dem Verzeichnisse der Taxen, und gehabten Kosten mitgetheilet.

Nr. 356. §. 761. Gesuch des Massevertreters um eine Tagsazung zur Aufstellung eines Verwalters der Masse. Kein Stpl. ungeachtet des §. 22. O.

„Ueber das im N. Dest. unter der Ens befindliche Vermögen des Konrads Schmidt ist bekannter Massen der Concurs verhänget, und mir die Vertrettung der Concursmasse durch das beiliegende Decret A aufgetragen worden.“

„Weil es aber auch erforderlich ist, daß jemand zum

Verwalter dieses Concursvermögens bestellet werde, so bitte ich:

'Der löbl. Magistrat wolle zu diesem Ende mit Zuziehung aller bekannten hier sich befindenden Gläubiger eine Tagsazung anordnen.

Nr. 357. Decret an die anwesenden bekannten Gläubiger. Stpl. 3 kr.

„Da nach der am 30. März 1805. geschehenen Eröffnung eines Concurses über das in N. Dest. unter der Ens befindliche Vermögen des Konrad Schmidt bis zur Verstreichung der auf den 30 Jun. bestimmten Anmeldungsfrist ein Verwalter des Vermögens gerichtlich bestellet, und darüber die sämmtlichen am Gerichtsorte befindlichen bekannten Gläubiger vernommen werden sollen, so wird dem Joseph N. der laut des Grundbuches eine Forderung an die Masse hat, aufgetragen sich am 4. April 1805 früh um 10 Uhr auf dem Rathhause des Magistrates zur Aeusserung seiner Meinung einzufinden."

Nr. 358. Bescheid auf das Gesuch Nr. 356.

„Zur Einvernehmung der bekannten, und hieranwesenden Gläubiger des Konrads Schmidt über die mittlerweile gerichtliche vorzunehmende Bestellung eines Verwalters der Concursmasse wird der 4. Apr. 1805 früh um 10 Uhr auf dem Rathhause zur Tagsazung bestimmet, wobei jeder Gläubiger, welcher darüber seine Meinung abgeben will, zu erscheinen hat."

Nr. 359. Erledigung des Gesuches. Nr. 356.

„Hiermit wird der Paul Fischer in Folge des

einhälligen Vorschlages der bei Gerichte heut erschienenen Gläubiger zum Verwalter des Conrad Schmidtischen Concursvermögens aufgestellet, der Kanzlei aber die Ausfertigung des erforderlichen Decretes an denselben aufgetragen.

Nr. 360. Aufstellung desselben von Amtswegen. St. 3 kr.

„Hiermit wird der Paul Fischer zum Verwalter des Konrad Schmidtischen Concursvermögen von Amtswegen aufgestellet, der Kanzlei u. s. w.

Nr. 361. §. 762. Vorruffungsdecret an den Masseverwalter. St. 3 kr.

„Da der Antrag ist, denselben über das Concursvermögen des Konrads Schmidt zum Verwalter zu bestellen, so hat er sich am neunten des lauffenden Monats früh um 10 Uhr auf dem Rathhause des Magistrates einzufinden, damit wegen Annehmung dieser Verwaltung und Sicherstellung der Masse das Nöthige verhandelt werde."

Nr. 362. §. 762. Anstellungsdecret für den Masseverwalter. St. 3 kr.

„Da derselbe über die gesammte in N. Oest. unter der Ens befindliche Concursmasse des Konrad Schmidt (bis nach Verfließung der Anmeldungsfrist die Gläubiger darüber vernommen werden können) mittlerweile von diesem Gerichte zum Verwalter bestellet wird, so hat er sich dieser Verwaltung mit Erinnerung auf (den am heutigen Tage abgelegten Curatelseid) die vor Gericht geschehene Verpflichtung, getreulich zu unter-

ziehen, das gesammte Vermögen in Obsorge zu nehmen, und sich in Ansehung desselben auf das genaueste nach den Vorschriften zu achten, welche in der Concursordnung, und dem allgemeinen bürgerlichen Gesezbuche enthalten sind, worauf er hiermit gewiesen wird. Uibrigens wird demselben in allen Angelegenheiten der Masse der ernennte Vertreter Hr. Dr. Friederich N. an die Hand gehen, und (wird ihm hiermit die Belohnung auf 4 von Hundert des einbringenden reinen Vermögens bestimmet) kann er sich nach Beendigung seiner Verwaltung um die gerichtliche Bestimmung einer angemessenen Belohnung gehörig melden, und derselben versichert seyn."

Nr. 363. 763. Gesuch des Masseverwalters um Feilbiethung der Massegüter. Kein Stpl.

„In der Concursmasse des Konrads Schmidt befinden sich nach dem Zeugnisse der beiliegenden Inventur A **erstens** in der Stadt zwei Kutschenpferde; **zweitens** ein zu Seedorf liegendes Sommerhaus Nr. 12 mit einem Garten, und **drittens** bei der zu diesem Hause gehörigen Meierei noch acht andere Pferde. Der tägliche Unterhalt dieser Pferde, ohne den Zins für den Stall in der Stadt, und ohne die nöthigen Stall-Leute mit zu rechnen, kostet täglich 5 fl. das Sommerhaus wirft keinen Nuzen ab, das dafür einkommende Geld aber könnte unterdessen fruchtbringend gleich angeleget werden."

„Um nun jene Ausgaben für die Masse in Ersparung zu bringen, und diese Zinsen zu gewinnen, liegt mir als dem durch das Decret B mittlerweil aufgestellten Verwalter des Cridavermögens ob, zu bitten:

„Der löbl. Magistrat wolle in die Feilbiethung der in der Stadt befindlichen 2 Kutschenpferde, dann des zu Seedorf liegenden Sommerhauses N. 12. und der bei der Meierei befindlichen 8 Pferde willigen, und zu diesem Ende die erforderlichen Edicte ausfertigen lassen.

Nr. 364. §. 763. Bescheid.

„In die Feilbiethung der in diesem Gesuche angezeigten, zur Concursmassa des Konrad Schmidt gehörigen Güter wird, mit Ausnahme der 4 Meierpferde gewilliget, und ist wegen des darunter gehörigen Sommerhauses Nr. 12 das Ersuchschreiben an das Grundbuch der Herrschaft Seedorf, worunter dasselbe gehöret, zu erlassen; wegen der übrigen Massegüter ist das Feilbiethungs- Edict auszufertigen. Zur Feilbiethung sind der Secretär N. und der Kanzellist als Gerichtsabgeordnete benennet, die durch Decret dazu anzuweisen sind."

Nr. 365. Feilbiethungs-Edict. St. 3 kr.

„Von dem Magistrate N. wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Konrad Schmidtischen Cridamasse-Verwalters Paul Fischer in die öffentliche Feilbiethung des in besagte Concursmasse gehörigen in dem (diesem Magistrate unterthänigen) Dorfe Seedorf gelegenen Sommerhauses und 6 dort befindlicher Pferde gewilliget worden."

„Da nun hierzu drei Termine, und zwar der erste auf — der zweite auf — und der dritte auf — künftigen Monats mit dem Beisaze bestimmet wird, daß wenn diese Massegüter weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Termine um die Schäzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, sie bei

dem dritten auch **unter** (§. 763. III. a.) der Schätzung verkauffet werden würden, so haben die Kauffslustigen an diesen Tägen um 9 Uhr früh zu Seedorf zu erscheinen, und daselbst die dießfällige Behandlung abzuwarten.

Nr. 366. §. 764. Convocationsedict. St. 3 kr.

„Von dem Magistrate N. wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran liegt, hiermit bekannt gemacht:"

„Es sei von dem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte in N. Oest. unter der Ens befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des bürgerlichen Kauffmanns Konrad Schmidt gewilliget (ein Concurs — Schmidt eröffnet. §. 756.) worden."

„Daher wird Jedermann der an den erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubet, hiermit erinnert bis an den 30. Junii die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Hrn. Dr. Friedrich N. als Vertreter der dießfälligen Concursmassa bei diesem Magistrate also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesezet zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in N. Oest. unter der Ens befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu for-

dern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigentums-Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden."

Nr. 367. §. 765. Decret des Concursrichters an die vorgemerkten Gläubiger. Stpl. 3 kr.

„Dem Joseph N. wird hiermit von dem Magistrate N. angezeiget, daß über das Vermögen des Konrads Schmidt ein Concurs eröffnet, und dessen sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderung längstens bis auf den 30. Juni 1805 vorgeforderet worden seyn."

Nr. 368. §. 765. Anbringen des Massevers walters wider jeden vorgemerkten Gläubiger.

Kein Stempel.

„Nach dem Inhalt des Auszuges aus dem Grundbuche A soll der Joseph N. bei der von mir zu vertretenden Konrad Schmidtischen Concursmasse eine auf das zu dieser Masse gehörige Sommerhaus vorgemerkte Forderung pr. 918 fl. zu stellen haben. Weil nun ein vorgemerkter Gläubiger nach Vorschrift des Gesezes besonders vorgeladen werden muß, so bin ich bemüssiget zu bitten:

„Das löbl Gericht wolle dem Joseph N. auftragen, daß er seine ihm etwa zustehende Forderung längstens bis 30. Junii, als der im Convocationsediete bestimmten Frist anmelde, widrigens er von dem vorhandenen Concursvermögen, in so weit es von den angemeldeten Gläubigern erschöpfet würde, abgewiesen seyn soll."

Nr. 369. Bescheid.

„Dem Gegentheil (Joseph N.) mit der Auflage zuzustellen, daß derselbe die ihm etwa zustehende Forderung an die Konrad Schmidtische Concursmasse bis den 30. Junii in Gestalt einer fömlichen Klage so gewiß anmelde, widrigens er von dem vorhandenen Concursvermögen, in so weit es von den gemeldeten Gläubigern geschöpfet werden sollte, abgewiesen werden würde."

Nr. 370. §. 766. Bescheid, wodurch eine schon anhängige Sache des Cridatars an den Concursrichter gewiesen wird.

„Uiber den wider Konraden Schmidt am 30. März von dem Magistrate N. eröffneten Concurs gehöret, die bisher hier anhängige Rechtssache an die Concurs-Instanz, und ist der Gegentheil davon zu unterrichten."

Oder:

„Die streitenden Parteien werden auf den wider Konrad Schmidt am 30. März vor dem Magistrate N. ausgebrochenen Concurs gewiesen; ein weiteres Verfahren kann bei diesem Gerichte nicht mehr Statt finden, und ist der Gegentheil davon zu unterrichten."

Nr. 371. §. 769. Gesuch des Massevertreters um eine Tagsazung zur Wahl des Masseverwalters, und Creditoren-Ausschusses. Kein Styl.

„Uiber die in dem Concurse des Conrad Schmidt am 30. Juni verflossene Anmeldungsfrist beruhet es nun an dem, daß die sämmtlichen angemeldeten

Gläubiger, erstens: wegen Bestättigung des unterdessen aufgestellten, oder Wahl eines neuen Verwalters der Coucursmasse, zweitens: wegen Benennung eines Creditoren-Ausschusses vernommen werden; In dieser Absicht ersuche ich"

Den löbl. Magistrat eine Tagsazung anzuordnen, und zu derselben den Wilhelm N. Jakob N. als angemeldete Gläubiger vorzuruffen.

Nr. 372. Bescheid.

„Zur Benennung eines Verwalters für die Konrad Schmidtische Concursmasse, und des Creditoren-ausschusses sollen die sämmtlichen Angemeldeten am — Vormittags um 10 Uhr vor dem Magistrate auf dem Rathhause erscheinen; zu dieser Tagsazung hat auch der bisherige Vermögensverwalter Paul Fischer zukommen, und über die zur Concursmasse gehörigen Güter einen zuverlässigen Ausweis mitzubringen."

Nr. 373. §. 770. Special-Vollmacht für den Advocaten zu dieser Tagsazung.

Stempel nach der Person des Ausstellers.

Special-Gewalt, und Vollmacht.

„Auf den Hrn. N. N. der Rechte Doctor, auch Hof- und Gerichtsadvocaten, kraft welcher derselbe bei der zur Ernennung eines Verwalters der Konrad Schmidtischen Concursmasse, dann zur Wahl eines Creditoren-Ausschusses begwaltet wird, in meinem Namen den Herrn Paul Fischer als Vermögensverwalter zu bestättigen, ihm 5 von Hundert des rein einbringenden Vermögens zu bewilligen; dann dem Hrn. N., dem Hrn. N. und N. zu Creditoren-Ausschüssen die Stimmen zu geben, und wegen der denselben zu ertheilenden Instruction der Stimmenmehrheit beizufallen."

Nr. 374. §. 781. Erledigung des Gesuches (Nr. 371.) wenn der vorige Masseverwalter bestättiget worden ist.

„Ist mit dem, daß die Konrad Schmidtischen Gläubiger den unterdessen aufgestellten Vermögensverwalter einhällig (durch Mehrheit der Stimmen) bestättiget, und den N. dann N. und N. zu ihrem Ausschusse durch die Stimmen-Mehrheit erwählet haben, erlediget, dessen Paul Fischer durch Decret, der N. aber, dann N. und N. durch Rathschlag zu erinnern sind."

Nr. 375. §. 771. Erledigung eben dieses Gesuches, wenn ein neuer Masseverwalter erwählet worden ist.

„Hiermit wird Paul Fischer von der bis jezt geführten Verwaltung des Concursvermögens entlassen, und an dessen Statt der von den Gläubigern in Vorschlag gebrachte Gottfried Müller zum Vermögensverwalter der N. dann N. und N. zum Ausschusse bestellet, dann der Kanzlei die Ausfertigung der gehörigen Decrete an dieselben aufgeleget."

Nr. 376. 771. Bestättigungsdecret (Nr. 774.) des vorigen Masseverwalters.

„Da derselbe bei der heut gehaltenen Tagsazung als Verwalter der Concursmasse des Konrads Schmidt bestättiget worden ist, so hat er seinem Amte zu Folge des in bereits am — ausgefertigten Decretes fortzusezen.

Nr. 377. §. 771. Entlassungsdecret für denselben. Stpl. 3 kr.

„Da am heutigen Tage die Verwaltung der Concursmasse des Konrad Schmidt an den Gottfried Müller übertragen worden ist, so wird ihm Paul Fischer hiermit aufgetragen, dem erst benannten Gottfried Müller die sämmtliche Concursmasse binnen acht Tagen in guter Ordnung zu übergeben, und dann binnen einem Monate über seine bisherige Verwaltung getreue, und ordentliche Rechnung zu legen, und solche dem Creditoren-Ausschusse zu behändigen. Uibrigens steht ihm bevor, sodann um Bestimmung der Belohnung für die geleisteten Dienste anzusuchen "

Nr. 378. Anstellungsdecret für den neuen Masseverwalter. Stpl. 3 kr.

„Nachdem derselbe über die gesammte in N. Dest. unter der Ens befindlichen Concursmasse des Konrads Schmidt zum Verwalter des Vermögens bestellet worden ist, so hat er am — vor dem Magistrate N. zur (Ablegung des Curateleides) Leistung der Sicherstellung (§. 762.) zu erscheinen, sodann von dem bisherigen Verwalter Paul Fischer, an welchen der nöthige Auftrag ebenfalls ergeht, die sämmtliche Concursmasse zu übernehmen, hierüber redliche, und sorgfältige Aufsorge zu führen, und sich dabei auf das genaueste nach den Vorschriften zu benehmen u. s. w. wie Nr. 362.

Nr. 379. §. 772. Anbringen des Masseverwalters um die gerichtliche Feilbiethung.

Kein Stempel.

„Nach dem Zeugnisse des beiliegenden Decretes

(Rathschlags) A bin ich als Verwalter des Konrad Schmidtischen Concursvermögen aufgestellet (bestättiget) worden; daher liegt es mir ob, die gerichtliche Feilbiethung der noch vorhandenen Concursgüter, welche in dem in der Stadt befindlichen Einrichtungsstücken, beträchtlichem Büchervorrathe, und Weinen, und dann dem zu Seedorf gelegenen, der Herrschaft Seedorf zinsbaren Hause Nr. 12 sammt Garten, laut der Inventur B bestehen, zu besorgen, und zu dem Ende zu bitten:

Der löbl. Magistrat wolle wegen Feilbiethung der vorberührten Fahrnisse das erforderliche Edikt wegen Feilbiethung des Sommerhauses und Gartens aber das nöthige Ersuchschreiben an die Herrschaft Seedorf ausfertigen lassen."

Nr. 380. Bescheid.

„Der Kanzlei wird die Ausfertigung des Feilbiethungsedictes in Rücksicht der inberührten Fahrnisse dann des gebethenen Ersuchschreibens an die Herrschaft Seedorf wegen Feilbiethung des ingedachten Sommerhauses sammt Garten aufgeleget, dessen die vorgemerkten Gläubiger durch Rathschlag zu erinnern sind."

Ersuchschreiben. Stpl. 15 kr.

Der Verwalter des Konrad Schmidtischen Concursvermögens hat bey diesem Magistrate, als der Concursinstanz um die Ausfertigung des Ersuchschreibens an die Herrschaft Seedorf wegen vorzunehmender Feilbiethung des zu Seedorf befindlichen, und bereits (Nro. 355. 274.) auf — fl. — kr. geschätzten Sommerhauses und Gartens gebethen."

„Da nun in diese Begehren gewilliget worden, so geschieht das Ansuchen, daß gedachtes Haus sammt

Garten ordentlich feil gebothen, zu diesem Ende das Feilbiethungsedict ausgefertiget, und der hieraus erhaltene Betrag anher eingesendet werden möchte."

Einberuffung der Gläubiger zur Licitation eines unbeweglichen Guts, auf welches sie vorgemerket sind; sieh §. 683. St. 3 kr.

„Da auf Ansuchen des (Magistrates N) Verwalters der Konrad Schmidtischen Concursmasse in die Feilbiethung des zu Seedorf gelegenen, und dem Grundbuche dieses Magistrates (der Herrschaft Seedorf) unterstehenden Sommerhauses Nr. 12, sammt Garten gewilliget, und der erste Termin dazu auf den — festgesezet worden ist, so wird dieses allen, und jeden (sieh H. D. v. 13. Decemb. 1793) darauf vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende erinnert, damit dieselben bey der auf den — angeordneten Licitations-Tagsazung, erscheinen, und gleich anderen Kaufflustigen ihr Angeboth machen mögen.

Nr. 381. §. 773. Gesuch des Massevermalters die Gläubiger wegen Uebernahme der in den zwei ersten Licitationen übrig gebliebenen Masse-Güter vorzufordern. Kein St.

„Bei der am — abgehaltenen zweyten gerichtlichen Versteigerung konnten die in A. verzeichneten zur Konrad Schmidtischen Concursmasse gehörigen Fahrnisse um den Schäzungswerth nicht an den Mann gebracht werden; auch der von N. N. ausgestellte in die Masse gehörige Schuldschein B. noch die Forderung der Masse an den N. N. pr. 1200 fl. laut Contractes C. eingetrieben werden, so daß auser

diesen der baare Betrag in der Masse in — fl. besteht."

„Bevor ich nun eine weitere Feilbiethung dieser Fahrnisse ansuche, ist es nun nach bereits verfaßter Klassification D, und zugestellten Klassificationsurtheilen, und ausgetragenem Vorrechte erforderlich, daß die Gläubiger vernommen werden, ob sie solche übernehmen wollen; ich bitte daher:"

„Dieses löbl. Gericht wolle zu diesem Ende eine Tagsazung mit Zuziehung aller Gläubiger anordnen."

Nr. 382. Bescheid.

„Zur Uibernehmung der in die Concursmasse des Konrads Schmidt gehörigen Güter, welche bei den zwey Feilbiethungen nicht an den Mann gebracht werden konnten, werden sämmtliche Gläubiger auf den — vor den Magistrat N. vorgefordert, und steht ihnen bevor inzwischen eine nähere Einsicht dieser Güter zu nehmen."

Nr. 383. §. 773. Erledigung des obigen (Nr. 381.) Gesuches.

„Ist mit der von den Gläubigern der vierten Klasse abgegebenen Erklärung, daß sie die bey der ersten, und zweiten Feilbiethung zurückgebliebenen Massegüter (für ihre Forderungen) in dem Schäzungswerthe auf Abschlag ihrer Forderungen übernehmen wollen, dann weiters von dem in der ersten, zweiten, und dritten Klasse befindlichen Gläubigern gemachten Aeusserung, daß sie dagegen nichts einzuwenden haben, erlediget." Oder

„Ist mit dem, daß nicht die sämmtlichen interessirten Gläubiger in die Uibernehmung der Massegüter gewilliget haben," oder

„Ist mit dem, daß die Gläubiger dem Martin Hueber die Güter um den Schäzungswerth nicht überlassen wollten, sondern eine dritte Feilbiethung für vortheilhafter gehalten, (§. 773.) erlediget; Daher der Bittsteller seiner gemachten Erklärung gemäß um die dritte Feilbiethung anzusuchen hat."

Nr. 384. §. 775. Gesuch des Masseverwalters, oder der Gläubiger, um Einantwortung eines Masseguts, welches bey der dritten Feilbiethung um den Schäzungswerth nicht angebracht worden ist. Kein Stempel.

„Bey der am — abgehaltenen dritten Feilbiethung hat das zur Konrad Schmidtischen Concursmasse gehörige, der Herrschaft Seedorf unterthänige, laut Inventur A, auf 5000 fl. geschäzte Sommerhaus sammt den Garten nicht einmal um den Schäzungspreis an den Mann gebracht werden können."

„Da es nun die Ordnung erfordert, daß dieses Gut uns, die wir nach dem Inhalte der Urtheile B C und der uns zugestellten Auszüge D E und zwar:

ich Anton N. . . . . 5000 fl.
ich Joseph N. . . . . 900 fl.
im vereinten eine (laut der Grundbuchs-Anzügen F G versicherte) Summe pr. 5900 fl.

zu fordern haben, nach Verhältniß unserer (vorgemerkten) Forderungen zum gemeinschaftlichen Eigenthume eingeantwortet werde, so bitten wir durch den in H bevollmächtigten Rechtsfreund"

„Dieses löbliche Gericht wolle das obengedachte Massegut uns zum gemeinschaftlichen Eigentum in dem gerichtlichen Schäzungswerthe, und nach dem Verhältnisse unserer Forderungen einantworten, und wegen Ertheilung der Gewähr an die Herrschaft S. das Nöthige verfügen."

Nr. 385. Tagsazung hierüber.

„Zur Uiberlassung der in die Concursmasse des K. S. gehörigen, auch bei der dritten Feilbiethung zurückgebliebenen Sommerhauses sammt Garten an die sämmtlichen angemeldeten Gläubiger werden diese zur Uibernehmung dieses Gut, um den gerichtlichen Schäzungswerth auf den — vor den Magistrat gefordert, und steht ihnen bevor, inzwischen die nähere Einsicht davon zu nehmen."

Nr. 386. Bescheid nach der Tagsazung.

„Hiermit wird den Bittstellern inberührtes Massegut nach dem Verhältnisse ihrer (vorgemerkten) Forderungen zum gemeinschaftlichen Eigentume überlassen, die Forderungen pr. 5900 fl. beim Concurse für getilget erkläret, und der Kanzlei die Ausfertigung des Ersuchschreibens an die Herrschaft S. wegen Ertheilung der Gewähr aufgeleget."

Nr. 387. §. 776. Zeugniß des Concursrichters über das erstandene Eigentum.

„Der Magistrat N. als Concursrichter des K. S. giebt hiermit das öffentliche Zeugniß: Es habe der N. N. das bisher zum Concursvermögen des K. S. gehörige — Haus Nr. 12 im rechtlichen Wege an sich gebracht. Er ist daher als der wahre

Eigentümer anzusehen, und kann als solcher bey dem Grundbuche vorgemerket werden."

Nr. 388. Ersuchschreiben die neuen Eigentümer an die Gewähr zu bringen. Stpl. 15 kr.

„Die K. Schmidtischen Gläubiger Anton N. und Joseph N., welche, und zwar der Anton N. 5000 fl., und der Joseph N. 900 fl. im vereinigtem Betrage aber eine auf das zur Concursmasse gehörige zu S. gelegene Haus Nr. 12 vorgemerkte Summe pr. 5900 fl. ordentlich liquidiret hatten, haben nicht nur um die Einantwortung des gedachten auf 5000 fl. gerichtlich geschäzten Hauses nach Verhältniß ihrer bis zum erwähnten Schäzungsbetrag vorgemerkten Forderungen, sondern auch, weil solches Haus dieser Herrschaft S. unterthänig ist, um Erlassung eines Ersuchschreibens wegen Ertheilung der Gewähr gebethen."

„Da nun in dieses ordnungsmässige Begehren gewilliget, den Bittstellern auch das besagte Haus sammt Garten nach ihrem gestellten Begehren bereits eingeantwortet ist, so wird hiermit das Ansuchen gemacht, denselben die Gewähr dieses Hauses sammt Garten nach Verhältniß ihrer bis zum Schäzungswerthe pr. 5000 fl. vorgemerkten Forderungen gegen Entrichtung der Gebühr zu ertheilen."

Nr. 389. §. 778. Gerichtsprotocoll in Gerichtssachen.

Namen des Verschuldeten.	Tag des angeschlagenen Concurses.	Massevertreter.	Verwalter des Vermögens	Angemeldete Gläubiger.		Creditorn-Ausschuß.	Tag des beendigten Concurses.
				Namen	Summe		
Konrad Schmidt.	30. März 1805.	Hr. D. Friedrich N.	Gottfried Müller		fl.		
				Johanna N.	24	N. N.	20. August 1805.
				Wilhelm N.	2040	N. N.	
				Karolin. N.	4200	N. N.	
				Jakob N.	eine Uhr od. 80 fl.		
				Anton N.	5000		
				Joseph N.	900		
				Michael N.	600		

Nr. 390. §. 778. Klage um das Eigentum. Stempel 3 kr.

„Beiläuffig vor 4 Wochen habe ich dem K. S. meine goldene Sackuhr gegeben, welche er mir abzukauffen versprach, wenn ich ihm selbe vorher auf 8 Tage zur Probe überließe, und er selbe dann richtig fände, was ich durch das Zeugniß des, bey der Verabredung gegenwärtigen N N. mittels seiner eidlichen Abhörung über die Weisartikel A, und durch meinen Erfüllungseid beweisen kann."

„Unterdessen ist über dessen Vermögen ein Concurs verhänget, und bey dieser Gelegenheit auch meine Uhr in das Inventarium des Verschuldeten gesezet worden. Da aber der Kauff nicht abgeschlossen wurde, blieb die Uhr mein Eigentum, sie muß mir daher zurück gestellet, und ich von seinen Gläubigern abgesondert werden; Deßwegen bitte ich hiermit:"

„Der löbliche Magistrat wolle dem gerichtlich aufgestellten Massevertreter Hrn. Dr. Friedrich N. auferlegen, daß er mir meine goldene Uhr in Natur, oder im Werthe zurück stelle; und mich deßwegen von allen Gläubigen absondere."

Jakob N.

Nr. 391. Klage um Anerkennung der Forderung, und um eine bestimmte Klasse. Stpl. 3 kr.

„Hr. K. S. ist mir laut des Schuldscheines A vom — 2000 fl., welche ich ihm auf ein Jahr dargeliehen habe, schuldig geworden."

„Da aber jetzt auf Begehren einiger seiner Gläubiger ein Concurs über dessen Vermögen verhänget worden ist, so will ich hiermit meine (auf das — Haus Nr. 12, laut Grundbuchs-Auszuges B vor-

gemerkte — Kraft des Heurathsbriefes B mir gebührende) Forderung pr — fl. bey dessen Concurs-Masse hiermit anmelden, und verlange in die (zweite Klasse der Pfandgläubiger — dritte) vierte Klasse der Gemeingläubiger gesezet zu werden; ich bitte daher:"

„Der löbl. Magistrat wolle diese meine Forderung pr. — fl. als richtig erkennen, und mich deßwegen in die (zweite — dritte) vierte Klasse der Gemeingläubiger sezen."

Nr. 392. Klage um das Compensationsrecht.

Stempel 3 kr.

„Ich bin dem K. S., über dessen Vermögen nun ein Concurs eröffnet worden ist, auf einen Wechsel A vom — 200 fl. schuldig; hingegen habe ich ihm auch laut des Auszuges B, aus meinem Handlungsbuche vom — Seidenwaaren, und rohe Seide im Betrage von 600 fl., wie ich durch meinen Erfüllungseid noch darthun kann, geliefert."

„Diese 600 fl. sind also liquid, so, daß ich berechtiget bin, die Gegenforderung pr. 200 fl., welche die Cridamasse an mich stellen kann, abzurechnen, und in Ansehung des Uiberrestes zu verlangen, daß ich in die vierte Klasse gesezet werde; daher bitte ich"

Der löbl. Magistrat wolle **erstens** meine Forderung für richtig halten; **zweitens** mich berechtigen, die Gegenforderung abzurechnen, und **drittens** in Ansehung des Uiberrestes mich in die vierte Klasse sezen."

Nr. 393. §. 779. Tagsazung, wenn über die Anmeldung das mündliche Verfahren begehrt wird.

„Beide Theile sollen am — vor dem Magistrate erscheinen, wo der geklagte Hr. Massevertreter sich

entweder dem Antrage des Gegners in die Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorschrift des Gesezes durch Mitbringung der schriftlichen Einrede zu fügen haben wird.“

Nr. 394. §. 781. Liquidationsurtheile.

„Von dem Magistrate N. wird in der Streitsache des Jakobs N. (Anton N. — Michael N.) als Klägers, wider den aufgestellten K. Schmidtischen Massevertretter Hrn. Dr. Friedrich N. als Geklagten, wegen (Richtigerkennung der bei der Concursmasse angemeldeten Forderung pr. 5000 fl. sammt halbjährigen Interesse, und deßwegen Sezung in die zweite Klasse — erstens, wegen Richtigerkennung der angemeldeten Forderung pr. 600 fl., zweytens wegen Abrechnung der Gegenforderung pr. 200 fl., und drittens, wegen Sezung in die vierte Klasse in Rücksicht des Uiberrestes) Zurückstellung einer Uhr in Natur, oder im Werthe, als Eigentums über das schriftliche Verfahren, und die am — inrotulirten Acten zu Recht erkennet:“

„Es sei (die Forderung pr. 5000 fl. sammt dem ausständigen halbjährigen Interesse pr. 100 fl. — die Forderung pr. 600 fl. für liquid zu halten, auch habe die begehrte Abrechnung Statt) der aufgestellte Massevertretter Hr. Dr. Friedrich N. dem Kläger seine Uhr, als dessen Eigentum in Natur, oder im Werthe aus der Masse zurückzustellen schuldig; wegen der (Sezung in die zweite — vierte Klasse) Absonderung werde das Nöthige in dem Klassificationsurtheile ausgesezet werden; die in dieser Streitsache aufgelauffenen Gerichtskosten seien gegen einander aufgehoben.“ Stpl. 3 kr. a. P. §. 22. O.

Nr. 395. §. 793. Klassificationsurtheil.

„Von dem Magistrate der k. auch k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird in der Rechtssache der Konrad Schmidtischen durch ein öffentliches Edict einberuffenen Gläubiger als Kläger eines, wider den gerichtlich aufgestellten Vertreter der Concursmasse Hrn. Friedrich N. der R. Dr., auch H. u. G. Advocaten, Geklagten andern Theils, wegen Klassificirung der von den Gläubigern angemeldeten, und liquidirten Forderungen über das von allen Interessenten theils mündlich, theils schriftlich geschlossene Verfahren zu Recht erkennet."

„Es sei bei künftiger Vertheilung der Konrad Schmidtischen Concursmasse zu befriedigen." Stpl. 3 kr.

Vor allen Gläubigern.

Der Jakob N. in Ansehung der durch Urtheil vom — ihm eigentümlich gehörigen, und mit den übrigen Fahrnißen (beschriebenen) verkaufften goldenen Sackuhr mit	.	fl. 80
Dann der A. G. wegen des hinterlegten, noch vorhandenen Ringes.		
Der Ferdinand Wiesner durch Zurückstellung dem K. S. vermietheten Einrichtungsstücke.		
Das magistratische Taxamt mit den die Concursmasse betreffenden, und vorgemerkten Taxen, und Gerichtsgebühren mit	. .	38
Hr. Dr. Friedrich N. als gerichtlich aufgestellter Vertreter dieser Concursmasse mit	. . . . .	365
Herr Gottfried Müller als Massevorwalter mit	. . . . .	280

Dann N. N. und N. Creditoren-Ausschuß mit ihren gerichtlich zu bestimmenden Verdienst und Auslagen. fl.

Die übrigen Gläubiger aber werden in folgende Klassen gesezet:

In die erste Klasse.

Die Wittwe Karolina Schmidtin mit den aus dem Ihrigen bestrittenen, und durch das Urtheil vom — richtig erkennten Leichkosten pr. 42

Die Johanna N. mit dem durch Urtheil vom — liquiden 2jährigen Liedlohn pr. . 48

Der k. k. Fiscus mit der, durch das vom k. k. Landrechte geschöpfte Urtheil als richtig erkennten, und in die erste Klasse gesezte Forderung der rückständigen Klassensteuer pr. 120

In die zweite Klasse.

Anton N. mit der auf einen an das zur Masse gehörige Haus Nr. 12, vorgemerkten Schuldschein am — angemeldeten, und durch das Urtheil vom — für richtig erkennten Capitalsforderung pr. 5000

Eben dieser Anton N. mit dem verfallenen halbjährigen, und weiter gelauffenen 4 percentigen Interesse 150

Jedoch in Ansehung beider Posten nur so weit, als das ihm verpfändete Haus zu seiner Befriedigung hinreichet; eben so der

Joseph N. mit seiner, auf einen an das zur Masse gehörige Haus vorgemerkten

Schuldschein, angemeldeten, durch Urtheil vom — als liquid erkennten Forderung pr. . fl. 900

Der Karl N. wegen des am — angemeldeten, laut Urtheil vom — liquidirten halbjährigen Hauszinses, in Ansehung der in die Wohnung gebrachten, dem K. S. eigentümlichen Einrichtungsstücke mit . . . 400

In die dritte Klasse.

Die Wittwe Karolina Schmidtinn wegen ihres zugebrachten Heurathguts pr. 1400 fl., dann wegen des, das Heurathgut nicht übersteigenden Theils der Widerlage pr. 1400 fl., zusammen wegen . . . 2800

In die vierte Klasse.

A. G. wegen der für einen bey dem K. S. hinterlegten, aber verloren gegangenen Ring am — angemeldeten, durch das Appellationsurtheil vom — anerkennten Forderung pr. 500

Der Michael N., mit den auf einem Conto für gelieferte Kauffmannswaaren geforderten im Urtheil vom — für richtig erkennten 600

Die Wittwe Karolina Schmidtinn, mit dem das Heurathsgut übersteigenden Betrag der Widerlage pr. 1400

In die fünfte Klasse.

Niemand.

In die sechste Klasse.

Der N. N. mit der ihm durch Donations-instrument vom — versprochenen durch Urtheil vom — richtig erkennten jährlichen . fl. 50

„Dahingegen seyen alle übrigen Gläubiger, welche bis an den in dem öffentlich kund gemachten Edicte bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Concursmasse des K. S. abgewiesenen, den Klassificirten aber, welche vermeinen, daß ihnen eine bessere Klasse gebühret hätte, oder welche einem anderen sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, stehe bevor, ihre Vorrechtsklage binnen 30 Tagen der an sie geschehenen Zustellung, des sie betreffenden Auszuges aus dem gegenwärtigen Urtheile so gewiß zu überreichen, widrigens sie nicht mehr gehöret werden würden."

Nr. 396. Kundmachung des Klassificationsurtheiles an den einzelnen Gläubiger.

„Von dem Magistrate N. wird — zu Recht erkennet:" wie Nr. 395.

„Es sei bei künftiger Vertheilung der Konrad Schmidtischen Concursmasse die Karolina Schmidtinn zwar nicht für die von ihr bestrittenen, und durch Urtheil vom — als richtig nicht erkennten Begräbnißkosten pr. 42 fl. nicht zu befriedigen (§. 785. 1) wohl aber wegen ihres zugebrachten Heuratsguts pr. 1400 fl., und wegen des das Heuratsgut nicht übersteigenden Theiles der Widerlage pr. 1400 fl. in der dritten; dann wegen des, das Heuratsgut übersteigenden Betrages der Widerlage pr. 1400 fl.; Den ganzen Inhalt des Klassificationsurtheiles aber könne dieselben bey dem Massevertreter, oder Ver-

mögensverwalter einsehen, auch auf Anmelden bei dem Richter eine Abschrift überkommen."

Nr. 397. §. 795. Vorrechtsklage der ersten Art. Stpl. 3 kr.

Von aussen.

„Magistrat"
„Vorrechts-Klage"
„Der Karolina Schmidtinn, Wittwe des verschuldeten Konrads Schmidt"
wider
Anton N. und Joseph N. dann den Michael N.
„Um Sezung ihrer ganzen Forderung in die zweite Klasse vor allen Pfandgläubigern.

Von innen.

„In dem mir am — zugestellten Konrad Schmidtischen Klassificationsurtheile A bin ich mit meiner Forderung pr. 4200 fl., und zwar mit dem zugebrachten Heuratsgute pr. 1400 fl., und dem das Heuratsgut nicht übersteigenden Theile pr. 1400 fl. in die dritte, mit dem das Heuratsgut übersteigenden Betrage pr. 1400 fl. aber in die vierte Klasse gesezet worden."

„Da mir aber nach Vorschrift des §. 17. der Concursordnung die zweyte Klasse, und zwar in Ansehung meiner ganzen Forderung gebühret, weil nach dem Zeugnisse B des Auszuges aus dem Grundbuche der Heurats-Contract C im ersten Monate nach meiner Heurat, also lang vor der Forderung des Anton N., und Joseph N. auf das Sommerhaus, und Garten zu Seedorf Nr 12 vorgemer-

ket worden, und besagtes Haus meine ganze Forderung zu befriedigen hinreichend ist, so bitte ich:"

Der löbliche Magistrat wolle die Klassification A in Betreff meiner abändern, und erkennen, ich sei mit meiner ganzen Forderung pr. 4200 fl. in die zweite Klasse, und vor den genannten Pfandgläubigern zu sezen."

Nr. 398. Gesuch des Vorrechtswerbers um eine Tagsazung zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes für die Gegner.

„Eben an dem heutigen Tage habe ich wider die in die zweite, und vierte Klasse gesezten Gläubiger der K. S. Concursmasse aus der Ursache, weil ich mit meiner auf einen vorgemerkten Heuratscontract angemeldeten Forderung pr. 4200 fl. theils in die dritte, theils vierte Klasse gesezet worden bin, meine Vorrechtsklage überreichet."

„Da nun die gedachten Gläubiger einen gemeinschaftlichen Vertreter haben müssen, so bitte ich"

„Der löbliche Magistrat, wolle zur Aufstellung desselben eine Tagsazung anordnen." Stpl. 3 kr.

Bescheid.

„Zur Einvernehmung der durch die von der K. S. angebrachten Vorrechtsklage belangten K. Schmidtischen Massegläubiger Anton N., Joseph N., und Michael N. über die gerichtlich vorzunehmende Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes wird der 7. l. M. auf dem Rathhause des Magistrates N. um 10 Uhr zur Tagsazung bestimmet, wobei jeder der gedachten Gläubiger, welcher darüber seine Meinung abgeben will, zu erscheinen hat."

Erledigung des obigen (Nr. 398) Gesuches.

„Ist mit dem, daß die heut bei der Tagsazung erschienenen Gläubiger Anton N., Joseph N., und Michael N. einhällig (durch die Stimmenmehrheit) den Advocaten Hrn. Dr. N. in der von der Karolina Schmidtinn wider selbe anhängig gemachten Vorrechtsklage zu ihrem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde (an welchen das erforderliche Decret von der Kanzlei auszufertigen ist,) erlediget." Oder

„Uiber geschehene Einvernehmung (Ausbleiben) der Geklagten A. N., J. N., und M. N. wird zum gemeinschaftlichen Vertreter auf ihre Gefahr der Dr. N., an welchem die Kanzlei das erforderliche Decret auszufertigen hat, von Amtswegen hiermit bestellet."

Nr. 399. Anstellungs-Decret des gemeinschaftlichen Vertreters. Stpl. 3 kr.

„Die Karolina Schmidtinn hat wider den J. N., A. N., und M. N. eine Vorrechtsklage überreichet. Da nun derselbe für diese sämmtlichen Concursgläubiger zum gemeinschaftlichen Rechtsfreunde ernennet worden ist, der sie wider diese Vorrechtsklage vertrete, so wird er hiermit bestellet, sich dieser Vertretung pflichtmässig zu unterziehen, und mit den Gläubigern in Einvernehmen zu sezen. Dafür hat er die billige Belohnung seiner Mühe, und die Vergütung der etwa bestrittenen Auslagen zu erwarten."

Nr. 400. §. 796. Vorrechtsklage zweiter Art. Stpl. 3 kr.

„Der Joseph N. ist durch das am — gefällte hier in Abschrift beiliegende Klassificationsurtheil A

mit seiner auf einen vorgemerkten Schuldschein angemeldeten Forderung pr. 900 fl. in die zweite Klasse gesezet werden."

„Weil aber dieser Schuldschein laut Grundbuchs-Extractes B schon einige Monathe vor Eröffnung des Concurses mit Einwilligung des Josephs N. gelöschet worden ist, so kann dieser ein Pfandrecht gegen die Mitgläubiger nicht mehr geltend machen, sondern ist als ein Gemeingläubiger anzusehen, und gehört also in die vierte Klasse, deßwegen wollen wir gebethen haben:"

„Der löbl. Magistrat wolle erkennen, der Joseph N. sei mit seiner angemeldeten Forderung pr. 900 fl. in die vierte Klasse zu sezen."

Karolina Schmidtinn.
Michael N.

Nr. 401. §. 798. Bescheid auf die Vorrechtsklagen.

„Hierüber hat der Geklagte (die Geklagten) die Einrede binnen 14 Tagen vom Tag der ihrem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde geschehenen Zustellung zu erstatten."

Nr. 402. Urtheile über die Vorrechtsklagen. Stpl. 3 kr.

I. „Von dem Magistrate N. wird in der Rechtssache der Karolina Schmidtinn, Klägerinn eines, wider die Mitgläubiger A. N., J. N., und M. N. unter Vertretung des gerichtlich aufgestellten Rechtsfreundes Hrn. Dr. N. Geklagten andern Theils wegen der von der Klägerinn begehrten Umsezung

ihrer durch das Urtheil vom — für richtig erkennten Forderung in die zweite Klasse, über das geschlossene schriftliche Verfahren, und die am — inrotulirten Acten zu Recht erkennet:"

„Der durch die K. S. wegen 4200 fl. an die Concursmasse gestellten Forderung gebühre allerdings wider den A. J. M. N. das Vorrecht, daß die Forderung statt der ihr in der Klassification in Rücksicht des Heuratsguts pr. 1400 fl, und des, das Heuratsgut nicht übersteigenden Betrages pr. 1400 fl., zusammen 2800 fl. zugewiesenen Dritten, und des das Heuratsgut übersteigenden Betrages pr. 1400 fl. vierten Klasse, ganz im Betrage pr. 4200 fl. in die zweite versezet, und ihr diesem nach bei der künftigen Repartition die Zahlung angewiesen werde."

II. „Von dem Magistrate N. wird in der Rechtssache der K. S. und des Michaels N., unter Vertretung des Drs. N., Klägers eines, wider den Joseph N. Geklagten, andern Theils, wegen des von den Klägern bestrittenen Vorrechtes, welches der durch Urtheil vom — für liquid erkennten Forderung pr. 900 fl. durch Sezung in die zweite Klasse zuerkennet worden ist, — zu Recht erkennet."

„Die durch dem Joseph N. wegen 900 fl. an die Concursmasse des K. S. gestellte Forderung werde hiemit statt der ihr in der Klassification ertheilten zweiten Klasse in die Vierte gewiesen, und ist hiernach bei künftiger Repartition die Zahlung zu leisten."

Nr. 403. §. 802. Anzeige des Masseverwalters an den Concursrichter über die dem Ausschusse übergebene Repartition. Kein Stpl.

„Uiber die gesammte bereits berichtigte Concursmasse des K. S. im Betrage pr. — fl. — kr. habe ich die Vertheiluug nach Maßgabe der den Gläubigern zugesprochenen Vorrechte verfaßt, und dem — als Creditornausschuße behändiget."

„Damit nun die Gläubiger hievon Wissenschaft überkommen mögen, so bitte ich:"

„Das löbliche Gericht wolle dieselben dessen erinneren."

Nr. 404. Bescheid.

„Den gesammten Konrad Schmidtischen Gläubigern zuzustellen."

Oder:

„Den gesammten Massegläubigern des K. S. wird hiermit angedeutet, daß dem Creditorn-Ausschusse die Vertheilung (eines Theiles) der Concursmasse übergeben worden sey, und also denselben frei stehe, durch 14 Tage in der Wohnung des N. täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags, und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, hiervon die Einsicht zu nehmen."

Nr. 405. §. 803. Bescheid, wodurch eine Einwendung wider die Repartion abgewiesen wird.

„Es soll bei der Vertheilung der Concursmasse des K. S., ungeachtet dieser ungegründeten Einwendung, sein Verbleiben haben."

Nr. 406. oder Urtheil. St. 3 kr.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird in der Streitsache des Ignaz N. unter Vertretung des Dr. N. eines, und der k. k. n. ö. Kammerprocuratur anderen Theils, wegen der gegen die Repartition des K. S. Concursvermögens gemachten Einwendung, daß derselbe in der sechsten Klasse mit dem Fiscalamte nicht zu concurriren habe, zu Recht erkennet:"

„Der Ignaz N. habe mit dem Fiscalamte nicht zu concurriren, sondern sei vor diesem zu befriedigen. u. s. w. wie Nr. 402.

Nr. 407. Gesuch des obsiegenden Theiles um Abänderung der Repartition. St. 3 kr.

„Uiber meine am — eingebrachte Einwendung A wider die vom Paul Fischer, dem Verwalter des K. S. Concursvermögens verfaßte Repartition B ist durch das Urtheil C vom — dahin erkennet worden, daß ich mit der k. k. n. ö. Hof- und Kammerprocuratur nicht zu concurriren habe, sondern vor derselben zu befriedigen sei. Ich bitte daher:"

„Dieser löbl. Magistrat wolle dem oben benennten Masseverwalter auftragen, daß er die Vertheilung in Gemäßheit des angeführten Urtheils binnen 8 Tagen abändern solle."

Bescheid.

„Dem K. S. Masseverwalter Paul Fischer mit der Auflage zuzustellen, daß er ingedachte Repartition nach dem Inhalte des zwischen dem Bittsteller, und der k. k. n. ö. Hof- und Kammerprocuratur am — ergangenen Urtheiles binnen 8 Tagen abändere.

Nr. 408. 409. 410 §. 804. Anbringen des Creditoren-Ausschusses, wodurch er die Repartition dem Gerichte übergiebt. St. 3 kr.

„Paul Fischer, Verwalter des K. S. Concursvermögens hat uns am — die Repartition A übergeben.

Nachdem nun bereits — Tage seit dieser Zustellung verstrichen sind (ohne daß wider diese Vertheilung eine Einwendung gemacht worden wäre) und die während dieser Zeit von dem Ignaz N. dawider gemachte Einwendung, schon dahin entschieden worden ist, daß es bei dieser Vertheilung sein Verbleiben haben soll, so bitten wir hiermit:

Das löbl. Gericht wolle dem gedachten Massevervalter eine Abschrift dieser Vertheilung mit dem Auftrage zustellen lassen, daß derselbe hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung leisten solle.

Bescheid.

„Der Creditoren-Ausschuß hat die (Entscheidung über die von dem Massegläubiger Ignaz N. gegen die Vertheilung angebrachte Einwendung) im §. 43 der Concursordnung festgesezte Frist von 14 Tagen abzuwarten."

Oder:

„Beiliegende Vertheilung in der Registratur aufzubehalten, eine Abschrift derselben aber dem Paul Fischer, Verwalter des K. S. Concursvermögens mit dem Auftrage zuzustellen, daß er nach derselben den sich meldenden Gläubigern die Befriedigung unverzüglich leisten solle."

Bescheid auf die Abschrift der Repartition.

„Gegenwärtige Abschrift der von dem Ausschusse der Gläubiger des K. S. erlegten Vertheilung der Concursmasse wird dem Paul Fischer mit dem Auftrage zugestellet, nach Maßgebung derselben den sich meldenden Gläubigern unverzüglich die Zahlung zu leisten.

Nr. 411. §. 807. Anmerkung auf den Schein von dem etwas abgeschrieben worden ist.

„Auf diesem Schuldscheine sind aus der Concursmasse des K. S. am — 400 fl. bezahlet worden.

Nr. 412. Gegenschein des Gläubigers.

„Der Unterzeichnete bekennet, daß der vom K. S. am — ausgestellte Schuldschein pr. 600 fl. über die aus der Concursmasse am — geschehene Zahlung von 400 fl. nur mehr für 200 fl. geltend sei."

Nr. 413. §. 808. Bericht des Masseverwalters, und Ausschusses über die geschehene Befriedigung.

„In Gemäßheit des am — ergangenen Auftrages A haben die Massegläubiger des K. S. ihre Befriedigung nach der in Abschrift mitgetheilten Repartition B bereits erhalten, und da seit der Zustellung dieses Auftrages schon 3 Monate verstrichen sind, so lieget uns ob, einen ausführlichen Bericht über das dadurch geendigte Concursgeschäft des K. S. zu erstatten.

Diese ganze Concursmasse bestand in dem, nach Inhalt des in Abschrift beiliegenden Antwortschreibens C

der Herrschaft Seedorf verkauften Hause sammt Garten um den Betrag von . . 10158 fl.

Dann in dem vermög Licitations-protocolls D verkauften Fahrnissen pr. 3050

Zusammen in 13208 fl.

fl.

Davon erhielt ich Paul Fischer als Masseverwalter für meine Bemühung . 232

Dann der Massevertreter Hr. Dr. Friedrich N. laut seiner Quittung E seinen in F gemässigten Verdienst, sammt baaren Auslagen zusammen 702

Die Dienstmagd Johanna N. laut Quittung G . . . 24

Die Gattinn des Verschuldeten, Karolina Schmidtin, nach ausgehändigten Liquidationsacten, in Folge der Quittung I . 4200

Anton N. gegen Verabfolgung der Acten K und Quittung L. . . 5000

Der Wilhelm N. nach ausgelieferten Acten M und Quittung N . . . 2000

Joseph N. nach Aushändigung der Acten O und Quittung P . . . 900

Der Michael N. nach übergebenen Acten Q und Quittung R . . 150

Weil also durch diese Bezahlungen im Betrage pr. 13208

die ganze Masse erschöpfet wurde, und dieses Concursgeschäft für dießmal sein Ende erreicht hat, so wollen wir geberthen haben, diesen Concurs als beendiget zu erklären.

Nr. 414. §. 809. Bescheid.

„Dieser Bericht sammt allen Beilagen ist in der Registratur aufzubehalten; übrigens wird der Con

curs des K. S. für beendiget erkläret, dessen die Berichtsleger durch Rathschlag zu erinneren sind."

Nr. 415. §. 809. Decrete. St. 3 kr.

„Da die Abfertigung der Gläubiger des K. S. über den erstatteten bei hiesiger Registratur mit allen Beilagen aufbewahrten Bericht nach den Kräften der Concursmasse in guter Ordnung geschehen ist, so wird hiermit der über das in Niederösterreich unter der Ens gelegene Vermögen des K. S. eröffnete Concurs für beendiget erkläret, und dieses ihm N. N. mit der Erklärung eröffnet, daß er nunmehr seines aufgehabten Amtes eines Masseverwalters (Vertreters der Masse, Creditorenausschusses) enthoben sey."

Nr. 416. §. 841. Zurücklegung der Aufkündung. Stpl. 3 kr.

„Löblicher Magistrat der k. auch k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien!

„Herr Baron von N. hat vor einem Jahre in meinem Hause auf dem Kohlmarkte Nr. 805 im zweiten Stocke eine Wohnung von 7 Zimmern laut des beigelegten Bestandcontractes A vom 10 Febr. 1801 auf zehen Jahre gegen einen jährlichen Zins pr. 1200 fl. gemiethet.

Zu Georgi bewohnet er dieß Quatier vier Jahre und hat mir jezt schon am 5. Febr. selbes laut des beiliegenden Schreibens B vom 5. Februar 1805 auf Michaelis gerichtlich aufkünden lassen."

Diese Aufkündung ist dem unter uns geschlossenen Bestandcontracte A gerade entgegen, ich muß ihm also dieselbe gerichtlich zurücklegen; daher bitte ich hiermit:

Der löbl. Magistrat wolle diese meine Zurücklegung der mir gerichtlich geschehenen Aufkündung annehmen, und meinem Hrn. Gegner anhalten, daß er den Bestand durch die im Contracte bestimmte Frist fortseze."

Nr. 417. Anordnung einer Tagsazung.

„Beide Theile haben sich am — um 10 Uhr vor diesem Magistrate also gewiß einzufinden, wie im Widrigen vom Amtswegen, was Rechtens ist, erkennet werden würde."

Nr. 418. Urtheil. St. 15 kr.

„Von dem Magistrate der k. auch k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird in der Rechtssache des Hrn. Wilhelm N. unter Vertretung — Klägers eines wider Hrn. Baron von N. unter Vertretung — Geklagten andern Theils, um Annahme der Zurücklegung der Aufkündung von 5. Febr. 1805. des Quatiers in dem Hause Nr. 805. in der Stadt auf dem Kohlmarkte über das am 9. Febr. geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkennet.

Die von Hrn. Wilhelm N. gemachte Zurücklegung der Aufkündung des Quatiers in — Kohlmarkte habe Statt, so daß der Geklagte, Hr. Baron von N. den Bestandcontract vom 12. Febr. 1801. durch zehen Jahre fortzusezen schuldig sey, die in dieser Streitsache aufgelauffenen Unkosten habe jeder Theil selbst zu tragen.

Nr. 419. Recurs dagegen. St. 3 kr.

„Durch das beiliegende Urtheil A vom 9.

Februar 1805, wodurch erkennet worden, die von mir gerichtlich gemachte Aufkündung meines Quatiers vom 5. Febr. 1804 habe nicht Statt, bin ich so sehr beschweret, daß ich an das hochlöbl. k. k. Appellationsgericht den Recurs aus folgenden Gründen ergreiffe:

Erstens ist es eine ausgemachte Sache, daß ich in einem öffentlichen Amte, als Rath angestellet bin, in Ansehung dessen ich sehr viele Kopfarbeiten habe, und daher ein ruhiges Quatier brauche.

Zweitens ist auch gewiß, daß der Gegner zu Michaelis v. J. einem Kupferschmiede in diesem Hause ein Quatier eingeräumet habe, welcher von Frühe bis in die Nacht ein lärmendes Getöse machet, wodurch ich in meiner Arbeit gestöret werde.

Drittens auch das ist richtig, daß durch den Kupferschmidt zweimal in dieser kurzen Zeit Feuer ausgekomen ist, wodurch ich Gefahr lieff, daß meine ganze Habschaft verbrennet werde.

Was das **Recht** betrifft, so versteht sichs ja von selbsten, daß mein Bestandcontract, welchen ich auf zehen Jahre geschlossen habe, nicht anders bestehen könne, als wenn mir der Gegner eine solche Wohnung in seinem Hause anweiset, welche sich mit meinem Amte und Pflichten verträgt, und gleichwie sie sich mit meinen Amtsarbeiten vertragen muß, so muß sie auch von der Art seyn, daß ich nicht etwa alle Tage der Gefahr ausgesezet bin, an meinem Vermögen Schaden zu leiden, wie ich wirklich durch den Kupferschmidt, welcher auf 5 Jahre eingezogen ist, gefährdet bin.

Nr. 420. Einbegleitungsgesuch. St. 3 kr.

„Durch das Urtheil A vom 9. Febr. wodurch erkennet worden ist, daß meine Aufkündung — Statt, bin ich so beschweret, daß ich über selbes durch das beiliegende Gesuch B den Recurs ergreiffe; ich bitte daher:

Der löbl. Magistrat wolle diesen meinen Recurs sammt den übrigen Acten, und Beweggründen zur weitern Erkenntniß an das k. k. Appellations-Gericht befördern." *)

*) Eine Recurseinrede findet also nicht Statt.

Practische Aufsätze.

II.

In den Geschäften des adelichen Richteramtes.

Nr. 1. §. 261. Auftragung der Vormundschaft an einen andern, wenn der testamentarisch, oder gesezliche Vormund untauglich ist. Stpl. nach der Person des Mündels.

Obwohl der Verstorbene den Edlen von Bergheim im Testamente zum Vormunde ernennet hat (Obwohl Hr. Karl Edler von Bergheim, des ohne Testament verstorbenen Hrn. Anton Edlen von Bergheim, als dessen Bruder der nächste Anverwandte ist) so wird doch aus erheblichen Ursachen von Seite des k. k. n. ö. Landrechtes Hrn. Anton von Steinek zum Vormunde der von Wilhelm Edlen von Bergheim hinterlaßenen minderjährigen drei Kinder, Wilhelm, alt 10 Jahre, Ferdinand 3 Jahre alt, dann Amalie alt 12 Jahre hiermit aufgestellet. Welches ihm Hrn. von

Steinek mit dem Beisaze erinnert wird, daß er bei diesen seinen Pupillen die Stelle des Vaters vertreten, für deren Erziehung pflichtmässig sorgen, die unverbrieften Ausstände, und Forderungen der Pupillen gütlich eintreiben, und die sohin eingebrachten Gelder zu Gerichts Händen erlegen, überhaupt aber das seinen Mündeln schon eigene, oder künftig zufallende Vermögen gehörig verwalten, hierüber jährlich genaue Rechnung legen, und in allem nach Vorschrift der bestehenden Geseze handeln solle. Uebrigens hat der Hr. Vormund zur Angelobung der gewöhnlichen Pflicht am 12 d. M. um 11. Uhr vor dem k. k. n. ö. Landrechte zu erscheinen."

Nr. 2. Bescheid auf die Beschwerde des ausgeschlossenen testamentarischen, oder gesezlichen Vormundes.

„Da der vom Verstorbenen im Testamente ernennte Vormund Hr. v. N. ein auswärtiger fremder Unterthan (im wirklichen Kriegsdienste stehender Officier) ist, konnte demselben vermög H. D. v. 27. Juli 1787 (6. Decemb. 1784) die Vormundschaft nicht aufgetragen werden."

Nr. 3. §. 262. Aufstellungsdecret für den Vormund. Stempel nach der Person des Mündels.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte, wird Herr Anton von Steinek, als der vom Wilhelm Edlen von Bergheim in dessen Testamente vom — und publ. am — ernennte Vormund der drei minderjährigen Kinder u. s. w. wie Nr. 1.

Nr. 4. §. 263. Entschuldigung von der Vormundschaft. Stpl. 6 kr.

„Hochlöbl. k. k. n. ö. Landrecht.

„Der Unterzeichnete erhielt das beiliegende Decret A, durch welches er zum Vormunde der von Wilhelm Edlen von Bergheim hinterlassenen 3 minderjährigen Kinder aufgestellet worden.

Da er aber selbst Vater von sechs noch unversorgten Kindern, und laut Tauffscheins B bereits 60 Jahre alt, und daher durch die Geseze von Uebernehmung einer weitern Vormundschaft entschuldiget ist, so hat er obiges Decret zurücklegen, und bitten wollen:

Das hochlöbl. k. k. Landrecht geruhe diese Rücklage anzunehmen, und statt seiner jemanden anderen zum Vormunde der Edl. von Bergheimischen Waisen zu ernennen.

Nr. 5. §. 263. Erklärung die Entschuldigung bei der eigenen Behörde anbringen zu wollen. Stpl. 6 kr.

Von Seite des k. k. n. ö. Landrechtes ist mir das Decret A zugestellet worden, wodurch mir, als dem nächsten diesem Gerichte bekannten Anverwandten, die Vormundschaft über die vom Wilhelm Edlen von Bergheim hinterlassenen 3 Waisen aufgetragen wird.

„Da sich aber derselbe bei seiner competenten Behörde, dem kaiserl. königl. Judicio delegato militari mixto zu entschuldigen Willens, so hat er dieses dem löbl. k. k. n. ö. Landrechte hiermit anzei-

gen wollen, damit dasselbe einen andern Vormund aufstellen möge.

Nr. 6. §. 263. Anbringung der Entschuldigung bei der competenten Behörde. Stempel 6 kr.

„Löbl. k. k. Iudiciuni delegatum Militare Mixtum."

„Durch das beyliegende, von Seite des k. k. n. öst. Landrechtes mir zugestellte Decret A ist mir, als dem nächsten jener Behörde bekannten Anverwandten der Wilhelm Edl. von Bergheim hinterlassenen 3 Waisen die Vormundschaft über dieselben aufgetragen worden."

„Da ich aber als Oberkriegscommissär in k. k. Diensten stehe, und ein näherer Blutsverwandte, Hr. Ferdinand Edler von Bergheim vorhanden ist, und ich folglich nach den bestehenden Gesezen zur Annahme dieser Vormundschaft nicht verhalten werden kann, so habe ich dem k. k. n. ö. Landrechte die Anzeige B gemacht, daß ich Willens sey, bei meiner competenten Behörde mich zu entschuldigen; daher bitte ich"

Das löbl. I. D. M. M. wolle diese meine Entschuldigung annehmen, und das k. k. n. ö. Landrecht dessen erinnern, damit dasselbe zur gehörigen Zeit einen andern Vormund aufstellen möge."

Nr. 7. §. 269. Beglaubigungsurkunde für den Vormund; wie Nr. 3.

Nr. 8. Für die Mutter, oder den väterlichen Großvater. Stpl. nach der Person des Mündels.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird die verwittwete Frau Sophie von Bergheim, geborne von Lilienfeld (Hr. Joseph Edler von Bergheim) über die von dem verstorbenen Hrn. Wilhelm Edlen von B. hinterlassenen 3 minderjährigen Kinder als gesetzliche Vormünderinn (Vormund) bestättiget, und aufgestellet. Welches ihr (ihm) mit dem Beisaze erinnert wird, daß sie (er) als Mutter (Großvater) dieser ihrer Kinder (seiner Enkel) bei selben auch die Stelle des Vaters — Geseze handeln soll. (Nr. 3.) Zugleich wird die (der) selbe unter einem an die ihr (ihm) als Mutter (Großvater) ohnehin obliegenden Pflichten gegen diese ihre Kinder (seine Enkel) erinnert, und soll diese Erinnerung so viel, als die wirkliche Angelobung gelten."

Nr. 9. §. 270. Wai=

1	2	3	4
Namen der Mündel, oder Kuranden.	Deren Vormund, Curator, Administrator	Aufenthaltort der Mündel, und deren Erziehungsart.	Vermögen der Mündel.
Wilhelm	Herr Anton v. Steineck Vormund.	Wilhelm ist in k. k. Theresian.	fl. 360,000
Ferdinand	Leopold N. administriret das Landgut N.	Ferdinand in der Kadetenakademie zu Wienerisch-Neustadt.	
Amalie		Amalie lebt bei ihrer Tante N.	

senbuch.

5	6	7	8	9
Rechnungsrichtigkeit.	Während der Minderjährigkeit eingeholte Bewilligungen	Abtheilung des Vermögens.	Erlöschung d. Vormundschaft.	Allenfällige Erklärung zur Großjährigkeit
Die gelegten jährlichen Pupillar-Rechnungen von 1799—1805 sind richtig.	Von den Einkünften des Landgutes N. sind Bancopapiere pr. 6000 fl. eingekaufet worden.	Den am 18. März 1805 großjährig gewordenen Wilhelm sind 20000 fl. zugezählet, und das Drittel der Einkünfte vom Landgut N. angewiesen worden.	In Ansehung des Wilhelm N. ist selbe am 18. März 1805 erloschen.	——

Nr. 10. §. 278. Erfolglassungsgesuch des Vormundes zum Einkauff einiger Staatspapiere. Stpl. 6 kr.

Von aussen.

„K. K. N. Oest. Landrecht."

Anton von Steinek, als Vormund der Edl. von Bergheimischen Pupillen

Um Erfolglassung baarer 4000 fl. zum Einkauffe 5percentiger Banco-Obligationen.

Von innen.

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landrecht.

„Der Unterzeichnete hat als Vormund der Edl. von Bergheimischen Pupillen die Passirung A erhalten, mit den laut Depositen-Extract B baar inliegenden 4000 fl. öffentliche 5percentige Banco-Obligationen einzukauffen; Er bittet daher um die Erfolglassung dieser vier tausend Gulden."

Bescheid.

„Dem Depositenamte mit der Auflage zuzustellen: Dasselbe habe dem Herrn Bittsteller, und dem Landrechts-Secretär N. N. (welcher dessen rathschlägig zu erinnern ist) die in der Edl. von Bergheimischen Verlassenschaft inliegenden 4000 fl. gegen ihre gemeinschaftliche Quittung zu dem Ende zu verabfolgen, damit hiervon 5percentige Banco-Obligationen börsemässig eingekauffet, selbe sammt dem erhaltenen Rabate hierher hinterleget, und über alles dieses der erforderliche Ausweis erstattet werde; & videat Buchhalterei."

Ausweisung über diesen Einkauff. Stpl. 6 kr.

„In dem Bescheide A wurde mir als Vormunde die Bewilligung ertheilet, mit den in dem Edl. von Bergheimischen Waisenvermögen inliegenden 4000 fl. 5percentige Banco-Obligationen einzukauffen. Laut dem Börsezettel B habe ich selbe mit acht vom Hundert Rabat eingehandelt, und die dafür erhaltene Banco-Obligation Nr. 7845 vom 5. März 1804 auf Karln Schmidt lautend zu 5 per Cento sammt den erübrigten 320 fl., zusammen 4320 fl. laut Fürzuhalten Nr. 3 erlegt, und ist dadurch die Verwendung der 4000 fl. ausgewiesen."

Bescheid.

„Der Buchhalterei um ihren binnen 14 Tagen zu erstattenden Bericht."

Buchhalterei-Erledigung.

„Den unter dem 12. d. M. hierher um Bericht gelangten Ausweis des Hrn. Anton v. Steinek wegen Verwendung baarer 4000 fl. zum Einkauffe 5 percentiger Banco-Obligationen hat man durchaus für richtig befunden, er dürfte daher genehmiget, und die Extradirung der Beilagen an den Hrn. Bittsteller verordnet werden."

Rathschlag

für

Hrn. Anton von Steinek, als Vormund der Edl. von Bergheimischen Pupillen; wohnhaft Nr. —

Von aussen.

K. K. N. Oe. Landrecht.

Anton von Steinek, als Vormund der Edl. von Bergheimischen Pupillen

Erstattet seinen Ausweis über die mit den 4000 fl. eingekauften 5 percentige Banco-Obligationen.

Bescheid.

„Hiermit will der Magistrat den vom Hrn. Bittsteller erstatteten Ausweis über die mit — Banco-Obligationen genehmiget, selben sammt dem Buchhaltereiberichte aufzubehalten, und dem Herrn Bittsteller unter Anschluß der Beilagen rathschlägig zu erinnern verordnet haben; et videat Buchhalterei."

*) Passirung. Stpl. 6 kr.

„Der Unterzeichnete hat als der durch das Decret A aufgestellte Vormund der Edl. von Bergheimischen Mündel die von dem zum Waisen-Vermögen gehörigen Landgute eingegangenen vierteljährigen Renten pr. 2890, dann die halbjährigen Zinsen vom Hause Nr. — pr. 1110 fl. im gesammten Betrage 4000 fl. laut Erlagschein B gerichtlich hinterleget. Er glaubet, den Nuzen seiner Mündel dadurch zu befördern, wenn er mit dieser baaren Summe 5 percentige Banco-Obligationen einkauffete; er bittet daher:"

„Die hochlöbl. Obermundschafts-Behörde wolle die Bewilligung zu diesem Einkauffe ertheilen."

Bescheid.

„Dem Hrn. Bittsteller wird die gebethene obergerhabschaftliche Bewilligung zum Einkauffe 5 percentige Banco = Obligationen mit den baaren zum Vermögen der Edl. von Bergheimischen Pupillen gehörigen 4000 fl. hiermit ertheilet, dessen derselbe rathschlägig zu erinnern, dieses Anbringen aber aufzubehalten ist; et videat Buchhalterei.“

Nr. 11. §. 279. Schuldverschreibung für ein Waisen = Capital. Stpl. nach dem Werthe des Gegenstandes. a. P. §. 21. cc.

„Ich am Ende Gefertigter bekenne hiermit, daß mir der Hr. Anton von Steinek als Vormund der Edl. von Bergheimischen Pupillen auf vorläuffige Genehmigung der Obergerhabschaftlichen Behörde 6000 fl. aus dem Waisenvermögen, als ein Darlehen baar übergeben habe. Zur Sicherheit dieser Pupillarforderung verpfände ich den Gläubiger dieser Summe mein hier in der Stadt liegendes Haus Nr. — und trage kein Bedenken, daß dieser Schuldschein darauf vorgemerket werde. Diese Summe mit 4 vom Hundert Zinsen, welche ich vierteljährig abführen will, verspreche ich nach Verlauf von 3 Jahren zurück zu zahlen, und lasse es mir gefallen, daß, wenn die Zinsen 6 Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht gezahlet worden wären, der Inhaber des Schuldbriefes das Capital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben berechtiget seyn soll.“

Nr. 12. §. 281. Verordnung zur Erhebung eines Capitals, welches dem Pupillen zurück gezahlet werden soll. Stpl. 6 kr.

„Hochlöbl. k. k. Landrecht."

„Laut Schuldscheines A sind dem Stephan N. mit Bewilligung B der Obervormundschaft aus dem Edl. von Bergheimischen Pupillarvermögen 6000 fl. als ein Darlehen gegeben, und auf dessen — Haus laut Extractes aus dem Grundbuch C vorgemerket worden. Da aber seit dem Tage, als er die zweite Rate der Zinsen pr. 60 fl. hätte abführen sollen, schon 7 Wochen verstrichen sind, habe ich auf die eingehollte Einwilligung D dieser Pupillarbehörde die vorgemerkte Pupillarforderung pr. 6000 fl. dem Stephan N. aufgekündiget, und selbe durch gerichtliche Mittel einzutreiben gedrohet. Weil er sich nun bereit erklärte, diese Summe pr. 6000 fl. sammt dem rückständigen Interesse pr. 95 fl. alsogleich zurück zu zahlen, so bitte ich um den zur Erhebung dieses Betrages erforderlichen Legitimationsschein."

Bescheid.

„Hiermit wird dem Hrn. Bittsteller die gebethene Bewilligung zur Einhebung des aus dem Edl. von Bergheimischen Pupillarvermögen dem Stephan N. gegebenen Darleihens sammt rückständigen Interesse im Betrage pr. 6095 fl. ertheilet; zugleich hat derselbe binnen 8 Tagen von Zustellung dieses Bescheides seine weitere Anzeige wegen fructificirlicher Anlegung dieser 6095 fl. hierher zu erstatten, und ist dieser Bescheid vorzumerken."

Nr. 13. §. 291. Absolutorium über die Schlußrechnung. Stpl. nach dem Betrag des Pupillarvermögens. a. P. §. 21. a.

„Von dem k. k. n. öst. Landrechte wird hiermit beurkundet, daß Hr. Anton von Steinek, als gerichtlich aufgestellter Vormund der Wilhelm Edl. von Bergheim hinterlassenen 3 Kinder, Wilhelm, Ferdinand, und Amalie seine vormundschaftliche Schlußrechnung übergeben, und um derselben Aufnahme gebethen habe, welche demnach von der landständischen Buchhalterei revidiret, und solchergestalt erlediget worden ist, daß man selbe durchaus für richtig befunden habe, und daher genehmigen dürfte."

„Damit nun der Herr Rechnungsleger in Hinsicht dieser gelegten Rechnung seine Sicherheit erhalte, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorium, jedoch mit dem Vorbehalte des gewöhnlichen Reservatpunctes, unter der Amtsfertigung ertheilet."

Nr. 14. §. 283. Entlassungsdecret für den Vormund. Stpl. nach der Person des Mündels.

„Da nun auch das lezte der von Wilhelm Edl. von Bergheim hinterlassenen minderjährigen Kindern Ferdinand Edler von Bergheim die Großjährigkeit erreichet, und somit die Vormundschaft aufzuhören hat, so wird hiermit die über die Edl. von Bergheimischen Pupillen geführte Vormundschaft für beendiget erkläret, und dieses dem Hrn. Anton von Steinek mit der Erklärung eröffnet, daß er nun mehr seines aufgehabten Amtes eines Vormundes enthoben sey, und daher binnen 6 Wochen seine Schlußrechnung zu erstatten habe. Uibrigens stehet demselben bevor, sodann um die Bestimmung der Belohnung für die bei

Erziehung der Pupillen, bei Verwaltung des Vermögens, und Erhebung der Einkünfte gehabte Mühe anzulangen."

Nr. 15. §. 294. Edict wegen fortdaurender Vormundschaft. Stpl. 15 kr.

„Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird hiermit bekannt gemacht: Es sei für nöthig befunden worden, den Ferdinand Edlen von Bergheim, ungeachtet er 24 Jahre alt ist, wegen seiner bekannten Unwirthschaft, und Geistesschwäche zur selbst eigenen Verwaltung seines Vermögens für unfähig zu erklären, und ihm seinen bisherigen Vormund Hrn. Anton von Steinek zum Curator zu bestellen. Welches daher jedermann zu dem Ende hiermit öffentlich erinnert wird, daß niemand mit gedachtem Ferdinand, Edl. von Bergheim einige Geschäfte eingehe, Contracte schliesse, oder demselben ein Darlehn gebe, widrigens ein solcher Darleiher seines gemachten Darlehns verlurstiget, und die abgeschlossenen Geschäfte und Contraete null, und nichtig seyn sollen. Wornach sich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird."

Nr. 16. §. 298. Protocoll für eingebrachte Rechnungen.

1	2	3	4	5
Namen des Rechnungslegers, und Gegenstand der Rechnung.	Betreibung der Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.	Tag der an die Buchhalterei oder den Raitofficianten geschehenen Zustellung.	Tag der erfolgten Erinnerungen.
6	7	8	9	10
Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel u. der zur Erläuterung bestimmten Frist.	Tag der erfolgten Erläuterung.	Anmerkung der Umstände, so die Ertheilung des Absolutoriums hemmen.	Ertheiltes Absolutorium.	Erfolgte Auslieferung der Rechnung an die Partheien.

Nr. 17. 18. §. 312. Erlagsanbringen, und Auftrag der Gerichtsstelle an die Depositen-Kasse. Stpl. 6 kr.

Von aussen.

„Anton von Steinek, als Vormund der von Wilhelm Edlen von Bergheim hinterlassenen Waisen, wohnhaft Nr. 652.

Erlegt für seine Mündel Wilhelm, Ferdinand, Amalie, die in des verstorbenen Verlassenschaft eingegangenen 6000 fl. baaren Geldes, und die auf N. N. lautende Banco-Obligation Nr. 12345 pr. 8000 fl.

Von innen:

„Hochlöbliches k. k. n. ö. Landrecht."

„Der Unterzeichnete, als Vormund der Edl. von Bergheimischen Pupillen erleget, in die Wilhelm Edl. von Bergheimische Verlassenschaft die von der Herrschaft N. eingegangenen halbjährigen Renten pr. 6000 fl., und dann die eingekauffte auf N. N. lautende Banco-Obligation Nr. 12345 pr. 8000 fl.

Wien am 20. April 1805.

Anton von Steinek.

Bescheid.

„Fürzuhalten, und die baaren 6000 fl. dann die auf N. N. lautende Banco-Obligation Nr. 12345 pr. 8000 fl. beim Depositenamte aufzubehalten.

Nr. 19. §. 312. Decretirung an die Depositen-Commissäre.

„Die Depositen-Commissäre Hr. N. N. und N. haben die heut von dem Edl. von Bergheimischen Vormunde Hrn. Anton von Steinek vor Gericht hinterlegten 6000 fl. im baaren Gelde, dann die auf N. N. lautende Banco-Obligation Nr. 12345. pr. 8000 fl. in die Depositencasse zu übernehmen."

Nr. 20. §. 312. Erlagsschein.

„Zur Folge des uns gemachten Auftrages haben wir die von dem Edl. von Bergheimischen Vormunde Hrn. Anton von Steinek hinterlegten 6000 fl. im baaren Gelde, dann die auf N. N. lautende Banco-Obligation Nr. 12345 pr. 8000 fl. in die Depositencasse übernommen, welches Depositum in dem Folio 172 des Depositenprotocolles einkömmt.

Wien am 30. Apr. 1805."

N. N.)
N. N.) Depositencommissäre.
N. N.)

Nr. 21. §. 313. Erfolglassungsgesuch. St. 6 kr.

„Durch das Decret A bin ich zum Vormunde der von Wilhelm Edlen von Bergheim hinterlassenen Waisen Wilhelm, Ferdinand, und Amalie bestellet worden, und laut des Depositenextractes B liegen für dieselben in der Pupillarmasse 6000 fl. baaren Geldes, Hr. von M. ein Gläubiger des gedachten Vaters meiner Mündel hat nach Urtheil C 2000 fl. liquidirt, und mich als Vormund wegen der Zahlung bereits angegangen.

Da nun meinen Mündeln die väterliche Verlassenschaft durch den Abhandlungsverlaß D (Nr. 79.) schon eingeantwortet ist, und ich sonst kein Mittel weiß diese richtige und dringende Forderung des gesagten Hrn. von M. zu befriedigen, so bitte ich:"

„Die hochlöbl. Pupillarinstanz wolle dem Hrn. von M. diese 2000 fl. erfolgen lassen."

Nr. 22. Bescheid.

„Dem Depositenamte mit der Auflage zuzustellen: dasselbe habe dem Hrn. von M. gegen dessen von dem Hrn. Bittsteller in der Eigenschaft eines Zeugen mitzufertigenden Quittung, dann Einlegung des vom Erblasser Wilhelm Edlen von Bergheim ausgestellten Schuldscheines die in dessen Verlassenschaftsmasse inliegenden 2000 fl. zu verabfolgen, et videat Buchhalterei.

Wien am —

Karl von N. Secretär.

Gefertiget, ausgefertiget, N. Obrigkeit N. Secretär.

Nr. 23. §. 323. Schriftliche Sperr-Relation.

Von aussen:

Herrschaft Seedorf
Sperr-Relation.
Der Sperr-Commissare N. und N.
Uiber den Todesfall des
Paul N. eines Bauern
allhier.

Von innen:

Löbliche Herrschaft!

Die Unterzeichneten relationiren: Es sei der Paul N. ein Bauer in diesem Dorfe Nr. 20. am 2. Mai d. J. mit Hinterlassung seines Eheweibes Margaretha, zweier großjährigen Söhne Johann und Michael, dann einer achtjährigen Tochter Theresia ohne eine leztwillige Anordnung gestorben. Zum Vormunde der minderjährigen Tochter schlug die Witwe, weil sich die großjährigen Söhne in Wien aufhalten, den in diesem Dorfe wohnenden Peter N. des Verstorbenen Bruder vor. Uibrigens wurde von dem vorgefundenen Gelde pr. 268 Gulden 37 kr. der Witwe ein Betrag von 68 fl. 37 kr. zur Bestreitung der Krankheits- und Leichkosten übergeben, der Ueberreste pr. 200 fl. aber eben heut beim Gericht hinterlegt, und an die übrige Verlassenschaft die Jurisdictionssperr angeleget."

Wien am 4. Mai 1805.

N. und N. Sperr-Comissäre
N. und N. als Zeugen.

Nr. 24. §. 324. Mündliche Sperr-Relation.

Am 4. Mai 1805.

Gegenwärtige
N. Verwalter.
N. Amtschreiber.

„Der N. und N., als Sperr-Commissäre in dem Dorfe Seedorf relationiren mündlich, daß der Paul N. ein Bauer allhier am 2. Mai in diesem Dorfe Nr. 20 mit Hinterlassung seines Eheweibes Francisca, zweier großjährigen Söhne Johann und Michael, dann einer achtjährigen, bei der Mutter befindlichen Tochter Theresia ohne eine leztwillige Anordnung gestorben sei; zum Vormunde der minderjährigen Tochter habe die Witwe, weil ihre großjährigen Söhne sich in Wien befinden, den hier Nr. — wohnenden Peter N. des Verstorbenen Bruder vorgeschlagen. Der Verstorbene hinterlasse nebst anderem Vermögen auch 268 fl. 37 kr. an baarem Gelde; hiervon haben sie der Witwe zur Bestreitung der Krankheits- und Leichkosten 68 fl. 37 kr. übergeben, den Uiberrest pr. 200 fl. hinterlegen sie gegenwärtig zu Gericht. Uibrigens haben sie die Jurisdictionssperr angelegt."

„Der gleichfalls vor Gericht erschienene N. und N., welche bei Vornehmung der Sperr als Zeugen zugegen gewesen sind, bestättigen alles Obige."

Nr. 25. §. 325. Bescheid, wenn Mehrere die Abhandlung der Verlassenschaft aus verschiedenen Testamenten begehren, und einer selbe wirklich angesuchet hat. Stpl. 6 kr.

„Uiber Einvernehmen der in den leztwilligen Anordnungen vom 12. Mai 1804. und 18. März 1805

ernennten Erben, und Vermächtnißnehmer wird der Bittsteller hiermit angewiesen vorläuffig die Frage: nach welcher leztwilligen Anordnung diese Verlassenschaft abgehandelt werden solle? mit den gedachten Erben, und Legatarien im Wege Rechtens auszutragen."

Nr. 26. §. 325. Bescheid über einen Heuratscontract, in welchem wegen der Verlassenschaft Vorsehung gemacht worden ist.

St. 6 kr.

„Dieser in Kraft eines Testamentes in Gegenwart der Witwe N. publicirte Heuratscontrat ist bei Gericht aufzubehalten, und auf Begehren sind Abschriften davon zu ertheilen."

Nr. 27. §. 326. Aufstellungsdecret des Vertreters. Stpl. nach der Person des Mündels

„Von der Herrschaft Seedorf wird Hr. Dr. N. hiermit zum Vertreter der von dem verstorbenen Paul N. hinterlassenen minderjährigen Tochter Theresia aufgestellet; welches demselben zu dem Ende erinneret wird, daß er sich dieser Vertretung unverzüglich zu unterziehen wissen möge."

Nr. 28. §. 328. Vorforderung der Erben und Gläubiger. Stpl. 15 kr.

„Von der Herrschaft Seedorf wird dem Johann, und Michael N. als Intestaterben, dann der Witwe Margaretha N. wie auch dem Kaspar N. hiermit aufgetragen, daß dieselben in Betreff des Todenfalls des Pauls N. am 15. d. M. in der Kanzelei dieser Herrschaft erscheinen, die Witwe ein belegtes

Verzeichniß der von ihr etwa bestrittenen Krankheits- und Begräbnißkosten, Kaspar N. aber den von Paul N. ausgestellten Schuldschein mitbringen soll."

Nr. 29. §. 328. Erledigung der Sperr-Relation nach der Tagsazung.

„Diese Relation bei Gericht aufzubehalten, und auf Begehren Abschriften hiervon zu ertheilen; übrigens will die Herrschaft Seedorf dem Kasper N., wenn er der Witwe die Krankheits- und Begräbnißkosten pr. 24 fl. 48 kr. (wovon das Verzeichniß gleichfalls aufzubehalten ist) vergütet haben wird, zur Bezahlung des laut Schuldschein (der im Originali bei Gericht aufzubewahren) dem Paul N. gegebenen Darlehens pr. 200 fl. die geringe auf 260 fl. 30 kr. geschäzte Verlassenschaft mit Einwilligung der Erben Johann und Michael N. überlassen, den Todesfall aber für beendiget anzumerken, und die angelegte Sperr unentgeltlich wieder zu eröffnen, dann zu diesem Ende die Sperr-Commissäre durch Rathschlag vom Amtswegen zu erinnern angeordnet haben."

Oder:

„Diese Relation — Seedorf dem Erben Johann, und Michael N., wenn sie der Witwe — vergütet, und dem Kaspar N. das auf einen Schuldschein des verstorbenen Paul N. gegebenen Darlehen pr. 200 fl. bezahlet haben, werden die geringe — überlassen u. s. w." wie vorher.

Nr. 30. §. 328. Bescheid, wodurch der Richter die Beschreibung, und Schäzung auf die mündliche Sperr-Relation von Amtswegen einleitet.

„Dem Amtschreiber N. und Dorfrichter N. wird die Beschreibung und Schäzung dieser geringen Verlassenschaft, dann auch die Ausfindigmachung der Verlassenschaftsgläubiger hiermit aufgetragen, dessen dieselben durch Rathschlag von Amtswegen zu erinneren sind."

Nr. 31. Dieser Rathschlag. Stpl. 6 kr.

Von aussen:

Mündliche Sperr-Relation
Der Sperr-Commissäre Philipp N. und Martin N.
Uiber den Todesfall des Paul N.
Bauers allhier."

Auf der Rückseite:

Bescheid.

„Dem Amtsschreiber N. u. s. f. wie Nr. 30.

Nr. 32. §. 330. Decret, wodurch ein Vertreter abwesender, oder an einem unbekannten Orte sich aufhaltender Erben aufgestellet wird. Stpl. 15 kr. a. P. §. 22. II. g.

„Der in dem Dorfe Seedorf Nr. 20 behauste Unterthan Paul N. ist mit Hinterlassung eines großjährigen Sohnes Johann N. verstorben, da nun (derselbe sich jezt bei dem Cordon in Italien befindet) der Aufenthaltsort dieses Sohnes unbekannt ist, so hat

man ihn Hrn. Dr. N. zum Vertreter desselben aufgestellet; welches ihm zu dem Ende erinneret wird, damit er sich dieser Vertretung alsogleich unterziehe, und im Namen des gedachten Johann N. (mit dessen Einverständniß) wegen Abhandlung der Verlassenschaft des Paul N. das Nöthige vorkehre.

Nr. 33. §. 331. Decret an den Vertreter unbekannter Erben. Stpl. 15 kr.

„Von der Herrschaft Seedorf wird Hr. Dr. N. zum Vertreter der unbekannten Erben des hier verstorbenen, und behauseten Unterthans Paul N. hiermit aufgestellet."

Derselbe hat sich daher dieser Vertretung alsogleich zu unterziehen, und vorzüglich zur Ausfindigmachung der Erben das Nöthige vorzukehren."

Nr. 34. §. 331. Einberuffungsedict unbekannter Erben. Stpl. 15 kr.

„Von der Herrschaft Seedorf wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sei Paul N. ein hier behauster Bauer ohne Hinterlassung einer leztwilligen Anordnung, und ohne bekannte Erben gestorben. Um nun dessen Verlassenschaft gesezmässig abhandeln zu können, werden alle jene, welche auf dieselbe einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, dergestalt vorgeladen, daß sie sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen also gewiß zu melden, und ihr Erbrecht rechtsbeständig darzuthun haben, als widrigens das Geschäft der Verlassenschafts-Abhandlung zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und die Erbschaft jenen aus den sich Anmeldenden eingeantwortet werden würde, denen es nach den Gesezen gebühret."

Nr. 35. §. 332. Gesuch einen über 32 Jahre Abwesenden für todt zu erklären. Stpl. 6 kr.

„Mein Bruder Karl Huber war bereits im Jahre 1772 von seinem Geburtsorte Seedorf abwesend, und schon damals wußte man seinen Aufenthaltsort nicht; wie dieses der nach dem Tode unsers Vaters Leopolds Huber erstattete hier beiliegende Sperrbericht A zeiget. Deßwegen wurde auch der ihm angefallene Erbtheil von der väterlichen Verlassenschaft nach Abzug der Abhandlungsgebühren, und Gerichtskosten am — zu Gericht fruchtbringend laut des Erlagscheines B hinterleget."

Da nun besagter Karl Huber noch bis jezt nicht in Vorschein gekommen ist, welches daraus erhellet, weil sein gedachter Erbtheil, sammt den unterdessen aufgelauffenen Zinsen noch immer in gerichtlicher Verwahrung sich befindet, mithin derselbe schon länger als durch die gesezmäßige Verjährungszeit von 32 Jahren abwesend, ein so lang Abwesender aber nach dem Geseze für todt zu halten ist, so bitte ich als dessen Bruder, und nächster Intestaterb:

Die löbl. Herrschaft wolle denselben für todt erklären."

Nr. 37. §. 332. Bescheid.

„Der Bittsteller hat vorläuffig um Einberuffung des inberührten Karls Huber durch öffentliche Edicte anzulangen."

Nr. 36. §. 332. Einberuffungsedict eines über 32 Jahre Abwesenden. Stpl 15 kr. a. P. §. 22. II. k.

„Von der Herrschaft Seedorf wird durch das gegenwärtige Edict bekannt gemacht: Es habe der

Anton Huber um Einberuffung seines bereits durch 33 Jahre abwesenden Bruders Karl Huber gebethen. Da nun in dieses Gesuch gewilliget worden ist, so wird ihm, Karl Huber, Falls er noch am Leben seyn sollte, hiermit aufgetragen, daß er sich bei dieser Herrschaft binnen einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen so gewiß melden soll, widrigen Falls, dessen Eigentum den sich Anmeldenden, so weit sie einen gesezmäßigen Anspruch darauf zu erweisen vermögen, eingeantwortet, oder Falls sich niemand meldete, oder der sich Meldende mit den Beweis nicht aufkäme, dasselbe als ein kadukes Gut nach den Rechten behandelt werden würde."

Nr. 38. §. 332. Gesuch um das Einberuffungsedict. Nr. 37. Stpl. 6 kr.

„Mein Bruder Karl Huber — hinterleget. Da nun — zu halten ist (Nr. 35.) so bitte ich:

Das löbl. Gericht wolle meinen nun schon über 32 Jahre abwesenden Bruder durch öffentliche Edicte einberuffen, und zur Ausfertigung derselben das Nöthige anordnen."

Nr. 39. Bescheid.

„Der Kanzlei wird die Ausfertigung der inberührten Einberuffungsedicte hiermit auferleget."

Nr. 40. Gesuch um die Todeserklärung. Stpl. 6 kr.

„Die löbl. Herrschaft hat meinen schon über 32 Jahre abwesenden Bruder Karl Huber durch öffentliche Edicte vom — sich binnen — zu melden, widrigens — behandelt werden würde.

Weil nun auch diese gesezliche Frist bereits verstrichen ist, ohne daß er, oder seine Erben sich gemeldet hätten, so bitte ich"

Die löbl. Herrschaft wolle nunmehr meinen Bruder Karl Huber für todt erklären.

Nr. 41. Bescheid.

„Hiermit will die Herrschaft Seedorf den über 33 Jahre abwesenden Karl Huber für todt erkläret haben."

Nr. 42. §. 333. Unbedingte Erbserklärung.

Stpl. nach der Person des Erblassers. a. P. §. 20.

H. b.

„Der Jakob Fischer ist mit Hinterlassung der in Abschrift hier beiliegenden leztwilligen Anordnung A gestorben, und da er mich seine Ehegattinn darinn zur Erbin eingesezet hat, so will ich mich zu seiner Verlassenschaft als Erbinn unbedingt erkläret haben, und bitten:

Das löbl. Gericht wolle diese Erbserklärung annehmen."

Nr. 43. §. 334. Bescheid, wenn sie nicht certiorirt ist.

„Die Bittstellerinn hat sich vorläuffig von einem Rechtsgelehrten certioriren zu lassen, und dann ihre von dem certiorirenden Rechtsfreunde mit dem Beisaze der bereits geschehenen Certioration unterschriebene Erbserklärung einzureichen."

Nun:

„Der Jakob Fischer ist mit — erkläret haben, und bitten u. s. f. wie Nr. 333.

Francisca Fischerinn.

„Ludwig Schwarz, der Rechte Doctor, als von der F. F. erbetener Anweiser der ihr aus dem Vellejanischen Rathschlusse zustehenden Rechtswohlthaten certioravi, et illa libere renunciavit.

Nr. 44. §. 334. Erbserklärung. Stpl. wie Nr. 42.

„Nach dem Zeugnisse der hier in Abschrift beiliegenden Sperr-Relation A ist Paul N. ohne eine leztwillige Anordnung gestorben, da mir nun als dessen leiblichen Bruder in Abgang einer näheren Linie nach Vorschrift der Erbfolgsordnung das Erbrecht gebühret, so will ich mich zu dieser Verlassenschaft (unbedingt) mit Vorbehalt der Inventur hiermit zum Erben erkläret haben, und bitten u. s. w.

(L. S.) Peter N.

Bescheid.

„Wenn der Erb eine Erbserklärung wird überreichet haben, worin er entweder den Rechtswohlthaten der Inventur (und des falcidischen Gesezes) ausdrücklich entsaget, oder sich selbe ausdrücklich vorbehält, folget fernerer Bescheid."

Oder:

(Diese Erbserklärung bei Gericht aufzubehalten, und auf Begehren hiervon Abschriften zu ertheilen.)

Nr. 45. Vollmacht zur Erbserklärung. Stpl. nach der Person des Ausstellers.

„Gewalt und Vollmacht.

„Auf den Hrn. Wenzel Gruber k. k. Hofconcepisten kraft welcher derselbe mich für die Verlassen-

schaft meines ohne Testament, und Kinder verstorbenen Bruders Paul zum Erben, doch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechtswohlthaten der Inventur zu erklären berechtiget seyn soll. Zur Urkunde dessen habe ich gegenwärtige Schrift eigenhändig unterfertiget. Prag am —

Peter N.

„Daß die obenstehende Unterschrift die eigene Handschrift des Peters N. als Ausstellers dieser Vollmacht sei, wird hiermit beurkundet. Prag am —

N. N. Expeditor.

Nr. 46. §. 335. Mündliche Erbserklärung in's Protocoll.

Am 10. Mai. 1805.

„Peter N. erscheinet persönlich vor Gericht, und erkläret sich zum Erben seines ohne Testament, und Kinder verstorbenen leiblichen Bruders Paul N., zugleich bittet er auch um Vornehmung der Inventur.

Bescheid.

Dem Amtschreiber N. und Dorfrichter N. wird die Errichtung der Inventur über das Verlassenschaftsvermögen des Paul N. hiermit auferleget, dessen dieselben durch Rathschlag zu erinnern sind."

Nr. 47. §. 336. Decret an den Erben seine Erklärung zu überreichen.

„Nachdem er Peter N. (nach Vorschrift der Erbfolgsordnung der Erb seines ohne leztwillige Anordnung

und ohne Kinder verstorbenen leiblichen Bruders) von dem am 4. Mai l. J. verstorbenen Paul N. zum Erben eingesezet worden ist, derselbe aber sich zu dieser Verlassenschaft bis jezt noch nicht zum Erben erkläret hat, so wird ihm bei sechs Reichsthalern Pönfall hiermit aufgetragen, daß er binnen 4 Wochen entweder seine Erbserklärung, oder Aeusserung, daß er sich des Erbrechtes begebe, überreichen solle."

Neuer Straffbefehl an ihn, und Abforderung des ersten Pönfalles.

„Am — wurde ihm Peter N., als dem Erben seines verstorbenen Bruders Paul N. aufgetragen, daß er binnen 4 Wochen bei 6 Reichsthalern Pönfall entweder seine Erbserklärung, oder Aeusserung wegen Verzicht auf sein Erbrecht überreichen solle; da nun derselbe diesen Auftrag nicht befolget hat, so wird ihm nicht nur die Befolgung des gemeldeten Auftrages binnen 4 Wochen wiederholt bei 12 Reichsthalern Pönfall aufgeleget, sondern auch die Abführung des verwirkten Pönfalles von 6 Reichsthalern zu den Händen des Ueberbringers dieses Decretes bei sonst zuerwartenden unverzüglichen Pfändung hiermit befohlen."

Nr. 48. Ersuchschreiben, wenn der Pönfällige einer andern Gerichtsbarkeit unterliegt.

Stpl. 15 kr.

„Dem in der Stadt N. wohnhaften Peter N. als Erben des vorstorbenen hiesigen Unterthans Paul N. hat man durch das Decret vom — bei 6 Reichsthalern Pönfall aufgetragen, daß er binnen 4 Wochen entweder seine Erbserklärung, oder Aeusserung über die Verzichtleistung auf sein Erbrecht überreichen

solle, da nun derselbe diesen Auftrag nicht befolgte, mithin den gedachten Pönfall verwirket hat, so geschieht hiermit an den löbl. Magistrat das Ansuchen diesen Pönfall einzutreiben, und hierher zu übersenden."

Decret dieses Magistrates an den Pönfälligen.

„Ihm Peter N. als Testamentar- (Intestat-) Erben seines Bruders Paul N. ist von der Herrschaft Seedorf, als der Abhandlungsbehörde durch das Decret — verwirket hat (Nr. 48.) so wird auf Ansuchen der gedachten Herrschaft Seedorf ihm die Abführung dieses Pönfalles, und zwar in die Hände des Ueberbringers dieses Decretes bei sonst zu erwartender unverzüglichen Pfändung hiermit aufgetragen."

Nr. 50. §. 337. Bescheid, wenn sich Mehrere als Erben erklären. sieh Nr. 25.

„Der Bittsteller hat vorläuffig mit dem N. und N. als gleichfalls erklärten Erben die Sache wegen des Erbrechtes gehörig auszutragen."

Nr. 49. §. 336. Schriftliche Erinnerung der Abhandlungsinstanz an eine andere Gerichtsbarkeit, wenn einem unter dieser stehenden Pupillen oder Curanden ein Vermächtniß hinterlassen worden ist.

„Der Paul N. ist mit Hinterlassung eines Testamentes am 2. May gestorben, in welchen er seinen Bruder Peter N. zum Universalerben ernennet, der Schwester-Tochter Theresia N. aber ein Vermächtniß pr. 200 fl. im §. 6. zugedacht hat. Da nun die

Theresia N. eine Pupillinn der Herrschaft Meilberg ist, so wird dieses nebst Beischliessung des §. 6. des dießfälligen Testamentes hiermit vorschriftmässig erinneret."

Nr. 51. §. 340. Gesuch um Errichtung der Inventur. Stpl. 6 kr.

„Durch meine am — überreichte Aeusserung habe ich, als leiblicher Bruder des ohne Testament, und ohne Kinder verstorbenen Paul N. mich zum Erben erkläret, doch mit Vorbehalt der Inventur; daher bitte ich:

Die löbl. Herrschaft wolle selbe errichten lassen, und deßwegen das Nöthige verordnen."

Nr. 52. §. 340. Ersuchschreiben das in einer anderen Gerichtsbarkeit gelegene Vermögen in die Sperr zu nehmen, inventiren und schäzen. Stpl. 15 kr.

„Paul N., ein hiesiger Bauer, ist hier verstorben, welcher ein unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Meilberg stehendes Haus sammt Weingarten (zu Meilberg liegende Weine und Getreidvorräthe) besaß, um deren Inventur der hiesige Bruder und Universal-Erb des verstorbenen Paul N. angesuchet hat. Da nun in dessen Begehren gewilliget worden ist, so ersuchet man die löbliche Herrschaft dieses Haus sammt Weingarten (diese Weine und Getreidvorräthe ex delegatione gefällig) in die Sperr zu nehmen, zu beschreiben und schäzen zu lassen, sodann die Beschreibung und Schäzung mit dem Verzeichnisse der hierüber aufgelauffenen Taxen und Kosten um solche vergüten zu können, zur ferneren Amtshandlung gefällig einzusenden."

Rückschreiben. sieh I. Nr. 355.

Bescheid darauf.

„Diese eingesendete Inventur dem Hauptinventarium als Beilage anzuschliessen, mit demselben bei Gericht aufzubehalten, und auf Begehren hiervon Abschriften zu ertheilen."

Nr. 53. §. 341. Bescheid auf das Gesuch Nr. 51. um die Inventur.

„Der Kanzlei wird die Ausfertigung des nöthigen Ersuchschreibens an die Herrschaft Meilberg, das dahin unterthänige, zur Verlassenschaft des Paul N. gehörige Haus (dort befindlichen Weine und Getreidvorräthe ex delegatione) beschreiben und schäzen zu lassen, dann dem Amtsschreiber N. und Dorfrichter N. die Errichtung der Inventur über die inberührte übrige Verlassenschaft hiermit aufgeleget."

Nr. 54. §. 344. Formular eines Bücherverzeichnisses.

„Verzeichniß"

der nach dem in Wien verstorbenen N. N. hinterbliebenen Bücher.

Vollständiger Titel des Buches.	Namen des Verfassers.	Ort der Ausgabe.	Jahr der Ausgabe.	Anzahl der Theile	Format
Praelectiones in Jus ecclesiast. universum.	Joseph Joh. Pehem.	Wien	1791	3	Octav
Historisch Statistische Abhandl. von Errichtung, Ein- u. Abtheilung der Bistümer.	Anonym.	Wien	1790	1	gr. Octav

Nr. 55. §. 344. Inventur. Das Original ohne Stempel.

α) Hierher kann das Formulare I. Nr. 254. gezogen werden.

β) An baarem Gelde:

	fl.	kr.
Wurde vorgefunden . . .	1539	53
Summa per se		

An öffentlichen Fondsobligationen.

	fl.	kr.
1) Eine vier percentige Banco-Obligation Nr. 56789 auf Karl Fischer lautend pr.	4000	
Davon die Interessen vom — bis	49	16
2) Eine Oberkammeramts-Obligation, Nr. 3524 zu 3 pr. Ct. vom 3. Jul. welche auf Anton N. lautet mit	5000	—
Davon die Interessen vom — bis	70	36
Summa	9119	52

An Privatobligationen.

1) Ein Schuldschein von Peter N. an den Erblasser vom — auf ein Jahr ausgestellet auf . . .	2000	—
Davon die Interessen zu 5 pr. Ct. vom — bis	66	24
2) Ein Wechsel von Martin N. an Konrad N. auf 8 Monate ausgestellet, und von diesem an den Erblasser cediret am — über . .	600	—

	fl.	kr.
Die Interessen davon zu 5 pret. vom — bis	20	40
3) Ein fremder Schuldschein pr. 800 fl. von A. an B. vorgeblich hinterlegt, zum Eintreiben übergeben	—	—
Summa	2687	4

An unverbrieften Forderungen.

1) Karl soll schuldig seyn . .	250	—
2) Michael N.	190	—
3) Katharina Müller . . .	150	—
Summa	590	—

An Schriften, welche dem bischöflichen Hrn. Commissario überlassen worden.

1) Die Pfarrmatrikeln.
2) Das Protocoll in publico ecclesiasticis.
3) Das Verzeichniß der Stipendien.
4) Einige Privatschriften, welche dem Verstorbenen in Disciplinarsachen vom Consistorio zugekommen sind.

An Pretiosen.

1) Eine goldene Dose . . .	80	—
2) Ein goldenes Etuis . . .	30	—
3) Ein Brillantenring . . .	900	—
4) 18 Eßlöffel von 12löthigen Silber, wiegen 72 Loth, das Loth zu 1 fl. 9 kr.	82	48
5) Eine goldene Uhr dem Hrn. von N. gehörig ein Faustpfand		
Summa	1092	48

An Wäsche.

	fl.	kr.
1) Zwei Duzend feine Hemder .	80	—
2) Ein Duzend gröbere . . .	20	—
3) Zwölf Halstücher . . .	9	—
4) Achtzehn Schnupftücher . .	6	—
5) Sechs Paar seidene Strümpfe .	18	—
Summa	133	—

An Kleidungsstücken.

1) Ein blautüchener Mantel	32	—
2) Ein Pelzkleid mit goldenen Schnüren	50	—
3) Ein schwarztüchenes Kleid mit Weste und Beinkleid	46	—
4) Ein blau grosdetournes Kleid, sammt Weste und Beinkleid . .	30	—
5) Zwei schwarze Frake . . .	40	—
Summa	198	—

An Hausgeräthe.

1) Ein Divan mit blau gestreiften Atlas überzogen, sammt 12 Sesseln	100	—
2) Zwei ganz neue Kästen von Mahoniholz	200	—
3) Ein Trümeau-Spiegel . .	80	—
4) Eine Stockuhr . . .	20	—
5) Ein Tisch mit einer Marmorplatte	10	—
6) Porzelän-Service . . .	50	—
7) Verschiedenes Küchengeschirr zusammen	12	—
Summa	472	—

Die ganze Verlassenschaft betragt also:

	fl.	kr.
I) An baarem Gelde . . .	1539	53
II) An öffentlichen Fondsobligationen	9119	52
III) An Privatobligationen . .	2687	4
IV) An unverbrieften Forderungen .	590	—
V) An Pretiosen	1092	48
VI) An Wäsche	133	
VII) An Kleidungsstücken . .	198	—
VIII) An Hausgeräthe . . .	472	—
Summa des ganzen Vermögens	15832	37

Wien am 30. April 1805.

N. N.)
N. N.) Inventurs-Commissäre.
N. N. Silberarbeiter, und geschworner Schäzmeister.
N. und N. Mobilien Schäzmeister
N. und N. Zeugen.
N. und N.; als Erben.

Nr. 56. §. 345. **Einbegleitungsbericht.** Das Original ohne Stpl.

Von aussen:

K. K. N. Oest. Landrecht.

Relation

Der Inventurscommissäre N. und N.

Uiber die errichtete Georg von Fischerische Inventur

Von innen:

„Die Unterfertigen überreichen die in Folge des an sie am — erlassenen Auftrages über das Verlassenschaftsvermögen des verstorbenen k. k. Raths Georg von Fischer errichtete Inventur A

Wien am — 1805.

N)
N) Inventurscommissäre.

Nr. 57. §. 346. Vermögens-Bekenntniß.

Stpl. nach dem Betrage.

„Gewissenhaftes Bekenntniß.

Des von dem verstorbenen k. k. Rathe Georg von Fischer hinterlassenen Vermögens.

An baarem Gelde.

wurden vorgefunden 1539 fl. 53 kr.

An öffentlichen Fondsobligationen.

1) Eine 4 percentige Banco-Obligation Nr. 56789 u. s. w., wie Nr. 55.

Wien am — Anton von Fischer.

Nr. 58. §. 350. Vermögens-Ausweisung, wenn eine allgemeine Gütergemeinschaft bedungen worden ist. Stpl. 3 kr. a. P. §. 22. dd.

	fl.	kr.	dr.
Das beiderseitige Vermögen besteht nach Inhalt der gerichtlichen Inventur A in . .	15832	37	
Hievon sind zur Ausmessung der mir aus dem Heuratscontracte B bedungenen Gemeinschaft aller Güter gebührenden Hälffte abzuziehen:	fl.	kr.	
1) Die in C verzeichneten, und bereits gezahlten Schulden des Verstorbenen	1325	45	
2) Meine Schulden, als die dem N. auf dem Schuldschein D schuldigen . . .	400	—	

	fl.	kr.	fl.	kr.	dr.
und die laut Conto E dem Kauffmanne N. ausständigen . .	118	27			
3) Das laut der Quittung F zugebrachte Heuratsgut pr. .	1200	—			
4) Die im Heuratscontracte G auf Uiberleben bedungene Widerlage pr. . .	2400	—			
Zusammen	5444	12			
Von den Verbleibenden . . . gebühret mir die Hälffte pr. 5194 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.; die andere Hälffte aber pr.			10388 5194	25 12	2
ist für das wahre Verlassenschaftsvermögen anzusehen, wovon zur Ausmessung der Todtenfallstaxe noch abgezogen werden müssen:					
1) Die von dem Verstorbenen zum Armeninstitute vermachten, und laut Quittung H schon abgeführten . .	20	—			
2) Die zum Normalschulenfond nach der Quittung I entrichteten	2	—			

	fl.	kr.	fl.	kr.	dr.
3) Die vermög Quittungen K L für das Begräbniß, und auf Messen ausgelegten	175	—			
Zusammen	197	—			
Von den übrigbleibenden			4997	12	2
kömmt das Mortuarium zu 3 kr. vom Gulden zu entrichten mit . . .	249	51			

Theresia von Fischer, geborne N.

Nr. 59. §. 350. Vermögens-Ausweisung, wenn nur eine partielle Gemeinschaft bedungen worden war. Stpl. 3 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
„Das beiderseitige Vermögen besteht nach Inhalt der Inventur A in			15832	37
Hiervon sind nun, um jenen Betrag zu bestimmen, welcher mir vermög der im Heuratscontracte B bedungenen Gemeinschaft der währender Ehe erworbenen Güter gebühret, in Abzug zu bringen.				
1) Die von dem Verstorbenen laut des Verzeichnisses C schon vor der Ehe besessenen . .	2475	—		

	fl.	kr.	fl.	
2) Das mir vor der Verehlichung nach dem Verzeichnisse D mit Einschluß der zum Heuratsgut hergegebenen 1200 fl. eigen gewesene Vermögen pr. . . .	3000	—		
3) Die vom Verstorbenen währender Ehe zur Verbesserung seines Landguts gemachten in E verzeichneten, und bereits bezahlten Schulden pr. . . .	800	—		
Zusammen	6275	—		
Von den Verbleiben den gebühret mir aus der Gütergemeinschaft die Hälffte mit 4778 fl. 48 kr. 2 dr.			9557	37
zu der anderen Hälffte pr. ist zur Bestimmung der Verlassenschaft zuzuschlagen, daß dem Verstorbenen vor der Ehe eigene Vermögen pr .	4778	48		
	2475	—		
Zusammen	7253	48		
Das gesammte hinterlassene Vermögen beträgt also			7253	48

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hievon sind zur Ausmessung der Todenfalls-Taxe abzuziehen:				
1) Die laut Quittung F bezahlten Krankheits, und Leichenkosten pr. .	175	—		
2) Die vom Erblasser dem Armeninstitute vermachten	20	—		
3) Dann die zum Schulfond bereits laut der Quittung G entrichteten	2	—		
4) Die nach Zeugniß der Quittung H für heilige Messen ausgelegten .	25	—		
5) Das laut Empfangschein I zugebrachte Heuratsgut pr. . . .	1200	—		
6) Die Kraft des Heuratscontractes auf Ueberleben bedungene Widerlage pr. . . .	2400	—		
Zusammen	4822	—		
Von dem übrigbleibenden Betrage pr. . . .			3431	—
ist die Todenfalls-Taxe mit 3 kr. vom Gulden zu entrichten mit .	171	33		

Nr. 60. §. 355. Verzeichniß der vom 1. Mai, bis 31. Octob. 1805 eingegangenen Normalschul-Beiträgen.

	fl.	kr.
Am 7. Mai. Aus der Verlassenschaft des Grafen N. . .	4	—

		fl.	kr.
Am 2. Junii.	Von Baron N. vermacht	50	—
Am 12. Jul.	Aus der Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Wittwe Freyfrau von N. . . .	4	—
Am 20. Aug.	Aus dem Testamente des Anton von N. Großhändlers. . . .	2	—
Am 5. Sept.	Aus der Verlassenschaft des Herrn v. N. . .	2	—

Nr. 61. 62. §. 356. Gesuch um die Einberuffungsedicte. Stpl. 6 kr.

„Der Unterzeichnete ist der leibliche Bruder des ohne Testament, und ohne Kinder verstorbenen Pauls N., und hat sich deßwegen als dessen nächster gesezlicher Blutsverwandter laut A bedingt zum Erben erkläret. Um nun mit der Abhandlung selbst sicher vorgehen zu können, bittet er

Das löbl. Gericht wolle die gewöhnlichen Convocationsedicte ausfertigen lassen."

Bescheid.

„Der Kanzlei auferleget, wie gebethen."

Nr. 63. Einberuffungsedict der Erbschaftsgläubiger. Stpl. 15 kr. a. P. §. 22. II. k.

„Von dem Magistrate N. wird hiermit bekannt gemacht: Es sei der Paul N. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Um nun mit der Abhandlung der Verlassenschaft desselben desto sicherer vorgehen zu können, hat man für nöthig befunden, diejenigen, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorzuladen."

„Daher haben alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft einige Forderungen zu stellen vermeinen am — entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Magistrate zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, widrigens ohne Weiteres die Verlassenschaft abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden soll."

Nr. 64. 65. §. 356. Bericht des Rathsprotocollisten über die angemeldeten Gläubiger.

„Bei der laut Edictes A auf den — angeordnet gewesenen Einberuffungs-Tagsazung der Erben, und Gläubiger des am — ohne Testament verstorbenen Pauls N. hat Leopold Meier, wohnhaft zu — eine Forderung pr. 150 fl. auf einen Schuldschein des Erblassers vom — dann der Jakob Huber sein testamentarisches Erbrecht, Peter N. aber des Erblassers Bruder sein Erbrecht ab intestato angemeldet, zugleich auch letzterer die Zeitungs- und Kundschaftsblätter sub B eingeleget. Welches der Unterzeichnete in Folge des dabei geführten Protocolles hiermit relazioniret."

Bescheid darauf.

„Diese Relation sammt Beilagen aufzubehalten, und auf Verlangen Abschriften davon zu ertheilen."

Nr. 66. §. 357. Testaments-Ausweisung.

Stpl. 3 kr. a. P. §. 12. cc.

„Ausweisung"

„Uiber die von dem am 16. Februar 1805 zu Wien verstorbenen Freyherrn von N. hinterlassene, am 18. Febr. publicirte, und nun vollzogene letztwillige Anordnung."

„Nach Inhalt des hier in beglaubter Abschrift beiliegenden Testamentes A hat der Erblasser

§. 2.

Auf heilige Messen in der Kirche N. 20 fl. ausgesezet; welche laut Quittung Nr. 1 bezahlet worden sind.

§. 6.

Dem Armeninstitute, und Invalidenfonde vermacht der Erblasser jedem 30 fl. Weil er aber von dem Normalschulenfond im Testamente gar keine Erwähnung machte, habe ich den gesezlichen Beitrag pr. 4 fl. abgeführet. Diese 3 Vermächtnisse sind nach den Quittungen Nr. 2 3 4 berichtiget.

§. 7.

Seinem ältesten Herrn Bruder N. legirte der Erblasser 4000 fl. Selbe sind ihm nach Zeugniß der von ihm eigenhändig geschriebenen, und unterfertigten Quittung Nr. 5 bezahlet worden.

Den zwei minderjährigen Kindern seines Bruders N. vermacht der Verstorbene jedem 2000 fl. Dieses Vermächtniß habe ich laut der Quittung des Vormundes, und beyliegendem Legitimationsbescheides Nr. 6 7 dem Vormunde ausgezahlet, oder laut des Erlagscheines Nr. 6 gerichtlich hinterlegt.

Seiner Schwester N. hat er ein Legat von 3000 fl zugedacht. Da aber selbe laut beygeschlossenen Todenscheines Nr. 7. vor dem Erblasser gestorben ist, habe ich dasselbe, als der Universalerbschaft heimgefallen behalten.

§. 8.

Sind dem N. 400 fl. zugedacht worden. Da aber derselbe ungeachtet der ihm laut Tagzettels Nr. 8 gerichtlich zugestellten Erinnerung, und schon lang verstrichenen Frist sich noch nicht gemeldet hat, konnte ich dieses Legat nicht entrichten, daher ich selbes gerichtlich hinterlegen will, oder nach beigeschlossener Erklärung Nr. 8. williget N. ein, daß mir, unge-

achtet des noch nicht abgeführten Legates die Erbschaft eingeantwortet werde.

§. 10.

Hat der Erblasser die Unterfertigte zur Universalerbin erkläret, in dessen Folge sie auch durch die nach vorgängiger Certioration, überreichte unbedingte Erbserklärung, die Erbschaft angetreten hat. Zu dessen Urkunde meine Fertigung.

Wien am —

N. Universalerbinn.

Erledigung derselben, wenn alles richtig befunden worden.

„Wird mit dem, daß die Frau Universalerbinn die Vollziehung der letztwilligen Anordnungen ausgewiesen habe, erlediget. Die Ausweisung sammt den Quittungen sind bey der Registratur aufzubehalten."

Nr. 67. §. 358. Ausweisung des falcidischen Viertels.

Das reine Vermögen besteht laut der Vermögensausweisung A nach	fl.
Abzug der Begräbnißkosten in . . .	8000
Die Totalsumme der Vermächtnisse betragt	6500
Also verbleiben mir als Universalerbinn	1500
Weil ich aber Universalerbinn bin, so gebühret mir wenigstens das Viertel der Erbschaft pr.	2000
Folglich müssen zur Ergänzung des falcidischen Viertels von den Vermächtnissen abgezogen werden . . .	500

also wird

1) Michael N. statt . . . .
nach Abzug des Ergänzungsbetrages pr. .
erhalten . . . . . .
2) Martin N. statt . . . .
nach Abzug des Ergänzungsbetrages pr. .
bekommen . . . . . .
3) Anton N. statt . . . . .
nach abgezogenem Ergänzungsbetrage pr. .
erhalten . . . . . .
4) Theresia N. statt . . . .
nach Abzug des Ergänzungsbetrages pr. .
bekömmt . . . . . .
5) Katharina N. statt . . . .
nach abgezogener Ergänzung pr. . .
erhält . . . . . .

Totalsumme der Legate . . .
Abzug zur Ergänzung des falcidischen Viertel .
Dieser mit den 1500 fl. giebt für mich das
falcidische Viertel mit . . .

Nr. 68. §. 360. Auswei-

Die reine Verlassenschaft beträgt nach Abzug der Begräbnißkosten laut Vermögensausweisung A . . .
Die Vermächtnisse zusammen machen . .
Verbleibet den Erben für den Pflichttheil der Betrag pr. . . . .

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2000	—	—	—	—	—
—	—	153	$50\frac{10}{13}$	—	—
—	—	—	—	1846	$9\frac{3}{13}$
1500	—	—	—	—	—
—	—	115	$23\frac{1}{13}$	—	—
—	—	—	—	1384	$36\frac{12}{13}$
1200	—	—	—	—	—
—	—	92	$18\frac{6}{13}$	—	—
—	—	—	—	1107	$41\frac{7}{13}$
1000	—	—	—	—	—
—	—	76	$55\frac{5}{13}$	—	—
—	—	—	—	923	$4\frac{8}{13}$
800	—	—	—	—	—
—	—	61	$32\frac{4}{13}$	—	—
—	—	—		738	$27\frac{9}{13}$
6500	—	—	—	—	—
—	—	500	—	—	—
—	—	—	—	2000	—

sung des Pflichttheils.

	fl.
	8000
	6500
	1500

Da aber 4 Kinder die Erben sind, gebühret ihnen zum Pflichttheil die Hälfte der Erbschaft mit . . .

Folglich müssen zur Ergänzung des Pflichttheiles von den Legaten abgezogen werden . . . . .

Also wird

1) Michael N. statt . . . . .
nach Abzug des Ergänzungsbetrages pr. .
bekommen . . . . . .
2) Martin N. statt . . . . .
nach abgezogener Ergänzung pr. . .
erhält . . . . . .
3) Anton N. statt . . . . .
nach Abzug des Ergänzungsbetrages pr. .
bekömmt . . . . . .
4) Theresia N. statt . . . . .
nach Abzug der Ergänzung pr. . . .
wird erhalten . . . . .
5) Katharina N. statt . . . .
nach abgezogener Ergänzung pr. . .
erhält dann . . . . . .

Totalsumme der Legate . . .
Abzug zur Ergänzung des Pflichttheils .
Totalsumme des Restes . . .

					fl.	
.	.	.	.	.	4000	

					2500	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2000	—	—	—	—	—	.
—	—	769	$13\frac{11}{13}$	—	—	.
—	—	—	—	1230	$46\frac{2}{13}$	.
1500	—	—	—	—	—	.
—	—	576	$55\frac{5}{13}$	—	—	.
—	—	—	—	923	$4\frac{8}{13}$	.
1200	—	—	—	—	—	.
—	—	461	$32\frac{4}{13}$	—	—	.
—	—	—	—	738	$27\frac{9}{13}$	.
1000	—	—	—	—	—	.
—	—	384	$27\frac{9}{13}$	—	—	.
—	—	—	—	615	$32\frac{4}{13}$	.
800	—	—	—	—	—	.
—	—	307	$50\frac{10}{13}$	—	—	.
—	—	—	—	492	$9\frac{3}{13}$	.
6500	—	—	—	—	—	.
—	—	2500	—	—	—	.
—	—	—	—	4000	—	.

Nr. 69. §. 367. Ausweisung der Erbsteuer.

Kein Stempel.

Laut der Inventur A besteht die reine Verlassenschaft in

Hievon ist Erbsteuer frei

1) Die der Wittwe gebührende das Drittel des Heurathsgutes pr. 12000 fl. nicht übersteigende Widerlage mit	fl.	4000
2) Die dem N. legirten .		500
3) Das Vermächtniß auf ein Krankenbett pr. . . .		1000
4) Die Gerichtskosten im Betrage von		120
5) Die unter den obigen 4800 fl. begriffene Wäsche, Kleider, Pferd, Wagen, und Hausgeräth, geschäzet zu		803
Summe der Erbsteuer freien Posten . . .		6423

	fl.	kr.
Werden nun von den obigen 48000 fl. die Erbsteuer freien Posten mit .	6423	—
abgeschlagen, so bleibt ein der Erbsteuer unterliegendes Vermögen von	41577	—
Davon beträgt das Mortuarium 3 kr. von Gulden . . .	2078	15
Zieht man selbes auch ab, so bleibt ein der Erbsteuer unterliegendes Vermögen pr.	39498	9
Wovon die eigentliche Erbsteuer zu 10 vom Hundert beträgt . .	3949	48

N. N. Universalerb.

Nr. 70. §. 368. Specification der erbsteuermässigen Legate. Kein Stempel.

Laut des Auszuges aus dem Testamente A unsers verstorbenen Vaters N. sind folgende der Erbsteuer unterliegende Vermächtnisse angeordnet worden:

	fl.	
1) im §. 5 dem N. . .	500	
2) §. 7. — dem N. auch .	500	
3) Der §. 8. weiset unserer Stiefmutter Fr. v. N. einen das Drittel des zugebrachten Heurathsguts pr. 12000 fl. um 1000 fl. übersteigenden Betrag als Widerlage an	1000	
4) Das dem Karl von N. unter Lebenden gemachte in einer auf N. lautenden Nr. — einliegenden Banco-Obligation pr. 900 fl., und einem auf 600 fl. geschäzten Ringe bestehende Geschenk von 1500 fl. davon die 1000 fl. übersteigenden . . .	500	
Summe der erbsteuerbaren Legate und Geschenke .	2500	
Wovon die Erbsteuer beträgt zu 10 vom Hundert	—	250 fl.

N. und N. Söhne und Universalerben des seel. N.

Nr. 71. §. 368. Bericht, womit die Erbsteuer-Ausweisung von der Abhandlungsinstanz an die Erbsteuer-Hofcommission abgegeben wird.

„Die Theresia Fischerinn, als Testamentar-Erbinn ihres verstorbenen Ehegatten Georg Fischer hat die beikommende Erbsteuer-Ausweisung überreichet, welche nebst dem zwischen ihr, und dem gedachten Erblasser errichteten Heuratscontracte zur Bestimmuug des Erbsteuer-Betrages an die hochlöbl. Hofcommission hiermit mit der Bemerkung abgegeben wird, daß man selbe hieorts richtig finde."

Oder:

„Die Theresia — hat beikommende Abhandlungs-Acten überreicht, welche mit der darunter befindlichen Erbsteuer-Ausweisung zur u. s. w.

Nr. 72. §. 368. Formulare zur Erbsteuer-Ausweisung; wie Nr. 69.

Nr. 73. §. 370. Specification der Erbsteuer-Fälle von der Abhandlungsinstanz an die Erbsteuer-Hofcommission überreichet.

Namen des Erblassers oder Schenkers.	Namen des Erben oder Percipienten.	Tag der Testamentspublication od. Erbserklärung	Reine Verlassenschaft, oder Schenkung.	Ob die Erbschaft der Erbsteuer unterliege oder nicht, und warum nicht.
Ferdinand von Meier.	Johann und Peter v. Meier.	Das Testament eröffnet am 2. Mai	43000 fl.	Unterliegt der Erbsteuer nicht, weil die Erben leibliche Kinder des Erblassers sind.
Karl von Rothenburg	Percipient Jakob N.	— — — —	2500 fl.	Unterliegt der Erbsteuer.
Stephan Hueber, Weltpriester	Anton Hueber, und die Kirche N.	ohne Testament	6000 fl.	Das der Kirche N. zufallende Drittel ist von der Erbsteuer frei vermög Hd. vom 22. Februar 1793.

Nr. 74. Monathliches Verzeichniß der bei einer Instanz vorgekommenen Sterbfälle; sieh Samml. d. polit. Geseze B. 8 S. 161.

Nr. 75. §. 371. Bericht der Abhandlungsinstanz über die Erbsteuer-Ausweisung; wie Nr. 71.

Nr. 76. §. 381. Theillibell. Stpl. nach dem Betrage; a. P. §. 21. k.

Erbsabtheilung

Uiber das von dem hier verstorbenen Karl von N. zurückgelassene, und dessen zwei großjährigen Kindern Albert und Theresia durch Testament zugedachte Vermögen.

	fl.	kr.
Das gesammte reine Verlassenschaftsvermögen besteht nach Inhalt der Inventur A in	12998	37

Da nun hierzu der Albert, und die Theresia als Erben eingesezet sind, und zwar Theresia lediglich zum Pflichttheile beruffen ist, welcher von der in 12998 fl. 37 krn. bestehenden reinen Erbschaftsmasse im dritten Theile pr. 4332 fl. $52\frac{1}{3}$ kr. besteht, so wird

1) Die Theresia N. erhalten . .	4332	$23\frac{1}{3}$
2) Der Albert N. aber bekömmt .	8665	$54\frac{2}{3}$

Womit sie folgender Massen ausgewiesen werden:

Anweisung der Erbtheile.	Albert		Theresia	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Von den auf das Haus Nr. 26 geliehenen, und darauf vorgemerkten 448 fl. 37 krn. .	299	$4\frac{2}{3}$	149	$3\frac{1}{3}$
2) Von dem bei Nr. ausstehenden Kauffschilling pr. 9500 fl. . .	6333	20	3166	40
3) Von der Banco-Obligation pr. 3000 fl. Nr.— auf N. lautend . .	2000	—	1000	—
4) Von dem bei Albertен N. noch liegenden Hauszinse pr. 50 fl. bekömmt .	33	20	16	40
Wenn das jedem zugetheilte zusammen gezogen wird, so erhellet, daß jeder den oben ausgewiesenen Betrag erhalte mit . .	8665	$44\frac{2}{3}$	4332	$23\frac{1}{3}$

Womit die ganze reine Erbschaft vertheilet ist.

Schlüßlich behalten sich beide Theile das verhältnißmäßige Recht auf das etwa noch neu hervorkommende Vermögen des Erblassers bevor, so wie sie sich zu dem verhältnißmäßigen Beitrage verbinden, wenn noch anderweitige Schulden des Verstorbenen zum Vorschein kommen sollten."

Albert von N.
Theresia von N.

Namen der Zeugen.

Nr. 77. §. 382. Gesuch um Einantwortung der Erbschaft. Stpl. 6 kr.

Nach dem Inhalte des Sperrberichtes A vom — ist der Freiherr von N. mit Hinterlassung des Testa-

mentes B vom — gestorben, worinn er seinen zwei Töchtern den Pflichttheil vermacht, mich aber seinen Bruder zum Universalerben eingesezet hat. Ich habe darauf am — mich in C bedingt als Erben erkläret, die Vermögens- und Erbsteuer-Ausweisung D und E verfaßt, und im Testamentsausweise F gezeiget, daß ich nicht nur die Vermächtnißnehmer befriediget, sondern auch die Notherben mit ihrem angewiesenen Pflichtheile hinausbezahlet habe.

„Da nun alle an dieser Verlassenschaft Theil habenden Partheien in Folge, der dem Testamentausweise beiliegenden Urkunden, und Erklärungen befriediget sind, so bitte ich:

Das löbl. Landrecht wolle den Abhandlungsverlaß schöpfen, und mir das Verlassenschaftsvermögen einantworten.

Nr. 78. §. 383. Consensauflage an den Erben, der Soldat ist. Kein Stpl.

„Wenn der Bittsteller den schriftlichen Consens seines Regimentes ihm die Erbschaft ganz, oder zum Theile verabfolgen zu lassen, beigebracht haben wird, folget der fernere Bescheid."

Nr. 79. 80. §. 384. Abhandlungsverlaß, wenn α) alles berichtiget ist, oder Bescheid auf Nr. 77. kein Stpl.

„Dieses Anbringen, sammt der Vermögensausweisung, und den darinn angeführten Beilagen c d e nicht minder die Testamentsausweisung sammt den darinn angeführten Quittungen b c d, und den Erklärungen e f g sammt der Erbsteuerausweisung (wovon das Duplicat sogleich an die hochlöbl. k. k. in Erbsteuersachen aufgestellte Hofcommission abzugeben ist)

ferners die Ausweisung des Pflichttheils ohne Beilagen sind bei der Registratur in Abschrift aufzubehalten. Uibrigens will die Abhandlungsinstanz dem mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtswohlthaten erklärten Universal-Erben Herrn Baron von N. die Verlassenschaft des mit Hinterlassnng eines Testamentes vom — und publ. am — verstorbenen Freiherrn von N. mit Last und Vortheil eingeantwortet und zugleich verordnet haben, daß die angelegte Sperr u. s. w. wie hernach.

ß) wenn noch etwas zu berichtigen ist.

„Dieses Anbringen — verstorbenen Freiherrn N. gegen Berichtigung nachfolgender Bedingnisse 1) daß er die Todfallstaxe mit — fl., und die anderweitigen Gerichtstaxen mit — abführe 2) die Quittungen, oder Erklärungen auch der Vermächtnißnehmer N. und N., deren Befriedigung in den Abhandlungsacten nicht gezeiget worden ist, nachtrage, und sich 3) über die Bezahlung der auszumessen kommenden Erbsteuer mit der gehörigen Quittung ausweise, mit Last und Vortheil eingeantwortet, zugleich auch verordnet haben, daß nach gezeigter Befolgung alles dessen die angelegte Gerichtssperr abgenommen, und der Todesfall in dem Abhandlungsprotocolle als beendiget vorgemerket werde.

Nr. 81. 82. 83. 84. §. 384. Neues Gesuch, nachdem auch dieses berichtiget worden.

Stpl 6 kr.

„Zur Folge des Abhandlungsverlasses A habe ich, als Erb meines Bruders Freiherrn von N. laut der Quittungen B C auch die Todenfallstaxe pr. — fl. und die Gerichtstaxe mit — fl. abgeführet; dann trage ich hier in D E die Erklärungen der beiden Le-

galare N. und N. nach; endlich die Quittung F über die richtige Abführung des mir ausgemessenen Erbsteuerbetrages."

„Weil nun dadurch der gedachte Abhandlungsverlaß gänzlich befolget ist, so bitte ich:

Das löbl. k. k. Landrecht wolle die der Verlassenschaft meines verstorbenen Bruders angelegte Sperr abnehmen, und mir die Erbschaft einantworten lassen.

Bescheid.

„Dem Sperr-Commissär N. wird die Abnehmung der inberührten Sperr, und die Einantwortung der Verlassenschaft hiermit aufgeleget.

Dessen Relation hierüber.

„In Gemäßheit der an mich ergangenen Auflage A vom — habe ich die an des Freiherrn von N. Verlassenschaft angelegte Sperr abgenommen, und dieselben dem Universalerben desselben, dem Hrn. Baron von N. übergeben, welches ich hiermit relationire.

Bescheid darauf.

Bei Gericht aufzubehalten, und auf Begehren hiervon Abschriften zu ertheilen.

Nr. 88. §. 390. Eine Gewähr-Urkunde.

Spl. 15 kr. a. P. §. 23. n. 18.

„Karl N. hat mit der von dem Magistrate N. über sein eingereichtes Gesuch, und den vom Grundbuche am — erstatteten Bericht, gegebenen Bewilligung Nuz, und Gewähr empfangen über das in der Vorstadt N. gelegene Haus Nr. 24, wovon man jährlich zur gemeinen Stadt Wien dienet 10 Pfund Pfenninge, um welches vorhin dessen Vater allein an

die Gewähr geschrieben war; nachdem aber der Vater mit Tod abgegangen, ist solches vermög des von dem Vater errichteten, und von ihm Karl N. durch schriftliche Erbserklärung ergriffenen Testamentes erblich an ihn gefallen; mag also Karl N. damit Nuz, und Frommen schaffen, und betrachtet werden, wie Grundbuchsrecht ist.“

Nr. 89. §. 391. Auffandung. Stpl. 15 kr. a. P. §. 22. II. e; wäre aber eine Summe ausgedrückt, so richtet sich der Stpl nach dem Betrage.

„Kraft welcher der Unterfertigte einwilliget, daß Karl N. an die Gewähr des käufflich an sich gebrachten im Marchfeld zu Seedorf zwischen dem Ganzlahn des Mathias N. und dem Viertellahn des Jakob N. liegenden der Herrschaft Seedorf unterstehenden Uiberlandackers ohne Weiteres gebracht werden könne.. Seedorf am —

Nr. 90. Erklärung zur Intabulirung. Stpl. wie Nr. 89.

„Ich am Ende Unterfertigter willige ein, daß der Herr Graf N. in Ansehung des von mir käufflich an sich gebrachten im V. O. W. W. liegenden Landgutes Seedorf ohne Weiteres an die Gülte gebracht werden könne. Wien am —

Nr. 91. §. 393. α) Schriftliches Gesuch um Ertheilung der Gewähr. Stpl. 6 kr.

„Von dem Peter N. habe ich das in der Leopoldstadt liegende dem Grundbuche dieses löblichen Magistrates unterstehende Haus Nr. — und den dazu gehörigen Garten laut des hier in Urschrift beigeschlossenen Kauffcontractes A vom — um 12000 fl. ge-

kauffet. Weil nun in diesem Contracte mir das Befugniß mich nach berichtigtem Kauffschilling an die Gewähr dieses Hauses und Gartens bringen zu lassen eingeräumet ist, ich aber (obschon der Kauffschilling noch nicht gänzlich berichtiget worden, doch von dem Peter N. die Auffandung B erhalten habe) laut der Original-Quittung B vom — demselben bereits abgeführet habe, so bitte ich:

Der löbl. Magistrat wolle mich an dieses Haus sammt Garten vergewähren lassen.

Bescheid.

„Dem Grundbuche wird die Ertheilung der inberührten Gewähr gegen Zurückhalten der beiliegenden (Auffandung) Quittung hiermit aufgeleget; es wären dann Bedenken, welche zu berichten sind.

ß) Gerichtsprotocoll über das mündliche Gesuch um Ertheilung der Gewähr.

Am 5 Jän. 1805. Seedorf.

Gegenwärtige:
Johann N. Verwalter dieser Herrschaft
Michael N. Amtschreiber.

„Karl N. bringet an, er habe von dem Kaspar N. durch den Kauffcontract vom — den im Marchfeld zu Seedorf zwischen den Ganzlahn des Mathias N. und dem Viertellahn des Jakob N. liegenden, dieser Herrschaft unterthänigen Uiberländacker um 400 fl. erkauffet. Da nun in dem Kauffcontracte das Befugniß, sich gleich nach Berichtigung des Kauffschillings an die Gewähr dieses Ackers bringen zu lassen, dem Käuffer eingeräumet wird, der Kauffschilling aber (zwar nur zur Hälffte erleget, doch von dem Kaspar N. die Auffandung ertheilet worden) nach dem Zeug-

nisse der Quittung vom — bereits gänzlich berichtiget ist, so bitte er um die Ertheilung der Gewähr.

Erstens wird mit dem beygebrachten von 2 Zeugen mitgefertigten Original-Kauffcontracte die Gewißheit des zwischen dem Bittsteller, und dem Kaspar N. abgeschlossenen Kauffes dargethan.

Zweitens ist es aus dem Kauff-Contracte zu ersehen, daß der Kaspar N. gegen die vorläufftige Berichtigung des Kauffschillings in die Vergewährung des Bittstellers eingewilliget habe, und

Drittens zeiget der Bittsteller durch die im Originali eingelegte Quittung die bereits erfolgte Berichtigung des Kaufschillings.

Es ist also kein Anstand dem Begehren des Bittstellers zu willfahren."

Bescheid.

„Die gebethene Gewähr wird gegen Zurückhaltung der (Auffandung) Original-Quittung bewilliget."

Oder

„Karl N. bringet an — um 400 fl. erkauffet. Es sei zwar im Kauffcontracte ausgemacht worden, daß er erst nach bezahltem Kauffschilling an die Gewähr dieses Ackers gebracht werden sollte; allein nachher habe ihm Kaspar N. die Zahlungsfrist auf 2 Jahre verlängert, und in Rücksicht dessen bitte er, obschon der Kauffschilling noch nicht berichtiget ist, um den Acker vergewähret zu werden."

„In dem beigebrachten Kauffcontracte ist es ausdrücklich bedungen, daß der Bittsteller erst nach

berichtigtem Kauffschilling an die Gewähr des erkauften Ackers gebracht werden soll, man kann also diesem Begehren derzeit nicht willfahren, da der Kauffschilling noch nicht berichtiget ist, und der Bittsteller auch nicht darthut, daß der Kaspar in die Vergewährung williget."

Bescheid.

„Der Bittsteller hat vorläuffig die vom Kaspar N. auszustellende Auffandung beizubringen, oder die Einwilligung zur Ertheilung der Gewähr durch den Kaspar N. abgeben, und zu diesem Ende denselben in die Kanzlei dieser Herrschaft kommen zu lassen."

Am 8. Jän. 1805. **Seedorf**

Gegenwärtige
Johann N. Verwalter.
Michael N. Amtschreiber

„Karl N. führet an: Als er am 5. d. M. mündlich gebethen an die Gewähr des vom Kaspar N. erkauften, zu Seedorf liegenden Ackers gebracht zu werden, habe er den Bescheid erhalten, daß er vorläuffig entweder die von Kaspar N. auszustellende Auffandung beibringen, oder durch denselben die Bewilligung zur dießfälligen Vergewährung mündlich in der Herrschafts-Kanzlei abgeben lassen soll. Gegenwärtig erscheinet er nun mit dem Kaspar N., welcher keinen Anstand nimmt die anverlangte Ein-

willigung abzugeben; er wiederhohle daher seine am 5. dieß gestellte Bitte."

„Kaspar N. erkläret sich: er willige ein, daß der Karl N. an die Gewähr des ihm abgekauften Ackers sogleich gebracht werde, obschon der Kaufschilling noch nicht berichtiget ist."

Bescheid.

„Uiber die von dem Kaspar N. abgegebene Einwilligung wird die gebethene Gewährsertheilung bewilliget."

Nr. 92. §. 393. **Gewährsauszug** ist eine aus dem Gewährbuche genommene Abschrift der Nr. 88. angeführten Urkunde. Stpl. 15 kr.

Nr. 93. §. 393. **Gewähr= Urkunde, wenn mehrere Eigentümer eintreten.** Stpl. 15 kr.

„Barbara N. Franz N. Anton N. und Katharina N. empfangen mit Bewilligung des löbl. Magistrates vom 7. April 1805 Nuzen, und Gewähr, und zwar die Barbara N. dann der Franz N. jedes für sich um ein Drittel; der Anton, und Katharina aber zusammen um ein Drittel des Hauses, und Gartens in der Leopoldstadt Nr. — gelegen, und enthält vermög der inliegenden Mappa — Klafter. Davon dienet man zur Gemeine Stadt Wien jährlich zu Michaelis 10 Pfund Pfeninge zu rechtem Grunddienste und nicht mehr, darum vorhin Wilhelm N., und dessen Ehewirthinn Theresia zugleich vergewähret gewesen. Nachdem der Wilhelm N. mit Tod abgegangen, ist sei=

ne Hälfte der nachgelassenen Witwe Theresia, und nach ihrem erfolgten Ableiben das ganze Haus sammt dem Garten den im Eingange genennten Gewährnehmern vermög der in der Registratur des löbl. Magistrates befindlichen Testamente des Wilhelms, und der Theresia, dann in Gemäßheit der übrigen eben da aufbewahrten Abhandlungsacten erblich zugefallen. Mögen also dieselben" u. s. f. wie Nr. 88.

Nr. 95. §. 394. Protocoll über die Gewähr.

Sieh Nr. 91. β.

Nr. 96. §. 407. Intabulirungs, oder Vormerkungsgesuch. Stpl. 6 kr.

„Nach dem Inhalte des hier beiliegenden Original- Schuldscheines A hat mir Herr N. N. für die ihm geliehenen 10,000 fl. und für die davon abfallenden 4 percentigen jährlichen Interessen seinen in Nieder- Oesterreich im V. O. W. W. liegenden Freihof Seedorf (sein hier in der Stadt liegendes Haus Nr. 25) zur Hypothek verschrieben, und in der Erklärung B (Auffandung) das Befugniß eingeräumet, diesen Schuldschein auf den gedachten Freihof (das gedachte Haus) intabuliren (vormerken) zu lassen; daher bitte ich;"

„Das hochlöbl. Landrecht (der löbliche Magistrat) wolle die Intabulirung (Vormerkung) des Schuldscheines auf den erwähnten Freihof (Haus) bewilligen, und wegen Vornehmung derselben die Auflage an die Landtafel (das Grundbuch) erlassen."

Bescheid.

„Die Intabulirung (Vormerkung) des inberühr-

ten Schuldscheines auf den ingedachten Freihof (Haus) wird bewilliget, und die Vornehmung derselben der Landtafel (dem Grundbuche) aufgelegt, es wären dann Bedenken, welche zu berichten sind."

Oder

„Weil der Bittsteller kein Landtafel- (Vormerkungs-) mäßigen Schuldschein *) beibringet, hat das Begehren nicht Statt."

*) **Ein Landtafel- oder vormerkungsmäßiger Schuldschein.** Stpl. nach dem Werthe des Gegenstandes. a. P. §. 21. CC.

„Ich am Ende Unterfertigter bekenne hiermit, daß mir Herr N. 10,000 fl. baar geliehen habe. Ich verspreche auch diesen Betrag von heut an binnen 2 Jahren an den Herrn Darleiher oder jedem andern Inhaber des gegenwärtigen Schuldscheines richtig abzuführen, und während dieser Frist halbjährig mit 4 vom Hundert zu verzinsen. Zur mittlerweiligen Sicherheit aber verpfände ich ihm meinen in Niederösterreich im V. O. W. W. liegenden Freihof N. (mein in der Leopoldstadt befindliches Haus Nr.) dergestalt, daß er diesen Schuldschein darauf in der n. öster. Landtafel (in dem Grundbuche der Stadt Wien) auf meine Kosten vormerken zu lassen, berechtiget seyn soll. Zu dessen Bestättigung meine, und der dazu erbethenen Herrn Zeugen Fertigung.

Wien am —

(L. S.) N. N. Aussteller des Schuldscheines.
(L. S.) N. Zeug.
(L. S.) N. Zeug.

Oder

„Wir am Ende unterschriebenen Eheleute be-

kennen hiermit, daß — berechtiget seyn soll. Damit nun der Herr Darleiher auch von meiner Seite eine rechtsgiltige Verbindlichkeit erhalte so begebe ich Josepha N. mich der dem weiblichen Geschlechte kraft des vellejanischen Rathschlusses, und der authentica Codicis: Si qua mulier gebührende Vorrechte, deren ich von den unterfertigten zwey Herrn Rechtsfreunden umständlich belehret worden bin. Urkund dessen meine nachstehende Fertigung.

Wien am —

(L. S.) Franz von Bergheim.

(L. S.) Josepha v. Bergheim, geborne v. N.

„Daß die Mitausstellerinn dieses Schuldscheines Frau Josepha von Bergheim, geborne von N. der oben gedachten weiblichen Vorrechte von uns umständlich belehret worden sey, und sich derselben freywillig begeben habe, wird hiemit bescheiniget.

Wien am —

(L. S.) N. Doctor der Rechte, als Anweiser der Frau Josepha v. Bergheim, und Zeug.

(L. S.) N. der Rechte Doctor, und Zeug.

Nr. 97. §. 408. Ausweisung über die eingebrachte Rechtfertigungsklage. Stpl. 6 kr.

„Auf mein Gesuch A ist mir wegen meiner Forderung von 4000 fl. auf einen von Herrn von Bergheim an mich ausgestellten Schuldschein die Pränotirung auf dessen in der Leopoldstadt befindli-

ches, dem Grundbuche der Stadt Wien unterliegendes Haus Nr. — bewilliget worden. Da aber mein Schuldner Herr v. B. als Edelmann dem k. k. n. öst. Landrechte unterliegt, habe ich bey dieser Justizbehörde am 10. d. M. meine Rechtfertigungsklage eingereichet, welche meinem Herrn Gegentheile laut Zustellungszettel B bereits am 12. um seine Einrede zugestellet worden ist; was ich diesem löblichen Gerichte zur Nachricht hiemit anzeige.

Nr. 98. §. 410. Bescheid, wodurch die Intabulirung, oder Vormerkung bewilliget wird. Nr. 96.

Nr. 99. §. 411. Schein über die Intabulirung, Vormerkung, Pränotirung auf die Urkunde. Kein Stpl. a. P. §. 9. e.

„In Gemäßheit der bey dem k. k. n. österr. Landrechte (Magistrate) heut ergangenen Bewilligung wurde der gegenwärtige Schuldschein auf den dem Herrn von Bergheim gehörigen im V. O. W. W. liegenden Freihof Seedorf (das dem — gehörige Haus) eben auch heute am — in das bey der (dem hiesigen Vormerkbuche A S. 102) bei der n. öst. Landtafel befindlichen Schuldenbuch S. 210 eingetragen (vorgemerket).

Pränotirungs-Schein; auch kein Stpl.

In Folge der Bewilligung des hiesigen Magistrates vom 14. April wurden jene 4000 fl. sammt den 4 percentigen Interessen vom 3. Jäner 1805 welche Herr N. an Herrn von Bergheim laut dieses

Schuldscheines zu fordern haben soll, auf das dem Herrn von Bergheim gehörige zu diesem Grundbuche dienende Haus in der Leopoldstadt Nr. — in dem Vormerkbuche B S. 102 der hiesigen Stadt pränotiret worden.

Wien am 14. Apr. 1805.

(L. S.) N. N. Grundbuchshandler der Stadt Wien.

Nr. 100. — 102. §. 415. Gesuch um die Extabulation, Tilgung der Vormerkung, oder Pränotirung. Stpl. 6 kr.

„In der am — ausgestellten Original-Erklärung A williget Hr. N. ein, daß die von ihm auf meinen in N. Oest. liegenden Freihof bewirkte Intabulirung eines Betrages pr. — fl. wiederum getilget werden soll; daher bitte ich:"

„Das löbl. k. k. Landrecht wolle in Rücksicht auf diese Erklärung meines Hrn. Gläubigers der Landtafel die Tilgung dieser Forderung aus dem Schuldenbuche auflegen."

Oder

„Nach dem Zeugnisse der beiliegenden Original-Quittung A habe ich die dem Hrn. N. auf einem von mir am — ausgestellten Schuldschein schuldigen, auf meinen — Freihof intabulirten — fl. bereits abgeführet; daher bitte ich, u. s. w.

Oder

„Herr von Bergheim hat wegen seiner angeblichen Forderung pr. 4000 fl. die Pränotirung auf mein — Haus bewirket. Da (aber nun bereits 3

Wochen verstrichen sind, und derselbe bei dem k. k. n. öst. Landrechte, als meiner Personalinstanz noch keine Rechtfertigungsklage wider mich eingebracht hat) ich aber in dem über die von meinem Herrn Gegner eingebrachte Rechtfertigungsklage A am — geschöpften Urtheile B von der Abführung dieser angesprochenen 4000 fl. losgesprochen worden bin, und in Folge dieses Spruches die Ursache, warum diese Summe pränotiret bleiben sollte, aufhöret, so bitte ich:"

„Der löbl. Magistrat wolle diese Pränotirung tilgen, und deßwegen das Nöthige dem Grundbuche auferlegen."

Bescheid.

„Die Löschung der gebethenen Intabulirung (Vormerkung) Pränotirung wird hiermit bewilliget, und die Vornehmung derselben (gegen Zurückbehaltung der beiliegenden Erklärung, oder Quittung, oder Urtheils) der Landtafel (dem Grundbuche) aufgeleget."

Nr. 103. §. 421. **Umständlicher Tabular-Extract.** Stpl. 15 kr. a. P. §. 23. Dritte Klasse. 20.

Auf dem in N. Oestr. V. O. W. W. liegenden Freihofe, für welchen Herr Karl von Bergheim als Eigentümer in der Landtafel inliegt, haften folgende Beschwerden:

1) Zur Bedeckung des auf einen vom Herrn Eigentümer am — ausgestellten, im Instrumentenbuche S. 125, befindlichen Schuldschein empfangenen Darlehns pr. . . . . 4000 —

2) Ist N. N. Pränotirt am — mit . . . . . 2000 —

3) Haftet darauf eine dem Hrn. v. N. durch Urtheil zuerkennte und intabulirte Dienstbarkeit der Mitweide, u. s. f.

Nr. 104. Summarischer Extract. Stempel 15 kr.

Auf dem in N. Oest. — Beschwerden."

	fl.	kr.
1) Zur Bedeckung eines Darlehens sind auf einem Schuldschein intabulirt	4000	—
2) Dann sind pränotiret . .	2000	—

3) Endlich haftet eine Dienstbarkeit des Compascui darauf.

Nr. 105. §. 446. Gesuch um Onerirung des Fideicommisses. Stpl. 6 kr.

„Der Unterzeichnete besizet den in N. Oest. im V. O. W. W. liegenden Freihof als ein von bergheimisches Familien Fideicommiß, welches laut der Schäzung A auf 90,000 fl. angesezet ist. Da

nun auf demselben laut des Tabular= Extractes B außer dem vorgemerkten Betrag pr. 10,000 fl. keine andere Last haftet, als das vinculum Fideicommissi, so habe ich vom Herrn N. auf einen von mir am — ausgestellten Schuldschein C in welchem ich demselben zugleich mein gedachtes Real=Fideicommiß verpfändete, 20,000 fl. als Darleihen aufgenommen."

„Weil nun durch diese entlehnten 20,000 fl. und die vorher schon intabulirten 10,000 fl. gerade das verschuldbare Drittel erschöpfet wird; so bitte ich"

„Das k. k. Landrecht wolle der Landtafel die Intabulirung des erstgedachten Darlehnscontractes auflegen."

Nr. 106. §. 448. Fidei:

Namen der Güter.	Beschaffenheit des Fideicommiß-Institutes	Namen d. Fideicommißbesizer	Namen des Curators
Seedorf	Ist im J. 1532 für den Aeltesten der Familie gestiftet worden, wie es das der Landtafel einverleibte Fideicommiß-Instrument ausweiset.	Anton v. Bergheim	Karl von Bergheim
Hirschberg	Gestiftet im J. 1648 für den Erstgebornen der vorderen Linie laut des der Landtafel intabulirten Fideicommiß-Instrumentes.	Wilhelm v. Steinegge.	Joseph v. Steinegge.

Commiß-Tabelle.

Lasten des Fideicommisses.	Die etwa zu leistenden Depurirungen.	Fideicommiß-Angelegenheiten.
Darauf haften: a) jährliche 200 fl. für die Töchter des lezten Besizers. b) 4000 fl. vermög allerhöchsten Consenses.	Von a nichts Von b alle Jahre 4 pr. Cent.	Die Depurirungen sind bis auf 8000 fl. vollkommen geleistet worden.
Darauf haften: a) jährliche 400 fl. für den Herrn Laienpfründner. b) 75 fl. jährlich für das Krankenhaus zu Hirschberg. c) 100 fl. jährlich für die Armen des Ortes.	— —	Nicht nur von dem ganzen verschuldbaren Drittel sind 1200 fl. vom vorigen Jahre, sondern auch von dem wieder erhobenen Betrage (§. 448) die jährlichen 400 fl. noch nicht depuriret worden.

Nr. 107. §. 461. Protocoll über die beim Kreisamte angemeldete Beschwerde; sieh von Hauer, a. a. O. 2. Band S. 261—293.

Nr. 108. §. 490. Gesuch um die Erlaubniß zur zweiten Verehelichung, weil der eine Gatte wegen längerer unbekannten Abwesenheit für todt gehalten wird. Stpl. 6 kr.

„Hochlöblicher k. und k. k. Hof-Kriegsrath.

Die Unterzeichnete bittet um die Erlaubniß zur zweiten Ehe schreiten zu dürfen. Sie stüzet ihre Bitte darauf, daß

Erstens: obwohl sie von dem Tode ihres ersten Ehegatten des Majors des k. k. Regimentes N. keinen Todtenschein, oder eine andere Gewißheit hat, derselbe doch wegen seiner so langen und unbekannten Abwesenheit schon gestorben seyn muß;

Zweitens: weil sie, da sie ausser der für ihre Ehegatten als Oberlieutenant eingelegten Pension kein anderes Vermögen besizet, sich und ihre zwei Kinder durch die von Herrn N. angetragene Heurath in glückliche Umstände versezen würde.“

Daß aber ihr Ehegatte höchst wahrscheinlich unglücklicher Weise schon todt seyn müsse, glaubt sie aus den folgenden traurigen Gründen beweisen zu können:

Erstens: Durch den Zeugen Herrn Unterlieutenant Karl Meier, welcher aus eigenem Wissen den Tod ihres Ehegatten bestättiget.

Zweitens: Durch das Zeugniß A des Hrn. Hauptmanns N. welchem der Municipalbeamte der Stadt N. den Tod ihres Gatten erzählet hat.

Drittens: Durch die nun fünfjährige Abwesenheit ihres vorigen Ehegatten.

Amalie von Bergheim

Bescheid.

„Die Frau Bittstellerinn hat sich mit ihrem Gesuche an das k. k. n. ö. Landrecht zu wenden.“

An das löbliche apostolische Vicariat der k. k. Armeen. (erzbischöflich wienerische Consistorium.)

In dem beiliegenden instruirten Gesuche A hat die Frau Amalie von Bergheim allerhöchsten Ortes die Erlaubniß zur zweiten Ehe schreiten zu dürfen, da ihr Ehegatte Herr Major von Bergheim wegen längerer unbekannten Abwesenheit für todt zu halten wäre, angesuchet. Sie stüzet ihre Bitte auf das Zeugniß zweier zugleich in der Kriegsgefangenschaft gewesenen Zeugen, deren eidliche Aussagen in B beiliegen. Da nun das Landrecht aus den Gründen, weil doch ein Zeug aus eigenem Wissen, da er beim Verscheiden desselben gegenwärtig gewesen zu seyn geschworen hat, und der andere den Tod desselben bestättiget, die allerhöchste Genehmigung einholen zu dürfen erachtet, so hat dasselbe doch in Folge des H. D. vom 22. Jul. 1803 dem apostolischen Herrn Vicar der Armeen Sr. Majestät diese Gründe zur Einsicht, und gutächtlichen Aeusserung, ob in Ansehung des Sacramentes wider einen neuen Civilvertrag kein Bedenken obwalte, mittheilen zu müssen erachtet.“

Einleitung dieses Falles in den ordentlichen Weg zur unmittelbaren Entscheidung seiner Majestät.

„Hochlöbliches k. k. Appellationsgericht.

Die Frau A. von B. hat bei diesem N. Oest. Landrechte in dem beiliegenden instruirten Gesuche A die Erlaubniß, sich ohne legalen Todenschein in Betreff

ihres in der französischen Kriegsgefangenschaft gestorben seyn sollenden Ehegatten des Herrn Majors von B. angesuchet.

Man hat hierüber der bestehenden Verordnung gemäß die k. k. Hofkammerprocuratur zur Vertheidigung des Ehebandes aufgestellet, mit deren Zuziehung die Sache von Amtswegen untersuchet, eine Vernehmung der Zeugen B veranlasset, und das unter C anschließliche Nothdurftshandlungsprotocoll aufgenommen.

Nach dem Ermessen des N. Oest. Landrechtes streitet für die Bewilligung des Gesuches der Frau A. von B. daß der eine Zeug N. bei dem Tode des Majors Karl von Bergheim gegenwärtig war, und auch dem zweiten Zeugen der Tod desselben von dem Municipalbeamten der Stadt N. gemeldet worden ist.

Das Landrecht hat nach der Anleitung des H. D. v. 22. Jul. 1803 diese Gründe dem (hiesigen erzbischöflichen Consistorio) apostolischen Vicariate der k. k. Armeen, zur Einsicht und gutächtlichen Aeusserung mitgetheilet, und hierüber die in D angebogene Rücksendung erhalten.

Da nach Vorschrift des erst erwähnten H. D. ein jeder solcher Fall der unmittelbaren Entscheidung Sr. Majestät vorbehalten, und im ordentlichen Wege dahin zu leiten ist, so entsteht man nicht, nebst oben gedachten Beilagen auch das Protocoll über die mit Zuziehung des politischen Herrn Repräsentanten dießfalls gepflogene Berathschlagung zur Einbegleitung höchsten Orts hiermit gehörig anzuschliessen. Wien am —

Ende des dritten und lezten Theils.

Register.

Die §§. 1 bis 490, sind im ersten Theile enthalten; im zweiten §. 491 bis §. 847.

A.

	§.
Abfahrtsgeld Arten	373
— — wann ist es zu entrichten.	375
— — von welchem Vermögen. Ausnähme.	376
— — an wen?	377
— — Betrag.	378
— — Den Betrag mißt das Fiscalamt aus.	379
— — Wenn hierüber eine Beschwerde entsteht?	379
— — (Pflicht der Abhandlungsinstanz in Ansehung des)	379
— — Die schweizerischen, pfalzbayerischen, würtembergischen Staaten sind frei vom landesfürstlichen	376
— — (Ursprung, und Betrag des Militar-)	380
— — Das Fiscalamt besorgt dieses; wie?	380
Abhandeln, eine Verlassenschaft	316
Abhandlungs-Instanz welcher Richter ists.	315
— — α) für Militarpupillen, welche nach erlangter Großjährigkeit	

§.

unter die Civil = Jurisdiction kommen? 315

Abhandlungs = Instanz β) für Civilpupillen, die in Militardienste treten? a. §. —

— — γ) für Arme, die in Armen= oder Krankenhäusern sterben. a. §. —

— — δ) für Glieder des teutschen= und Maltheser = Ordens. a. §. —

— — ε) für verstorbene minderjährige Soldaten. a. §. —

— — ς) für einen Unger, Siebenbürger, Illyrier, der in den teutschen Erblanden stirbt. a. §. —

— — ζ) für einen auf dem Land verstorbenen Juden. a. §. —

— — η) wenn der Erb unter Vertretung des Fiscalamtes steht. a. §. —

— — ϑ) wenn der Erblasser in mehrern Provinzen begütert ist? a. §. —

— — Wann muß sie v. A. w. einschreiten. 316

— — Ihr Benehmen in Ansehung des Erbsteuer = Betrages. 370

Abhandlungs = Verlaß. 382

Ableinungseid sieh **Eid.**

Abruffung einer Causa vom untern Richter. 623

Abstiftung eines Unterthans. 810

Abtretung der Güter. 246

— — wann hat der Schuldner dieß Rechtsmittel. 249

§.

Abtretung (die bloß angesuchte) hemmet schon die Execution. 246

— — Verfahren bei der 703

— — (Von dem nach der) erworbenen Vermögen darf der Schuldner den nöthigen Unterhalt, für sich, Weib und Kinder zurück behalten 248

— — (Bei der) kann der Schuldner nur von gewissen Personen den Unterhalt fordern. 247

Abtretung lebenslänglicher Einkünfte. 696

Addizionalartikel sind nicht zuzulassen. 555

Adeliches Richteramt ist die Gerichtsbarkeit in nicht — streitigen Sachen. 9

Advocaten. Ihre Pflichten bei Uibernehmung, Führung einer Streitsache. 84 86

— — Dürfen sich keine besondere Belohnung für den Fall des Sieges bedingen. 85

— — Auch keine bestimmte Summe bei Uibernahme der Vertretung. 85

Advocatengebühren; deren Verzeichniß muß der letzten Schrift beiliegen. 87

— — wer mäßiget sie? wann? nach welchem Maßstabe? 88

Advocatur. Erforderniße dazu. 81

— — Auch Juden werden dazu gelassen. 81

§.

Aezungskosten des arrestirten Schuldners, wer trägt sie? 694
— — des arrestirten Schuldners, der ein Landstand ist. 694
Angelobung des Vormundes. 246
Appellation, wann hat sie Plaz. 208
— — ihre Wirkung. 209
— — Benehmen des unteren Richters dabey, wenn mündlich verfahren wird. 622
Appellations-Anmeldung hat eine Fallfrist. 613
— — die zu späte darf der Richter nicht verwerffen. 614
— — sie muß ausdrücklich geschehen. 615
— — wo? 616
— — Beschwerden sind offen, als Beilage, oder eine besondere Schrift einzureichen. 616
— — Beschwerden die Frist dazu kann erweitert werden, ohne Vernehmung des Gegners. 617
— — Einrede. 619
Appellationsgericht. Dessen Gerichtsbarkeit. 51 53
— — kann eine Causam vom untern Richter abruffen. 623
Appellations-Prüffung, wie sie vorzunehmen 82 83
Appellations-Urtheil, wie wird es kund gemacht 621
Armeninstitut (Betrag des Legat für das) 354
Arrest; vorsichtsweise, wann hat er Plaz? 222

§.

Arrest; welcher Richter kann ihn verhängen 634
— — wie selber anzusuchen 635
— — wie vorzunehmen 636
— — wann muß er aufgehoben werden 637
— — wie lang darf er dauren; Ausnahme 692 693
— — Der Gläubiger kann ihn erleichtern 693
— — Darf der Richter den Cridatar damit belegen? 779.

Arrestirter dessen Güter können nicht zugleich in Beschlag genommen werden 636
— — dessen Alimentation. 694

sieh Aezung

Aufforderungsfälle 725

Aufforderungsklage (die eigentliche)
wann findet sie Statt 726
— — wem steht sie zu? wider wen? wozu? 728
— — ihre Form 729
— — bei welchem Richter ist sie anzubringen 730
— — (Frist zur) gegen den Fiscus über eine Notion 752

Aufkündung einer Wohnung in Wien, und dessen Vorstädten (Frist zur) 839
— — Art derselben 840
— — Zurücklegung der 841
— — Verfahren bei einer streitigen 841
— — Appellation, Revision wider

§.

das Urtheil hat nicht Statt, aber der Recurs 341

Augenschein = Tagsazung

— — (was hat vor, bei, nach dem) zu geschehen 564 565

Ausschuß der Creditoren, wer wählet ihn 770

— — (zum) muß einer aus den Creditoren gewählet werden —

— — (zum) darf kein Advokat gewählet werden —

— — soll wenigstens aus drei Gläubigern bestehen —

Ausweisung der Erbsteuer 361

— — des falcidischen Viertels 358

— — des Pflichttheiles, wie wird er ausgemessen? 359 360

— — des Testaments 357

— — des Vermögens 347 — 356

Auszug siehe **Extract.**

B.

Bau (Aufforderung über einen vorzunehmenden) Verfahren dabei 734

Bau-Streitigkeiten; Instanz 33 734

Bauerngüter. Arten 387

— — Können im Executionszuge wegen Schulden eines einzigen der Mitvergewährten feilgebothen werden 680

Beendigung des Concurses 309

Befriedigung der Concursgläubiger 799

— — wie geschieht sie? 807 808

Befund sieh **Augenschein.**

§.

Behandlung der Gläubiger; Wirkung 245
— — der Gläubiger; wo? wie ist sie anzusuchen 697
— — was hat der Richter dabei von Amtswegen zu thun? 693
— — müssen sich alle Gläubiger einlassen 699
— — Dabei ist die Stimmenmehrheit nach dem Betrage zu rechnen 699
— — Vom Schuldner, und von dem Behandlungsübernehmer kann ein Eid gefordert werden 700
Behelffe (neue) sieh Neuerungen.
Belohnung des Creditorn-Ausschußes 770
— — Massevertreters 777
— — Massevertwalters 762
— — Vormundes 287
Bemänglung einer Rechnung 745
Berggerichte; ihre Gerichtsbarkeit 47
Berggerichts-Substitutionen 47
Bergwerksstreitigkeiten (in den) das Verfahren 822
Berühmtung kann durch Worte, oder Handlungen geschehen 726
Bescheid. Arten. Form 202 203
Beschlag auf Forderungen des Geklagten 235
— — Dabei kann, und muß der Executionswerber alle Güter des Schuldners namhaft machen, aus welchen er seine Bezahlung erholen will; Auch Bergwerke? 660

§.

Beschlag, auf welche kann er geleget werden 236 237

Besoldungen der öffentlichen Beamten können nicht in Execution gezogen werden 236

Beweggründe (die) des Urtheils dürfen darinn nicht erwähnet werden 611

— — Müssen den Partheien binnen 3 Tagen, beim Wechselgerichte binnen 24 Stunden hinausgegeben werden 611

Beweis. Arten 127

— — Dessen Wirkung 131

— — Zum ewigen Gedächtnisse 184

— — weder einen, noch einen mehreren darf der Richter auflegen; Ausnahme 535

Beweisführung; ihre Theile 134

— — durch Eide 537 — 541

— — durch den Erfüllungseid 544

— — durch den Haupteid 543

— — durch den Manifestationseid 546

— — durch den Schätzungseid

— — (ordentliche) durch Zeugen 548 — 558

— — summarische 560

— — durch Kunstverständige 562

— — durch Urkunden 568

— — zum ewigen Gedächtniß 573

— — (Muß nach der) ein zweites Urtheil folgen? 197 543

Beweismittel, welche? 132

— — sie können accumuliret werden: aber auch collidiren 132

Beweis-Einrede 559

§.

Beweisschrift 557
Burgfrieden Wiens 33

C.

Camera di assicurazione hat das Einstandsrecht bei Versteigerungen ihrer Actien 686
Chirurgi sieh Kunstverständige
Competenter Richter, wann ist ers? 26 49
Competenz (Rechtswohlthat der) steht dem Pfründner zu 237
Concurs, wann ist er zu eröffnen 756
— — ist nur bei einem Richter zu eröffnen, bei welchem? 754 755
— — Eröffnung des 758
— — (Gläubiger) müssen ihre Forderungen bei der Concursinstanz anmelden; Ausnahm. 764
Consilia juridica gehören zu den Beweismitteln nicht 95
Contumaz, Straffen derselben 102
— — (Uiber ein) Urtheil kann doch appelliret werden 208
Conventionalfristen 502

D.

Depositа. Deren Uibernehmung, Erfolglassung 312 313
Depositenamt; dessen Zweck 306
Depositenprotocoll 309
Depositenwesen (Untersuchung des) 311
Dominical-Gerichtsbarkeit ist nicht aufgehoben 32
— — (Regulirung der) 82

§.

Drittel verschuldbares der Fideicommisse 446
Duplik, ihre Form 123
— — in derselben dürfen Neuerungen nicht angebracht werden. 124
Ausnahm

E.

Edict (Einberuffungs) abwesender oder unbekannter Erben 331
— — der Verlassenschaftsgläubiger 356
— — eines über 32 Jahre Abwesenden 332
— — der Concursgläubiger 764
— — (Feilbiethungs) executirter Güter 681 682
Ehe (Nichtigkeitserklärung der) gehöret immer vor das Landrecht; Verfahren hierüber 485
— — (Die Erlaubniß zur zweiten) zu schreiten, wegen längerer unbekannten Abwesenheit des andern Gatten ertheilet in jedem einzelnen Falle bloß der Landesfürst 490
— — Das Gesuch darum ist an das Landrecht zu weisen; dessen Benehmen dabei 490
Eheband, dessen Auflösungsstreit gehört immer vor das Landrecht; Verfahren hierüber 485
— — zwischen jüdischen Eheleuten 487
Ehegatten, eigenmächtige Trennung des einen 477

§.

Ehescheidung von Bett und Tisch, vor welcher Behörde soll sie geschehen? 478

— — Erforderniſſe dazu 478 481

— — (Wenn ein Theil in die) aus Boßheit nicht williget, wie wird vorgegangen 482 483

Eid, wer darf ihn ablegen, anbiethen, auftragen, nachlassen? 136

— — ist vor Gericht abzulegen; Ausnahm. 137

— — wann wird er für abgeschworen gehalten 137 138

Eid (Erfüllungs) muß von den Partheien angebothen werden 148

— — wo? 149

— — wann wird er vorbehalten, aufgetragen? wem 150 151

Eid (Haupt) hat die Natur eines Vergleiches 141

— — wer kann ihn auftragen? 142

— — über welche Umstände 145

— — wem? 143

— — muß er angenommen werden? 144

— — (Zurückschiebung des) stillschweigende 141

— — (Manifestationseid) wem kann er aufgetragen werden. 158

— — (Schäzungseid) wann hat er Plaz? 154

— — muß angebothen werden 157

Eid (Zeugen-) ist vor dem Verhör abzulegen von jedem Zeugen; Ausnahm. 164

— — wenn er falsch abgelegt worden? 559

Eidesformel christliche, im Formularbuche Nr. 57. §.

— — jüdische? 539 4.

Einantwortung eines Masseguts an die Concursgläubiger, welches bei der dritten Feilbiethung um den Schäzungswerth nicht an den Mann gebracht werden konnte; wie geschieht sie. 774 775

— — des liegenden Guts, auf welches der Kläger die Execution geführet hat. 668

— — des Guts, welches der Gläubiger um den Schäzungswerth übernahm, oder übernehmen mußte. 688 674

— — der Verlassenschaft. 384

Einbegleitungsbericht an das Apellationsgericht. 620

— — der Abhandlungsinstanz an die Erbsteuer-Hofcommission. 371

Eingeständniß gerichtliches hat die Kraft eines Beweises; Ausnahme. 167

— — auffergerichtliches, wann macht es einen Beweis? 168

Einräumung eines fahrenden Guts im Executionswege. 667 668

— — eines liegenden Guts im Executionswege 669

sieh **Einantwortung.**

Einrede, ihre Form, innere, und äußere 109—111

Einreichungsprotocoll sieh **Protocoll.**

Einsezung in dem vorigen Stand, sieh **Wiedereinsezung.**

§.

Einsicht der Originalien; aufferge-
richtliche; wer muß sie ge-
statten? wann? auch ein
Kauffmann? 180
— — der Originalien; die gericht-
liche, wann hat sie Plaz. 182
— — der Originalien, Verfahren bei
dieser; 569 570
Einwendungen Arten 112—116
— — alle müssen in der Einrede an-
gebracht werden; Ausnahm 117
— — Ordnung sie anzubringen. 118
— — des incompetenten Richters,
Verfahren dabei. 524
Entschädigung; für jeden richterlichen,
der Partei schädlichen Schritt,
muß die ganze Behörde haf-
ten; auch die Ortsgemeinde,
doch mit Regreß an die schul-
digen Magistratsglieder 25.
Erbserklärung unbedingte eines Weibes. 333
— — ihre Form; wo ist sie einzu-
reichen? auch durch einen Be-
vollmächtigten? 334
— — Frist zur Einreichung. 336
— — ist anzunehmen, wenn der Bitt-
steller auch offenbar kein Erb-
recht hätte. 337
— — wenn mehrere eingereichet wer-
den, was geschieht? 337
— — (Rechtswirkung der) 338
Erbsteuer; wer muß sie entrichten? auch
der Fiscus? 362
— — von welchem Vermögen? 363

§.

Erbsteuer; welche Erbschaften, und Vermächtnisse sind davon frei? 363 364

Erbsteuer = Aequivalent, zahlt der Regular- und Secular = Klerus. 372

— — Aequivalent wird reluirt. 372

Erbsteuer = Ausweisung 361

— — — wie ist sie zu verfassen. 368

Erbsteuerbetrag. 365 366

— — wie wird er bestimmt. 367

— — ihn mißt die Erbsteuer = Hofcommission aus. 371

— — Beschwerung über diese Ausmessung. 371

— — Frist zur Entrichtung. 369

— — darf er in Staatspapieren entrichtet werden. 369

Erfolglassung; sieh **Einantwortung, Einräumung.**

Erklärung zur Intabulirung. 339

Erläuterung der Mängel einer Klagschrift 98

— — der Mängel einer Rechnung. 745

Erweiterung der Fristen; sieh **Frist.**

Exceptio fori, sieh **Einwendung.**

Exceptio non numeratæ pecuniæ privilegiata hat bei uns nicht mehr Plaz. 175

Execution, wann kann sie angesuchet, 658

— — wann ertheilet werden. 231

— — wie wird sie ertheilet. 659

— — welcher Richter kann sie ertheilen? Ausnahm. 232

§.

Execution, (Personal=) wann hat sie
Plaz. 241
— — Verfahren dabei. 691
sieh **Arrest.**
— — (Real=) Arten. 233
— — Sie kann nur über einen gerichtlichen Vergleich, oder Spruch ertheilt werden. 655
— — selbst nicht, wenn sich die Forderung auf einer Urkunde gründete, welche vollen Glauben hat. 656
— — Verfahren in diesem Falle. 656
— — (Mittel die) zu hemmen. 242
Expedition Formen derselben. 71
Expeditor, sein Amt. 73
Extract umständlicher, oder summarischer aus der Landtafel, oder dem Grundbuche. 421

F.

Fabrikanten (der) Bücher machen einen halben Beweis. 177
— — dürfen Wechsel ausstellen. 46
Fallfristen. 504 752
Feilbiethung gepfändeter Güter. 680
— — — — Bauerngüter. 680
Ferien bei den österreichischen Gerichten. 505
— — welche gerichtlichen Handlungen können doch in den — geschehen. 506
Fideicommiß (Real, oder Geld=) 443
— — (Errichtung eines) 443

		§.
Fideicommiß	was wird dazu erfordert.	443
— —	(zur **Erhaltung** des) wie ist vorgesehen.	444
— —	(Einfluß der Justizbehörde bei **Vererbung** des)	445
— —	(**Einschuldung** des) wie weit	446
— —	Berechnung des Drittels.	446 447
— —	(**Depurirung** des) binnen welcher Zeit.	448
— —	(**Verwandlung** des Real- in ein Geld-) wie kann sie geschehen.	449
— —	(Der Besitzer eines Real-) darf Dominicalgründe in Rustical-gründe verwandeln; wie?	450
Fiscalamt;	die ihm zugewiesenen Vertretungen.	30
— —	dessen Behörde. Ausnahme.	30
Form der Rechtspflege.		491
Fragstücke.		551
Frist. Arten		493
Fristen,	wie sie zu berechnen.	—
— —	gesezliche im gemeinen Verfahren bei der ersten Instanz.	494
— —	— — zweiten Instanz.	495
— —	(gesezliche) im besondern Verfahren.	496
— —	Kann der Richter welche ertheilen? wann?	497
Fristerweiterung;	wann findet sie Statt? wie weit?	498 499
— —	(wenn eine die gesezliche Frist übersteigende) angesucht wird,	

§.

muß der Gegentheil immer vernommen werden. 499 500

Fristerweiterung (Gesuche um) sind allezeit nur durch Bescheid zu erledigen. — —

G.

Gedächtniß (Beweis zum ewigen) sieh **Beweisführung.**

Gefälle (Bei Eintreibung landesfürstlicher) muß die Execution auch ohne einen gerichtlichen Vergleich oder Spruch geleistet werden. — — 655

Gegenbeweis, wie geschieht er? 133

Gegenbeweisführung. 575 576

Gegenschluß, wann ist er gestattet? 126

Geistliche haben das Forum nobilium, auf welches sie nicht dürfen Verzicht leisten. 42

— — bepfründete genieſſen das beneficium Competentiæ; sieh **Competenz.**

Geklagte (der) was hat er bei der Tagsazung zum mündlichen Verfahren zu thun. 591 — 594

Gericht. Arten. 6

Gerichtsbarkeit. Arten. 7 8 10 11

Gerichtsdiener, sein Amt. 74

Gerichtskosten; wer muß sie vergüten? Ausnahm. 843—845

— — wann darf sie der Richter gegen einander nicht aufheben? 844

§.

Gerichtskosten; Der Richter muß sie im Urtheile aufheben, oder einem Theile zuerkennen. 846
— — und die zuerkennten gleich mäßigen. 847
Gerichtsstand; allgemeiner, besonderer, privilegirter. 27
— — Arten des besonderen. 29—39
Gerichtsstände privilegirte. 40—43
Geschichtsumstand; sieh Species facti.
Gewähr; wie sie erlanget wird. 391 394
— — ertheilet das Eigentum nicht. 395
— — Wirkung der 396
Gewerbe, können sie vorgemerket werden? 405
Gewissen (Sein) mit einem Eide vertreten. 144
— — Der sich dazu anbiethet, muß den ihm aufgetragenen Haupteid nicht annehmen, oder zurück schieben. —
— — Er wird aber sachfällig, wenn er jenen Beweis nicht herstellet. —
— — Gradus doctoratus, auffer den teutschen Erbländern erhalten, ist zur Advocatur nicht hinreichend. 81
Großjährigkeits-Erklärung, wie geschieht sie? 293
Grundbuch (Theile des) 383
— — wer kann es führen? Ausnahm. 389
— — wie ist es zu führen. —

H.

Handelsbücher; wie sie zu führen seyn. 177
— — machen einen halben Beweis; wie lang? 177 178
Hungarn; sieh Ungern.

J.

Injurien, der Unterthanen soll die Obrigkeit zu vergleichen suchen. 582
— — (Klagen über) die einem Zollbeamten von einer Militärperson angethan worden. —
Inrotulation, wann wird sie vorgenommen. 187
— — Personen dabei. 579
— — Zeit. 578
— — Art sie vorzunehmen. 581
— — Schriften, die dabei einzulegen. 580
Intabulirung, wie sie erlanget wird. 399 400
— — wenn das Landrecht selbe abschlägt, was ist zu thun. 410
Interessen, sieh Zinsen.
Intervenienten, sind entweder Streitgenossen, oder besondere Partheien. 59
Inventur, wann ist sie von Amtswegen zu errichten. 339
— — von welchem Richter. 340
— — wie ist sie vorzunehmen. 341—345
— — wie bei der Verlassenschaft eines Geistlichen. 341

§.

Juden, wann können sie trockene Wechselbriefe ausstellen? 46
— — (Pohlische) sollen sich bei der Ortsobrigkeit protocolliren lassen. —
— — (Ehescheidungen der) 478
Justiciäre haben keine Advocatur. 90

K.

Kammerhandel in Wien. 405
Kläger darf sein erstes Begehren nicht abändern; wenn er es doch thut? 529 530
Klage, ihre innere, und äussere Form. 93—96
— — darin dürfen nicht mehrere Gegenstände angeführet werden. 97
Klagen; deren Mängel; Abhilffe derselben. 98
— — wer darf es? wer nicht? 56
Klagrecht. 93
Klassen der Concursgläubiger. 785
Klassification derselben, wann ist sie kund zu machen? 783
Klassificationsurtheil; dessen Form. 793
Kreisamt, dessen Pflichten bei Unterthansprocessen. 461—466, 468
Kunstverständige. Ihre Eigenschaften. 159 566
— — andere darf der Richter nicht ernennen, wenn ordentliche da sind. 563
— — zu ihnen gehören die Chirurgi, als solche, nicht. 564

§.

L.

Land, was darunter zu verstehen. 582
Landrecht, dessen Gerichtsbarkeit. 30 42
Landstände sind vom Zeugeneide frei. 164
Landtafel. (Theile der) 397
Legalisirung einer Erbserklärung. 334
— — einer andern Schrift. 171
Lehensrichter, wer ist es in Processen über landesfürstliche Lehen in Niederösterreich ob der Ens. 48
Lehenstuben; welche? —
Liquidationsproceß. 777
— — Urtheil kann jedem Gläubiger alsogleich zugestellet werden, ohne die übrigen Liquidationsurtheile, oder die Abfassung des Klassificationsurtheiles abzuwarten. 781
Löschung, sieh **Tilgung.**

M.

Mängel; in der nämlichen Sazschrift dürfen mehrere angebracht werden. 745
— — fernere. —
Magistrate; deren Aufstellung. 19
Manifestationseid. 158
Mappirung eines Concursguts findet in der Regel nicht Plaz. 760
Marschallenamt (Obrist- Hof-) dessen Gerichtsbarkeit. 41

Mehrheit der Stimmen; sieh Stimmenmehrheit.
Meineid des Gegentheils; Folgen. 547
— — des Zeugen; Folgen. 559
Meineidserinnerung. 538 539
Militärgerichte, welche giebt es? ihre Gerichtsbarkeit. 43 53
— — Verfahren bei denselben. 833
Militärperson, sieh Injurie.
Mortuarium, was ist es. 353
— — wer bezieht selbes. —
— — wer muß es entrichten? —
— — wovon? wovon nicht? —
— — wieviel bezieht das Landrecht, Militärgericht, die Grundobrigkeit? —
— — (Zur Entrichtung des) wie wird der Werth der Güter erhoben? —
— — (Uiber den Bezug des) entsteht ein Streit, wer entscheidet? —
Mündliches Verfahren; sieh Verfahren.
— — (Im) Verfahren Aufnehmung der Klage. 585 586
— — (Schluß des) Verfahrens. 604

N.

Neuerung (Gestattung einer) wann darf sie angesuchet werden? wie? 528 532
533

§.

Normalschulfond (Betrag des nothwendigen Vermächtnisses für den) 355
— — Halbjähriges Verzeichniß hierüber an das Appellationsgericht, und durch dieses an die Landesstelle. —
Nothdurft, Nothdurft handeln? 12
Nozionen; wann haben sie Statt. 748
— — wer schöpfet sie? —
— — dürfen keine Leibsstraffe enthalten. —
— — Rechtsmittel dagegen. 750
Nullität eines Urtheils. 212
— — (Ursachen der) 213
Nullitäts-Klage; ihre Wirkungen. 214 215
— — (Amt des oberen Richter über die) 627
— — — — auch, und zwar von Amtswegen, wenn keine Nullitätsklage angebracht worden; er aber eine Nullität bemerket; aber nicht mehr, wenn das Urtheil oder die Verordnung schon rechtskräftig geworden ist. 627 628
— — über die Ehe; sieh **Ehe.**

O.

Obrigkeiten dürfen die Gerichtsbarkeit selbst, oder durch einen Justiciar ausüben, oder dem nächsten Magistrate delegiren. 32

§.

Obrigkeitliche Beamte können öffentliche Urkunden errichten. 171

Originali (die Urkunden müssen im) oder auch in vidimirter, oder bloßer Abschrift den Sazschriften beiliegen. 95 596

— — (aber zu der Tagsazung im mündlichen Verfahren muß sie der im) mitbringen. 593

— — (die Uibersezung der Urkunde mit dem) ist der Landtafel zur Einschaltung vorzulegen, wenn die Sprache dem Richter nicht verständlich ist. 406

Originalien, sieh **Einsicht.**

Ortsgerichtsbarkeit; dadurch ist die Dominicalgerichtsbarkeit nicht aufgehoben worden. 32

P.

Pension (Execution auf eine) Verfahren 663

Personalarrest sieh **Arrest.**

Personen (Haupt- und Neben- in den Processen. 79

Pfandgläubiger müssen auch ihre Forderungen im Concurse anmelden. 757

Pfandrecht, wie wird es erhalten. 404

Pfändung im Wege der Execution. 671 675

— — wer bewilliget sie. 676

— — auf Güter eines Schuldners in Ungarn, Siebenbürgen, wie wird sie erlanget. —

Polizei-Direction (Uiber einen vor

§.

der) geschlossenen Vergleich kann die Execution ertheilt werden. 655

Pränotation. Unterschied von der Intabulirung, Vormerkung. 403

— — Erforderniße zur eigentlichen. 408

Praxis (Staats- oder Privatpraxis). 3

— — (Die Privat-) ist eine gerichtliche, oder auffergerichtliche. 4

Prioritätsklagen, sieh **Vorrechtsklagen.**

Prorogirt muß der Gerichtsstand ausdrücklich werden; jeder darf ihn prorogiren; der Fiscus nicht. 37

Protocoll (Einreichungs-) was ists. Dessen Einrichtung als Buch. 62 63

— — (Raths-) dessen Einrichtung. 69

— — (Beschaffenheit des) über die Nothdurftshandlungen im mündlichen Verfahren. 603

— — — — über die eingebrachten Rechnungen. 298

— — (Gerichts-) in Concurssachen. 778

Protocollist (Einreichungs-) dessen Amt. 62

— — (Raths-) dessen Stelle ist eben nicht nach dem Senium zu beseßen. 69

Prozeß. Arten; der summarische hat bei uns nicht Plaz. 12 13

Pupillarinstanz, welcher Richter ists. 252

— — ihre Amtshandlungen. 253

§.

R.

Raitofficiant. Dessen Pflichten. 300
Raittaxe ist zu bezahlen. 304
Rath, (Justizrath) dessen Pflichten. 68
Rathschlag. 205
Realinstanz, was vor sie gehöret. 33
Reassumirung der Tagsazung, wer kann sie ansuchen. 599
Rechnung deren Prüffung. 301 302
— — — Erledigung. 303
— — — Erfolglassung. 305
Rechnungsprocesse. Verfahren dabei. 739 – 747
Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagsazung. 596 597
— — Vernehmung des Gegentheils hierüber. 598
Rechtfertigungsklage des Pränotationswerbers; wo ist sie einzureichen. 408
— — des Arrestwerbers; wo einzureichen. 638
— — des Verbothwerbers; wo muß er sie einreichen. 643
Rechtsfreund, sieh **Advocat.**
Rechtskräftiges Urtheil. 201
Rechtskräftigkeit des Urtheils. Wirkung. 201
Rechtswissenschaft in streitigen, und nichtstreitigen Geschäften. 5
Recurs; wer darf ihn ergreifen? worüber nicht. 216
— — dessen Wirkung? 217
— — Wo? wann ist er anzubringen? 628
— — dessen Erledigung. 630
Reden, sieh **Sazschriften.**

		§.
Referent; dessen allgemeine und besondere Pflichten.	65	67
Registrator; sein Amt.	75	76
Registratur; welche Acten sind dort aufzubewahren.		75
Registratursacten, dürfen sie jemanden verabfolget werden?		77
Regularklerus, wie er Urkunden ausstellen muß.		175
Reichshofrath, dessen Gerichtsbarkeit.		40
Repartition des Concursvermögens.		799
— — eine Theilweise ist erlaubt; warum?	801	805
— — auch währenden Concurses.		806
Replik; ihre innere und äussere Form.		120
— — (In der) sind Neuerungen nicht gestattet; Ausnahm.		122
Repräsentanten sind zuzuziehen:		
α) in Processen, bei deren Verhandlung das Fiscalamt eingeflossen ist.		48
β) in Rechtsangelegenheiten beim Appellationsgerichte, welche das Bergwesen betreffen.		620
γ) im Streite über die Giltigkeit, oder Auflösung der Ehe.		486
δ) beim Gesuche um Erlaubniß zur zweiten Ehe zu schreiten, ohne einen legalen Todtenschein beigebracht zu haben.		490

§.

e) in ordentlich abgeführten Processen, und Straferkenntnissen über Notionen. 751

ς) bei Erledigung der Recursfälle über Nozionen. —

Restzettel haben nicht mehr die Wirkung eines Urtheils. 744

Revision, ihr Grund; Wirkung. 210 211

— — wann hat sie Statt. 210

— — Verfahren dabei. 624

— — (wenn gleichwohl eine Parthei die) ergreifft, obschon zwei gleichförmige Urtheile vorliegen. 625

Richter, wer ist es. — 64

— — dessen Aufstellung. 19

— — dessen erforderliche Kenntnisse. 20

— — dessen erforderliche Redlichkeit. 21

— — — Pflichten. 22

— — Er darf ausser seiner Besoldung nichts geniessen. Ausnahm. 22

— — In eigener Sache nicht Recht sprechen. 23

— — darf er die Gesetze erklären? 22

— — Verbittung des 24

— — Wegen übel verwalteter Justiz hat wider ihn nur eine Beschwerführung, keine Klage Statt. 25

— — darf nur auf eine vorläuffige Klage verfahren. Ausnahm. 510

— — auch nicht auf jede Klage; auf welche nicht? 511

Richter, er darf weder einen, noch einen mehreren Beweis auflegen. §. Ausnahme. 535

— — (des) Benehmen im mündlichen Verfahren bei der Tagsazung. 587 589

Rotulus. 187

S.

Sachwalter gerichtliche. 90

Salniter. Auf dessen Materiale, und Erzeugungsgeräthschaften darf kein Verboth gelegt werden. 223

— — (das in der Concursmesse vorgefundene) Materiale ist vor allen Concursgläubigern zu sezen. 784

Sazschriften, sind jedem Theile nur zwey gestattet. Ausnahm. 512

— — wenn sie in der bestimmten Frist nicht einkommen. 522

Schadenersaz für den bewirkten Arrest. 639

— — für den erwirkten Verboth auf Waaren. 645

— — für das fahrende Gut des Schuldners, welches dem Executionswerber eingeräumt werden sollte, aber in die Hände eines Dritten kam, oder sonst nicht mehr vorhanden ist. 667

— — für das nicht gelieferte unbestimmte fahrende Gut. 663

		§.
Schäzung,	wann hat sie Plaz.	566
— —	Verfahren dabei.	567
— —	Obrigkeitlicher Güter.	—
— —	Gepfändeter Güter.	679
Schäzungswerth	(Unter dem) welche Güter im Concurse, oder Executionswege verkauffet werden dürfen; welche nicht.	763 774
Schiedspruch,	dessen Kraft.	192
— —	(Darf gegen den) appellirt werden?	—
— —	auch wenn er vom ordentlichen Richter bestättiget worden ist.	610 192
— —	wer giebt die Execution darüber.	193
Schiedsrichter;	dessen Unterschied vom Richter.	189
— —	dessen Aufstellung.	190
— —	dessen Pflicht.	191
— —	Wann, und wie kann eine von ihm entschiedene Sache beim ordentlichen Richter angebracht werden?	610
Schirmung.		707
Schirmungscapital.		—
Schirmungedict.		—
Schluß	(Rede, oder Schrift) wann werden sie gestattet?	125
Schuldner	(der) dessen Vermögen im Executionswege feilgebothen wird, darf nicht mitlicitiren.	685
Schuldverschreibung	(Eine) wann hat sie vollen Glauben.	175
Secretär;	sein Amt.	70

§.

Sequester; bei welcher Behörde ist dessen Aufstellung anzusuchen? 646
— — wie wird er aufgestellet? 647
— — (Aufstellungsdecret für den) 648
— — (Pflichten des) —
Sequestration; wer kann sie begehren. 224
— — wie ist sie anzusuchen. 646
Sicherstellung; wann muß der Kläger, der Geklagte, wann der eine Theil selbe leisten. 227—229
— — wie ist dabei zu verfahren? 650—652
— — Einfluß des Richters dabei. 653
— — welche geleistet wird vom Arrestwerber. 635 222
— — vom Verbothwerber. 223 640
— — vom Verwalter der Concursmassa. 762
vom Vormunde. — 268
Soldaten, sieh Verlassenschafts-Einantwortung.
Species facti ist von der Parthei zu unterfertigen. 85
— — der Advocat muß selbe immer vorweisen können. —
— — die Behörde soll ihm selbe von Zeit zur Zeit abfordern. —
Sperr (Jurisdictions- und enge) 320
— — wie werden beyde vorgenommen. 320 321
— — wie auf dem Laude? 324
— — (Anlegung der) welcher Richter nimmt sie vor? Ausnahm. 322
— — — — nimmt die Ortsobrigkeit in ihrer Jurisdiction

§.

im Namen des Landrechtes vor, in Sterbfällen unadelicher katholischer Geistlichen. 318

Sperr-Relation. 323

Sterbtaxe sieh **Mortuarium.**

Stimmenmehrheit entscheidet in den Conclusis; wenn aber drei, oder mehrere Meinungen sind? 64

— — wird in der Regel nach den Köpfen berechnet. 699

— — nach dem Betrage der Forderungen in Behandlung der Gläubiger. —

Straffbefehle als Executionsmittel, wann haben sie Statt. 234

Summarischer Zeugenbeweis; wann hat er Plaz? 560

— — wie wird er geführet? 561

Superarrest findet nicht Statt. 692

Syndici regulirter Städte dürfen ihre Sazschriften bei den Gerichtsbehörden einreichen, wenn sie Wahlfähigkeitsdecrete haben. — 91

Syndikatsklagen haben in Oesterreich nicht Statt. — — 25

Syndikus, dessen Unterschied von einem Sachwalter. 91

T.

Taggelder, Verkostung und Fuhr darf der Richter bei vorfallender Reise begehren. 22

Tagsazung zum mündlichen Verfahren,

§.

wenn eine Parthei dabei nicht erscheinet. 595—593
Tagsazung wenn beide Theile ausbleiben. 599
Tauff = Trauungs = und Todtenbücher der Pfarrer sind öffentliche Urkunden. — 171
— — — — wie weit verdienen sie vollen Glauben? 172
Taxator. Sein Amt. 72
Testament, dessen Kundmachung. 325
— — wenn sich mehrere vorfinden. —
Testaments = Ausweisung; ihre Form. — 357
Theillibell; dessen Abfassung. 381
Tilgung der Intabulirung, Vormerkung, Pränotation. 415 408
Todeserklärung. 332
Todtenpfundgeld sieh Mortuarium.
Turkische Unterthanen unterliegen dem Landrechte. 42
— — Unterthanen, was haben sie zu thun, um k. k. Unterthanen zu werden. 42

U.

Uiberschäzung ist nicht gestattet. 567
Ungern, Siebenbürger, Illyrier (der) Gerichtsstand des Vertrages. 34
— — — — Abhandlungsinstanz derselben, wenn sie in den teutschen Erbländern sterben. 315
Unkosten, sieh Gerichtskosten.
Unterthanen fremden muß in Rücksicht

§.

ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Inländern ertheilet werden. 792

Unterthanen, herrschaftliche? deren Pflichten. 453

— — (Klagen der) wegen geleisteter Dienste dauren nach Veränderung des Gutbesizers noch 3 Jahre. 467

Unterthansadvocat, der erste Fiscaladjunct ists immer. 461

— — dessen Amt bei Unterthansbeschwerden. 471 472

Unterthansbeschwerden (Arten der) 454

— — der Anmeldung, wie hat sie zu geschehen. 456 457

— — (Protocoll über die) 458

— — (Verfahren über die) bei der Herrschaft. 459 460

— — — beim Kreisamte 461—467

— — Recurs über den Spruch des Kreisamtes; an die Landesstelle. 468 469

— — an die Hofstelle. 470

Urkunden, Arten. 170

— — (zu den öffentlichen) welche gehören; ihre Beweiskraft. 172

— — (Privat-) wann beweisen sie wider den Aussteller. 175

— — — einseitige, welche machen einen halben Beweis. 177

— — Fälle, in denen ihre Wahrheit bezweifelt werden kann. 183

— — — wenn sie verloren gin-

		§.	
	gen, unleserlich geworden, erneuert werden sollen, wie wird vorgegangen?	571	572
Urkunden.	Ihre äussere Form.	—	176
— —	in hebräischer Sprache, oder nur mit hebräischen Buchstaben geschrieben sind ungiltig.		176
— —	wie selbe der Regularklerus ausstellen soll.		175
Urtheile.	(End-) Arten, und Erfordernisse.	194—	197
— —	— äussere Form.	198—	200
— —	wider jene, die sich nicht vertreten konnten, sind nichtig.		511
— —	sind den Partheien nie öffentlich kund zu machen.		612
— —	zwei gleichförmige hindern die Revision.	210	625

V.

Vater,	muß er eine Vormundschaftsrechnung ablegen?		283
Venia ætatis	kann von der Pupillarinstanz ertheilet werden.	—	295
— —	(Taxe für die)		296
Verboth	auf fahrende Güter, wann kann der Kläger die Güter seines Schuldners damit belegen?		223
— —	welche Güter dürfen damit nicht beleget werden.		—
— —	wo ist selbes anzusuchen, und wie?	640	641
— —	wann aufzuheben?		644

§.

Verfahren, gemeines, besonderes, summarisches. 17
— — mündliches; wann hat es Plaz? 582
— — geht nur bis zur Fällung des Urtheils. 519
— — schriftliches, wann findet es Statt. 520
— — (die Partheien dürfen sich das eigentliche) wählen. 582
— — (das weitere) gegen den Cridatar muß eingestellet werden. 766

Vergleich gerichtlicher; worüber kann einer geschlossen werden, oder nicht. 187
— — jeder Theil darf einen vorschlagen; das Fiscalamt nicht. 186
— — Wirkung des angetragenen, des abgeschlossenen? 188

Vergleich gütlicher, (Zur Stiftung eines) darf sich der Richter nur, wenn er von beiden Theilen angegangen wird, herbeilassen. Ausnähme. 607 608
— — Benehmen des Richters dabei. 607
— — — der Wirthschaftsämter dabei. 608
— — (Benehmen des Kreisamtes bei Stiftung eines) in Unterthansbeschwerden. 465 469 471

Verlassenschaftsabhandlung; was ist sie? 316
— — (wann dürfen die Gerichtsstel-

§.

len in die) von Amtswegen eingehen? 316

Verlassenschaftseinantwortung. 384

— — an einen Soldaten vom Feldwaibel abwärts ist ohne Consens des Regiments nicht erlaubt. 383

Vermögen, freies, bürgerliches, unterthäniges. 373 387

Vermögensausweisung; welche Schulden sind darin abzuziehen. 347—356

Versteigerung, fordert die Einwilligung der Obrigkeit; welcher? 684

— — unbeweglicher Güter. 683—687

— — (die) muß den vorgemerkten Gläubigern erinnert werden. 683

— — beweglicher Güter. 689

— — (die) eines Actienbriefes muß der Camera di assicurazione erinnert werden. 686

Vertreter abwesender, oder unbekannter Erben, wann ist einer aufzustellen? 331

— — der Concursmasse muß aufgestellet werden; nur einer. 759

— — — — dessen Pflichten. —

— — — — kann in die Liquidationskosten nicht verurtheilet werden. 781

Vertretung; wer kann sie begehren? wann? 707 708

— — 710

— — bei welchem Richter? 709

— — (Uiber die streitige) muß münd-

§.

lich oder schriftlich verfahren werden? 711

Vertretung; (Wenn die) geleistet wird, wie wird der Hauptproceß geführet. 714—715

Verwalter der Concursmasse ist immittelst aufzustellen; allen Falls von Amtswegen. 761

— — muß er die Massa sicher stellen? wie? 762

— — dessen Pflichten. 763

— — — Aufstellung durch die Gläubiger. 769

— — — — — den Richter von Amtswegen. 771

Verzeichniße eingegangener Beiträge zum Normalschulen-Fond sind zu machen. 355

— — der bei der Abhandlungsinstanz vorgekommenen Sterbfälle. 370

— — der in einer Verlassenschaft vorkommenden Bücher. 344

— — der Advocatengebühren muß der lezten Schrift beiliegen. — — 87

Verzichtsurkunden der Weiber verrechnender Beamten. — 175

Vollmacht (Advocaten) wie muß sie beschaffen seyn. 85

— — der Advocat muß sich damit versehen, das Fiscalamt nicht. —

— — ist der ersten Schrift beizulegen. —

— — kann nach dem Urtheile nicht mehr nachgetragen werden. — — —

§.

Vorkehrungen mittlerweilige, welche sind es? 221

Vorladung der Concursgläubiger; allgemeine; besondere, wie geschieht diese? 764 765

— — (Wirkungen der) in Rücksicht des Cridatars. 766

— — — — — der Concursgläubiger. 767

Vormerkung. 403

— — hat Statt bei Gewerben, Dienstbarkeiten, Fideicommißen. 405

— — bei Briefporto-Antheilen, Rittgeldern, Posthaltungen nicht. 240 405

— — wie geschieht sie? 411

— — in welcher Ordnung? 412

— — (Wirkung der) 413

Vormund, kann die Mutter Großmutter seyn. 257

— — — — — seyn, vor allen Verwandten; unter welchen Erfordernissen? 257

— — dazu darf der Richter keinen Fremden ernennen. 259

— — (gesezlicher) kann auch ein Fremder seyn. —

— — Einen Staatsbeamten darf der Richter nicht ernennen. —

— — dessen Aufstellung muß geschehen, ohne die Inventur abzuwarten. —

— — Wer stellt ihn auf für die Waisen eines in den teutschen Erb-

§.

ländern verstorbenen Ungern, Siebenbürgers? 259

Vormund, wer, wenn der Vater in mehreren Provinzen begütert war? 260

— — (Jeder) muß vom Richter bestättiget werden. 261

— — (des gesezlichen) Anmeldung ist nur 14 Tage abzuwarten. 256

— — dessen Belohnung, wer bestimmet sie? 287

— — — wenn hierüber ein Streit entsteht? —

Vormundschäft (Entschuldigung von der) ist in 14 Tagen anzubringen; wo? 263

— — wer beurtheilet die Zulänglichkeit der Entschuldigung? —

— — wie wird sie geendiget? 289

— — (die) kann fortwährend erkläret werden. 294

Vorrechtsklagen; Arten. 794—798

Vorsizender; dessen Verrichtungen. 64

W.

Waisenbücher muß jedes Gericht halten. 270

Waisengeschäfte, welche fordern die Einwilligung der Pupillarinstanz? 279

Waisenrechnung (jährliche) muß der Vormund legen; Ausnahme. 283 284

— — Schlußrechnung. 289

Waisenvermögen (im Betreff des) Pflichten der Pupillarbehörde. 276

		§.
Waisenvermögen, dessen Beschreibung	ist nicht zu verschieben.	265
— —	Wer beschreibt es?	266
— —	(Sicherstellung des) von Seite des Vormundes.	268
Wechsel (trockene) wer darf sie aus-	stellen?	46
Wechselgericht; dessen Jurisdiction.		—
Wechselproceß (Verfahren im)		813
Weisartikel, deren Inhalt, und Ein-	richtung.	550
Widerklage, ihre Form.		722
— —	wann findet sie Statt?	718
— —	bei welchem Richter ist sie an- zusuchen?	719
— —	wie ist sie einzureichen?	720
— —	wie lang darf er sie anbringen.	721
Wiedereinsezung in den vorigen Stand, sieh **Einsezung.**		
— —	gegen eine Fallfrist; Frist dazu?	632
— —	(das zu späte Gesuch um die) darf der Richter nicht ver- werffen.	—
— —	(Verfahren über das Gesuch um) gegen eine Fallfrist.	633
— —	— — — — ein Urtheil.	—
Wiedmungen; was sind sie? sie sind auf-	gehoben; Tirol ausgenommen.	47
Wiener-	Commercialbank, und Versaz- amt müssen ihre Forderungen bei dem Concurse nicht an- melden.	768

§.

Wirthschaftsämter (obrigkeitliche) ihre Wirksamkeit in Justizsachen. 32
Wohnungen, deren streitige Aufkündung. 840

Z.

Zählgeld bei Erfolglassung eines Depositums; welche sind frei davon? 314
Zeugen; Arten. 159
— — ganz verwerffliche; sie werden erst auf die Einwendung des Gegentheils ausgeschlossen; 160
— — bedenkliche; sie können doch, wie die verwerfflichen von jenem, zu dessen Gunst sie das Gesez verwirfft, aufgeführet werden. 161
— — Ihre Beweiskraft. 162
Zeugenschaft muß jeder ablegen. 163
— — vor welchem Richter? —
— — darf etwas dafür gefordert werden? 165
Zinsen, von welchem Tage an müssen die durch Urtheil zuerkennten ausständigen Zinsen einer Schuldforderung gerechnet werden? 200
— — (Wie hohe) darf der Richter zusprechen? 200
— — (die vor dem Concurs schuldigen) lauffen auch nach eröffnetem Concurse fort. 791
Zurücklegung der Duplik. 533
— — der Aufkündung einer Wohnung. 841
Zurückschiebung des Haupteides; stillschweigende. 141

		§.
Zustellung	der Klage; wer machet sie?	
	wie?	100
— —	auſſer Landes.	74
— —	im Lande an die Partheien.	—
— —	an die Stelle.	—
— —	an eine Gewerkſchaft.	99
— —	(Wirkung der)	101

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gustermann, Anton Wilhelm,

Österreichische Privatrechts-Praxis erhaltend die Theorie des bürgerlichen Processes, die Geschäfte des adelichen Richteramtes und den Justiz-Geschäftstil
Bd.: 3

Wien (1805)

J.austr. 23-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542856-2